Das Gewerbegericht München als Einigungsamt

und die

Münchener baugewerblichen Tarifverträge in den Jahren 1904–12.

❖❖❖❖❖❖

Inaugural-Dissertation

unter Benützung der Akten des gewerbegerichtlichen Einigungsamts München

und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Jakob Heller, Mstibow.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München 1913.

Verlag von Ernst Reinhardt.

Referent:

Reichsrat u. Geh. Hofrat Professor Dr. G. v. Schanz.

Seinem Onkel

N. Heller in Charlottenburg

in innigster Dankbarkeit

gewidmet

von dem

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung — Methode IX

Erster Abschnitt.

Vor dem Bautarif des Jahres 1905: die Vereinbarung vom 4. August 1904 1

Zweiter Abschnitt.

Die Tarifperiode 1905—08 2

I. Die Tarifvorlage der Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . . . .

II. Prüfung derselben 7

III. Die Tarifverhandlungen und die Aussperrung. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt 9

IV. Wortlaut des Tarifvertrags vom 18./19. August 1905. Würdigung desselben 13

V. Die Tarifstreitigkeiten in den Jahren 1905—08 22

1. Tarif und Organisation (10- und 5-Uhr-Bier) . . . . .
2. Arbeitsniederlegungen. Nochmals Tarif und Organisation .
3. Schwarze Listen . . . . . .
4. Maßregelungen . . . . . .
5. Sondervertrag der Rabitzmaurer . . . . . .
6. Die Fassadenputzer . . . . . .
7. Die Einschaler . . . . . .

Dritter Abschnitt.

Die Tarifperiode 1908—10 32

I. Das Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und die Stellungnahme der Zentralorganisationen 32

II. Die Tariferneuerung in München im Jahre 1908 35

Die Tarifvorlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . . . .

III. Die ergebnislosen Verhandlungen vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt vom 9. und 10. März 1908 48

IV. Die Zentralverhandlungen unter Leitung eines Kollegiums von Unparteiischen am 25. und 26. März 1908 in Berlin 59

V. Die erneuten Verhandlungen vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt vom 1. bis 6. April 1908. Fällung eines Schiedsspruchs 63

Abschluß eines Tarifvertrags . . . . . .

Wortlaut des Tarifvertrags vom 11. April 1908 . . . . . .

VI. Die Tarifstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag 1908: der obligatorische Arbeitgebernachweis 83

Vierter Abschnitt.

Seite

Die Tarifperiode 1910—13 88

I. Die zentralen Tarifverhandlungen vom 11. und 12. November 1909 in Berlin . . . . . .
Das neue Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes . . . . . .
Die Abänderungsanträge der Arbeitnehmer . . . . . .
Die fünf Hauptstreitpunkte . . . . . .
Die ergebnislosen örtlichen Verhandlungen im Reiche und in München
Die Kundgebung des Arbeitgeberbundes vom 24. Januar 1910 . . .
Die Verbandstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter in Leipzig vom 6. bis 12. Februar 1910 . . . . . .
Die Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes zu Straßburg am 24. und 25. Februar 1910 . . . . . .

II. Die erneuten Zentralverhandlungen vom 9. und 10. März in Berlin
Die außerordentliche Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes am 22. März zu Dresden 93
Die Verbandstage der Arbeiterverbände am 4. und 5. April in Berlin
Das Eingreifen des Reichsamts des Innern am 8. April 1910 . . .
Der Aussperrungsbeschluß des Arbeitgeberbundes vom 9. April 1910 .

III. Die Aussperrung im Reiche und in München 96
Zahl der Ausgesperrten im Reiche . . . . . .
Die Gesamtausgaben der Aussperrung . . . . . .
Zahl der Ausgesperrten in München . . . . . .
Die Ausgaben der Münchener Bauaussperrung . . . . . .

IV. Neue Einigungsversuche 98
Das Gesuch des Münchener Gewerbegerichts-Direktors Dr. Prenner an das bayerische Staatsministerium vom 11. Mai 1910 . . . .
Das erneute Eingreifen des Reichsamts des Innern am 21. Mai 1910

V. Die Zentralverhandlungen unter Leitung eines Kollegiums von Unparteiischen am 27. und 28. Mai 1910 101
Die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai 1910 . . . . . .
Würdigung dieser Vorschläge . . . . . .

VI. Annahme der Vorschläge der Unparteiischen durch die Zentralorganisationen am 6. Juni 1910 115
Aufnahme der örtlichen Verhandlungen im Reiche am 8. Juni 1910 .
Die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt vom 10. Juni 1910 . . . . . .
Verlauf derselben . . . . . .
Ablehnung der Vorschläge des Gewerbegerichts-Vorsitzenden durch die Arbeitgeber . . . . . .
Der Schiedsspruch des Dresdener Zentralschiedsgerichts vom 14. Juni 1910 in Bezug auf München . . . . . .
Abschluß des Münchener Bautarifs vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt am 14. Juli 1910 . . . . .
Die Entscheidung Nr. 22 des Zentralschiedsgerichts in Bezug auf einen Zusatz zum Münchener Bautarif 1910 . . . . . .

VII. Die Tarifstreitigkeiten der Tarifperiode 1910—13 121
1. Akkordüberschuß und Bausperre . . . . . .
2. Arbeiterentlassung und Arbeitsniederlegung . . . . . .
3. Arbeitsniederlegungen untertags . . . . . .
4. Schwarze Listen . . . . . .

Seite

5. Vergebung von Akkordarbeiten an Maurer einschließlich Bedienung und Teilnahme der Bauhilfsarbeiter am gemeinsam erzielten Akkordüberschuß. — Provisorische Akkordtarifvereinbarung . . . . . .
6. Maifeier . . . . . .

VIII. Die Geschäftsordnungen für die Schlichtungskommissionen gemäß den Tarifverträgen des Münchener engeren Baugewerbes 1905, 1908 und 1910 139

IX. Mitgliederstand und Kassenwesen der Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen des Münchener engeren Baugewerbes am Schluß des Jahres 1911 143

Schlußbetrachtungen 144

Quellennachweis 146

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0015

Einleitung.

Unter den 472 reichsgesetzlichen Gewerbegerichten, die nach amtlicher Statistik („Reichsarbeitsblatt", Jahrg. IX, S. 612) am Ende des Jahres 1910 bestanden und eine einigungsamtliche Tätigkeit auf Grund der §§ 62—74 des Gewerbegerichtsgesetzes entfaltet haben, steht das Gewerbegericht München neben dem Gewerbegericht Berlin an erster Stelle. Auch auf dem Gebiete der technischen Vervollkommnung des Tarifvertrags hat das Münchener Gewerbegericht „vorbildlich gewirkt" („Weiterbildung des Tarifvertrags", S. 222). Ja, „München, ein klassischer Boden der Arbeitstarifverträge" schickt sich mehr und mehr an, „durch langjährige Erfahrungen in schweren Arbeitskämpfen belehrt, der Reichshauptstadt Berlin . . . . den Rang streitig zu machen" („Soziale Praxis", Jahrg. XVII, S. 446 vom 23. Januar 1908).

Die Tätigkeit des Gewerbegerichts München als Einigungsamt setzt mit dem Jahre 1896 ein; seit dem Jahre 1902 und insbesondere seit dem Jahre 1904 wird sie immer erfolgreicher. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf den Erscheinungszwang zurückzuführen (§ 66 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901); derselbe ist aber vom Gewerbegericht München nur als moralische Beeinflussung gehandhabt worden.

Die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts München für die Zeitperiode 1896—1911 kommt in folgender Tabelle zum Ausdruck, die im „Geschäftsbericht des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts München für das Jahr 1910" veröffentlicht und vom Gewerbegericht für diese Abhandlung in freundlicher Weise ergänzt worden ist.

Vergleichende Übersicht
über die Tätigkeit des Gewerbegerichts München als Einigungsamt.

Art	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Anrufungen erfolgten:																
von beiden Teilen	—	2	—	—	1	—	4	3	21	39	80	66	94	67	98	5
nur seitens der Arbeitgeber . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	4	3	1	—	1	3	11	6
nur seitens der Arbeitnehmer . .	1	—	1	1	1	2	4	3	6	7	14	9	16	26	2	49
in Summa:	1	2	1	1	2	2	8	8	31	49	95	75	111	96	111	60

Art	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Hiezu Anrufungen auf Grund des § 65 d. G.G.G.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Diese betrafen:																
das Gesamtgewerbe.	—	1	—	—	—	—	4	1	12	24	32	23	45	26	67	20
die Einzelfirmen . .	1	1	—	—	1	—	4	7	19	25	63	52	66	70	46	42
Davon wurden erledigt:																
1. durch Tarifabschluß:																
beim Gesamtgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	8	20	20	13	31	16	36	11
bei Einzelfirmen .	—	—	—	—	1	—	1	—	4	14	28	14	17	26	31	18
2. durch sonstige Vereinbarungen:																
beim Gesamtgewerbe . . .	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	6	4	4	2	6	2
bei Einzelfirmen .	—	1	—	—	—	—	1	4	12	6	23	26	23	20	8	10
3. durch Schiedsspruch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3	8	9	3	1	3
sohin in Summa:	—	2	—	—	1	—	4	6	26	44	80	65	84	67	82	44

Einen kleinen Ausschnitt aus dem am Münchener gewerbegerichtlichen Einigungsamt ausgearbeiteten und aufgehäuften Tarifmaterial bilden die Tarifverträge der Münchener Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter (des Münchener engeren Baugewerbes), wie sie sich im Laufe der Jahre 1904—12 entwickelt und vervollkommnet haben.

Die Tarifverträge des Münchener engeren Baugewerbes sind durchwegs am Münchener gewerbegerichtlichen Einigungsamt abgeschlossen worden. In ihnen ist das Münchener Gewerbegericht als endgültig entscheidende Berufungsinstanz für Tarifstreitigkeiten — als Tarifamt — eingesetzt worden.

In unserer Untersuchung des Tarifvertragswesens des Münchener engeren Baugewerbes werden wir an verschiedenen Stellen die Träger dieses Tarifgebäudes kurz erwähnen: die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Entwicklungsgang und Stärke. Es kommen dabei in Betracht: die freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München; der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung; der Zweigverein München des Zentralverbands der Maurer Deutschlands; der Zweigverein München des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands (seit dem 1. Januar 1911 sind

diese zwei Arbeiterorganisationen im deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München und Umgebung, vereinigt); die Zahlstelle München des Zentralverbands der Zimmerer Deutschlands; dann die Verwaltungsstelle München des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Methode.

Unsere Untersuchung zerfällt in drei Tarifperioden, die mit den Jahren 1905, 1908 und 1910 beginnen. Jede Tarifperiode setzt sich zusammen aus: Tarifvorlagen, Verhandlungen der Parteien, dem Tarifvertrag selbst und den Tarifstreitigkeiten, die zur Anrufung der Tarifinstanzen geführt haben.

Die Münchener Bautarife 1908 und 1910 hängen mit dem Zustandekommen und Wesen der zentralen Bautarife eng zusammen; deshalb werden die letzteren, besonders der zentrale Bautarif vom Jahre 1910 mit und ausführlich behandelt.

Wir legten außerdem besonderen Wert darauf, über die einzelnen Punkte der Tarifverhandlungen ausführlich zu berichten, da sie, unseres Erachtens, einen großen volkswirtschaftlichen und sozialpsychologischen Wert haben.

Wir weisen nun auf den Quellennachweis am Ende der Schrift hin (siehe insbesondere die Kürzungen) und bemerken dabei, daß die offiziellen Materialien des Münchener gewerbegerichtlichen Einigungsamts, soweit sie öffentliche Sitzungen des Einigungsamts betrafen und in diesen Gegenstand der Verhandlungen waren, unserer Untersuchung zugrunde gelegt worden sind. Außerdem sind uns aus allen obengenannten Organisationen — Angaben, die Bauinnung betreffend, hat uns der Bauarbeitgeberverband zukommen lassen — wertvolle Mitteilungen direkt zugegangen, deren Leitern ich hier meinen besten Dank ausspreche. Insbesondere und an erster Stelle danke ich für liebenswürdige Förderung der Arbeit Herrn Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner.

Krailling bei München, August 1912.

Jakob Heller.

Erster Abschnitt.

Vor dem Bautarif des Jahres 1905.

Im Sommer des Jahres 1904 haben sich in München die Arbeits- und Vertragsverhältnisse zwischen den Bauunternehmern einerseits und den Maurern und Bauhilfsarbeitern andererseits sehr zugespitzt. Es kam zu partiellen Arbeitsniederlegungen, es war auch eine Gesamtaussperrung zu befürchten.

Ende Juli 1904 erachtete der Gewerbegerichtsvorsitzende, Herr Dr. Prenner, die Zeit für gekommen, seine Vermittlung den Streitparteien anzubieten und Unterhandlungen einzuleiten. Es wurde der Abschluß eines kurzgefaßten und kurzfristigen Notvertrags erzielt. In der öffentlichen Sitzung des Münchener Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 4. August 1904 kam es zu folgender „provisorischen Vereinbarung" zwischen dem Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung einerseits und dem Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zahlstelle München und dem Verbande der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter, Zahlstelle München, andererseits.

„1. Maurer, welche imstande sind, im Kolonnenbetrieb fachgemäß zwei Kubikmeter gewöhnliches Mauerwerk im Tag herzustellen, erhalten 50 Pfg. pro Stunde. Bei geringerer Leistung ist ein entsprechend geringerer Lohn zu vereinbaren.

2. Der Lohn für vollwertige männliche Bautaglöhner über 18 Jahre, beispielsweise Erdarbeiter, Stein- und Vogelträger, beträgt 36 Pfg. pro Stunde. Für ungeübte, schwächliche, ältere und invalide Personen ist ein entsprechend geringerer Lohn zu vereinbaren.

3. Durch die vorstehende Vereinbarung darf keinerlei Verschlechterung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten.

4. Vorstehender Tarif hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Tarif, welcher im Laufe dieses Jahres noch auszuarbeiten ist, in Kraft tritt.

5. Die Vertreter der beiden Parteien machen die Annahme dieser Vereinbarung von der Zustimmung ihrer Versammlungen abhängig und verpflichten sich, das Resultat bis längstens Samstag, den 6. August, vormittags, in den Einlauf der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts gelangen zu lassen."

Die beiderseitigen Versammlungen stimmten der Vereinbarung ihrer Vertreter zu.

Zweiter Abschnitt.

Die Tarifperiode 1905—08.

I. Die Tarifvorlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Jahre 1905.

Mit dieser „Vereinbarung" vom 4. August 1904, Punkt 4, ist den Vertragsparteien die Verpflichtung auferlegt worden, bei Abschluß eines Tarifvertrags für die kommende Bauperiode rechtzeitig gegenseitig Vorschläge zu machen, um so den Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, bei Übernahme von Aufträgen ihre Kalkulation entsprechend einrichten zu können.

Die Arbeiterorganisationen gingen nun an eine Ausarbeitung einer Tarifvorlage heran. An Stelle des Fabrikarbeiterverbandes, der in der Vereinbarung vom Jahre 1904 mit dem Maurerverband Vertragspartei auf seiten der Arbeitnehmer war, trat der Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands, der kurz vordem in München einen Zweigverein gegründet hat und am Schluß des Jahres 1904 bereits 1100 Mitglieder zählte („zur Entwicklungsgeschichte", Seite 49). Zu den Organisationen der Maurer und Bauhilfsarbeiter gesellte sich die Münchener Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, die, nach inneren Organisationskämpfen und nach zwei aussichtslosen Lohnbewegungen in den Jahren 1893 und 1900, am Ende des Jahres 1904 die Zahl von 768 Mitgliedern aufwies („Zimmererbericht" 1905, S. 4). Der Münchener Zweigverein des Zentralverbands der Maurer zählte im Jahre 1904 2215 Mitglieder („Maurerbewegung" S. 54).

Diese drei baugewerblichen Arbeiterorganisationen arbeiteten dann eine gemeinsame Tarifvorlage aus, die folgenden Wortlaut hat.

I.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt vom 1. März bis zur dritten Woche im Oktober 9½ Stunden und dauert von früh 6½ Uhr bis abends 6 Uhr, abzüglich der Mittagspause von 11 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr, der Vormittagsbrotzeit von 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 55 Min. und der Nachmittagsbrotzeit von 3 Uhr bis 3 Uhr 20 Min.

Die 9 stündige Arbeitszeit dauert vom Ende der 9½ stündigen bis zum Samstag vor dem 1. November und vom Montag nach dem 1. Februar bis zu Beginn der 9½-stündigen Arbeitszeit, und zwar von morgens 6 Uhr 30 Min. bis abends 5 Uhr 30 Min.

Vom 1. November bis 1. Februar wird in der Regel 8 Stunden gearbeitet.

II.

An den Vorabenden von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr und am Karfreitag ist um 4 Uhr Arbeitsschluß, jedoch darf für diese Minderstunden kein Lohnabzug gemacht werden.

An den Samstagen ist während der längeren Arbeitszeit um 5 Uhr Feierabend.

III.

Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur dann statthaft, wenn Menschenleben in Gefahr sind, schwere Schädigungen des Betriebes entstehen oder der öffentliche Verkehr gehemmt wird.

Als Überstunden sind solche zu betrachten, welche über die 9½ stündige Arbeitszeit hinausgehen und in die Zeit von morgens 5 Uhr bis 6½ Uhr und abends von 6 Uhr bis 8 Uhr fallen. Als Nachtstunden gilt die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

IV.

Der Stundenlohn beträgt 55 Pfg. Junggesellen erhalten in ihrem ersten Gesellenjahre 50 Pfg. pro Stunde. Der Lohnsatz für durch Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Gesellen unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung.

V.

Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit werden mit 50 Prozent Aufschlag bezahlt.

Bei auswärtigen Arbeiten bis zur Entfernung von 10 Kilometer wird, wenn Fahrgelegenheit ist, das tägliche Fahrgeld vergütet, andernfalls wird täglich eine Stunde Zuschlag gewährt.

Bei Entfernungen über 40 Kilometer das Fahrgeld und eine Stunde Zuschlag.

Ist Übernachten notwendig, so wird wöchentlich eine Hin- und Rückfahrt, sowie pro Tag ein Zuschlag von 1.50 Mk. gewährt.

VI.

Die Lohnzahlung hat auf der Arbeitsstätte wöchentlich zu geschehen und muß längstens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein.

VII.

Eine gegenseitige Kündigung im Arbeitsverhältnis findet nicht statt. Wird der Arbeitnehmer entlassen, so muß ihm eine Stunde vor Tagesarbeitsschluß davon Kenntnis gegeben und ihm seine Legitimationspapiere auf der Arbeitsstätte ausgehändigt werden.

VIII.

Behufs Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Tarif wird eine Kommission gewählt, welche aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern besteht. Die Wahl dieser Kommission erfolgt durch die Arbeitgeber bzw. durch den Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zahlstelle München. Die Zentralvorstände haben das Recht, zu den Sitzungen Vertreter zu entsenden, welche nur beratende Stimme haben.

IX.

Dieser Tarif hat Gültigkeit vom Tage der Unterzeichnung bis 1. Mai 1906.

Der Maurerverband arbeitete außerdem einen Tarifentwurf für Tiefbaumaurer aus, der sich von der gemeinsamen Tarifvorlage in der Lohnfrage (70 Pfg. gegenüber 55 Pfg. Stundenlohn der gemeinsamen Tarifvorlage) und der Zeiteinteilung wesentlich unterscheidete. Auch sollte im Tiefbau jede Akkordarbeit ausgeschlossen werden.

Ende Dezember 1904 und Anfang Januar 1905 reichten die drei Arbeiterorganisationen ihre Tarifentwürfe beim Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Münchens ein. Der Arbeitgeberverband lehnte es zunächst überhaupt ab, mit diesen Arbeiterorganisationen zu verhandeln, sondern wollte mit dem Gesellenausschuß der freien Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in Verbindung treten. Andererseits wollte diese Innung selbst mit ihrem Gesellenausschuß über

einen Lohntarif für das Jahr 1905 beraten, während sie sich noch am 25. März 1904 in einem Schreiben an den Gesellenausschuß als für Tarifverhandlungen nicht kompetent erklärte und diese Angelegenheit der Zuständigkeit des Arbeitgeberverbandes überlassen wissen wollte („Zimmererbericht" 1905, Seite 8; „Maurerbewegung" S. 15).*) Die Arbeiter dagegen wollten nur mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe verhandeln, um eine möglichst breite Verhandlungsbasis zu haben (Günther, Seite 1).

Am 26. Februar 1905 gingen den drei baugewerblichen Arbeiterorganisationen die Gegenentwürfe des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu.

Die Tarifvorlage des Arbeitgeberverbandes hat folgenden Wortlaut:

Der **Arbeits-Vertrag** für die bei Hochbauten beschäftigten Maurer- und Zimmergesellen, Bauhilfe- und Erdarbeiter für München und Umgebung hat folgenden Inhalt:

I. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit ist in der Regel von der 3. Woche im März bis zur 3. Woche im Oktober eine 10stündige, und zwar von früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr, abzüglich der Mittagspause von 11 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr, der Vormittagsbrotzeit von 8 Uhr bis 8 Uhr 25 Min. und der Nachmittagsbrotzeit von 3 Uhr bis 3 Uhr 20 Min.

2. Die 9stündige Arbeitszeit dauert in der Regel vom Ende der 10stündigen bis zum Samstag vor Allerheiligen und vom Montag nach Lichtmeß bis zum Beginn der 10stündigen Arbeitszeit, und zwar von morgens halb 7 Uhr bis abends halb 6 Uhr.

3. Mittags- und Brotzeiten sind dieselben wie bei der 10stündigen Arbeitszeit.

4. Von Allerheiligen bis Lichtmeß beträgt die Arbeitszeit in der Regel 8 Stunden.

5. Die Mittagspause ist wie bei der 9- und 10stündigen Arbeitszeit, die Vormittagsbrotzeit dauert von 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 55 Min., die Nachmittagsbrotzeit fällt fort. Beginn und Ende der Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen Arbeits- und Witterungsverhältnissen.

6. Arbeitsschluß um 4 Uhr ohne Lohnabzug (jedoch mit Ausfall der Nachmittagsbrotzeit) findet statt am Karsamstag, Pfingstsamstag, Christabend und Silvesterabend. Das Gleiche ist am Karfreitag der Fall, wenn an diesem Tage gearbeitet wird.

7. Brotzeiten dürfen nur an der Arbeitsstelle gehalten werden. Brotzeiten bei Nacht- und Feiertagsarbeiten dürfen eine halbe Stunde nicht übersteigen und werden nicht vergütet.

8. Der Genuß geistiger Getränke außer der Brotzeit ist gemäß § 23 der oberpolizeilichen Vorschriften verboten.

II. Lohnzahlung.

1. Für Abrechnung und Lohnzahlung sind wöchentliche Perioden eingeführt. Der Lohn wird, soweit nicht im Akkord gearbeitet wird, nach Stunden bezahlt, und zwar wird bei Akkordarbeiten nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, bei anderen Arbeiten nur für die Zeit, während welcher gearbeitet worden ist, bezahlt; es finden daher die §§ 616 und 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf gegenwärtiges Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

---

*) Am 20. Februar 1901 hat diese Innung unter Mitwirkung des Gesellenausschusses eine Arbeitsordnung festgesetzt, die wir unten im Zusammenhang mit der Tarifvorlage des Arbeitgeberverbandes besprechen.

2. Der für die Stunde zu gewährende Lohnsatz wird je nach der Leistung vom Arbeitgeber während der ersten Arbeitswoche festgesetzt, wobei jedoch folgende Normen gelten:

a) für Maurergesellen.

Der Durchschnittslohn für Maurergesellen, welche befähigt sind, alle nach Ortsgebrauch vorkommenden Arbeiten fachgemäß auszuführen, muß bei jedem Arbeitgeber 50 Pfg. pro Stunde betragen.

Der Durchschnittslohn für Junggesellen im ersten Gesellenjahr muß bei jedem Arbeitgeber 40 Pfg. pro Stunde betragen.

Der Lohnsatz für durch Alter, Unfall, Invalidität und sonst minder leistungsfähige Maurergesellen unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

b) für Zimmergesellen.

Der Durchschnittslohn für Zimmergesellen, welche befähigt sind, alle nach Ortsgebrauch vorkommenden Arbeiten fachgemäß auszuführen, muß bei jedem Arbeitgeber 46 Pfg. pro Stunde betragen.

Der Durchschnittslohn für Junggesellen im ersten Gesellenjahr muß bei jedem Arbeitgeber 36 Pfg. pro Stunde betragen.

Der Lohnsatz für durch Alter, Unfall, Invalidität und sonst minderleistungsfähige Zimmergesellen unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

c) für Bauhilfs- und Erdarbeiter (Bautaglöhner).

Der Durchschnittslohn für geübte, vollwertige, männliche Bautaglöhner über 18 Jahre (beispielsweise Erdarbeiter, Stein- und Vogelträger), muß bei jedem Arbeitgeber 36 Pfg. pro Stunde betragen.

Der Lohnsatz für weibliche, ungeübte, schwächliche, ältere und invalide Personen, sowie für solche unter 18 Jahren, unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

3. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind tunlichst zu vermeiden. Im allgemeinen sollen solche nur bei besonders dringlichen Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, sowie dann vorgenommen werden müssen, wenn hieran das Gelingen und der Abschluß bereits begonnener Arbeiten abhängig ist. Ob die Notwendigkeit von Überzeitarbeiten vorliegt, bestimmt endgültig der Arbeitgeber. Für eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung der jeweils eingeführten Arbeitszeit wird kein Überstundenzuschlag bezahlt. Wird Tag und Nacht in Doppelschichten gearbeitet, so wird für die Nachtstunden lediglich ein Zuschlag von 10 Pfg. zum gewöhnlichen Stundenlohn gezahlt.

4. Die weiteren Überstunden, wie die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden anderthalbfach bezahlt.

5. Wird an nicht gesetzlichen Feiertagen gearbeitet, so werden dieselben als gewöhnliche Werktage betrachtet.

6. Werden in München wohnende Arbeitnehmer speziell aufgefordert, auswärtige Arbeiten zu verrichten, so ist denselben, soferne die Baustelle innerhalb des Vorortverkehrs liegt, oder wenn eine Fahrgelegenheit zur selben nicht vorhanden ist, lediglich ein Lohnzuschlag von fünf Pfennigen pro Stunde zu vergüten; Fahrgeldentschädigung wird nicht geleistet. Liegt die Baustelle außerhalb des Vorortverkehrs mit der Notwendigkeit des Übernachtens, so werden die Kosten der einmaligen Hin- und Rückfahrt dritter Klasse, sowie ein Lohnzuschlag von einer Mark pro Arbeitstag gewährt. Hier nicht vorgesehene Fälle sind spezieller Vereinbarung vorbehalten.

7. Akkordarbeiten sind schriftlich zu vereinbaren.

8. Für am Ende der Zahlungsperiode nicht fertige Akkorde werden Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe den jeweils üblichen Stundenlohn nicht überschreiten darf.

9. Die Lohnzahlung hat an der Arbeitsstelle wöchentlich zu geschehen und soll längstens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein.

10. Bei vorheriger Entlassung findet die Auszahlung des Lohnes am Abend des betreffenden Tages statt.

III. Vorschuß.

Vorschuß wird nicht gegeben, hingegen können während der ersten zwei Wochen Abschlagszahlungen auf bereits verdienten Lohn gewährt werden.

IV. Gesetzliche Beiträge.

1. Die gesetzlichen Beiträge zur Arbeiterschutz-Versicherung werden bei der jedesmaligen Lohnzahlung in Abzug gebracht.

2. Jeder Arbeitnehmer, welcher bei einem Arbeitgeber in Arbeit tritt, hat der Ortskrankenkasse, eventuell der Innungskrankenkasse beizutreten. Ausnahmen finden nur statt, wenn derselbe einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört und beim Eintritt den Nachweis erbringt, daß er seine Beiträge hiefür auf zwei Monate im voraus bezahlt hat und dies nach je zwei Monaten freiwillig wiederholt.

V. Minderjährige Arbeiter.

Minderjährige Arbeiter müssen bei der Aufnahme ein Arbeitsbuch vorweisen, das vom Arbeitgeber bis zur Entlassung aufzubewahren ist. (§ 107 der Gewerbeordnung.)

VI. Kündigung.

1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne vorherige Kündigung jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Wird ein Arbeitnehmer entlassen, so muß ihm seine Invalidenkarte auf der Arbeitsstelle ausgehändigt werden. Nimmt der Arbeitnehmer seine Entlassung oder muß er auf Grund eigenen Verschuldens plötzlich entlassen werden, so hat er seine Invalidenkarte im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Bureaustunden abzuholen.

2. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, speziell der §§ 123 und 124 hingewiesen.

3. Arbeitnehmer, welche vor Vollendung einer Akkordarbeit austreten oder auf Grund eigenen Verschuldens entlassen wurden, haben keinen Anspruch auf einen sich durch die Akkordarbeit allenfalls ergebenden Überschuß über den Stundenlohn. Wird ein Arbeiter vor Vollendung der Akkordarbeit ohne sein Verschulden entlassen, ist sein bis zum Tage der Entlassung verdienter Anteil an dem vollen Akkordlohn nach erfolgtem Ausmaß und Berechnung unverzüglich zur Auszahlung zu bringen.

VII. Allgemeines.

1. Ohne besondere Erlaubnis dürfen unter keinen Umständen Materialien, als Holz, Metalle, Abfälle dieser, kurz kein Eigentum des Arbeitgebers oder dritter Personen, ganz gleichgültig ob neu, alt oder unverwendbar, von der Arbeitsstelle, dem Werk- oder Lagerplatz weggenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Entlassung geahndet; außerdem ist strafrechtliches Einschreiten zu gewärtigen.

2. Rauchen ist auf den Arbeitsplätzen verboten.

3. Zur Erledigung von Anständen bei Durchführung dieses Arbeitsvertrages und Beseitigung von Zweifeln oder Auslegung derselben, wird eine ständige Schlichtungskommission gebildet, die aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern zu bestehen hat. Gemäß § 38 des Innungsstatuts werden die Arbeitgeber von der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister gewählt; für die Arbeitnehmer tritt der Gesellenausschuß dieser Innung in die Schlichtungskommission ein. Den Vorsitz übernimmt ein von der Schlichtungskommission zu wählender Rechtskundiger. Gelingt der Schlichtungskommission eine Einigung nicht, so muß innerhalb

acht Tagen das Einigungsamt, und zwar, wenn der Arbeitgeber Mitglied der obengenannten Innung ist, des Innungs-Schiedsgerichtes, außerdem des Gewerbegerichtes angerufen werden, welche endgültig entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung Klage zum ordentlichen Gerichte erhoben werden könnte. Bis zur endgültigen Entscheidung des Einigungsamtes dürfen Bausperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach dem Spruch des Einigungsamtes sind Bausperren oder Aussperrungen nur gegen jene Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zulässig, welche sich der endgültigen Entscheidung nicht fügen. Die Organisation der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer verpflichten sich ausdrücklich, jenen ihrer Angehörigen, welche sich gegen diesen Arbeitsvertrag verfehlen und den Entscheidungen der Schlichtungskommission eventuell des Einigungsamtes nicht fügen, keinerlei materielle und moralische Unterstützung zu gewähren.

4. Vorstehender Arbeitsvertrag tritt bei Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer sofort in Kraft und bestätigt der Arbeitnehmer durch seine Unterschrift gleichzeitig die Empfangnahme eines gleichlautenden Exemplares.

5. Die Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages treten allgemein am 4. April 1905 in Kraft und haben Gültigkeit bis zum 31. März 1908. Wird nicht sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitstermins von einem der Vertragsschließenden gekündigt, läuft der Arbeitsvertrag stillschweigend zwei Jahre weiter.

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheidet, wenn der Arbeitgeber Innungsmitglied ist, nicht das Gewerbegericht, sondern das Innungsschiedsgericht und können Klagen beim Innungssekretär, Herrn Hugo Rickerl, Lindwurmstraße 97/II, mündlich jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag — mit Ausnahme der Feiertage — abends von 6¾—8 Uhr, sowie schriftlich zu jeder Zeit eingereicht werden.

..... den 190

Unterschrift des Paliers:

Der Arbeitsvertragsentwurf des Arbeitgeberverbandes für die bei Kanalbauten beschäftigten Maurer ist analog dem der für Hochbauten mit dem Unterschied, daß unter II a der Durchschnittslohn 60 Pfg. und der Durchschnitt für Junggesellen 50 Pfg. pro Stunde beträgt. Ebenso ist der Arbeitsvertragsentwurf des Arbeitgeberverbandes für die bei Kanalbauten beschäftigten Zimmerer dem der für Hochbauten analog, mit dem Unterschiede, daß unter II b der Durchschnittslohn 50 Pfg. und der Durchschnitt für Junggesellen 40 Pfg. pro Stunde beträgt.

Bevor wir an die Prüfung und Bewertung der einzelnen Punkte der Vorlage des Arbeitgeberverbandes herangehen, wollen wir folgendes feststellen: Die obenerwähnte Arbeitsordnung der Bauinnung vom 20. Februar 1901 findet sich in dieser Tarifvorlage des Arbeitgeberverbandes wörtlich wieder. Und zwar sind es folgende Punkte der Tarifvorlage des Arbeitgeberverbandes: Teil I, Ziffern 1—8; Teil II, Ziffer 1, Ziffer 3 (vorletzter Satz), Ziffer 4 und 5, 7 und 8; Teile III, IV ,V; Teil VI, Ziffer 1 (erster Satz), Ziffer 2; Teil VII, Ziffer 1 und 2, Ziffer 5 (letzter Satz).

II. Prüfung der Tarifvorlagen.

Stellen wir nun den Tarifentwurf des Arbeitgeberverbandes und die Tarifvorlage der Arbeiterorganisationen einander gegenüber, und vergleichen

wir sie beide mit der Vereinbarung vom Jahre 1904, so ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede:

Die Arbeitnehmer wünschen für die Bauzeit vom März bis Oktober eine 9½ stündige Arbeitszeit, die Arbeitgeber für dieselbe Bauzeit eine 10stündige Arbeitszeit.

Im Teil II, Ziffer 1 ihres Tarifentwurfs erklären die Arbeitgeber nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu zahlen und die Vergünstigungn der §§ 616 und 629 B.G.B auszuschließen.

Was den Arbeitslohn betrifft, so verlangen die Arbeiter allgemein einen Stundenlohn von 55 Pfg. (für Tiefbaumaurer 70 Pfg.), während die Arbeitgeber den Maurern und Bauhilfsarbeitern die Löhne von 50 und 36 Pfg., die sie nach der Vereinbarung vom Jahre 1904 als „pro Stunde" gezahlt erhielten, nun als Durchschnittslöhne gewähren wollen, wobei die Maurer-Junggesellen im ersten Gesellenjahr einen Durchschnittslohn von 40 Pfg. pro Stunde erhalten sollen; auch die übrigen Arbeiterkategorien sollen Durchschnittslöhne erhalten: Tiefbaumaurer und deren Junggesellen 60 und 50 Pfg. pro Stunde, Zimmerer und Zimmerer-Junggesellen 46 und 36 Pfg., Tiefbauzimmerer und deren Junggesellen 50 und 40 Pfg. pro Stunde. — Außerdem wollen die Arbeitgeber die Lohnsätze für weibliche Personen und Personen unter 18 Jahren der freien Vereinbarung überlassen.

Die Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird nach dem Arbeitnehmerentwurf nur bei Gefährdung von Menschenleben, bei Hemmung des Verkehrs und Schädigung des Betriebs gestattet. Der Arbeitgeberentwurf will diese Überzeitarbeit auch dann leisten lassen, wenn davon das Gelingen und der Abschluß bereitsbegonnener Arbeit abhängig ist. — Ob die Notwendigkeit von Überzeitarbeit vorliegt, bestimmt endgültig der Arbeitgeber. —

Die Arbeitnehmer betrachten als Überstunden solche Arbeitsstunden, die über die 9½ stündige Arbeitszeit hinausgehen und verlangen für jede Überstunde, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag. Dagegen bestimmt der Arbeitgeberentwurf, daß für eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung der jeweils eingeführten Arbeitszeit kein Zuschlag und bei Doppelschichten für jede Nachtstunde ein Zuschlag von 10 Pfg. zum gewöhnlichen Stundenlohn gezahlt werden soll.

Die Zulage für auswärtige Arbeiten wollen die Arbeitgeber nur dann zahlen, wenn die in München wohnenden Arbeitnehmer speziell aufgefordert werden, auswärtige Arbeiten zu verrichten. — Die Auswärtszulage selbst ist im Arbeitgeber- und Arbeitnehmerentwurf verschieden geregelt.

In Bezug auf Akkordarbeit bestimmt der Arbeitgeberentwurf ganz allgemein, daß Akkordarbeiten schriftlich vereinbart werden sollen und die Abschlagszahlungen für nicht fertige Akkorde den jeweils üblichen Stundenlohn nicht überschreiten dürfen; dagegen erwähnt die Arbeit-

nehmervorlage nur die Akkordarbeit der Tiefbaumaurer, bei denen sie ausgeschlossen werden soll.

Kündigungsfrist. — Weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer wollen eine Kündigungsfrist zur Lösung des Arbeitsverhältnisses haben. Die Arbeitgeber wollen das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen lösen können, während nach dem Arbeitnehmerentwurf dem zu entlassenden Arbeitnehmer eine Stunde vor Tagesarbeitsschluß davon Kenntnis gegeben werden soll.

Der Arbeitgeberentwurf verbietet das Rauchen und den Genuß geistiger Getränke auf der Arbeitsstelle und das Mitnehmen von Materialien aus dem Eigentum des Arbeitgebers oder dritter Personen.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten sieht der Arbeitnehmerentwurf eine Schlichtungskommission vor, die sich aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt. — Aus den viel ausführlicheren Schlichtungsbestimmungen des Arbeitgeberentwurfs sind folgende Punkte hervorzuheben: Die Schlichtungskommission soll sich aus Vertretern der Innung und des Gesellenausschusses und einem rechtskundigen Vorsitzenden zusammensetzen. Als Prozeßgericht und Einigungsamt soll an erster Stelle nicht das Gewerbegericht, sondern das Innungsschiedsgericht maßgebend sein. Bausperren oder Aussperrungen sind nur nach der Fällung des Spruchs des Einigungsamts und nur gegen jene Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig, die sich diesem Spruch nicht fügen. Bei Nichteinhaltung dieses Tarifvertrags und Nichtbefolgung der Entscheidungen der Schlichtungsinstanzen wird jede materielle oder moralische Unterstützung seitens der Organisation ausdrücklich verboten.

Der Arbeitgeberentwurf bestimmt außerdem, daß jeder Arbeitnehmer vor Antritt der Arbeit den Tarifvertrag unterschriftlich anzuerkennen hat.

Die Tarifdauer. Die Arbeitervorlage bestimmt eine einjährige Tarifdauer, während die Arbeitgeber eine dreijährige Tarifdauer verlangen.

III. Die Tarifverhandlungen und die Aussperrung. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt.

Ende April 1905 fanden die ersten Unterhandlungen der Vertragsparteien statt, an denen auf der Arbeiterseite auch die Zentralvorsitzenden der Maurer, Zimmerer, und Bauhilfsarbeiter teilnahmen. Die Arbeitgeber erhöhten den Durchschnittslohn für Maurer auf 52 Pfg. Dagegen erklärten die Arbeitnehmer, auf die Forderung der 9½stündigen Arbeitszeit zu verzichten, wenn die Arbeitgeber die Einführung von Durchschnittslöhnen aufgeben und Mindestlöhne von 52 Pfg. für Maurer, 48 Pfg. für Zimmerer und 38 Pfg. für Bauhilfsarbeiter zugestehen würden. Diese Verhandlungen blieben erfolglos.

Am 10. Mai 1905 richtete der Arbeitgeberverband an die drei Arbeiterorganisationen die formelle Anfrage, ob sie auf folgender Basis weiter ver-

handeln wollten: Durchschnittslöhne von 52 Pfg. für Maurer, 48 Pfg. für Zimmerer und 38 Pfg. für Bauhilfsarbeiter. Die Antwort der Arbeiterorganisationen war der Sache nach ablehnend. Unterdessen verhängte die Verbandsleitung der Maurer über die Bauten einzelner Baumeister die Sperre. Es kamen noch hinzu die Streiks der Maler, Steinmetze, Stukkateure, die aus anderen Ursachen entstanden sind, aber ebenfalls zu Betriebsstörungen geführt haben.

Darauf wurde von den Baufirmen und Zimmermeistern des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe am 14. Juni 1905 einstimmig die Aussperrung beschlossen. Der Aussperrungsbeschluß ist am 15. Juni 1905 in der Nr. 277 der „Münchener Neuesten Nachrichten" erschienen und hat folgenden Wortlaut:

„Die dem Verbande der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung angehörenden Baufirmen und Zimmermeister hielten heute eine Vollversammlung ab, in der einstimmig die Aussperrung beschlossen worden ist.

Die fortgesetzten absichtlich direkt und indirekt gegen ihre Mitglieder gerichteten Streiks im eigentlichen Baugewerbe, sowie in dessen Hilfsgewerben machen es den im Verbande der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung vereinigten Gruppen der Architekten, Bau-, Maurermeister, Tiefbaugeschäfte und Zimmermeister unmöglich, einen geordneten Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die wohlgemeinten Versuche, mit den Maurern, Zimmerleuten und Bauhilfsarbeitern zu einem Tarifvertrage zu gelangen, ziehen sich in die Länge, ohne daß diese Zeit als eine Art Waffenstillstand betrachtet wird.

Diese Verhandlungen müssen auch scheitern, da die Arbeitnehmer ebenso entschlossen scheinen, auf dem sogenannten Minimallohn zu bestehen, wie die Arbeitgeber, ihn abzulehnen.

Die genannten Gruppen von Arbeitgebern erklären deshalb, daß sämtliche ihnen angehörenden Firmen am Freitag, 23. Juni 1905, abends 6 Uhr, ihre Baustellen und Werkstätten schließen werden.

Leute, welche die Arbeit unter der bestehenden Arbeitsordnung fortsetzen wollen und schriftlich erklären, daß sie den das Gewerbe so unzeitgemäß beunruhigenden Organisationen nicht angehören, sie auch aus ihrem Verdienste nicht unterstützen wollen, werden auch nach der genannten Frist nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit erhalten."

Der Revers, der den Arbeitern zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, lautet:

Revers.

„Unterzeichneter erklärt hiemit, daß er nicht Mitglied einer Arbeiterorganisation ist und verpflichtet sich, weder streikende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen zu unterstützen."

München, den 23. Juni 1905.

Wer diesen Revers nicht unterzeichnete, wurde am 23. Juni 1905 entlassen.

Die Arbeitgeber betonten, daß mit dem Revers das Koalitionsrecht der Arbeiter in keiner Weise von ihnen beschränkt werden sollte; sie wollten nur verhindern, daß unorganisierte Arbeiter, welche mit ihren Lohnbedingungen zufrieden sind, arbeitslos würden, was für diese um so härter gewesen wäre, als sie von der Streikkommission keinerlei Unterstützung erhalten hätten („Reichsarbeitsblatt" IV, Seite 40).

Die nun eintretende Aussperrung dauerte rund zwei Monate: vom 23. Juni bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am 23. August 1905. Ende Juni waren ausgesperrt: 1056 Maurer, 581 Zimmerer, 2985 Bautaglöhner, zusammen 4621 Arbeiter.

Den Revers unterschrieben und arbeiteten bei Verbandsmeistern weiter: 54 Maurer, 43 Zimmerer, 364 Bautaglöhner, zusammen 461 Arbeiter („Reichsarbeitsblatt" a. a. O.). Also ein Bruchteil.*)

Außerdem verließen viele ausgesperrte Arbeiter München, um auswärts Stellung zu suchen und um ihren Münchener Organisationen die Position zu erleichtern.

Die Gesamtkosten der Aussperrung betrugen in abgerundeten Summen: beim Maurerverband 109000 Mark; beim Bauhilfsarbeiterverband 84000 Mark; beim Zimmererverband 33000 Mark; beim Christlichen Bauarbeiterverband 2600 Mark. Zusammen 228600 Mark („Maurerbewegung", Seite 53; „Bauhilfsarbeiterbericht" 1905, S. 45; „Zimmererbericht" 1905, S. 49; Christlicher Verband: direkte Mitteilung).

Andererseits beschloß eine Versammlung von Werkmeistern, die Lieferung von Rohbaumaterialien (Steinen, Eisen, Kalk, Zement) nach München einzustellen und neue Verträge nicht abzuschließen. Dadurch sollte — so heißt es in einem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes — „den unserem Verband fernstehenden Bauunternehmern unmöglich gemacht werden, die Interessen der sozialdemokratischen Gewerkschaften dadurch zu fördern, daß sie deren Anhänger weiter beschäftigen und uns auf diese Weise in den Rücken fallen („Soz. Praxis" XIV, 1058).

Vor und während der Aussperrung bot der Vorsitzende des Münchener Gewerbegerichts, Dr. Prenner, den Streitparteien wiederholt seine Vermittlung zum Abschluß eines Tarifvertrags an. Zuerst wurde sie von den Arbeitgebern abgelehnt, insbesondere wegen der gleichzeitig schwebenden Metallarbeiterbewegung, in der ja die Münchener Metallindustriellen die behördliche Vermittlung abgelehnt haben.

---

*) Nach dem Zimmererbericht für das Jahr 1910, S. 5, haben den Revers unterschrieben: 15 Zimmerer und ausgesperrt wurden: 303 Zimmerer. Und von den 54 Maurern, welche den Revers unterzeichnet hatten, haben, nach direkten Angaben des Münchener Zweigvereins des Deutschen Bauarbeiterverbandes, mehr als die Hälfte die Unterschrift zurückgezogen und bei Inkrafttreten der Aussperrung mit den übrigen Arbeitern die Arbeit eingestellt.

Am 12. Juli 1905 gelang es dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden, die Parteien zu einer Verhandlung vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zusammenzuführen. Den unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter wohnten auf Seiten der Arbeiter die Gewerkschaftsführer der Maurer, Zimmerer, Bauhilfs-, Holz- und Metallarbeiter bei. Die Schwierigkeiten nach der formellen und materiellen Seite waren groß. Die Arbeitgeber bestanden darauf, auch während der Verhandlungen die Aussperrung aufrecht zu erhalten, außerdem statt mit den einzelnen Organisationen nur mit dem Gewerkschaftsverein München (Kartell der freien Gewerkschaften) Arbeitsordnungen zu vereinbaren, die für alle einzelnen Gruppen des Arbeitgeberverbandes gleichzeitig verbindlich und gleichzeitig kündbar sein sollen. Die Arbeitervertreter erachteten ein solches Pauschalübereinkommen, das das einzelne Gewerbe und dessen Arbeiterorganisation nicht berücksichtige, für nicht angängig. Es seien außerdem, meinten die Arbeitervertreter, einzelne Gruppen des Arbeitgeberverbandes kaum noch vertragswürdig, so die Klempner und Installateure, die, trotz des für sie geltenden Tarifvertrags, sich der Aussperrung angeschlossen hätten. Den Hauptstreitpunkt aber bildete die Lohnfrage. Die Arbeitgeber hielten am Durchschnittslohn, die Arbeiter am Minimallohn fest. Hier setzte nun der Vermittlungsvorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden Dr. Prenner ein. Als eine Kombination von Durchschnitts- und Mindestlöhnen empfahl er einen Durchschnittslohn für jede einzelne Kategorie mit Abgrenzung nach unten. Beide Parteien gingen auf diese Kombination ein. Jedoch wurde das Angebot der Arbeitgeber in der Einigungsamtsitzung vom 17. Juli 1905: für Maurer 52 Pfg. Durchschnittslohn (und Grenze nach unten 49 Pfg.), Zimmerer 48 (45) Pfg., Bauhilfsarbeiter 38 (35) Pfg. von den Arbeiterversammlungen abgelehnt und die Forderung aufgestellt: Durchschnitts- und Mindestlöhne für Maurer 54 (52) Pfg., Zimmerer 52 (50) Pfg., Bauhilfsarbeiter 40 (38) Pfg. („Soziale Praxis" XIV, S. 1111 u. 1161). So scheiterten auch diesmal die Einigungsverhandlungen.

Auch das Eingreifen des Münchener Oberbürgermeisters Dr. von Borscht erreichte nicht das Ziel. Der Kampf wurde auf beiden Seiten mit noch schärferen Mitteln geführt.

Erst am Morgen des 19. August 1905 kam nach 13½ stündigen Verhandlungen vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt unter Vorsitz des Gewerberichters Dr. Schels eine tarifliche Vereinbarung für den Hochbau zustande. Im Laufe desselben Tages wurde in noch einer Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt ein Tarifvertrag für den Kanalbau vereinbart.

Der Hauptstreitpunkt, die Lohnfrage im Hochbau, wurde folgendermaßen geregelt: mit der Wiederaufnahme der Arbeit am 13. August 1905 betragen die Stundenlöhne:

für Maurer 52 Pfg. Durchschnittslohn, Grenze nach unten 50 Pfg.,
für Zimmerer 49 Pfg. Durchschnittslohn, Grenze nach unten 47 Pfg.,
für Bauhilfsarbeiter (im Hochbau und Tiefbau) über 18 Jahren:
38 Pfg. Durchschnittslohn, Grenze nach unten 36 Pfg.

Ab 1. April 1906 tritt für die Maurer und Bauhilfsarbeiter eine Stundenlohnerhöhung um 1 Pfg., ab 1. April 1907 eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

Für die Zimmerer tritt ab 1. April 1906 eine Stundenlohnerhöhung von 2 Pfg. und ab 1. April 1907 nochmals eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

So ist mit diesem Tarifvertrag „der Grundstein in der Geschichte der Arbeiterbewegung im Baugewerbe Münchens" gelegt worden (Zimmererbericht für das Jahr 1910, Seite 5).

IV. Wortlaut des Tarifvertrags vom 18./19. August 1905. Würdigung.

Wir lassen jetzt den Hochbautarif im vollen Wortlaut folgen:

Arbeits-Vertrag

für die bei Hochbauten in München (innerhalb der Burgfriedensgrenze) beschäftigten Maurer- und Zimmergesellen, Bauhilfs- und Erdarbeiter (Taglöhner).
Fassung auf Grund der Verhandlung vom 18./19. August 1905.

I. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit ist in der Regel von der 3. Arbeitswoche im März bis zur 3. Arbeitswoche im Oktober eine 10stündige, und zwar von früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr, abzüglich der Mittagspause von 11 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr, der Vormittagsbrotzeit von 8 Uhr bis 8 Uhr 25 Min. und der Nachmittagsbrotzeit von 3 Uhr bis 3 Uhr 20 Min.

2. Die 9stündige Arbeitszeit dauert in der Regel vom Ende der 10stündigen bis zum Freitag vor Allerheiligen und vom Samstag nach Lichtmeß bis zum Beginn der 10stündigen Arbeitszeit, und zwar von morgens halb 7 Uhr bis abends halb 6 Uhr.
Mittags- und Brotzeiten sind dieselben, wie bei der 10stündigen Arbeitszeit.

3. Von Allerheiligen bis Lichtmeß beträgt die Arbeitszeit in der Regel 8 Stunden. Die Mittagspause ist wie bei der 9- und 10stündigen Arbeitszeit; die Vormittagsbrotzeit dauert von 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 55 Min. Die Nachmittagsbrotzeit fällt fort. Beginn und Ende der Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen Arbeits- und Witterungsverhältnissen.

4. Arbeitsschluß um 4 Uhr ohne Lohnabzug (jedoch mit Ausfall der Nachmittagsbrotzeit) findet statt am Karsamstag, Pfingstsamstag, Christabend und Silvesterabend. Das gleiche ist am Karfreitag der Fall, wenn an diesem Tage gearbeitet wird.

5. Brotzeiten dürfen nur an der Arbeitsstelle gehalten werden. Der Genuß geistiger Getränke außer der Brotzeit ist gemäß § 23 der oberpolizeilichen Vorschriften verboten; ebenso ist das Rauchen auf den Arbeitsplätzen nicht gestattet.

6. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind tunlichst zu vermeiden. Im allgemeinen sollen solche nur zur Verhütung schwerer Schädigung des Betriebs, in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, sowie dann vorgenommen werden, wenn hievon

das technische Gelingen bereits begonnener Arbeiten abhängig ist. Ob die Notwendigkeit von Überzeitarbeiten vorliegt, bestimmt der Arbeitgeber.

7. Die Pausen bei Nachtarbeiten werden analog den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 eingerichtet.

II. Lohn.

1. Für Abrechnung und Lohnzahlung sind wöchentliche Perioden eingeführt. Der Lohn wird, soweit nicht in Akkord gearbeitet wird, nach Stunden bezahlt, und zwar wird bei Akkordarbeiten nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, bei anderen Arbeiten nur für die Zeit, während welcher gearbeitet worden ist, bezahlt; es finden daher die §§ 616 und 629 B.G.B. auf gegenwärtiges Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

2. Der für die Stunde zu gewährende Lohnsatz wird für jeden Arbeiter vom Arbeitgeber festgesetzt; hiebei gelten folgende Normen:

a) für Maurergesellen: Der Durchschnittslohn für Maurergesellen muß bei jedem Arbeitgeber 52 Pfg. pro Stunde betragen; unter 50 Pfg. pro Stunde darf nicht bezahlt werden. Der Lohn für Junggesellen im ersten Gesellenjahr muß je nach Leistungsfähigkeit bei jedem Arbeitgeber 40 bis 45 Pfg. pro Stunde betragen. Fassaden-, Rabitz- und Feuerungsarbeiten werden, wie bisher, nach freier Vereinbarung ausgeführt und besser bezahlt. Der Lohnsatz für durch Alter oder durch körperliche Gebrechen minder leistungsfähige Maurergesellen unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

b) für Zimmergesellen: Der Durchschnittslohn für Zimmergesellen muß bei jedem Arbeitgeber 49 Pfg. pro Stunde betragen, unter 47 Pfg. pro Stunde darf nicht bezahlt werden. Der Durchschnittslohn für Junggesellen im ersten Gesellenjahr muß je nach Leistungsfähigkeit bei jedem Arbeitgeber 37—42 Pfg. pro Stunde betragen. Der Lohnsatz für durch Alter oder körperliche Gebrechen minder leistungsfähige Zimmergesellen unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

c) für Bauhilfs- und Erdarbeiter (Taglöhner): Der Durchschnittslohn für männliche Bautaglöhner über 18 Jahre muß bei jedem Arbeitgeber 38 Pfg. pro Stunde betragen; unter 36 Pfg. pro Stunde darf nicht bezahlt werden.

Einschaler, welche mehr als einen Tag bei schweren Schachtarbeiten beschäftigt sind, erhalten einen Durchschnittslohn von 48 Pfg.; unter 46 Pfg. darf nicht bezahlt werden. Diese Lohnsätze der Einschaler müssen am 1. April 1906 und 1. April 1907 je um 2 Pfg. erhöht werden.

Der Lohnsatz für nicht vollwertige, für ältere und invalide Personen, sowie für solche unter 18 Jahren unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

3. Vorbezeichnete Löhne der Maurer und Bauhilfsarbeiter erfahren am 1. April 1906 eine Steigerung von 1 Pfg., ab 1. April 1907 eine solche von 2 Pfg.; die Lohnsätze der Zimmergesellen werden am 1. April 1906 und am 1. April 1907 je um 2 Pfg. erhöht.

4. Die Löhne der Paliere, der Junggesellen und minder leistungsfähigen Arbeiter und alle Akkordverdienste bleiben bei Berechnung des Durchschnittslohnes außer Ansatz.

5. Für Arbeit an nicht gesetzlichen Feiertagen wird der gewöhnliche Stundenlohn bezahlt.

6. Wird Tag und Nacht in Doppelschichten gearbeitet, so wird für die Nachtstunden ein Zuschlag von 10 Pfg. zum gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt.

7. Für jede die 10stündige Arbeitszeit überschreitende Überstunde zwischen morgens 5 Uhr und abends 8 Uhr wird ein fester Zuschlag von 10 Pfg. bezahlt.

8. Für weitere Überstunden, sowie für die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von 20 Pfg. bezahlt.

9. Werden in München wohnende Arbeitnehmer zu einer Arbeit außerhalb der Burgfriedensgrenze geschickt, so ist denselben innerhalb des Vorortsverkehrs ein Lohn-

zuschlag von 50 Pfg. pro Tag zu vergüten. Fahrgeldentschädigung wird nicht geleistet. Liegt die Baustelle außerhalb des Vorortverkehrs, so bleibt freie Vereinbarung vorbehalten, wobei jedoch eine freie Hin- und Rückfahrt dritter Klasse in allen Fällen zu vergüten ist.

10. Über jede Akkordarbeit ist schriftlicher Vertrag abzuschließen.

III. Lohnzahlung.

1. Die Lohnzahlung hat an der Arbeitsstelle zu geschehen und soll eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein. Reklamationen können bis zum Schluß der Auszahlung zurückgestellt werden.

2. Wird ein Arbeiter innerhalb der wöchentlichen Lohnperiode ohne sein Verschulden entlassen, so hat die Auszahlung des Lohnes am Schlusse des Entlassungstages an der Baustelle zu geschehen.

3. Vorschuß wird nicht gegeben, hingegen können während der ersten zwei Wochen Abschlagszahlungen auf bereits verdienten Lohn gewährt werden.

IV. Gesetzliche Versicherung.

1. Die gesetzlichen Beiträge zur Arbeiterversicherung werden bei der jedesmaligen Lohnzahlung in Abzug gebracht.

2. Jeder Arbeitnehmer, welcher bei einem Arbeitgeber in Arbeit tritt, hat der Ortskrankenkasse beizutreten. Ausnahmen finden nur statt, wenn der Arbeiter einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört und beim Eintritt den Nachweis erbringt, daß er seine Beiträge hiefür auf ein Monat im voraus bezahlt hat und dies nach je einem Monat freiwillig wiederholt.

V. Minderjährige Arbeiter.

Minderjährige Arbeiter müssen bei der Aufnahme ein Arbeitsbuch vorweisen, das vom Arbeitgeber bis zur Entlassung aufzubewahren ist (§ 107 der Gewerbeordnung).

VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe von Gründen jeden Tag für das Ende des Arbeitstages gelöst werden. Von der bevorstehenden Entlassung soll dem Arbeiter so rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, daß derselbe imstande ist, sein Handwerkszeug instand zu setzen; zivilrechtliche Haftungen sollen jedoch hieraus nicht erwachsen. Wird ein Arbeiter bei Schluß der Arbeitszeit entlassen, so muß ihm seine Invalidenkarte auf der Arbeitsstelle ausgehändigt werden. Nimmt der Arbeitnehmer seine Entlassung oder muß er auf Grund eigenen Verschuldens plötzlich entlassen werden, so hat er seine Löhnung und Invalidenkarte im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Bureaustunden abzuholen.

2. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, speziell der §§ 123 und 124 hingewiesen.

3. Einzelne Arbeitnehmer, welche vor Vollendung einer Akkordarbeit austreten oder auf Grund eigenen Verschuldens entlassen werden, haben keinen Anspruch auf einen sich durch die Akkordarbeit allenfalls ergebenden Überschuß über den im Akkordvertrag vereinbarten Stundenlohn.

4. Wird ein Arbeiter vor Vollendung der Akkordarbeit ohne sein Verschulden entlassen, so ist ihm nach Vollendung der Akkordarbeit sein bis zum Tage der Entlassung verdienter Anteil an dem vollen Akkordlohn nach erfolgtem Ausmaß und Berechnung unverzüglich zur Auszahlung zu bringen.

VII. Schlichtung von Differenzen.

1. Zur Überwachung des Vollzuges, zur Erledigung von Anständen bei Durchführung und zur Beseitigung von Zweifeln über Auslegung dieses Arbeitsvertrages wird eine ständige Schlichtungskommission gebildet, die aus sechs Arbeitgebern und sechs Arbeitnehmern besteht; die Mitglieder aus dem Arbeitgeberstande werden von dem Arbeitgeber-Verbande für das Baugewerbe, die Arbeitnehmer von den beteiligten

Arbeiterorganisationen bestimmt. Sämtliche Mitglieder müssen in München ihren Wohnsitz haben. Den Vorsitz übernimmt ein von der Schlichtungskommission zu wählender Rechtskundiger.

2. Gelingt der Schlichtungskommission eine Einigung nicht, so muß innerhalb acht Tagen das Einigungsamt des Gewerbegerichtes München angerufen werden. Das angerufene Einigungsamt entscheidet, ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels, endgültig.

3. Solange die Schlichtungskommission mit einer Differenz befaßt ist und solange eine Entscheidung des Einigungsamtes nicht vorliegt, dürfen Bau-, Werkstatt- und Platzsperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach dem Spruch des Einigungsamtes sind Bau-, Werkstatt- und Platzsperren oder Aussperrungen nur gegen jene Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zulässig, welche sich der Entscheidung nicht fügen.

4. Die Organisation der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer verpflichten sich ausdrücklich, jenen ihrer Angehörigen, welche sich gegen diesen Arbeitsvertrag verfehlen und den Entscheidungen der Schlichtungskommission, eventuell des Einigungsamtes, nicht fügen, insbesondere solchen, welche die festgesetzten Löhne nicht einhalten oder den Durchschnittslohn künstlich herbeiführen oder solchen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken, strengstens entgegenzutreten und ihnen keinerlei materielle und moralische Unterstützung zu gewähren.

VIII. Gerichtsstand der Innungsmitglieder.

Für Klagen einzelner Arbeiter oder gegen einzelne Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ist, wenn der Arbeitgeber der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München angehört, das Schiedsgericht dieser Innung ausschließlich zuständig.

IX.

Maßregelungen von Arbeitern wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation dürfen beiderseits nicht stattfinden.

X. Vertragsgeltung.

1. Die Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages treten am Mittwoch, den 23. August 1905 in Kraft und haben Gültigkeit bis zum 31. März 1908. Wird nicht drei Monate vor Ablauf des Gültigkeitstermines von der Vertretung der Arbeitgeber (Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes) oder der Arbeitnehmer (Vorstände der mitunterzeichneten Arbeiter-Organisationen) gekündigt, so läuft der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr weiter.

2. Der einzelne Arbeitnehmer anerkennt den Arbeitsvertrag vor Antritt der Arbeit durch Unterschrift als bindend und erhält einen Abdruck hievon.

München, 18./19. August 1905.

Für den Arbeitgeberverband:
Kommerzienrat Zwiesler. Baurat Reverdy.
Ingenieur Fellermeier.
Die Baumeister Moll, Kraus, Liebergesell, Vogt & Gerstenecker.

Für den Zentralverband der Maurer Deutschlands:
Hartl. Schäfer. Fent.

Für den Zentralverband der Zimmergesellen Deutschlands:
A. Kemmer. H. Englbrecht. Gg. Mang.

Für den Zentralverband der Bauhilfsarbeiter Deutschlands:
Mäckelmann. Dobler. Bergmann.

Der Vorsitzende: Dr. Schels.

Der Tarifvertrag für den Kanalbau ist nur in Bezug auf die Lohnzahlungsperiode, die Lohnsätze der Maurer und Zimmerer und die Definition der Ein- und Ausschaler von dem für Hochbauten verschieden. Die betreffenden Stellen lauten im Tarifvertrag für Kanalbauten folgendermaßen:

II. Lohn.

1. Für Abrechnung und Lohnzahlung sind in der Regel wöchentliche bis höchstens vierzehntägige Perioden, beginnend am Freitag morgens, endend am Donnerstag abends, eingeführt. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muß jedoch der Lohn auch für den noch ausstehenden Freitag und Samstag sogleich mitausbezahlt werden.

2. Der für die Stunde zu gewährende Lohnsatz wird für jeden Arbeiter vom Arbeitgeber festgesetzt; hiebei gelten folgende Normen:

a) für Maurergesellen: Der Lohn für Maurergesellen beträgt bei jedem Arbeitgeber 65 Pfg. pro Stunde. Dieser Lohn muß ab 1. April 1906 eine Steigerung von 1 Pfg. und ab 1. April 1907 eine solche von 2 Pfg. erfahren. Der Lohn für ausgelernte Maurer, welche noch nicht bei Kanalarbeiten beschäftigt waren, darf in den ersten sechs Wochen nicht um mehr als 7 Pfg. hinter obigen Sätzen zurückstehen.

b) für Zimmergesellen: Der Durchschnittslohn für Zimmergesellen muß bei jedem Arbeitgeber 55 Pfg. pro Stunde betragen; unter 53 Pfg. pro Stunde darf nicht bezahlt werden. Dieser Lohn muß am 1. April 1906 und 1. April 1907 je eine Steigerung von 2 Pfg. erfahren. Der Durchschnittslohn für Zimmergesellen im ersten Gesellenjahr darf bei keinem Arbeitgeber weiter als 5 Pfg. hinter den obigen Sätzen zurückstehen. Der Lohnsatz für durch Alter oder körperliche Gebrechen minder leistungsfähige Zimmergesellen unterliegt ohne Festhalten an einem Durchschnittslohn der freien Vereinbarung.

c) Ein- und Ausschaler, welche das Aus- und Einschalen mindestens ein Jahr lang betrieben haben, erhalten einen Durchschnittslohn von 48 Pfg.; unter 46 Pfg. darf nicht bezahlt werden. Diese Lohnsätze der Ein- und Ausschaler müssen am 1. April 1906 und am 1. April 1907 je um 2 Pfg. erhöht werden. Spezialarbeiten werden nach freier Vereinbarung wie bisher höher entlohnt.

Prüfen wir nun diesen Tarifvertrag Punkt für Punkt und betrachten wir ihn im allgemeinen.

Was uns zuerst auffällt, ist sein umfassender Charakter, der sich besonders hervorhebt, wenn wir ihn mit den vier winzigen Punkten der Vereinbarung, die am 4. August 1904 vor demselben Einigungsamt abgeschlossen worden ist, vergleichen.

Unter den Vertragsparteien dieser Vereinbarung vom Jahre 1904 tritt, wie bereits erwähnt, auf seiten der Arbeitnehmer an Stelle des Fabrikarbeiterverbandes der Zentralverband der Bauhilfsarbeiter und es kommt hinzu der Zentralverband der Zimmerergesellen.

Über die Zimmerer ist hier vorweg folgendes zu bemerken. Sie treten hier zum erstenmal in einigungsamtlichen Verhandlungen auf. Schon jetzt zeigen sie das eifrige Bestreben, die weite Spannung zwischen den Münchener Maurer- und Zimmererlöhnen aus der Welt zu schaffen und die letzten den ersten gleichzustellen,

da sie die Maurer- und Zimmererarbeit als in jeder Beziehung gleichwertig erachten. Das gelingt ihnen im Tarifvertrag vom Jahre 1905 nur teilweise, aber in den Tarifverträgen von den Jahren 1908 und 1910 sind bereits die Maurer- und Zimmererlöhne gleich hoch.

Die Arbeitszeit: 10, 9 und 8 Stunden, ist dieselbe geblieben wie im Tarifentwurf der Arbeitgeber. Die Arbeiter waren schon in den Verhandlungen von Ende April 1905 bereit, auf die Arbeitszeitverkürzung zu verzichten. Auch bei den Tarifverhandlungen 1908 und 1910 wird es sich zeigen, daß die Arbeitgeber eher auf eine Lohnerhöhung, als auf eine Arbeitszeitverkürzung eingehen.

Der frühere Arbeitsschluß am Vorabend hoher Feiertage führt zu keinem Lohnabzug, aber zu einem Ausfall der Nachmittagsbrotzeit.

Das hygienisch notwendige Verbot, während der Arbeit geistige Getränke einzunehmen, ist in den Tarifvertrag aufgenommen worden, führte aber in München zu manchen bedenklichen und unliebsamen Streitigkeiten.

An der Regelung der Überstunden-, Sonntag- und Nachtarbeit ist die Formulierung selbst wichtig, besonders die Fassung: „wenn hievon das technische Gelingen bereits begonnener Arbeit abhängig ist". Diese Fassung zieht der Überzeitarbeit eine engere Grenze als die des Arbeitgeberentwurfs: „wenn hievon das Gelingen und der Abschluß bereits begonnener Arbeiten abhängig ist", macht aber die Überzeitarbeit nicht unmöglich.

Die Nichtanwendung der Schutzparagraphen 616 und 629 des BGB. wird gewissermaßen damit erklärt (Tarifvertrag 1905, Teil II, Ziffer 1), daß nur für die tatsächlich geleistete Arbeit und nur für die tatsächlich gearbeitete Zeit entlohnt werden soll. Diese Bestimmung ist aus der Arbeitgebervorlage übernommen worden und gehört, wie der Ausschluß einer Kündigungsfrist, zum ehernen Bestandteil der Bautarife, wie auch anderer Tarifverträge.

Im Teil II, Ziffer 2 des Tarifvertrags werden die Löhne festgesetzt. Die Lohnhöhe ist schon oben besonders aufgeführt worden. — Die Fassung des Arbeitgeberentwurfs „welche befähigt sind, alle nach Ortsgebrauch vorkommenden Arbeiten sachgemäß auszuführen" ist fallen gelassen worden. Ebenso dessen Fassung „geübte, vollwertige Bautaglöhner". Diesen Ansatz zu einer Leistungsklausel im engeren Baugewerbe bemühten sich die Arbeitgeber auch bei den Tarifverhandlungen 1908 und 1910 mit den Worten „tüchtig", „geübt" usw. durchzusetzen, aber ohne Erfolg. — Unter die Gruppe der Bauhilfsarbeiter, für die der Tarifvertrag freie Vereinbarung der Lohnsätze überläßt, sind „weibliche Personen" aus dem Arbeitgeberentwurf nicht übernommen worden.

Die Löhne der drei Maurergruppen: Fassaden-, Rabitz- und Feuerungsarbeiter, sind außerhalb der tariflichen Regelung geblieben; die Fassung aber „nach freier Vereinbarung ausgeführt und besser bezahlt" führt zu vielen Schwierigkeiten und neuen einigungsamtlichen Verhandlungen, so daß bereits der Tarifvertrag vom Jahre 1908 die Löhne dieser drei und auch anderer Spezialgruppen in der Form von „Einheitslöhnen" regelt.

In der Frage Mindestlohn oder Durchschnittslohn meint Dr. Günther „Tarifverträge in München", SS. 64 und 73: „der Mindestlohn allein sichert dem Arbeiter voll die Früchte des Tarifvertrags; er bedeutet für ihn eine Garantie des Auskommens; und er wird sich in der Praxis wohl leichter handhaben lassen als der etwas vage Begriff des Durchschnittslohns, der eine Quelle ewiger Differenzen werden kann. Im Baugewerbe trägt er wesentlich dazu bei. Die Statistik ist sich heute klar darüber, daß dem Begriff „Durchschnittslohn" mit Mißtrauen zu begegenen ist; ein Durchschnittslohn für ganze Gewerbe gibt ein ganz falsches Bild." So Dr. Günther. Wir können dieser Auffassung nur zustimmen. Wir konstatieren nur mit Dr. Günther, daß der Münchener Tarifvertrag 1905 sich auf zweierlei Weise bemüht, dem Begriff „Durchschnittslohn" mehr Bestimmtheit zu verschaffen: erstens wird jeder Durchschnittslohn mit einem Mindestlohn kombiniert, unter den nicht bezahlt werden darf; zweitens bleiben bei Berechnung des Durchschnittslohns die Löhne der Paliere, Junggesellen und minder leistungsfähiger Arbeiter, auch alle Akkordverdienste außer Ansatz (Tarifvertrag 1905, Teil II, Ziffer 4).

Mit der Frage der Akkordarbeit befassen sich zwei Paragraphen des Tarifvertrags vom Jahre 1905. Teil II, Ziffer 10 dieses Tarifvertrags bestimmt Schriftlichkeit des Akkordvertrags, entscheidet damit also indirekt die Zulässigkeit der Akkordarbeit, während der Arbeitnehmerentwurf den Ausschluß der Akkordarbeit im Tiefbau beantragt. — Die Frage der Zulässigkeit der Akkordarbeit spielt in den das ganze Reich umfassenden Baukämpfen von 1908 und 1910 eine wichtige Rolle. — Teil VI, Ziffer 3 des Tarifvertrags 1905 regelt die Verteilung des Akkordüberschusses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung der übernommenen Akkordarbeit. — Die Bestimmungen über Akkordarbeit werden in den Tarifverträgen 1908 und 1910 auf derselben Grundlage weiter ausgearbeitet. Darüber weiter unten.

Teil III des Tarifvertrags 1905 regelt unter anderem, daß die Lohnzahlung an der Arbeitsstelle geschehen und eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein muß. Dadurch wird in vielen Fällen dem Zeitverlust der Arbeiter und manchen Streitigkeiten vorgebeugt.

Der Ausschluß der Kündigungsfrist ist schon oben erwähnt worden. Der Arbeiter kann aber nur am „Ende des Tages" entlassen

werden (Teil VI, Ziffer 1 des Tarifvertrags 1905), während der Arbeitgeberentwurf „jederzeitige" Entlassung vorsieht.

Für „Schlichtung von Differenzen", Teil VII des Tarifvertrags, gewinnt die Innung, entgegen dem Arbeitgeberentwurf, keine maßgebende Stellung. Die Arbeitgebervertreter für die Schlichtungskommission werden nicht von der Innung, sondern vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe gewählt; als Einigungsamt ist allein das gewerbegerichtliche Einigungsamt, nicht das der Innung (§ 74 des Gewerbegerichtsgesetzes) maßgebend. Als Gerichtsstand der Innungsmitglieder bleibt das Innungsschiedsgericht. — Auch in materieller Beziehung sind die Schlichtungsbestimmungen des Tarifvertrags, die zum größten Teil aus dem Arbeitgeberentwurf übernommen worden sind, außerordentlich wichtig. Das Einigungsamt des Gewerbegerichts ist nach der Schlichtungskommission die letzte Instanz, die ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet. Solange eine dieser beiden Instanzen sich mit einer Differenz befaßt, dürfen Sperren oder Aussperrungen „unter keiner Bedingung" verhängt werden. Sie sind nur zulässig für Erzwingung eines bereits gefällten, aber nicht befolgten endgültigen Spruchs des Einigungsamts. Der letzte Satz wiederholt sich in den bestredigierten Bautarifen, die vor den zentralen Bautarifen 1908 und 1910 Geltung hatten, so im Berliner Maurertarif 1905—07, im Tarifvertrag für das engere Baugewerbe des Industriegebiets Rheinland-Westfalen 1905—1908, auch im Breslauer Tarif für Maurer und Zimmerer 1906—08: („Tarifvertrag für das deutsche Reich", Bd. III, Seite 4 und „Weiterbildung des Tarifvertrags", Seiten 279 und 291). In den zentral abgeschlossenen Vertragsmustern von 1908 und 1910, ebenso in den Münchener Bautarifen 1908 und 1910, die auf diesen Mustern aufgebaut sind, ist dieser Satz fallen gelassen worden. Und wiederholt sich nur im Entwurf des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München vom Jahre 1908. — Im Münchener Bautarif 1905 ist außerdem sehr bemerkenswert die Bestimmung von Maßregeln gegen solche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche die festgesetzten Löhne nicht einhalten oder den Durchschnittslohn künstlich herbeiführen und gegen solche, welche auf Minderung der Arbeitsleistung (dadurch soll die passive Resistenz getroffen worden) einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken. Diese Bestimmung kommt vor in noch etwas verschärfter Form in der Tarifvorlage des Münchener Bauarbeitgeberverbandes vom Jahre 1908. Sonst ist sie, soweit uns bekannt, nur in wenigen Tarifen des Baugewerbes zu finden, so z. B. im Münchener Malertarif 1907—08, § 12, Ziffer 4: „welche auf Minderung der Arbeitsleistung hinwirken".

Die Maßregelungsklausel ist fast allen mehr oder weniger gut redigierten Tarifen eigen; die Maßregelungen sind meistens „Nachwehen

früherer Lohnkämpfe" (Günther, S. 54), sind Ursache und Wirkung fortwährender Reibungen im Arbeitsverhältnisse. Sie sind oft gar nicht nachweisbar, da die Kriegstechnik der Arbeitskämpfe diese Waffe sehr vervollkommnet hat. Soll also diese Klausel einen Einfluß auf das Tarif- und Arbeitsverhältnis haben, so muß sie gut redigiert sein. Die Bestimmung IX des Tarifvertrags von 1905 sucht daher Maßregelungen von Arbeitern vorzubeugen „wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation". In dieser Fassung findet sich die Maßregelungsklausel in sehr vielen Tarifen. In den Münchener Bautarifen 1908 und 1910 sind zwar die Worte „wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung" fallen gelassen worden, aber gemäß diesen Tarifen — § 10, Ziffer II — darf die Zugehörigkeit zu einer Organisation auf keiner Seite ein Grund zu Maßregelungen sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden. Auch das Nichtzusammenarbeitenwollen mit anders oder nicht organisierten Arbeitern wird als Maßregelung empfunden und ist nach § 10, Ziffer 1 jener Tarife verboten.

Die Frage der Tarifdauer spielt in den Arbeitskämpfen und den Tarifverhandlungen eine Hauptrolle und solange diese Frage nicht entschieden wird, kann von einem Tarifabschluß keine Rede sein. Die dreijährige Geltung des Tarifvertrags 1905 — Teil X, Ziffer 1 — entspricht der Tarifvorlage der Arbeitgeber, während der Arbeitnehmerentwurf nur eine einjährige Tarifdauer vorsieht.

Die Bestimmungen über Vertragsgeltung, Vertragsverlängerung und Vertragsrevision gehören zu denjenigen Grundlagen des Tarifvertrags, an denen immer wieder gebessert wird. Es wird der Anfangs- und Endtermin der Vertragsdauer angegeben; wenn Kündigung vorgesehen ist, so wird die Kündigungsfrist und die Art der Kündigung festgesetzt. Auch die Art der Tariferneuerung wird geregelt. Im Tarifvertrag 1905 ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorgesehen; wird von der Kündigung kein Gebrauch gemacht, so läuft derselbe Tarifvertrag ein Jahr weiter. Dagegen heißt es im Münchener Bautarif 1908, gleichlautend mit dem zentralen Vertragsmuster 1908, daß eine Kündigung des Vertrages nicht stattfindet und daß vier Monate vor seinem Ablauf die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung des Tarifvertrags zu beginnen haben. Andererseits wird in dem Münchener Bautarif 1910 und dem zentralen Vertragsmuster 1910 nur der Anfangs- und Endtermin der Vertragsdauer angegeben und sonst nichts.

Der letzte Punkt des Tarifvertrags vom Jahre 1905 ist einer der wichtigsten. Die Fragen der Rechtswirksamkeit solcher individueller vom Tarifvertrag abweichender Arbeitsverträge, die von Mitgliedern einer Tarifpartei mit Mitgliedern ihres Tarifkontrahenten oder mit Mitgliedern einer andern tariflich nicht gebundenen Organisation oder mit Nichtorganisierten abgeschlossen werden, sind tarifrechtliche Streitfragen und werden verschieden beantwortet. Vgl. Dr. Prenner,

SS. 178 ff. und 222 ff. Ebenso unentschieden ist, trotz des § 134 e der Gewerbeordnung, die Frage der Rechtswirksamkeit einer Arbeitsordnung, die von einem tarifgebundenen Arbeitgeber erlassen worden ist und im Widerspruch mit seinem Tarifvertrag steht (Prenner a. a. O.). Um aber diesen tarifrechtlichen Streitfragen aus dem Wege zu gehen, dem Tarifvertrag eine möglichst umfassende und lückenlose Geltung zu sichern und damit dem betreffenden Gewerbe eine ruhige Entwicklung zu ermöglichen, wird im Tarifvertrag selbst für Gleichgestaltung von Tarifvertrag, Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag gesorgt. So muß gemäß Teil X, Ziffer 2 des Tarifvertrags vom Jahre 1905 jeder Arbeitnehmer vor Antritt der Arbeit einen mit dem Tarifvertrag gleichlautenden Arbeitsvertrag durch Unterschrift als bindend anerkennen. In den Münchener Tarifverträgen 1908 und 1910 und den betreffenden Vertragsmustern wird außerdem festgesetzt, daß Arbeitsordnungen dem Tarifvertrag nicht widerlaufen dürfen: § 10, Ziffer 4, Satz b der Münchener Tarifverträge 1908 und 1910.

V. Die Tarifstreitigkeiten in den Jahren 1905—08.

Soweit der Tarifvertrag selbst. Nun genügt es aber nicht zur Orientierung über die tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse eines bestimmten Gewerbes, seine Tarifverträge nach Inhalt und Form zu prüfen, man muß sich auch fragen, inwieweit der betreffende Tarifvertrag eingehalten wird.

Das objektive Material dafür liefern die Verhandlungsprotokolle der Schlichtungskommission und des gewerbegerichtlichen Einigungsamts. Das wichtigste davon gruppieren wir und bringen es hier zur Darstellung.

1. Tarif und Organisation (10- und 5-Uhr-Bier).

Der Tarifvertrag 1905 enthält u. a. die Bestimmung — Teil VII, Ziffer 4 —, daß die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich verpflichten, den einzelnen vertragsbrüchigen Mitgliedern strengstens entgegenzutreten. An einem Neubau hatten nunmehr 80 Bauhilfsarbeiter plötzlich die Arbeit niedergelegt, weil der Bauleiter in Übereinstimmung mit einer diesbezüglichen oberpolizeilichen Vorschrift und der ausdrücklichen Festlegung im Tarifvertrage den Genuß von Bier außerhalb der festgesetzten Brotzeiten verweigert hatte. Der Arbeitgeberverband verlangte die Wiederaufnahme der Arbeit seitens sämtlicher Arbeiter und rief zugleich die Schlichtungskommission behufs genereller Regelung derartiger Vorkommnisse an. Der Schlichtungskommission wurden zwei Fragen unterbreitet:

1. Haben die in Frage kommenden Arbeiter einen Vertragsbruch begangen?

2. Ist die Organisation der Arbeitnehmer auf Grund der Bestimmungen von Teil VII Abs. 3 und 4 des Vertrages verpflichtet, in solchen Fällen jene ihrer Mitglieder, welche die Arbeit trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen und bis zur Schlichtung etwaiger Differenzen fortsetzen, also im Vertragsbruch beharren, von der Organisation auszuschließen?

Die Schlichtungskommission hat die erste Frage einstimmig bejaht; bei der zweiten Frage enthielten sich die Arbeitnehmervertreter der Abstimmung, während die Arbeitgebervertreter einschließlich des unparteiischen juristischen Vorsitzenden auch diese zweite Frage bejahten.

Nach den Bestimmungen des Tarifes hatte sich nunmehr das Einigungsamt des Gewerbegerichts unter Zuziehung von je zwei von den Beteiligten benannten Vertrauensmännern mit der zweiten Frage als endgültig beschließendes Schiedsgericht zu beschäftigen.

In der Sitzung des Einigungsamts erklärten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß die Bejahung der zweiten Frage von elementarer Bedeutung für den zukünftigen Abschluß von Tarifverträgen überhaupt sei; denn Tarifverträge ohne eine gewisse Garantieübernahme der Verbände für deren Einhaltung seitens der einzelnen Mitglieder seien ganz illusorisch.

Demgegenüber wendete der Vertreter der Arbeitnehmerorganisation ein: Das Tarifamt sei nicht zuständig, den Ausschluß von Mitgliedern der Organisation zu beschließen; deshalb habe auch die Erlassung des beantragten Schiedsspruchs für die Organisation keine rechtliche Bedeutung. Der Schiedsspruch würde auch gegen das gesetzliche Koalitionsrecht verstoßen, da dann ein Teil der Arbeiter von der Teilnahme an einer Organisation ausgeschlossen sei. Endlich verstoße es gegen die Willensfreiheit des Einzelnen, ihn zur Arbeit bei einem bestimmten Arbeitgeber förmlich zu zwingen.

Demgegenüber führte der Vorsitzende, Gerichtsrat Dr. Prenner, aus: Das Tarifamt sei zweifellos zuständig, da es sich bei der gegenwärtigen Frage um die Auslegung des im Tarif aufgenommenen Begriffs: „den Mitgliedern strengstens entgegenzutreten" handelt. Das Tarifamt könnte auch nach Antrag beschließen; denn nach dem Statut des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands soll der Verband u. a. zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen dienen; in Verfolgung dieses Zwecks habe der Verband einen Tarifvertrag beschlußmäßig abgeschlossen; nach dem Statut könne weiterhin der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande erfolgen, wenn dieselben den Beschlüssen des Verbandes entgegenwirken oder den Anordnungen des Verbandes nicht Folge leisten. Der Abschluß des Tarifvertrages beruhe auf einem statutenmäßigen zulässigen Beschluß des Verbandes. Eine Verletzung

des Tarifvertrages sei unter diesen Umständen zugleich ein Entgegenwirken gegen einen Beschluß des Verbandes, der den Ausschluß rechtfertigen könne.

Das Tarifamt würde auch nicht den Ausschluß der Mitglieder beschließen, sondern nur der Organisation die Verpflichtung auferlegen, den Ausschluß der Mitglieder innerhalb der statutenmäßigen Form zu bewirken. Würde dies die Organisation nicht bewerkstelligen, so handle die Organisation als solche gegen den Tarif und wäre daher vertragsbrüchig.

Von einem Verstoße gegen das Koalitionsrecht könne gar keine Rede sein; denn der Antrag des Arbeitgeberverbandes richte sich keineswegs gegen die Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern wolle gerade, gestützt auf die ausdrückliche Anerkennung der Organisation, bezwecken, daß sich die einzelnen Mitglieder ihrer aus der Zugehörigkeit zur Organisation ergebenden Verpflichtungen auch bewußt werden und demgemäß handeln, widrigenfalls sie die statutenmäßig festgelegten Strafen zu gewärtigen haben. Endlich verstoße es nach allgemein anerkannten Billigkeitsgründen keineswegs gegen die Willensfreiheit, wenn der Arbeiter, der in Mißbrauch der Willensfreiheit vertragsbrüchig geworden sei, angehalten werde, das begangene Unrecht durch Wiederaufnahme der Arbeit wieder gut zu machen. Außerdem habe umgekehrt die Organisation wiederholt mit Erfolg vertragsbrüchige Arbeitgeber veranlaßt, die entlassenen Arbeiter wieder auf ihre ursprünglichen Plätze einzustellen; es müsse gleiches Recht für beide Teile gelten.

Die beiderseitigen Vertreter beantragten prinzipielle Entscheidung der Sache, worauf das Tarifamt am 24. Oktober 1906 mit allen gegen eine Stimme folgenden Beschluß verkündete:

„Die Organisation der Arbeitnehmer ist auf Grund der Bestimmungen von Teil VII Abs. 3 und 4 des Tarifvertrages verpflichtet, jene ihrer Mitglieder, welche gegen den Vertrag verstoßen haben und die Arbeit trotz Aufforderung und trotz Androhung des Ausschlusses aus der Organisation nicht wieder aufnahmen und bis zur Schlichtung etwaiger Differenzen fortsetzen, von der Organisation auszuschließen."

Der Schiedsspruch gilt sinngemäß auch für den Arbeitgeberverband. Derselbe ist von größter Bedeutung für die gedeihliche Fortentwicklung der Tarifverträge. Die Durchführung des im Schiedsspruch niedergelegten Verfahrens ist nur geeignet, das Ansehen und die Wirksamkeit der beiderseitigen Organisationen zu fördern, insbesondere aber auch manchen, gegen die Arbeitnehmerorganisation erhobenen Vorwurf, als ob sie nicht in der Lage wäre, für die Einhaltung der Tarifverträge seitens ihrer einzelnen Mitglieder eine Garantie zu übernehmen, zu entkräften.

(„Reichsarbeitsblatt" IV, S. 1055.)

2. Arbeitsniederlegungen. Nochmals Tarif und Organisation.

Nach einer Reihe von Tarifstreitigkeiten kam es am 11. Juni 1907 in der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt zu folgender „Vereinbarung" der Parteien:

a) Vertreter der Arbeitnehmer gehen die Verpflichtung ein, sich durch telephonische Anfrage zu informieren, ob der bei der jeweiligen Streitigkeit in Frage kommende Arbeitgeber Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist und seit wann.

b) Die Arbeiter sollen von den Vorständen ihrer Organisationen dahin verständigt werden, daß sie bei Differenzen nicht sofort die Arbeit niederlegen, sondern so lange fortarbeiten, bis die Schlichtungskommission entschieden hat. Ebenso sollen sie nicht als Gruppe auf eine Lohnsteigerung drängen.

Am 12. September 1907 beschäftigte sich die Schlichtungskommission mit drei neuen Arbeitsniederlegungen vor Schluß des Arbeitstags: von 20 Zimmerleuten, 25 Taglöhnern und 5 andern Taglöhnern.

Die Arbeitervertreter erklärten die ersten zwei Fälle mit der unerhörten Behandlungsweise seitens der Paliere, den dritten Fall damit, daß vier freigewerkschaftlich organisierte Taglöhner mit einem christlich Organisierten Differenzen hätten. Die Arbeitgebervertreter widersprachen dieser Darstellung: die Paliere hätten nur gesagt, wie die Arbeit zu verrichten sei, den vier freiorganisierten Taglöhnern behagte nicht der christlich Organisierte und sie verlangten von der Firma, daß er gehe. Im Fall 3 gaben die Arbeitervertreter den Vertragsbruch der betreffenden Arbeiter zu. Die ersten zwei Fälle führten zu einem negativen Abstimmungsergebnis in der Schlichtungskommission und zur Anrufung des gewerbegerichtlichen Einigungsamts.

In der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 16. September 1907 führte der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München und Umgebung folgendes aus: In den letzten Monaten hätten sich die Streitigkeiten ganz ungeheuer vermehrt; es würden seit vier Monaten 58 Streiks und 21 Streiksandrohungen gemeldet, davon seien 17 überhaupt nicht, 10 nur zum Teil beigelegt worden; es sei wohl nun am Platze, auch an dieser Stelle einmal allgemein über diese Angelegenheit zu sprechen. Es scheine, als hätten die Gewerkschaftsbeamten die Leute nicht mehr in der Hand, oder sie nähmen es selbst mit der Aufrechterhaltung des Tarifvertrags nicht ernst.

Die Vorstände der Arbeiterorganisationen entgegneten darauf: Die statistischen Angaben der Arbeitgeber seien übertrieben; außerdem müsse man nicht nur die Tatsache der Arbeitsniederlegung selbst, sondern auch die Gründe kennen, die zu Streiks geführt haben. Sie geben unumwunden zu, daß seitens der Arbeiter Fehler gemacht worden seien, aber auch bei den Arbeitgebern fehle es an vielem. Die Organisationsleiter seien

aufrichtig bestrebt, Ruhe im Baugewerbe herbeizuführen und für Einhaltung des Tarifvertrags zu sorgen.

In der Debatte wurde dann festgestellt, daß von den 20 Zimmerern 16 nach einem Vergleich vor dem Gewerbegericht als Prozeßgericht die Arbeit wieder aufgenommen haben und daß die Klage des siebzehnten vom Gewerbegericht abgewiesen worden ist; außerdem, daß die 25 Taglöhner seit dem Streik nicht mehr dem Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter, sondern dem Fabrikarbeiterverband, der am Abschluß des Tarifvertrags nicht beteiligt ist, angehören.

Das gewerbegerichtliche Einigungsamt hat dann folgende „Schiedssprüche" gefällt:

a) die drei ausgetretenen Zimmerer (Namen) sind vertragsbrüchig;
b) die Organisation der Zimmerer ist auf Grund des Tarifvertrags 1905, Teil VII, Absätze 3 und 4 verpflichtet, den Ausschluß dieser drei Arbeiter beim zuständigen Zentralvorstand nach Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit und nach Androhung der Ausschließung zu beantragen;
c) bezüglich der 25 Taglöhner erklärt sich das Einigungsamt für unzuständig;
d) die Organisation der Bauhilfsarbeiter ist verpflichtet, die bei der Firma D. ausgetretenen Arbeiter aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen, ihnen im Falle der Weigerung den Ausschluß aus der Organisation anzudrohen und ev. sie aus der Organisation auszuschließen.

Diese einigungsamtlichen Verhandlungen und überhaupt die andauernde Unsicherheit im Münchener engeren Baugewerbe führten zu einer erbitterten Zeitungspolemik der Tarifparteien, die hauptsächlich auf den Seiten der „Bayerischen Baugewerkszeitung" 1907, Nrn. 39—41 a und deren Beilage, die „Münchener Bauzeitung" 1907, einerseits und der „Münchener Post" 1907, Nrn. 258—262 andererseits geführt wurde.

Wir wollen sie hier nur registrieren, ohne irgendwelches Urteil zu fällen. Für eine objektive Darstellung der Tarifentwicklung steht hier Aussage gegen Aussage.

Die Arbeitgeber bringen 86 Fälle vor, die sie als Vertragsbrüche bezeichnen und führen sie in der Hauptsache auf folgende Ursachen zurück: Nichtbewilligung korporativ geforderter Lohnerhöhung, Nichtduldung des Zwischenbiers; Weigerung des Arbeitgebers, nicht oder anders organisierte Arbeiter zu entlassen; Nichtentfernung einer der Organisation oder den Arbeitern unangenehmen Aufsichtsperson und umgekehrt; Entlassung eines Arbeiters und andere mehr. Die Arbeitgeber meinen dann, daß durch die fortwährenden Beunruhigungen auf den Bauten die Vorteile des Tarifs vollständig illusorisch gemacht würden.

Die Arbeitnehmer suchen diese Angaben der Arbeitgeber Fall für Fall zu widerlegen. Sie erklären außerdem, daß die Organi-

sationsleitung der Bauhilfsarbeiter im Jahre 1905 in 92 Fällen hätte einschreiten müssen, wobei in mehreren Fällen die Arbeitgeber durch Bausperren zur Einhaltung des Vertrags gezwungen werden müßten; in den Jahren 1906 und 1907 hätte dieselbe Leitung in 138 Fällen eingegriffen. Diese 138 Fälle werden aufgeführt. Die Organisationsleitung der Maurer hätte im Jahre 1905 in 62 Fällen, 1906 in 46, 1907 in 31 Fällen eingegriffen. Diese 31 Fälle werden aufgeführt. Als Ursachen dieser Tarifstreitigkeiten werden in der Hauptsache folgende angeführt: Nichtzahlung der tariflichen Löhne, Nichtzahlung des Vorortszuschlags, Nichtzahlung für das Materialfeiern, ein Verschlechterungen enthaltender Sondervertrag, Zwang zu Überstundenarbeit, schlechte Behandlung der Arbeiter, Maßregelung von Baudelegierten, schwarze Listen, Zwang zu Bierentnahme aus einer bestimmten Wirtschaft und andere mehr. Überhaupt wären den Arbeitern aus dem Tarifvertrag infolge der neunwöchentlichen Aussperrung und infolge der Teuerung so gut wie gar keine Vorteile erwachsen.

Auf die Darlegungen der Arbeiterorganisationen erfolgte sofort eine Widerlegung des Bauarbeitgeberverbandes.

Dies zur Beleuchtung der damaligen Tarifverhältnisse im Münchener engeren Baugewerbe.

3. Schwarze Listen.

In einem Schreiben an das Gewerbegericht vom 9. Oktober 1907 (Günther S. 59) gibt der Arbeitgeberverband zu, schwarze Listen herausgegeben zu haben. Er führt zur Begründung aus: Es handle sich hier um Arbeitnehmer, welche den Vertrag vom 18./19. August 1905 gebrochen haben, indem sie vor Anrufung der Schlichtungskommission zur Regelung einer etwaigen Differenz in den Streik traten. Wir halten es für unser Recht, ja unsere Pflicht, solche Elemente unseren Mitgliedern bekannt zu geben, um sie vor Schaden zu bewahren. Gemäß Teil VII, Ziffer 4 des Tarifvertrags 1905, war es Pflicht der Arbeiterorganisation diesen Arbeitern strengstens entgegenzutreten.

Am 16. Oktober 1907 erschien der Vertreter des Arbeitgeberverbandes laut Ladung in dieser Sache vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt, lehnte es aber ab, in Verhandlungen einzutreten: siehe auch „Schwarze Listen“ Seite 125).

4. Maßregelungen.

In der öffentlichen Sitzung des gewerbegerichtlichen Einigungsamts vom 18. September 1907 kam zwischen den Vertragsparteien folgende „Vereinbarung“ zustande: Die Firma Kl. erklärt, um den strikten Nachweis zu bringen, daß eine Maßregelung des Maurers **X.** nicht beabsichtigt war, daß, wenn **X.** sich morgen bei dem zuständigen Aufseher zur Arbeit meldet, sie sich verpflichtet, ihn beim nächsten Werktag einzustellen (auch Günther S. 55, Anmerkung 1).

5. Sondervertrag der Rabitzmaurer.

Die Rabitzmaurer des Maurerverbandes waren an den Tarifvertrag 1905 gebunden. Sonderverträge einer tarifgebundenen Partei sind tarifwidrig (Günther, SS. 54 ff. S. 60. Nun heißt es aber im Teil II, Ziffer 2, Satz a dieses Tarifvertrags: „Rabitzarbeiten werden, wie bisher, nach freier Vereinbarung ausgeführt . . ."

Im Zusammenhang mit dieser Tarifbestimmung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 26. September 1905 ein Lohntarif zwischen der Sektion der Rabitzputzer und -Spanner des Zentralverbands der Maurer Deutschlands, Zweigverein München, und vier Rabitzfirmen — drei von ihnen waren Mitglieder des Bauarbeitgeberverbandes — abgeschlossen.

Dessen wesentlichsten Punkte sind:

Lohntarif zwischen der **Sektion der Rabitzputzer und -Spanner des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands** (Zweigverein München) und den **Arbeitgebern im Rabitzgewerbe Münchens.**

1. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden.
2. Jeden Samstag ist um 5 Uhr Arbeitsschluß ohne Lohnabzug.
3.*) Arbeitsschluß ohne Lohnabzug um 4 Uhr ist am Karsamstag, Pfingstsamstag, Christabend und Silvesterabend.
4. Akkordarbeit ist ausgeschlossen.
5. Der Stundenlohn beträgt:

a) für Rabitzputzer:

im Jahre 1905	. . .	60 Pfg.
ab 1. April 1906	. . .	62 „
„ 1. „ 1907	. . .	65 „

b) für Rabitzspanner:

im Jahre 1905	. . .	55 Pfg.
ab 1. April 1906	. . .	57 „
„ 1. „ 1907	. . .	60 „

6. Anfangstermin: 15. Okt. 1905; Endtermin: 31. März 1908 (wie im Tarife vom 18. August 1905).

Diese Sonderabmachung enthält wesentlich günstigere Bedingungen als der Tarifvertrag vom 18./19. August 1905 und entspricht in Bezug auf Arbeitszeit und Akkordausschluß der (oben besprochenen) Arbeitnehmervorlage zu den allgemeinen Tarifverhandlungen vom Jahre 1905.

Die Arbeiter suchten dann dieser Sonderabmachung auch bei anderen Mitgliedern des Bauarbeitgeberverbandes Geltung zu verschaffen. Dem widersetzte sich der Arbeitgeberverband und bezeichnete es als Vertragsbruch. Er schloß die Arbeitgeberkontrahenten der Sonderabmachung aus dem Verband aus und erklärte sich nur dann zur Wiederaufnahme derselben bereit, wenn sie sich vom Sondervertrag entbunden haben würden.

*) Kein Ausfall der Nachmittagsbrotzeit.

Die Schlichtungskommission und das gewerbegerichtliche Einigungsamt, die nacheinander angerufen worden sind, faßten in dieser Sache am 6. und 15. November 1905 ein und dieselben Beschlüsse:

a) Dieser Vierfirmentarif bedeutet gegenüber dem Tarifvertrag vom 18./19. August 1905 keinen Vertragsbruch.

b) Die Organisation der Arbeiter ist nicht berechtigt, den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes die Forderung zu stellen, daß sie, soweit die Ausführung von Rabitzarbeit in Betracht kommt, den von den vier Firmen am 26. September 1905 abgeschlossenen Tarif anerkennen.

Am 1. Februar 1907 erklärte die Rabitzsektion des Maurerverbandes, unter keinen Umständen von der Sonderabmachung irgendwie abzugehen, deren Bestimmungen aber nicht zu einem Druck auf die übrigen Arbeitgeber zu benützen.

Im Tarifvertrag vom 11. April 1908 sind, wie bereits erwähnt, auch die Löhne der Rabitzmaurer geregelt.

6. Fassadenputzer.

In demselben Teil II, 2 a des Tarifvertrags vom Jahre 1905 heißt es in Bezug auf die Fassadenarbeiter: „sie werden, wie bisher, nach freier Vereinbarung ausgeführt und besser bezahlt".

Über die Auslegung dieser Tarifbestimmung waren die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschiedener Meinung. In der Sitzung der Schlichtungskommission vom 7. Februar 1906 faßten die Arbeitervertreter diese Tarifbestimmung so auf, daß die Fassadenarbeiter laut Tarif besser bezahlt werden sollen, als sie selbst vor dem Zustandekommen des Tarifvertrags 1905 bezahlt worden sind. Überhaupt müßten, nach ihrer Meinung, die Löhne dieser Arbeiterkategorie gesichert werden, da der Tarifvertrag sie in der Luft schweben lasse.

Demgegenüber legten die Arbeitgeber die betreffende Tarifbestimmung so aus, daß die Fassadenarbeiten besser als die übrigen Maurerarbeiten bezahlt werden sollten. Für eine tarifmäßige Festsetzung der Fassadenlöhne bestehe kein Bedürfnis. 99 Prozent dieser Arbeiten würden im Akkord ausgeführt und im Akkord bezahlt. Die Fassadenarbeiter verdienen auch viel Geld und schlößen keinen Akkord ab, an dem sie nicht einen Lohnsatz von 60 Pfg. pro Stunde verdienen. Der Antrag der Arbeiteraertreter gehe darauf hinaus und bezwecke, durch Erhöhung der Fassadenarbeiterlöhne die Akkordarbeit ganz von selbst verschwinden zu lassen.

Die Verhandlungen der Schlichtungskommission verliefen ergebnislos. Auch drei öffentliche Sitzungen des Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 12. Februar, 25. Juli und 13. August 1906 führten keine Einigung herbei. Am 13. August 1906 wurde zwar in der Einigungsamtssitzung folgende provisorische, d. h. von der nachträglichen Genehmigung abhängige „Vereinbarung" getroffen:

1. Für Fassaden mit Zugarbeit und Lattenarbeit (d. h. mit Aufputz oder Vertiefung) oder Schablonenarbeit, sowie für Fassaden mit Kammzug wird ein Mindestlohn von 63 Pfg. gezahlt.
2. Für alle anderen Fassadenarbeiten 58 Pfg. pro Stunde.
3. Für Rabitzmaurer ein Mindestlohn von 58 Pfg. pro Stunde.
4. Für Rabitzspanner ein Mindestlohn von 55 Pfg. pro Stunde.
5. Für sämtliche Kategorien findet am 1. April 1907 eine weitere Steigerung um 2 Pfg. statt.
6. Verschlechterung der bisherigen Löhne dürfen nicht stattfinden.

Sie wurde aber am 18. August 1906 vom Arbeitgeberverband abgelehnt. — Der Tarifvertrag von 1908 setzte dann die Löhne der Fassadenarbeiter fest.

7. Die Einschaler.

Gemäß dem Tarifvertrag vom 18. August 1905 werden die Einschaler bedeutend besser entlohnt — 48 Pfg. und 46 Pfg. pro Stunde Durchschnitts- und Mindestlohn — als die anderen Bauhilfs- und Erdarbeiter — 38 Pfg. und 36 Pfg. —, zu deren Kategorie die Einschaler gehören. Nun gibt es Fälle, besonders zurzeit der winterlichen Arbeitslosigkeit, daß ein Einschaler bei Herstellung von Hausanschlüssen und Sinkkästen als Tiefgräber beschäftigt wird, wobei er die von ihm ausgegrabene Baugrube auch selber einzuschalen hat, und ihm dafür ein mittlerer Lohn zwischen dem der Einschaler und dem der Erdarbeiter bezahlt wird.

Diese Fälle der Nichteinhaltung der tariflichen Einschalerlöhne führten zu verschiedenen Differenzen, mit denen sich die Schlichtungskommission vom 19. Januar 1906 beschäftigte.

Die Arbeitervertreter verlangten, daß auch in diesen Fällen die vollen Einschalerlöhne bezahlt werden. Es mache keinen Unterschied, ob der Mann als Tiefgräber oder als Einschaler eingestellt werde, da er die gleiche Arbeit machen müsse. Es könne auch nicht jeder Tiefgräber zu diesen Arbeiten gebraucht werden; er müsse vielmehr die Kenntnis des Einschalens besitzen; denn kaum habe der Mann ein paar Schaufeln gegraben, so müsse er sofort den Böller wieder hineinsetzen.

Die Arbeitgeber erklärten dagegen, die vollen Einschalerlöhne nur an solche Arbeiter zahlen zu wollen, welche nicht nur die von ihnen selbst ausgegrabenen, sondern auch andere Baugruben einschalen.

Am 7. Februar 1906 faßte die Schlichtungskommission in dieser Sache mit allen gegen eine Stimme folgenden Beschluß, „daß Einschaler, Maurer, Zimmerleute usw., welche zu anderen Arbeiten als Einschaler-, Maurer- und Zimmererarbeiten verwendet werden, für die Zeit dieser Verwendung nach dem Tarif ihrer tatsächlichen, ausgeübten Arbeitsgattung entlohnt werden. Die Arbeiten, die bisher als Maurer- und Zimmererarbeiten betrachtet wurden, werden selbstverständlich nach wie vor zu den im Tarif festgelegten Lohnsätzen bezahlt."

Da gegen den Beschluß der Schlichtungskommission nicht binnen 8 Tagen beim gewerbegerichtlichen Einigungsamt Berufung

eingelegt worden ist, so ist derselbe, gemäß Teil VII, Ziffer 2 des Tarifvertrags 1905, mit dem § 11 der Geschäftsordnung der Schlichtungskommission aus diesem Tarifvertrage rechtskräftig geworden.

Im Juli 1906 rief die Arbeiterorganisation in dieser Sache das Gewerbegericht als Einigungsamt an. In der öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 1906 verkündete das gewerbegerichtliche Einigungsamt folgenden Beschluß: Das Einigungsamt weist eine Beschlußfassung in dieser Sache zurück, weil die gestellte Frage schon durch den Beschluß der Schlichtungskommission vom 7. Februar 1906 endgültig entschieden worden ist.

Dritter Abschnitt.

Die Tarifperiode 1908—1910.

I. Das Vertragsmuster des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und die Stellungnahme der Zentralorganisationen.

Die Verhandlungen der Vertragsparteien des Münchener engeren Baugewerbes über die Erneuerung der Tarifverhältnisse der Jahre 1905—08 bilden einen Bestandteil der Tarifbewegung, die das ganze deutsche engere Baugewerbe umfaßte, sich über das ganze Reich erstreckte und von den Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleitet wurde. Im Jahre 1908 liefen bereits 483 Tarifverträge im engeren Baugewerbe ab, von denen einige, wie der Tarifvertrag für das rheinland-westfälische Industriegebiet und der Tarifvertrag für den Maingau, weite Gebiete umfaßten; an diesen Verträgen waren annähernd 130 000 Arbeiter beteiligt (Winnig, SS. 16 u. 27).

Um nun das Zustandekommen des Münchener Tarifvertrags vom 11. April 1908 richtig zu beurteilen, müssen wir den Verlauf der zentralen Tarifverhandlungen kennen lernen, in deren Rahmen sich die Münchener Tarifdebatten bewegten.

Mit dem Jahre 1905 begannen die baugewerblichen Arbeitgeberverbände, die seit 1899 im Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe lose zusammengefaßt waren, sich enger zusammenzuschließen und beim Abschluß von Tarifverträgen einheitlich vorzugehen, um dadurch zu verhindern, daß bei Lohn- und Tarifbewegungen der eine Teil der Arbeitgeber gegen den andern ausgespielt wird („Weiterbildung des Tarifvertrags", S. 102 ff.).

In vielen Tarifverträgen, die in den Jahren 1905 und 1906 abgeschlossen worden sind, kam das einheitliche Vorgehen der Arbeitgeber darin zum Ausdruck, daß auf Veranlassung der beteiligten Bauarbeitgeberverbände, die ihrerseits vom Arbeitergeberbund für das Baugewerbe dazu angeregt worden sind, die Tarifdauer mit ein und demselben Endtermin — 31. März 1908 — abschließt. So lief auch der Münchener Tarifvertrag vom 18./19. August 1905 mit dem 31. März 1908 ab.

Am 19. Februar 1907 faßte die Kölner Generalversammlung des Bauarbeitgeberbundes auf Anregung des Bundesvorstands folgende Beschlüsse:

1. Alle im Jahre 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge sind bis zum 31. März 1910 oder bis zum 31. März 1908 und in weiterer Folge bis zum 31. März 1910 abzuschließen.
2. Alle im Jahre 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge dürfen nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesleitung abgeschlossen werden.
3. Eine Verkürzung der Arbeitszeit, sofern diese nicht über 10 Stunden beträgt, soll nur nach vorausgegangenem verlorenen Streik und mit Genehmigung des Bundesvorstandes eintreten.
4. Der 1. Mai darf in keinem Vertrage als Feiertag zugestanden werden.

Am 21. Oktober 1907 beschloß die außerordentliche Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Berlin, allen neu abzuschließenden Tarifverträgen einen von ihr angenommenen Normalvertragsentwurf (Vertragsmuster) zugrunde zu legen und im Falle, daß auch nur ein Vertrag nicht auf Grund des Vertragsmusters zustande komme, dann alle übrigen Tarifverträge gleichfalls nicht in Kraft treten zu lassen und als letztes Mittel eine Aussperrung größeren Umfangs in der Reserve zu halten.

Das Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes hat folgenden Wortlaut:

Vertrag.

Zwischen . . . . . .
und . . . . . .
ist dieser Arbeitsvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten . . . . . .
Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrags kann nur unter beiderseitigem Einverständnisse stattfinden.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit beträgt . . . . . Stunden und wird in Berücksichtigung der Wohnungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt . . . . . .

§ 3.

Überstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeiten und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten.

Als Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeit an gesetzlichen Festtagen gelten . . . . . .

§ 4.

Arbeitslohn.

Der Stundenlohn beträgt für einen tüchtigen
Maurergesellen . . . . . Pfennige,
Zimmergesellen . . . . . „
Bauhilfsarbeiter . . . . . „
mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmer zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher üblichen Arbeiten, insbesondere auch zur Ausführung von . . . . verpflichtet sind.

An Zuschlägen für vorstehenden Lohn wird vereinbart
für Überstunden . . . . . Pfennige,
„ Nachtarbeit . . . . . „
„ Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen . . „

Die Festsetzung eines geringeren Lohnes für invalide, altersschwache oder in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte und jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im . . . . Gesellenjahre unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 5.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig. Die Akkordpreise unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 6.

Lohnzahlung.

Die Lohnzahlungsperiode umfaßt . . . Tage (Wochen). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeitnehmer kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit behindert worden ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 BGB.). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, durch Witterungsverhältnisse, auf polizeiliche Verordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialbeförderungsanlagen oder infolge partiellen Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen.

Die Lohnzahlung findet am . . . . . statt.

§ 7.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch eine Schlichtungskommission, bestehend aus . . . Arbeitgebern und . . . Arbeitnehmern, zu schlichten.

Die beiderseitigen Vertragschließenden wählen ihre Mitglieder.

Den Vorsitz in der Kommission führt ein Arbeitgeber.

Kann die Schlichtungskommission den Streit nicht schlichten, so unterliegt die weitere Bearbeitung des Streitfalls . . . . . ., welche endgültig entscheidet.

Vor und während des Streitfalls dürfen Streiks, Aussperrungen und ähnliche Maßnahmen irgendwelcher Art unter keinen Umständen verhängt werden.

§ 9.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusetzen und keine im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen zu unterstützen. Bei Verstößen gegen den Vertrag verpflichten sich die beiderseitigen Vertragschließenden, den gegen den Vertrag Verstoßenden keinerlei materielle oder moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen.

§ 10.

Allgemeines.

Das Zusammenarbeiten von organisierten mit nicht oder anders organisierten Arbeitern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht in freiem Ermessen des Arbeitgebers.

Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle ist bei sofortiger Entlassung verboten. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet.

§ 11.

Dieser Vertrag gilt vom . . . . . bis 31. März 1910, vorbehaltlich der Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Eine Kündigung des

Vertrages findet nicht statt. Sechs Monate vor Ablauf desselben haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages zu beginnen. Auch bei Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages ist die Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes einzuholen.

Das Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes stieß auf den stärksten Widerstand der Arbeiterverbände. Sie bekämpften die imparitätische, einseitige Art des Zustandekommens des Vertragsmusters; die Genehmigung der lokalen Tarifabschlüsse durch die Zentrale der Bauarbeitgeberverbände; die Festlegung aller Tarifverträge auf einheitliche Endtermine; die Fassung, daß der Lohn dem „tüchtigen" Arbeiter gewährt werde; das Verbot der Agitation während der Arbeitspausen; die Zulassung der Akkordarbeit; die Verpflichtung zu Überstunden gegen Lohnzulagen. Die Arbeiterverbände sahen in dem ganzen Vorgehen der Bauarbeitgeberverbände das Bestreben, die Tarifverträge als Waffe gegen die Arbeiter zu benutzen („Weiterbildung des Tarifvertrags", S. 107).

Diesem heftigen Widerspruch der Arbeiterverbände begegneten die Arbeitgeberverbände mit einer öffentlichen Erklärung: „Zur Klarstellung über . . . . . die von den Arbeitgebern beabsichtigte Einführung eines Tarifvertrags". Außerdem wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 17. und 18. Februar 1908 in Hannover der Beschluß gefaßt, daß „an dem vom Bunde herausgegebenen Muster für den Abschluß von Tarifverträgen nichts geändert werden dürfe und daß, falls die im Frühjahr ablaufenden Verträge auf der Basis dieses Vertragsmusters nicht zustande kommen sollten, am 1. April die Baugeschäfte geschlossen werden, außer in den Orten, in denen laufende Tarifverträge bestehen".

II. Die Tariferneuerung in München.

Die Tarifvorlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Zentralorganisationen zur Erneuerung der Tarifverträge im engeren Baugewerbe, ist der Münchener Tarifvertrag vom 18./19. August 1905 am 1. Januar 1908 von beiden Parteien ordnungsgemäß gekündigt worden.

Auch die Vorlagen zur Tariferneuerung sind gegenseitig eingereicht worden.

Die Vorlage des Arbeitgeberverbandes ist aufgebaut auf dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes und unterscheidet sich sehr wesentlich vom Münchener Tarifvertrag 1905.

Wir bringen hier die Münchener Arbeitgebervorlage in ihrem Wortlaut; diejenigen Stellen derselben, die vom Tarifvertrag 1905 abweichen sind durch Sperrdruck, diejenigen Stellen, die mit dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes übereinstimmen, durch **Fettdruck** ausgezeichnet.

Vorlage des Arbeitgeberverbandes.

Vertrag.

Zwischen dem Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung einerseits **und** den Zentralverbänden der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, sowie dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, vertreten durch deren hiezu bevollmächtigte Zahlstellen in München, anderseits, **ist dieser Arbeits-Vertrag abgeschlossen worden:**

§ 1. Geltungsbereich des Vertrages.

Der Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten:

I. in München innerhalb der Burgfriedensgrenze,

II. in sämtlichen an München direkt angrenzenden Gemeinden.

III. Werden von Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes in weiter abliegenden Orten Bauten ausgeführt und besteht für den in Frage kommenden Ort bzw. Bezirk ein Tarifvertrag, so ist dieser für die betreffenden Bauten zugrunde zu legen.

§ 2. Eintritt.

I. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt die Invalidenkarte, minderjährige Arbeiter außerdem das Arbeitsbuch (§ 107 d. R.G.O.) dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu übergeben.

II. Der einzelne Arbeitnehmer erkennt diesen Vertrag bei der Einstellung durch Unterzeichnung desselben als bindend an und erhält einen Abdruck hievon.

§ 3. Arbeitszeit.

I. Die **normale** Arbeitszeit beträgt zehn Stunden, und zwar von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr mit folgenden Pausen:

von 8 bis 8.25 Vormittagspause,
„ 11.45 „ 1 Uhr Mittagspause,
„ 3 „ 3.20 Nachmittagspause.

II. Wo nicht künstliche Beleuchtung eingerichtet ist, kann vom Arbeitgeber je nach den Witterungs- und natürlichen Lichtverhältnissen die Arbeitszeit bis auf 7 Stunden gekürzt werden. Wird unter 9 Stunden gearbeitet, dann fällt die Nachmittagspause weg.

III. An Wochenschlußtagen ist um 5 Uhr abends Arbeitsschluß ohne Bezahlung der hiewegen ausfallenden Arbeitszeit. Wenn ungünstiger Witterungs- und Lichtverhältnisse halber um 5 Uhr oder noch früher Arbeitsschluß gemacht werden muß, tritt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit an Wochenschlußtagen nicht ein.

IV. Während der Frühstücks- und Nachmittagspause darf die Arbeitsstelle in der Regel nicht verlassen werden. Ausnahmen bestimmt der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter. In die Dauer aller Pausen ist der Weg von und zur Arbeitsstelle miteingerechnet.

§ 4. Überstunden.

I. Überstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind, soweit dies möglich, zu vermeiden. In der Regel sollen solche nur zur Verhütung schwerer Schädigung des Betriebes, zur Hintanhaltung von Terminsüberschreitungen, in Notfällen oder im öffentlichen Interesse sowie dann verlangt und auch geleistet werden müssen, wenn hievon das technische Gelingen bereits begonnener Arbeiten abhängig ist. Ob die Notwendigkeit von Überzeitarbeiten vorliegt, bestimmt der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter.

II. Nichtgesetzliche Feiertage werden in jeder Beziehung den Werktagen gleichgeachtet.

III. Als Überstunden gelten die Stunden von 4—6 Uhr morgens und von 6—8 Uhr abends.

IV. Als Nachtstunden gelten die Stunden von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

V. Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt die ganze in diesen Tagen geleistete Arbeitszeit.

VI. Wird in Doppelschichten, also Tag und Nacht gearbeitet, so ist in jeder Schicht 10 Stunden (§ 3 I) zu arbeiten. In der Nachtschicht sind dieselben Pausen wie bei der Tagschicht einzuhalten.

§ 5. Arbeitslöhne.

I. Im allgemeinen gelten Durchschnittslöhne; für einzelne Spezialarbeiter-Kategorien hingegen einheitliche Lohnsätze.

II. Wo Durchschnittslöhne vereinbart sind, ist der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu gewährende Stundenlohn spätestens am dritten Tage nach der Einstellung bekannt zu geben.

III. Spezialarbeiter können die für sie vereinbarten höheren Lohnsätze nur dann beanspruchen, wenn sie nachweisbar in ihrem Spezialfach genügend ausgebildet und leistungsfähig sind, und nur für die Zeit, während welcher sie mit den in Frage kommenden Spezialarbeiten beschäftigt sind.

IV. Die für Kanal-Maurer, Zimmerer und Einschaler festgesetzten Löhne werden nur bezahlt bei Beschäftigung an solchen Kanälen, welche selbständige Bauten bilden, in größerer Tiefe unter der Erdoberfläche nach einem bestimmten System (in eingeschalten Schächten) von besonders darauf eingeübten und bestimmten Gefahren ausgesetzten Arbeitern hergestellt werden.

V. Einschaler haben den für Kanaleinschaler festgesetzten Lohn auch bei Hoch- und Tiefbauten dann zu erhalten, wenn sie mehr als einen Tag bei schweren Schachtarbeiten, ähnlich den oben bei Kanalarbeiten beschriebenen, beschäftigt werden.

VI. Wo ein Durchschnittslohn vereinbart ist, darf die unterste Grenze nur 4 Pfg. weniger als der Durchschnitt pro Stunde betragen.

VII. Die nachfolgenden Lohnsätze bedingen **eine angemessene Gegenleistung des Arbeitnehmers, welcher sich zur Ausführung** der bisher üblichen Arbeiten **verpflichtet.**

VIII. Der Einheitsstundenlohn beträgt für einen **tüchtigen** Maurergesellen (§ 5 III) je nach seiner Beschäftigung:

1. als Kanalmaurer 68 Pfg.,
2. als Feuerungsmaurer 58 Pfg.,
3. als Fassadenmaurer, und zwar
   a) bei Herstellung von Fassaden mit Zuglatten (mit Aufputz oder Vertiefung) oder Schablonenarbeiten, sowie für Fassaden mit Kammzug 65 Pfg.,
   b) bei Herstellung aller andern einfacheren Fassaden 60 Pfg.

   Besonders bemerkt muß hier werden, daß Ausbesserungsarbeiten am Verputz bestehender Gebäude, der Verputz von Kommune-, einfachen Einfriedigungs-Mauern nicht als Fassadenarbeiten zu betrachten sind; für diese Arbeiten, die von jedem Maurergesellen ausgeführt werden können und müssen, sind die für letztere festgesetzten Durchschnittslöhne zu zahlen.
4. als Rabitzmaurer 60 Pfg.,
5. als Fliesenleger 70 Pfg.

IX. Der Durchschnitts-Stundenlohn für **tüchtige** Gesellen muß bei jedem Arbeitgeber — zusammen für seine sämtlichen Arbeitsstellen — betragen:

1. für Maurergesellen 55 Pfg.,
2. für Zimmergesellen
   a) bei Kanalarbeiten 59 Pfg.,
   b) auf allen anderen Baustellen und Werkplätzen 53 Pfg.

X. Der Durchschnitts-Stundenlohn für **tüchtige** Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre muß bei jedem Arbeitgeber — zusammen für seine sämtlichen Arbeitsstellen — betragen:

a) Rabitzspanner 57 Pfg.,
b) Ein- und Ausschaler bei Kanalarbeiten, soferne sie diese Arbeiten ein Jahr betrieben haben, 52 Pfg.,
c) Fliesenleger-Hilfsarbeiter 45 Pfg.,
d) sonstige Bauhilfsarbeiter 41 Pfg.

XI. Der Lohnsatz **für invalide, altersschwache oder in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte, für jugendliche Arbeiter** unter 18 Jahren, **sowie für Junggesellen** — Maurer und Zimmerer — im ersten Gesellenjahre **unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.**

XII. Bei Berechnung und Kontrolle der Durchschnittslöhne für die einzelnen Kategorien dürfen die Löhne der Paliere, Vorarbeiter, die in Ziffer XI aufgeführten Arbeitnehmer, für welche freie Lohnvereinbarung vorgesehen ist, sowie die etwaigen Akkordverdienste nicht mit eingerechnet werden. Vorarbeiter, welche nur kleinere Partien beaufsichtigen, selbst mitarbeiten und nach Stunden entlohnt werden, kommen bei der Berechnung des Durchschnittslohnes mit in Ansatz.

XIII. **An Zuschlägen zu vorstehenden Löhnen wird vereinbart:**

a) für je eine Überstunde gemäß § 4 III 10 Pfg.,
b) für je eine Nachtstunde gemäß § 4 IV 20 Pfg.,
c) für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen § 4 V pro Stunde 20 Pfg.,
d) für jene Nachtstunden, die bei Arbeit in Doppelschichten gemacht werden § 4 VI 10 Pfg.
e) Werden in München wohnende Arbeitnehmer zu einer Arbeit außerhalb der Burgfriedensgrenze geschickt, so ist denselben, aber nur dann,

wenn sie vom Arbeitgeber in München eingestellt worden sind,

1. innerhalb des Vorortverkehrs bis zu 30 Kilometer vom Marienplatz ein Lohnzuschalg von 50 Pfg. pro Tag zu vergüten; Entschädigung für Fahrgeld und Reisezeit wird nicht geleistet;
2. wenn die Baustelle außerhalb der in 1. bezeichneten Zone liegt, ein Zuschlag nach freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewähren; die einmalige Hin- und Rückfahrt, Fahrgeld dritter Klasse ist dem Arbeitnehmer in diesen Fällen zu vergüten.

§ 6. Akkordarbeit.

I. **Akkordarbeit ist zulässig; die Akkordpreise unterliegen besonderer Vereinbarung.**

II. Über jede Akkordarbeit ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher einerseits vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten, anderseits von sämtlichen am Akkord tätigen Arbeitnehmern zu unterzeichnen ist.

III. Eine Garantie des Stundenlohnes wird weder für die ganze Akkordarbeit noch für die an jedem Wochenschluß zu gewährenden Teilzahlungen geleistet.

Die Teilzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeiten, die Restzahlung nach bedingungsgemäßer Fertigstellung, Ausmaß und Abrechnung.

IV. Arbeitnehmer, welche vor Vollendung einer Akkordarbeit austreten oder auf Grund eigenen Verschuldens entlassen werden müssen, haben keinen Anspruch auf einen nach Beendigung der Akkordarbeit sich über die Teilzahlung ergebenden Überschuß.

V. Wird ein Arbeitnehmer vor Vollendung einer Akkordarbeit ohne sein Verschulden entlassen, so muß ihm nach Vollendung der Akkordarbeit der sich für ihn allenfalls berechnende Anteil am Überschuß ausbezahlt werden.

§ 7. Lohnzahlung.

I. Für Abrechnung und Lohnzahlung sind in der Regel wöchentliche, ausnahmsweise, wo dies bisher üblich war, vierzehntägige Lohnperioden eingeführt; in letzterem Falle werden wöchentliche Abschlagszahlungen geleistet. Der Lohn wird, soweit nicht im Akkord gearbeitet wird, nach Stunden bezahlt. Bei Akkordarbeit wird nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, im anderen Falle nur für die Stunden, während welcher gearbeitet wurde, Zahlung geleistet.

II. Kein Arbeiter — weder der im Akkord, noch der im Stundenlohn beschäftigte — kann für solche Zeiten Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist. (§ 616 des B.G.B.). Auch § 629 des B. G. B. ist ausgeschlossen. Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnissen, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen, oder partieller Streiks, der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen.

III. Die Lohnzahlung hat am Samstag und wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist am Freitag an der Arbeitsstelle zu geschehen und soll eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein. Reklamationen dürfen erst nach beendeter Auszahlung erhoben werden.

IV. Wird ein Arbeiter vor dem wöchentlichen Zahltage ohne sein Verschulden entlassen, so hat die Auszahlung des Lohnes am Schlusse des Entlassungstages an der Baustelle zu geschehen.

V. Ein Arbeiter, der vor Wochenschluß sein Arbeitsverhältnis vertragsgemäß löst, kann nur dann Zahlung am Schlusse des Entlassungstages verlangen, wenn er dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens Mittag Mitteilung macht. Außerdem muß er seinen Lohn im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Geschäftsstunden abholen.

VI. Ein Arbeiter, welcher das Arbeitsverhältnis vertragswidrig vor Schluß des Arbeitstages löst oder auf Grund eigenen Verschuldens plötzlich entlassen werden muß, kann seinen verdienten Lohn erst am Wochenschlußtage bei der regelmäßigen Lohnzahlung verlangen.

VII. Vorschuß wird nicht gegeben, hingegen können während der ersten zwei Wochen Abschlagszahlungen auf bereits verdienten Lohn gewährt werden.

§ 8. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

I. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe von Gründen jeden Tag am Ende des Arbeitstages gelöst werden. Ausnahmsweise kann, besonders bei Akkord- und auswärtigen Arbeiten, eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden; in dem Falle muß sie jedoch für Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein.

II. Von der bevorstehenden Entlassung soll der Arbeitnehmer, sofern er eigenes Werkzeug hat, eine Viertelstunde vor Arbeitsschluß in Kenntnis gesetzt werden, damit er sein Werkzeug zum Mitnehmen zusammensuchen kann.

III. Wird ein Arbeitnehmer entlassen, so muß ihm seine Invalidenkarte eventuell Arbeitsbuch an der Arbeitsstelle ausgehändigt werden. Das gleiche hat zu geschehen im Falle des § 7 V, erster Satz.

IV. Nimmt der Arbeitnehmer seine Entlassung unter Tags oder muß er auf Grund eigenen Verschuldens plötzlich entlassen werden, so hat er seine Invalidenkarte bzw. Arbeitsbuch im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Geschäftsstunden abzuholen.

§ 9. Gesetzliche Versicherung.

I. Die gesetzlichen Beiträge zur Arbeiterversicherung werden bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht.

II. Jeder eingestellte Arbeitnehmer hat der Ortskrankenkasse eventuell der Kgl. Eisenbahnbaukrankenkasse München beizutreten. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der Arbeitnehmer einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört und den Nachweis erbringt, daß er seine Beiträge hiefür einen Monat im voraus bezahlt hat und dies jeden Monat freiwillig wiederholt.

§ 10. Allgemeines.

I. Das Rauchen und der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.

II. Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitnehmern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf unter keinen Umständen beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht in freiem Ermessen des Arbeitgebers.

III. Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle ist verboten, kann mit sofortiger Entlassung geahndet werden. **Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers** oder dessen Beauftragten **verboten.**

IV. Jeder Arbeiter hat sich so zeitig an der Arbeitsstelle einzufinden, daß er zur bestimmten Zeit mit der Arbeit beginnen kann. Zuspätkommenden kann die Arbeitsaufnahme für den angebrochenen Vierteltag verweigert werden. Die vor-

geschriebenen Arbeitszeiten sind bei Stundenlohn- und Akkordarbeiten genau einzuhalten. Das eigenmächtige Verlassen, der Arbeitsstelle während der Arbeitszeit ist verboten. Der diesen Vorschriften Zuwiderhandelnde hat keinen Anspruch auf Lohn für die versäumte Zeit.

V. Jeder Arbeiter hat nach seinem Austritt die Geschäftsräumlichkeiten, Werkstätte oder Baustelle sogleich nach Abgabe der Werkzeuge und Geräte zu verlassen.

§ 11. Schadenersatz.

I. Als Sicherheit für etwaige Gegenansprüche des Arbeitgebers, insbesondere wegen vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Schluß des Arbeitstages kann vom Arbeitgeber am ersten event. zweiten Zahltag der nach Stunden gerechnete Verdienst von zwei Tagen über die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses einbehalten werden.

II. Jeder Arbeiter haftet für ihm übergebene Werkzeuge und Geräte, welche er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtig abzugeben hat und zwar, wenn nicht anders verlangt, an derselben Stelle, wo ihm dieselben übergeben wurden. Auf jeder Baustelle ist vom Arbeitgeber eine verschließbare Geschirrhütte oder Kiste zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Schlichtung von Differenzen.

I. Zur Überwachung des Vollzuges, zur Erledigung von Anständen bei Durchführung und zur Beseitigung von Zweifeln über Auslegung dieses Arbeitsvertrages wird eine ständige Schlichtungskommission gebildet, die aus sechs Arbeitgebern und sechs Arbeitnehmern besteht; die Mitglieder aus dem Arbeitgeberstande werden von dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, die Arbeitnehmer von den beteiligten Arbeiterorganisationen bestimmt. Sämtliche Mitglieder müssen in München ihren Wohnsitz haben. Den Vorsitz übernimmt ein von der Schlichtungskommission zu wählender Rechtskundiger.

II. Gelingt der Schlichtungskommission eine Einigung nicht, so muß innerhalb acht Tagen das Einigungsamt des Gewerbegerichts München angerufen werden. Das angerufene Einigungsamt entscheidet, ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels, endgültig.

III. Solange die Schlichtungskommission mit einer Differenz befaßt ist und so lange eine Entscheidung des Einigungsamtes nicht vorliegt, dürfen Bau-, Werkstatt- und Platzsperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach dem Spruch des Einigungsamtes sind Bau-, Werkstatt- und Platzsperren oder Aussperrungen nur gegen jene Arbeitgeber zulässig, welche sich der Entscheidung nicht fügen.

§ 13. Durchführung des Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich ausdrücklich, **ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen,** Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, denen mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten, welche sich den Entscheidungen der Schlichtungskommission bzw. des Einigungsamtes nicht fügen, welche die vertragsmäßigen Löhne nicht zahlen, die Durchschnittslöhne durch korporatives Vorgehen in Minimallöhne umzuwandeln suchen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken und ihnen auch keinerlei materielle und moralische Unterstützung zu gewähren.

Schließlich verpflichten sich die Vertragschließenden, jene ihrer Mitglieder, welche des Vertragsbruches überführt sind und trotz Mahnung ihrer Verbandsleitung, wozu diese ebenfalls verpflichtet ist, das vertragsmäßige Verhältnis nicht sofort wieder herstellen, von ihren Organisationen auszuschließen.

§ 14. Dauer des Vertrages.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1908 bis 31. März 1910 vorbehaltlich der Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Sechs Monate vor Ablauf desselben haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen. Auch die Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages bedarf der Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Vorlage der Zentralverbände der Maurer und baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands. Zweigverein München.

Lohn- und Arbeitstarif für das Maurergewerbe in München.

I.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt vom 1. März bis zur dritten Woche im Oktober 9½ Stunden und dauert von früh 6½ Uhr bis abends 6 Uhr, abzüglich der Mittagspause von 11 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr, der Vormittagsbrotzeit von 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 55 Min. und der Nachmittagsbrotzeit von 3 bis 3 Uhr 20 Minuten.

Kanalmaurer von 8.30 bis 9 Uhr, 12 bis 1 Uhr und 3.30 bis 4 Uhr. Die neunstündige Arbeitszeit dauert von Ende der 9½ stündigen bis zum Samstag vor dem 1. November und vom Montag nach dem 1. Februar bis zu Beginn der 9½ stündigen Arbeitszeit, und zwar von morgens 6 Uhr 30 Min. bis abends 5 Uhr 30 Min.

Vom 1. November bis 1. Februar beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, und zwar von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr. Mittagspausen und Brotzeiten bleiben in den beiden letzten Fällen wie bei der 9½ stündigen Arbeitszeit.

II.

An den Lohnzahlungsabenden ist während der längeren Arbeitszeit um 5 Uhr, an den Vorabenden von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr und am Karfreitag ist um 4 Uhr Arbeitsschluß; jedoch darf für diese Minderstunden kein Abzug gemacht werden.

III.

Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nur dann statthaft, wenn Menschenleben in Gefahr sind, schwere Schädigung des Betriebes entstehen oder der öffentliche Verkehr gehemmt wird.

Als Überstunden sind solche zu betrachten, welche über die tarifmäßige Arbeitszeit hinausgehen und in die Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr fallen. Als Nachtstunden gilt die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

IV.

Sämtliche Arbeiten werden im Zeitlohn ausgeführt.

V.

a) Der Stundenlohn für			Maurer	beträgt	65	Pfg.
„	„	„	Zementarbeiter	„	65	„
„	„	„	Innenputzer	„	67	„
„	„	„	Fassadeputzer	„	72	„
„	„	„	Rabitzmaurer	„	72	„
„	„	„	Rabitzspanner	„	67	„
„	„	„	Gewölbemaurer	„	72	„
„	„	„	Kanalmaurer	„	75	„
„	„	„	Kesselmaurer	„	72	„
„	„	„	Kaminbauer	„	80	„

Der Stundenlohn für Kaminbauer auf fliegendem Gerüst beträgt . . . 90 Pfg.

Bei Reparaturen von Kesseln, Abbrechen alter Kamine, Höherbauen alter Kamine und Ausbessern der Krone während des Betriebes, ist eine Extravergütung in der Höhe von 1.50 Mk. pro Woche zu gewähren.

b) Der Stundenlohn für Erd- und Bauhilfsarbeiter beträgt . 50 Pfg.
Der Stundenlohn für Stein- und Vogelträger beträgt . . 52 „
Der Stundenlohn für Rohrleger und Tunnelarbeiter beträgt 65 „
Der Stundenlohn für Ein- und Ausschaler beträgt . . . 60 „
Der Stundenlohn für Zementierer und Flechter beträgt . 62 „

Bei Wasserarbeiten sind wasserdichte Stiefel zu liefern, und 10 Pfg. Zuschlag pro Stunde zu bezahlen.

Der Lohnsatz für Junggesellen in ihrem ersten Gesellenjahre, sowie durch Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkten Gesellen und für Hilfsarbeiter unter 18 Jahren unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung.

VI.

Überstunden werden mit 25 Prozent, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden mit 50 Prozent Aufschlag bezahlt.

Bei auswärtigen Arbeiten bis zur Entfernung von 20 Kilometer, vom Marienplatz gerechnet, wird an sämtliche in München wohnende Arbeiter das tägliche Fahrgeld und täglich eine Stunde Zuschlag vergütet.

Ist Übernachten notwendig, so wird wöchentlich eine freie Hin- und Rückfahrt, sowie pro Tag inklusive der Wochenfeiertage ein Zuschlag nach freier Vereinbarung, jedoch nicht unter 1.50 Mk. gewährt. In letzterem Falle ist die Fahrzeit zu vergüten.

VII.

Die Lohnzahlung hat auf der Arbeitsstätte wöchentlich zu geschehen und muß längstens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein; dieselbe hat durch Lohndüten zu geschehen, auf welchen Lohn, Stunden und Abzüge vermerkt sind. Längeres Warten ist als Überstunde zu betrachten.

VIII.

Eine gegenseitige Kündigung im Arbeitsverhältnis findet nicht statt. Wird der Arbeitnehmer entlassen, so muß ihm eine Stunde vor Tagesarbeitsschluß davon Kenntnis gegeben werden. Der Lohn und die Legitimationspapiere müssen ihm auf der Arbeitsstelle ausgehändigt werden.

IX.

Behufs Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Tarife wird eine Kommission gewählt, welche aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Kommission erfolgt durch die Arbeitgeber, bzw. durch den Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zweigverein München. Alle eingegangenen Beschwerden müssen innerhalb vier Tagen erledigt sein.

X.

Maßregelungen auf Grund der Lohnbewegung oder wegen Betätigung für die Organisation dürfen nicht stattfinden.

Nach Abschluß dieses Vertrages darf keinerlei Verschlechterung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten.

Vergleichen wir die durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen des Arbeitgeberentwurfes mit dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes, so ergibt sich, daß der Entwurf aus dem Vertragsmuster alle wesentlichen Bestimmungen übernommen hat, und zwar: die Klausel der „angemessenen Gegenleistung" (§ 5, Ziffer VII des Entwurfs); den Begriff „tüchtig" (§ 5); Zulässigkeit der Akkordarbeit (§ 6, I), die Organisationsangehörigkeit und die Agitationsklausel (§ 10, II u. III), Genehmigungsvorbehalt des Arbeitgeberbundes und die Vertragsdauer (§ 14 des Entwurfs).

Von den Tarifvorlagen der Arbeitnehmer bringen wir zuerst den vollen Wortlaut der gemeinsamen Tarifvorlage der freigewerkschaftlich organisierten Maurer und Bauhilfsarbeiter. Die vom Tarifvertrag 1905 abweichenden Stellen sind durch Sperrdruck ausgezeichnet.

Die Münchener Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer hat, bei Erneuerung des Tarifverhältnisses im Jahre 1908, keine mit den Maurern und Bauhilfsarbeitern gemeinsame Tarifvorlage, wie im Jahre 1905, ausgearbeitet, sondern ist getrennt vorgegangen. Dasselbe wiederholt sich auch bei der Tariferneuerung im Jahre 1910.

Die Zimmerervorlage enthält in Bezug auf Arbeitszeit und Lohn effektiv dieselben Forderungen, wie die gemeinsame Tarifvorlage der Maurer und Bauhilfsarbeiter, unterscheidet sich aber von der gemeinsamen Tarifvorlage dadurch, daß sie die Arbeitszeitverkürzung erst nach Verlauf eines Tarifjahrs eintreten läßt und die Lohnerhöhung auf eine dreijährige Tarifperiode verteilt. Tariftechnisch ist die Zimmerervorlage mehr dem Tarifvertrag 1905 angepaßt als die gemeinsame Tarifvorlage der Maurer und Bauhilfsarbeiter.

Wir lassen nun den Wortlaut der Zimmerervorlage folgen; die Abweichungen derselben von den entsprechenden Punkten des Tarifvertrags 1905 sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

Entwurf eines **Lohn- und Arbeitstarifs** für das **Zimmerergewerbe Münchens** (innerhalb der Burgfriedensgrenze).

I. Arbeitszeit.

Jahreszeit	Anfang	Frühstück	Mittag	Vesper	Feierabend	Stunden
Vom 20. März bis 15. Okt.	6	8—8^{25}	11¾—1	3—3^{20}	6	10
„ 16. Okt. bis 31. Okt.	½7	8—8^{25}	11¾—1	3—3^{20}	½6	9
„ 1. Nov. bis 31. Jan.	½8	9—9½	12—1	—	5	8
„ 1. Febr. bis 20. März	½7	8—8^{25}	11¾—1	3—3^{20}	½6	9

2. Vom 1. April 1909 ab beträgt die tägliche Arbeitszeit für die Zeit vom 20. März bis 15. Oktober 9½ Stunden und zwar von früh 6½ Uhr bis abends 6 Uhr.

3. An den Lohnzahltagen ist um 5 Uhr Arbeitsschluß.

4. Arbeitsschluß um 4 Uhr ohne Lohnabzug (jedoch mit Ausfall der Nachmittagsbrotzeit) findet statt am Karsamstag, Pfingstsamstag, Christabend und Silvesterabend. Das gleiche ist am Karfreitag der Fall, wenn an diesem Tage gearbeitet wird.

5. Brotzeiten dürfen nur an der Arbeitsstelle gehalten werden; ist dies unmöglich, so fällt der Rückweg von der Brotzeit zur Arbeitsstelle in die Arbeitszeit. Der Genuß geistiger Getränke außer der Brotzeit ist gemäß § 23 der oberpolizeilichen Vorschriften verboten; desgleichen ist das Rauchen auf den Arbeitsplätzen nicht gestattet.

6. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur dann statthaft, wenn Menschenleben in Gefahr sind, der öffentliche Verkehr gehemmt ist, oder wenn durch Unterlassung der event. Überstunden Betriebe stillgesetzt würden.

7. Die Pausen bei Nachtarbeiten werden wie bei Tagesarbeit eingehalten.

II. Lohn.

1. Der Lohn wird nach Stunden berechnet und beträgt:

vom	1.	April	1908	bis	31.	März	1909	= 60 Pfg.
„	1.	„	1909	„	31.	„	1910	= 63 „
„	1.	„	1910	„	31.	„	1911	= 67 „

2. Junggesellen erhalten in ihrem ersten Gesellenjahre 5 Pfg. weniger.

3. Der Lohnsatz für durch Alter oder durch körperliche Gebrechen minderleistungsfähige Gesellen unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung.

4. Für Arbeit an nichtgesetzlichen Feiertagen wird der gewöhnliche Stundenlohn bezahlt.

5. Wird Tag und Nacht in Doppelschichten gearbeitet, so wird für die Nachtstunden ein Zuschlag von 10 Pfg. zum gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt.

6. Für jede die unter I aufgeführte Arbeitsskala überschreitende Arbeitsstunde zwischen morgens 5 Uhr und abends 8 Uhr wird ein fester Zuschlag von 10 Pfg. bezahlt.

7. Für weitere Überstunden, sowie für die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von 50 Prozent bezahlt.

8. Bei Arbeiten, welche außerhalb der Burgfriedensgrenze zu verrichten sind, wird pro Tag 50 Pfg. Zuschlag und wenn Tagesbillett benützt werden kann, auch die tägliche Hin- und Rückfahrt bezahlt.

Wenn keine Fahrgelegenheit vorhanden ist, wird die Gehzeit außerhalb der Burgfriedensgrenze als Arbeitszeit bezahlt.

Ist Übernachten notwendig, so beträgt der tägliche Zuschlag 1 Mk. 50 Pfg., außerdem wird wöchentlich eine freie Hin- und Rückfahrt gewährt.

9. Bei Wasser-, Tief-, Schacht- und Kanalbauarbeiten, sowie bei Arbeiten an Türmen und Gebäuden von über 25 Meter Höhe und bei Arbeiten mit imprägniertem Holze wird ein Zuschlag von 5 Pfg. zum Stundenlohn bezahlt.

III. Lohnzahlung.

1. Die Lohnzahlung hat an der Arbeitsstelle wöchentlich zu geschehen und muß ½ Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein. Reklamationen können bis zum Schluß der Auszahlung zurückgestellt werden.

2. Wird ein Arbeiter innerhalb der wöchentlichen Lohnperiode ohne sein Verschulden entlassen, so hat die Auszahlung des Lohnes am Schlusse des Entlassungstages an der Baustelle zu geschehen.

3. Vorschuß wird nicht gegeben, hingegen können während der ersten zwei Wochen Abschlagszahlungen auf bereits verdienten Lohn gewährt werden.

IV. Gesetzliche Versicherung.

1. Die gesetzlichen Beiträge zur Arbeiterversicherung werden bei der jedesmaligen Lohnzahlung in Abzug gebracht.

2. Jeder Arbeitnehmer, welcher bei einem Arbeitgeber in Arbeit tritt, hat der Ortskrankenkasse beizutreten. Ausnahmen finden nur statt, wenn der Arbeiter einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört und beim Eintritt den Nachweis erbringt, daß er seine Beiträge hiefür auf ein Monat im voraus bezahlt hat und dies nach je einem Monat freiwillig wiederholt.

V. Minderjährige Arbeiter.

1. Minderjährige Arbeiter müssen bei der Aufnahme ein Arbeitsbuch vorweisen, das vom Arbeitgeber bis zur Entlassung aufzubewahren ist. (§ 107 der Gewerbeordnung.)

VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne vorherige Kündigung jeden Tag für das Ende des Arbeitstages gelöst werden. Von der bevorstehenden Entlassung muß dem Arbeiter eine Stunde vorher Kenntnis gegeben werden, damit derselbe imstande ist, seinen Handwerkszeug instand zu setzen. Wird ein Arbeiter bei Schluß der Arbeitszeit entlassen, so muß ihm seine Invalidenkarte auf der Arbeitsstelle ausgehändigt werden. Nimmt der Arbeitnehmer seine Entlassung, oder muß er auf Grund eigenen Verschuldens plötzlich entlassen werden, so hat er seine Löhnung und Invalidenkarte im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Bureaustunden abzuholen.

2. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, speziell der §§ 123 und 124 hingewiesen.

VII. Schlichtung von Differenzen.

1. Um Differenzen auf dem schnellsten Wege zu begegnen, ist der Arbeitgeber oder dessen Beauftragter an der Arbeitsstelle gehalten, sich mit den an der Arbeitsstelle aufgestellten, in Betracht kommenden Delegierten ins Benehmen zu setzen, welcher sofort die betreffende Organisationsleitung zu verständigen hat.

2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus vorstehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ergeben, wird eine Kommission von drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern bzw. Stellvertretern eingesetzt. Die Mitglieder dieser Kommission werden durch die Arbeitgeber bzw. durch den „Zentralverband der Zimmerer Deutschlands", Zahlstelle München, gewählt.

3. Alle eingegangenen Anträge und Beschwerden sind innerhalb drei Tagen zur Verhandlung zu bringen.

4. Kann in der Schlichtungskommission keine Einigung erzielt werden, so ist innerhalb drei Tagen das Einigungsamt des Gewerbegerichts als zweite Instanz anzurufen.

5. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission resp. das Einigungsamt dürfen Platzsperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden.

Die Organisation der Arbeitgeber sowohl wie die der Arbeitnehmer verpflichten sich ausdrücklich, jenen ihrer Angehörigen, welche sich gegen diesen Tarifvertrag verfehlen und den Entscheidungen der Schlichtungskommission bzw. des Einigungsamts nicht fügen, insbesondere welche die vereinbarten Löhne nicht zahlen, oder solchen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken, strengstens entgegenzutreten und ihnen keinerlei materielle und moralische Unterstützung zu gewähren.

VIII. Gerichtsstand der Innungsmitglieder.

Für Klagen einzelner Arbeiter oder gegen einzelne Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ist, wenn der Arbeitgeber der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München angehört, das Schiedsgericht dieser Innung ausschließlich zuständig.

IX. Allgemeines.

1. Maßregelungen von Arbeitern wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation dürfen beiderseits nicht stattfinden.

2. Die oberpolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zum Schutze der beim Bau beschäftigten Arbeiter sind auf jeder Arbeitsstelle an einer leicht sichtbaren Stelle auszuhängen und strengstens innezuhalten.

3. Auf jeder Arbeitsstelle ist vom Arbeitgeber eine genügend große, verschließbare Geschirrhütte oder -Kiste zur Verfügung zu stellen.

4. Einzelabmachungen sind, wenn sie Verschlechterungen dieser tariflichen Bestimmungen in sich schließen, unzulässig und ungültig.

X. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1911. Wird derselbe nicht 3 Monate vor Ablauf von einer Seite gekündigt, so gilt er stillschweigend auf ein weiteres Jahr.

Auch die Münchener Verwaltungsstelle des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter reichte im Jahre 1908 dem Münchener Bauarbeitgeberverband eine Tarifvorlage ein.*) In den Tarifverträgen des Münchener engeren Baugewerbes 1908 und 1910 ist sie mit den drei anderen Arbeiterorganisationen Vertragspartei auf seiten der Arbeiter.

Die Würdigung der Tarifvorlagen des Arbeitgeberverbandes und der Arbeiterorganisationen wird sich aus den weiteren Darlegungen von selber ergeben.

---

*) Sie deckt sich fast wörtlich mit der Tarifvorlage 1908 der freiorganisierten Maurer und Bauhilfsarbeiter, nur wird in ihr verlangt: für Maurer und Zimmerer ein Stundenlohn von je 62 Pfg., für Zimmerer bei Kanalarbeiten ein Stundenlohn von 68 Pfennigen.

III. Die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt am 9. und 10. März 1908.

Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des Münchener engeren Baugewerbes war sehr gespannt. Die Vorbesprechungen, die der Gewerbegerichts-Vorsitzende Dr. Prenner mit den betreffenden Organisationen Ende Februar 1908 gepflegt hatte, gaben ihm zuerst keine Veranlassung, in die direkten Tarifverhandlungen der Parteien einzugreifen; ja es war kaum wahrscheinlich, daß am 1. April 1908 neue Verträge zustande kämen, so daß die unausbleibliche Folge Streiks und Aussperrungen wären.

Aber der aufopfernden Vermittlungstätigkeit des Münchener Gewerbegerichts-Vorsitzenden ist es doch gelungen, beide Parteien zur Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt zu veranlassen

Am 9. und 10. März 1908 fanden im Sitzungssaal der Gemeindebevollmächtigten die öffentlichen Sitzungen des gewerbegerichtlichen Einigungsamts unter Vorsitz des Gewerbegerichts-Direktors Dr. Prenner statt. Die Zentralvorstände der Arbeitnehmer waren durch ihre Vorsitzenden vertreten.

Im Verlauf dieser Verhandlungen hat der Gewerbegerichts-Vorsitzende „geradezu Unmögliches geleistet" („Ein Kapitel" Seite 5), um einen ehrlichen Frieden zustande zu bringen. Das ist ihm aber nicht gelungen. Und als nach zweitägigen ergebnislosen einigungsamtlichen Verhandlungen über die wichtigsten Tarifforderungen der Parteien die Einigungsamtssitzungen abgebrochen wurden, standen sich die Gegner mindestens ebenso schroff gegenüber, wie vor dem 9. März 1908.

Die Stellungnahme der Parteien zu den einzelnen in den Einigungsamtssitzungen vom 9. und 10. März 1908 besprochenen Punkten wurde in einer neuen öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 14. März 1908 kurz fixiert. Außerdem liegt uns ein 160 Druckseiten enthaltender „stenographischer Bericht" vor „über die Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht am 9. und 10. März, sowie am 1.—4. April 1908 in München". Siehe: „ein Kapitel".

Auf Grund dieser Quellen stellen sich die einigungsamtlichen Verhandlungen vom 9. und 10. März 1908 folgendermaßen dar.

Eingangs der Verhandlungen bemerkte der Gewerbegerichts-Vorsitzende Dr. Prenner u. a. folgendes. Sowohl vom Verband der Arbeitgeber wie von den Verbänden der Arbeitnehmer wurde einstimmig beschlossen, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Sie haben dadurch zu erkennen gegeben, daß Sie sich von vornherein auf den Standpunkt der Tarifbewegung stellen und von Organisation zu Organisation verhandeln wollen. Das ist eine erfreuliche Erscheinung. — Es wird unsere Aufgabe sein, zu einem Tarifvertrag zu kommen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich alle Beteiligten auf der Mittellinie bewegen. In dieser Beziehung bitte ich die Arbeitnehmer darauf

Rücksicht zu nehmen, daß wir nicht in einer Hochkonjunktur des Baugewerbes stehen, vielmehr leidet dasselbe in München unter einer wirtschaftlichen Depression. Die Arbeitgeber aber mögen sich der Erwägung nicht verschließen, daß die fortschreitende Teuerung auch Mehrausgaben für die Arbeiter bringt, deren beiden Gegenvorschlägen Rechnung zu tragen ist. Meine Aufgabe ist es nur, Ihnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, die Entscheidung liegt bei Ihnen. Vertreten Sie Ihre Sache mit bestem Wissen und Gewissen und bedenken Sie, daß nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein ein Interesse an den Verhandlungen haben, sondern daß insbesondere mit Rücksicht auf die Ausstellung 1908 in München die Allgemeinheit auf Sie blickt. Diesen Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses sollen die Beteiligten in hervorragendem Maße miterwägen.

Die Verhandlungen selbst.

Eine kurze oder ausführliche Fassung des Tarifvertrags.

Selbst über die Art der Tariffassung sind die Parteien uneinig. Die Arbeitnehmer (Maurer und Bauhilfsarbeiter) wollen nur eine knappe Fassung des Tarifvertrags; Bestimmungen, die mit Lohn und Arbeitszeit nur in losem Zusammenhang stehen, müssen aus dem Tarifvertrag heraus. Auch der bisherige Tarifvertrag enthalte zu viele Bestimmungen, die es vielen Leuten unmöglich machten, den Tarifvertrag kennen zu lernen, und die zu Mißhelligkeiten führten.

Die Arbeitgeber verweisen demgegenüber auf ihre Tarifvorlage und meinen, je kürzer der Tarifvertrag gefaßt wird, zu desto mehr Differenzen er führe.

Vertragsteil: lokal oder zentral abgeschlossener Tarifvertrag, Genehmigungsvorbehalt des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Die Arbeitnehmer betrachten den Genehmigungsvorbehalt des Arbeitgeberbundes im § 14 der Arbeitgebervorlage für unannehmbar. Wir schließen Verträge in München für München, in Essen für Essen, aber nicht Verträge, die für das ganze Reich gelten sollen. Vom Reichstarif sind wir noch sehr weit entfernt.

Darauf erwiderten die Arbeitgeber, daß auf Arbeitgeberseite der Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgegend Vertragspartei sei, dem es unbenommen ist, einen Vertrag so abzuschließen, daß er den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht; aber ebenso wie die verschiedenen Gewerkschaften an die Beschlüsse ihrer Zentrale gebunden sind, so ist es bei den Bauarbeitgeberverbänden dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gegenüber der Fall.

Die Parteien einigten sich auf folgender Fassung: Vertragsteile sind die Lokalverbände. Die Zentralstellen unterzeichnen mit und treten für Einhaltung des Vertrags ein.

Geltungsbereich — § 1 der Arbeitgebervorlage.

Die Zimmerer wollen nur § 1, Ziffer 1 der Arbeitgebervorlage, die zugleich die Fassung des Tarifvertrags vom Jahre 1905 ist. Die übrigen Arbeitnehmer wollen auch § 1, Ziffer II und III der Arbeitgebervorlage annehmen; in Ziffer II müssen aber die Gemeinden namentlich bezeichnet werden und die Stadt Pasing muß ausscheiden, da in Pasing 9½ stündige Arbeitszeit — in München 10 Stunden — und Einheitslöhne — in München Durchschnittslöhne — bestehen und die Nichtverschlechterungen der bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen allgemeine Tarifregel sei. Außerdem soll der Satz III nur für die Arbeiter des betreffenden auswärtigen Ortes gelten; wenn aber dorthin Münchener Arbeiter von Münchener Unternehmern hinausgeschickt werden, so soll freie Vereinbarung gelten.

Demgegenüber erklären die Arbeitgeber. Bei der Ausdehnung Münchens können sie sich nicht mehr auf den Burgfrieden beschränken, wie im Tarifvertrag vom Jahre 1905. Mit der namentlichen Bezeichnung der Gemeinden sind sie einverstanden, aber Pasing muß einbezogen werden. An der Ziffer III liegt ihnen nicht viel.

Die Frage Pasing wird zurückgestellt.

Arbeitszeit: § 3 der Arbeitgebervorlage, § 1 der Arbeitnehmervorlagen, Arbeitsleistung, Wochenfeiertage.

Herr Dr. Prenner hält es für zweckdienlich, die Arbeitszeit in ähnlichen Berufen in München bekannt zu geben; die Herren können darauf Bezug nehmen. Die Schieferdecker haben hier im allgemeinen 9½ Stunden, die Schreiner 9 Stunden, die Glaser 9½, Spengler und Installateure 9½, Schlosser 9½, Stukkateure 8½, Bildhauer 8, Parkettbodenleger 9, Steinmetze 9 Stunden.

Die Arbeitnehmer fordern eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 9½ Stunden in der Bausaison März—Oktober. In Bezug auf Arbeitszeit steht München an letzter Stelle. Die Arbeitszeitverkürzung ist schon in ganz Bayern durchgeführt; so ist in Nürnberg, Regensburg, Reichenhall, Pasing die 9½ stündige Arbeitszeit eingeführt worden. Die 10stündige Arbeitszeit besteht in München seit dem Jahre 1872. Seitdem hat sich aber der Burgfrieden 2½ mal vergrößert. Die Arbeiter haben jetzt große Wege zu und von der Arbeitsstelle zurückzulegen und sind 15—16 Stunden täglich ihrer Familie entfernt. Da kann man nicht mehr vom Familienleben sprechen. Die Gesundheitsschädlichkeit des Bauberufs steht nicht weit hinter dem der Bergarbeiter zurück. Das beweisen die Ziffern der Ortskrankenkassen. In der Unfallstatistik steht München trotz der Baukontrolle an der Spitze: es zeigt sich eine gewisse Übermüdung im Bauberuf. Auch die Arbeitgeber haben ein Interesse, die Arbeitszeit zu verkürzen, um damit die Arbeiter auf eine höhere Kulturstufe zu stellen.

Demgegenüber verteidigen die Arbeitgeber ihre Forderung, daß die normale Arbeitszeit 10 Stunden betrage. Dank der wissenschaftlichen Errungenschaften auf dem Gebiete der künstlichen Beleuchtung ist es jetzt möglich, auch im Winter länger arbeiten zu lassen. In der Großstadt drängt man darauf, die Bauten fertig zu machen. Auch im Interesse der Arbeitnehmer ist es gelegen, in den Wintermonaten nicht weniger zu verdienen. Außerdem beweisen die statistischen Erhebungen des Arbeitgeberverbandes, daß im Laufe der Vertragsdauer die Arbeitsleistung sehr bedeutend zurückgegangen sei und je länger der Vertrag dauert, desto intensiver gehe die Leistung zurück. In norddeutschen Städten, wie z. B. in Berlin und Hamburg, wird viel intensiver gearbeitet. Es kommt noch hinzu, daß München eine Unsumme von Feiertagen hat, die man anderwärts nicht kennt, so z. B. Faschingsdienstag, Oktoberfestmontag, Kirchweihmontag. Sollte es den Arbeitern gelingen, diese Feiertage abzuschaffen, so könnte man über die Arbeitszeitverkürzung reden bis dahin ist es aber nicht möglich.

Der Behauptung der Arbeitgeber über den Rückgang der Arbeitsleistung widersprechen die Arbeitnehmer auf das entschiedenste. Im Gegenteil, dank der technischen Entwicklung ist die Arbeit viel intensiver geworden, so daß jetzt bei kürzerer Arbeitszeit viel mehr Arbeitskraft aufgebraucht wird, als früher bei längerer Arbeitszeit. Es geht aber auch nicht an, die Leistungsfähigkeit in München mit der etwa in Hamburg zu vergleichen, z. B. in Bezug auf die Verarbeitung einer bestimmten Menge von Steinen, da Arbeitsmaterial, Konstruktion und Architektur gründlich verschieden sind und das auf die Arbeitsleistung zurückwirkt. Was die Wochenfeiertage betrifft, so sind die Arbeiter mit deren Beseitigung einverstanden, das liegt aber nicht in ihrer Macht.

Demgegenüber bleiben die Arbeitgeber auf ihrem Standpunkt, daß anderwärts intensiver gearbeitet wird. Auch hier in München hat nicht das Können, sondern das Wollen der Arbeiter nachgegeben. Die Zimmerer werden von dieser Behauptung ausgenommen. Wenn die Arbeiter im Punkte Arbeitszeit für die nächsten 2 Jahre zustimmen, so sind die Arbeitgeber bereit, in der Lohnfrage mit sich reden zu lassen.

Die Frage Arbeitszeit führt zu keiner Einigung und wird zurückgestellt.

Früher Arbeitsschluß: § 3, Ziffer III der Arbeitgebervorlage, § II der Maurervorlage, § I, Ziffer 4 der Zimmerervorlage.

a) Wochenschlußtag.

Übereinstimmung besteht darin, daß an Stelle des Wortes „Wochenschlußtag" der Arbeitgebervorlage das Wort „Lohnzahlungstag" gesetzt werden soll.

Außerdem willigen die Arbeitgeber in die Streichung des Satzes 2 in der Ziffer 3 des § 3 ihrer Vorlage ein.

Während aber die Arbeitgeber den 5 Uhr-Arbeitsschluß mit Lohnabzug gewähren wollen und die Zimmerer damit einver-

standen sind, verlangen die übrigen Arbeitervertreter 5-Uhr-Arbeitsschluß mit Bezahlung der hiewegen ausgefallenen Arbeitszeit.

b) In Bezug auf Arbeitsschluß vor hohen Feiertagen sind die Arbeitgeber bereit, den Arbeitnehmern nachzugeben und den 4 Uhr-Schluß des Tarifvertrags 1905, I, 4 wieder einzusetzen, wenn auch über die übrigen Punkte eine Einigung zustande kommen werde.

Frühstücks- und Nachmittagspause: § 3, IV der Arbeitgebervorlage; I, 5 der Zimmerervorlage.

Die Arbeitervertreter (mit Ausnahme der Zimmerer) beantragen Streichung dieses Satzes. Die Sache muß sich auch ohne Vertrag regeln lassen. Die Brotzeit gehört dem Arbeitnehmer. Wir sind aber für pünktliches Anfangen und pünktliches Aufhören. Wo es bummlig hergeht, werden auch Überstunden gemacht. Die Bestimmung des Tarifvertrags 1905, I, 5 darüber wurde aus früherer Zeit übernommen, wo das viele Trinken auf dem Bau noch Mode war. Jetzt ist es bedeutend besser geworden, wir sind stolz darauf. Die Arbeitgeber wollen aber diese Bestimmung des abgelaufenen Tarifvertrags noch verschärfen, indem sie dem Arbeiter das Verlassen der Arbeitsstelle während der Arbeitspausen verbieten; das paßt nicht mehr in unsere Zeit.

Die Arbeitgeber erwidern darauf: Wir wollen, daß das Frühstück und die Vesper auf der Baustelle eingenommen werden, umsomehr als wir nach den oberpolizeilichen Vorschriften Baubuden errichten müssen. Wir wollen damit vermeiden, daß die Arbeitspausen willkürlich verlängert werden. Wir wollen uns aber noch die Sache überlegen, es wird sich eine Form finden.

Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten: Tarifvertrag 1905, I, 6 und II, 7; Arbeitgebervorlage § 4; Maurervorlage III und VI; Zimmerervorlage I, 6 und II, 6—7.

a) Die „Hintanhaltung von Terminsüberschreitungen", als Grund zur Leistung von Überstunden erklären die Arbeitervertreter für unannehmbar. — Das Bestimmungsrecht des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Überstunden hat schon der Tarifvertrag 1905 enthalten; das führte aber dazu, daß in der Winterzeit wochenlang 10 und 12 Stunden anstatt 8 gearbeitet wurde. Deshalb beantragen die Arbeitnehmer, daß in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, wie z.B. bei Gefährdung von Menschenleben, Störung des Verkehrs und ähnlichem, der Arbeitgeber selbständig über die Notwendigkeit von Überstunden entscheiden soll; in solchen Fällen aber, wo wochenlang Überarbeit gemacht werden soll, man sich mit der Arbeiterorganisation verständige.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende schlägt dann die Formulierung vor, daß Überstunden „tunlichst" zu vermeiden seien (in der Arbeitgebervorlage: „soweit dies möglich"). Dann wären solche Fälle, wo längere Zeit mit Überstunden gearbeitet wurde, eine Verletzung des Tarif-

vertrags. — Die Fassung „Hintanhaltung von Terminsüberschreitungen" gibt zu Bedenken Anlaß.

Die Arbeitgeber erwidern darauf: Die Ausrede mit Terminsüberschreitungen ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Spaß viel Geld kostet. Die spezielle Fassung können wir uns noch überlegen. Aber an dem Bestimmungsrecht des Arbeitgebers über die Notwendigkeit von Überstunden halten wir absolut fest.

b) Dauer der Überstunden. Die Arbeitgebervertreter wollen die Fassung des Tarifvertrags von 1905, II, 7 annehmen, wonach als Überstunden gelten: die Stunden von 5 bis 6 Uhr morgens und von 6 bis 8 Uhr abends. Die Zimmerer ebenfalls.

Die übrigen Arbeitnehmervertreter wollen die Fassung, daß als Überstunden die Stunden zu gelten haben, welche über die tarifmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Diese tarifmäßige Arbeitszeit ist aber laut Tarifvertrag 1905, I 1—3, je nach der Jahreszeit, auch 9 und 8 Stunden und wenn Teil II, Ziffer 7 jenes Tarifvertrags allgemein von 10stündiger Arbeitszeit spricht, so ist es ein Mangel.

Arbeitslohn: Tarifvertrag 1905, II; Arbeitgebervorlage § 5; Maurervorlage V, Zimmerervorlage II: Durchschnittslohn. Einheitslohn. „tüchtig". und „angemessene Gegenleistung".

Die Arbeitervertreter begründen ihre Forderung einer Lohnerhöhung und von Einheitslöhnen folgendermaßen: Die Münchener Löhne reichen nicht aus, um eine Arbeiterfamilie zu ernähren. München ist in Bezug auf Lebensmittelpreise und Wohnungsmiete die teuerste Stadt des Reiches. Die Zimmerer erklären dabei, daß sie nicht gewillt sind, nochmals, wie im Jahre 1905, einem Tarifvertrag zuzustimmen, in welchem für sie nicht die gleichen Löhne, wie für die Maurer, festgesetzt sind. — Was den Durchschnittslohn betrifft, so muß er grundsätzlich verschwinden, da er sich nicht bewährt hat und da die meisten Differenzen aus dem Tarifvertrag 1905 auf den Durchschnittslohn zurückzuführen sind. Es ist schwer zu kontrollieren, ob der Durchschnittslohn bezahlt wird, umsomehr als er nicht mehr auf jeder Baustelle herauskommen soll, wie es bis jetzt der Fall war, sondern sämtliche Arbeitsstellen eines Baugeschäfts zusammengezogen werden sollen (Arbeitgebervorlage, § 5, IX und X). Und das macht böses Blut. Außerdem enthält die Arbeitgebervorlage in Bezug auf Arbeitslohn eine bedeutende Verschlechterung gegenüber dem Tarifvertrag von 1905. Während im bisherigen Tarifvertrag die Differenz zwischen Durchschnittslohn und Mindestlohn nur 2 Pfennige beträgt, wollen die Arbeitgeber diese Differenz auf 4 Pfennige erhöhen. In den Erläuterungen des Deutschen Arbeitgeberbundes des Baugewerbes zu seinem Vertragsmuster wird dringend geraten, keine Minimal- oder Maximalsätze, sondern den Einheitslohn einzuführen. Sie haben auch überall Einheitslöhne; in Deutschland gibt es nur 4 Verträge, in denen der Durchschnittslohn aufgenommen ist. Aber auch in München ist in keinem andern Beruf der Durchschnittslohn eingeführt worden. Auch

bei den Münchener Kanalmaurern und Rabitzmaurern bestehen Einheitslöhne und die Arbeitgeber sind damit ganz gut ausgekommen. Der Durchschnittslohn ist aber ein Instrument, das uns den Tarif verleidet. Daher die Vertragsmüdigkeit unter den Kollegen.

Soweit die Darlegungen der Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeber erwiderten darauf folgendes. In Bezug auf Arbeitslohn haben wir alles beim alten gelassen, während man anderwärts daran ging, mit Rücksicht auf die Verschlechterung der Baukonjunktur Lohnkürzungen vorzunehmen. Mit dem Durchschnittslohn, der schon im Tarifvertrag von 1905 angenommen worden ist, haben wir gute Erfahrungen gemacht und wir halten an ihm fest. Wir haben das Gefühl, daß wir gewisse Unterschiede im Wollen und Können der Arbeiter mit dem Durchschnittslohn gut berücksichtigen können, ohne daß wir deshalb den Lohn herabdrücken. Wir können nicht dem Mann, von dem wir nicht einmal wissen, ob er sein Handwerk gelernt hat, den normalen Lohn bezahlen. Das wäre eine Beleidigung für tüchtige Arbeiter. — Es wird hier verlangt, daß der Durchschnittslohn auf jeder einzelnen Baustelle eingehalten werden soll. Es gibt aber kleine Baustellen, wo nur Reparaturen gemacht werden und wo der Unternehmer solche Leute hinstellt, die sonst nicht genügen würden. Würden wir Ihren Vorschlägen folgen, so müßten wir solche Leute außer Nahrung setzen. — Wenn hier gesagt wird, daß die Erstreckung der Lohngrenze auf 4 Pfg. nach unten eine Verschlechterung bedeute, so muß auch gesagt werden, daß die Lohngrenze sich in gleichem Maße auch nach oben erstrecken soll. — Der Durchschnittslohn ist schon deshalb für die Münchener Verhältnisse angezeigt, weil wir hier, im Gegensatz zum Norden, viele ungelernte Arbeiter haben —. Man hat hier auf die verschiedenen Mißhelligkeiten und Verhandlungen wegen des Durchschnittslohns hingewiesen. Würden wir aber die Arbeitervorschläge annehmen, so hätten wir ebensoviele Verhandlungen. — Was den Einheitslohn betrifft, so sollte man ihn richtiger als Minimallohn bezeichnen. Einen Minimallohn festzusetzen wäre aber eine schwierige Sache, wenn man nicht auch die Mindestleistung festsetzt.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende bemerkte zu diesem Punkt: Zur Kenntnis des Einigungsamts sind wegen des Durchschnittslohnes wenig Streitigkeiten gelangt. Die Schwierigkeiten müssen also doch nicht so groß sein. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich der Frage des Durchschnittslohns, der kein reiner Durchschnittslohn ist, keine so große Bedeutung zuzumessen. 1905 ist der Durchschnittslohn ohne Beschränkung vorgeschlagen worden. Ich machte dann den Vorschlag, den Durchschnittslohn nach unten zu beschränken. Ich würde dringend raten, wenn Sie Frieden haben wollen, nehmen wir die bisherigen Verhältnisse und suchen wir aufzubauen auf den bestehenden Vertrag. Eine untere Grenze von 4 Pfennigen beim Durchschnittslohn halte ich für eine Verschlechterung, weil dadurch mehr Lohnskalen geschaffen werden. Behalten wir die Differenz mit 2 Pfennigen, da kämen wir zum Ziel.

„tüchtig"

Der Begriff „tüchtig" führte ebenfalls zu langen und lebhaften Debatten.

Die Arbeitnehmer verlangen dessen Streichung. Das Wort „tüchtig" ist kein klarer Begriff, sondern ein Verlegenheitsausdruck, der eine Quelle von Zwistigkeiten wäre. Soll damit eine gute Ausbildung der Arbeiter, oder daß sie fleißig sein müssen, gemeint werden, so ist die große Masse der Arbeiter gleichgut ausgebildet und besitzt denselben Fleiß. Und wir wollen ja einen Tarifvertrag für die Allgemeinheit, nicht für Ausnahmen. — Außerdem soll es der Willkür des Arbeitgebers überlassen bleiben, zu bestimmen, wer „tüchtig" und wer „untüchtig" sei und in welchem Maße dem „untüchtigen" der Lohn gekürzt werden soll. Wenn man aber in einem Vertragsverhältnisse steht, hat auch der Arbeiter ein Wort mitzureden. — Das Wort „tüchtig" wird auch jeder Unternehmer anders auslegen. Es wird auch vorkommen, besonders bei dem großen Wechsel auf den Baustellen, daß ein Geselle, der bei einem Unternehmer als „tüchtig" gegolten hat, auf einer anderen Baustelle zum „untüchtigen" gestempelt wird. Da müßte ja jeder Geselle eine Prüfung bestehen. — Es könnte auch ein Arbeitgeber sagen, ich beschäftige überhaupt keine „tüchtigen" Arbeiter und bezahle beliebige Löhne. Oder ein mißliebiger Arbeiter wird einfach zum „untüchtigen" gestempelt, bekommt weniger Lohn und geht dann von selbst. — Das „tüchtig" steht auch in Widerspruch damit, daß Sie einen Durchschnittslohn einführen wollen. Die als nicht „tüchtig" Erklärten werden doch bei Berechnung des Durchschnittslohnes einbezogen, dann ist doch das „tüchtig" überflüssig. — Der Begriff „tüchtig" erregt also Anstoß nach jeder Richtung. Dagegen nehmen wir keinen Anstoß an der Bestimmung über eine „angemessene Gegenleistung" (Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes § 4, Satz 2; Arbeitgebervorlage § 5, VII). Wir wollen unsere Kollegen dazu erziehen, daß sie ihr Arbeitsquantum leisten und nur für diese schließen wir einen Tarifvertrag ab.

Die Zimmerer weisen noch außerdem auf den Punkt VII, Ziffer 5 ihrer Tarifvorlage hin, wonach Mitgliedern, welche auf Minderung der Arbeitsleistung hinwirken, strengstens entgegenzutreten ist und ihnen keine materielle oder moralische Unterstützung gewährt werden soll (siehe auch Tarifvertrag 1905, VII. 4). Wird dieser Satz angenommen, so braucht man das Wort „tüchtig" nicht mehr.

Demgegenüber erklären die Arbeitgeber, vom Worte „tüchtig" unter keinen Umständen abzugehen. Ein „tüchtiger" Arbeiter ist der, der kann und seinem Können gemäß die Leistungen vollbringen soll, die als ortsüblich und herkömmlich zu bezeichnen sind. Es ist richtig, die Definition des Begriffs „tüchtig" fällt uns schwer, aber er ist ebenso unbestimmt, wie das Wollen und Können einzelner Arbeiter. Der Lohn soll der Arbeitsleistung entgegengesetzt werden. Es ist also notwendig, daß Lohn und Leistung durch Begriffe abgegrenzt werden. Wenn die Löhne für jeden Arbeiter durch unseren Durchschnittslohn festgesetzt werden, müssen wir auch für die verschiedenen Leistungen einen Begriff festsetzen. Das wird schwierig, aber notwendig sein. —

Die Arbeitnehmer erklären hier mit Emphase, daß wir mit geringen Ausnahmen nur tüchtige Arbeiter haben; sonst im Leben ist es ein Ehrentitel, wenn man jemand als tüchtig bezeichnet. Überhaupt wird sehr viel Aufhebens von diesem Worte gemacht. Die Herren haben immer das Mißtrauen, daß wir dabei etwas anderes wollen. Wenn man einen Vertrag macht, soll man es auf Treu und Glauben tun, und darauf haben wir ebenso Anspruch wie Sie. Wenn wirklich einmal ein Arbeiter sich benachteiligt fühlt, hat er genügend Schutz durch die Schlichtungskommission, das Einigungsamt und das Gewerbegericht. — Ohne das Wort „tüchtig" kann der Vertrag nicht geschlossen werden.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende bemerkte in Bezug auf die Begriffe „tüchtig" und „Durchschnittslohn": Der Begriff tüchtig war auch an anderen Orten der Stein des Anstoßes. Wir streiten über einen Begriff, ohne zu wissen, was damit gesagt ist. Wenn man den § 5 der Arbeitgebervorlage ansieht, so kommt man zu der Meinung, daß vielleicht die Dinge zweimal gesagt sind. Die Arbeitgeber sollen sich entschließen, beim Arbeitgeberbund vorstellig zu werden, daß das Wort „tüchtig" gestrichen werde, nachdem die Arbeitnehmer sich mit dem Satz der „angemessenen Gegenleistung" einverstanden erklärt haben. Die Arbeitnehmer sollten sich mit dem Durchschnittslohn abfinden.

Die Arbeitgeber erklären darauf: den Weg, den der Herr Gewerbegerichts-Vorsitzende vorschlägt, können wir nicht gehen. Wir müssen eine Generalversammlung einberufen, das ist in dem Zeitpunkt unmöglich. Bestehen die Gewerkschaften auf Streichung des „tüchtig", dann sind die Verhandlungen aussichtslos.

Die Arbeitnehmer erklären im Punkte „Durchschnittslohn" nachzugeben, wenn das „tüchtig" gestrichen werde.

Akkordarbeit: Arbeitgebervorlage § 6; Maurervorlage IV; Zimmerervorlage: nichts.

Die Zimmerer erklären, mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß kein einziger Zimmerer Akkordarbeiten übernimmt. Das ist Grundsatz bei uns. Auch die übrigen Arbeitervertreter verlangen die Abschaffung der Akkordarbeit. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Akkordarbeit bevorzugt wird, wenn eine schlechte Zeit eintritt; bei guter Zeit sträubt sich der Arbeiter. — Die Akkordarbeit führt von selbst zu äußerster Anspannung der Arbeitskraft und zu deren frühzeitigem Verbrauch. Sie fördert die Unfallgefahr und schadet dadurch der Nation. Die Akkordarbeit gibt stets Anlaß, die Löhne zu drücken, sonst würden Sie nicht darauf bestehen. Sie bevorzugen die Akkordarbeit auch deshalb, weil Sie dabei die Aufsicht sparen. Die Akkordarbeit führt auch zu verschiedenen Differenzen unter den Arbeitern selbst: der Akkordarbeiter strebt nach höherem Gewinn und schiebt rücksichtslos den schwächeren Kollegen beiseite. Die Akkordarbeit führt auch zu Unterschlagungen und Betrügereien, sie verleitet zur Habgier. Die Akkordarbeit fördert die Arbeitslosigkeit. Im Grunde genommen wird durch die Akkordarbeit auch dem Arbeitgeber nicht genützt, denn beim Akkord wird keine so kompakte Arbeit

hergestellt, wie im Taglohn und die größere Quantität der Arbeit wird auf Kosten der Qualität erzielt. Die Qualität ist aber im Baugewerbe nicht sichtbar: man erkennt nicht, wie das Material verarbeitet wurde und eine strenge Nachkontrolle ist unmöglich; dadurch nimmt aber die Sicherheit des Baues ab. — Die Arbeitgebervorlage beseitigt außerdem jede Garantie des Taglohns beim Akkord. Wir haben zwar bisher auch keine Garantie des Taglohns, aber wenn der Akkordlohn zu gering war — und das konnte sich erst eine Woche nach Abschluß des Akkordvertrags herausstellen —, so wurde trotzdem der Taglohn ausbezahlt. Jetzt soll es aufhören.

Die Arbeitgeber erwidern darauf. Den Akkord wollen wir nicht einführen, wir wollen ihn nur da, wo er eingeführt ist, beibehalten. Die Akkordarbeit gibt gerade dem tüchtigen Arbeiter Anlaß, seine Kraft zu bewähren, ohne jedoch bis zur Erschöpfung zu arbeiten. Die Akkordarbeit verhindert auch, daß sich die Arbeitsleistung noch mehr verringert. Die Akkordarbeiter sind, weil sie besonders Tüchtiges leisten, nicht sehr anhänglich und deshalb ist die Akkordarbeit den Organisationsleitern ein Dorn im Auge. Es sind Fälle bekannt, wo passive Resistenz nicht bloß gepredigt, sondern auch erzwungen wurde. — Die Akkordarbeit hat sich überall bewährt. Nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer singen ein Loblied darauf. Wir glauben, daß die Akkordarbeit dem Arbeiter einen höheren Verdienst sichert als der bloße Taglohn, wo der Einzelne von anderen, die nicht wollen oder können, abhängig ist. — Die Behauptung, daß bei Akkordarbeit die Unternehmer die Aufsichtsperson sparen, ist unhaltbar. Wir wissen wohl, daß bei Akkordarbeit hie und da der Verdienst auf Kosten der Qualität hinaufgetrieben werden will. Aber gerade deshalb brauchen wir eine Aufsicht. — Eine Garantie des Taglohns ist ganz neu, die haben wir bis jetzt nicht gehabt. Unsere Vorlage sieht nicht nur vor, daß für eine entsprechende Arbeitsleistung auch der entsprechende Lohn bezahlt werden soll, sie sorgt auch dafür, daß die bisher gemachten Erfahrungen zur Verwendung kommen. Wir können von der Akkordarbeit unter keinen Umständen abgehen.

Soweit die Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmer bemerkten noch außerdem: Die Arbeiterführer stehen nicht auf dem Standpunkt, daß die Arbeitsleistung der Arbeiterklasse herabgedrückt werden soll. Es soll vielmehr jeder Mensch verpflichtet sein, das höchste Maß seiner Arbeit zu leisten.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende führte in der Debatte unter anderem folgendes aus. Die Akkordarbeit spielt bei allen Lohnbewegungen eine große Rolle. Überlassen wir das den Einzelabmachungen. Die Arbeitnehmer sollen im Punkte Akkordarbeit keinen extremen Standpunkt einnehmen.

Auswärtszuschläge: Arbeitgebervorlage § 5, XIIIe; Maurervorlage VI; Zimmerervorlage II, 8.

Die Arbeitervertreter sind mit demjenigen Satz der Arbeitgebervorlage nicht einverstanden, wonach den nach dem Vorort geschickten

Arbeitern nur dann die Auswärtszulage gewährt werden soll, „wenn sie vom Arbeitgeber in München eingestellt werden". Nach ihrer Auffassung muß es heißen: „wenn sie außerhalb der Burgfriedensgrenze verwendet werden". Denn es kommt vor, daß die Leute in München einfach am Tag vorher ausgestellt werden, am andern Tag sagt man ihnen, geht da und da hin, dort bekommt ihr Arbeit. So drückt man sich um den Zuschlag von 50 Pfg., der nach dem Tarifvertrag 1905, II, 9 zu zahlen ist. — Auch mit der 50 Pfennig-Zulage sind die Arbeitervertreter nicht einverstanden: damit kommen die Arbeiter manchmal nicht auf den Lohn, den sie in München haben, da die Hin- und Rückfahrt manchmal mehr als 50 Pfg. kostet oder die Arbeiter wegen Mangelhaftigkeit des Verkehrs auswärts übernachten müssen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende bemerkte dazu: Es soll das illoyale Vorgehen unmöglich gemacht werden, daß man den Zuschlag umgehen kann, wenn man draußen einstellt. In dieser Beziehung hat sich tatsächlich eine Reihe von Mißhelligkeiten ergeben. Man kann diesem Vorbringen eine Berechtigung nicht absprechen.

Die Arbeitgebervertreter erklären, ein Entgegenkommen gegenüber den Vorschlägen der Arbeitervertreter in Aussicht stellen zu können.

Agitationsklausel: Arbeitgebervorlage § 10, III.

Die Arbeitgeber erklären, von der Agitationsklausel nicht abgehen zu können. Wir wissen aber, was die Herren wollen und es ist nicht nötig, eine Debatte zu pflegen.

Die Arbeitnehmer erklären die Agitationsklausel für unannehmbar.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende bemerkt: Ich habe stets den Standpunkt vertreten, daß Agitation während der Arbeitszeit ein Entlassungsgrund ist. Es fragt sich aber, ob die Pause mit herangezogen werden soll, ob das nicht ein Irrtum ist.

Genehmigungsvorbehalt für den Arbeitgeberbund: Arbeitgebervorlage § 14.

Auch über diesen Punkt erfolgt keine Diskussion. Die Arbeitgeber erhalten ihn aufrecht, die Arbeitnehmer lehnen ihn ab.

Da die zweitägigen mühevollen Verhandlungen die Parteien nur in ganz unwesentlichen Punkten, wie aus diesem Bericht ersichtlich ist, einander näher brachten, so wurden die Sitzungen des Einigungsamts auf Wunsch beider Parteien vom Gewerbegerichts-Vorsitzenden bis auf weiteres abgebrochen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende, Herr Dr. Prenner, schloß dann die Verhandlungen mit folgenden Worten: Ich hoffe, meine Herren, zum Schluß, daß Sie alles aufbieten werden, um die rechten Mittel zu finden, tunlichst prinzipielle Gesichtspunkte zurückzustellen, damit wir auf Grund des noch geltenden Vertrags einen neuen Vertrag aufbauen können.

IV. Die Zentralverhandlungen in Berlin am 25. und 26. März 1908.

Aber wenn auch die Anstrengungen des Münchener Einigungsamts, eine Einigung in dem Münchener engeren Baugewerbe zu erzielen, ohne Erfolg blieben, so bemühten sich doch im ganzen Reiche die zuständigen Behörden und maßgebende Persönlichkeiten, einem Riesenkampf im deutschen Baugewerbe und damit einer Erschütterung des ganzen Wirtschaftslebens vorzubeugen.

Professor Dr. Francke, dem bekannten Sozialpolitiker und Herausgeber der „Sozialen Praxis", ist es gelungen, beim Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und bei den baugewerblichen Arbeiterverbänden Entgegenkommen für seine Vermittlungsbestrebungen zu finden. Man einigte sich rasch über den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlungen und über die Namen der sachverständigen Unparteiischen.

Am 25. und 26. März 1908 fanden in Berlin die Zentralverhandlungen statt, geleitet von drei Unparteiischen: dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin, Dr. v. Schulz; dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts München, Dr. Prenner und dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Essen, Dr. Wiedfeldt. Über die Verhandlungen selbst verweisen wir auf „Weiterbildung des Vertrags", S. 115 und auf die gedruckten stenographischen Berichte.

Die Verhandlungen führten zur Annahme folgenden Vertragsmusters nebst den zugehörigen protokollarischen Erklärungen:

Bevor wir den Wortlaut des vereinbarten Vertragsmusters folgen lassen, wollen wir folgendes feststellen. In das vereinbarte Vertragsmuster ist manches aufgenommen worden, was in dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes nicht vorhanden war. Diese Neuerungen des vereinbarten Vertragsmusters, gegenüber dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes, heben wir im unten folgenden Wortlaut des vereinbarten Vertragsmusters durch **Fettdruck** hervor.

Außerdem sind in das vereinbarte Vertragsmuster folgende Punkte des Vertragsmusters des Arbeitgeberbundes nicht übernommen worden:

1. Im § 4 des Bundesvertragsmusters das Wort „tüchtig".
2. Im § 8, Satz 3 das Wort „Arbeitgeber".
3. Im § 9, Satz 1 der Satz: „und keine . . . . . Bausperren . . . . zu unterstützen".
4. Im § 10, Absatz 3 die Worte: „auf der Arbeitsstelle bei sofortiger Entlassung".
5. Im § 11 die Worte: „bis 31. März 1910". Anstatt „6 Monate" heißt es „4 Monate".

Vertrag.

Zwischen . . . . . .
und . . . . . .
ist dieser Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich des Vertrages.

Der Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten: . . . . . .

Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit beträgt . . . . Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt: . . . . . .

§ 3.

Überstunden.

Überstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten **und dürfen im wesentlichen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassungen Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten.**

Als Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeiten an gesetzlichen Feitertagen gelten: . . . . . .

§ 4.

Arbeitslohn.

Der Stundenlohn beträgt für einen

Maurergesellen . . . . . Pfennige,
Zimmergesellen . . . . . „
Bauhilfsarbeiter . . . . . „

mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher **ortsüblichen** Arbeiten verpflichtet sind.

An Zuschlägen zu vorstehendem Lohn wird vereinbart:

Für Überstunden . . . . . Pfennige,
„ Nachtarbeit . . . . . „
„ Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen . . „

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen **im ersten und zweiten Jahre nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann** ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden. . . . . .

§ 5.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig; die Akkordpreise unterliegen **besonderer** Vereinbarung.

§ 6.

Lohnzahlung.

Die Lohnzahlungsperiode umfaßt . . . . . Tage (Wochen). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 BGB.). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Material-

mangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialbeförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeiter ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. **In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat.**

Die Lohnzahlung findet am . . . . . statt.

§ 7.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch eine . . . Schlichtungskommission, ..., bestehend aus . . . . Arbeitgebern und . . . . Arbeitnehmern zu schlichten.

Die beiderseitigen Vertragschließenden wählen ihre Mitglieder.

Den Vorsitz in der Kommission führt ein . . . . . .

Die Geschäftsordnungen der Schlichtungskommissionen werden durch die örtlichen vertragschließenden Parteien festgestellt.

Kann die Schlichtungskommission den Streit nicht schlichten, so unterliegt die weitere Bearbeitung des Streitfalles . . . ., welche . . . endgültig entscheide . . . .

Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig.

§ 9.

Durchführung des Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen. Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

§ 10.

Allgemeines.

Das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. **Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation vom Arbeitgeber verlangt werden.**

Jegliche Agitation ist **während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden.** Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet.

Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. . .

§ 11.

Dauer des Vertrages.

Dieser Vertrag gilt vom . . . . . bis . . . . . vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe **und der Zentralvorstände der vertragschließenden Gewerkschaften.** Eine Kündigung

des Vertrages findet nicht statt. **Vier** Monate vor seinem Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen. Auch die Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und **der Zentralvorstände der vertragschließenden Gewerkschaften.**

Protokollarische Erklärungen.

Zu § 1. Der Vertrag soll allgemeine Geltung haben für alle Arbeitsstellen des Vertragsgebietes. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen nicht treffen.

Zu § 4. Den vertragschließenden Parteien ist es freigestellt, für die einzelnen Orte festzulegen, was unter bisher ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

Zu § 10. Der Fall der Belästigung ist dann gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

Zu § 11. Die Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu den Verträgen kann nur erteilt werden, wenn über sämtliche bis jetzt gekündigten oder neu vorgelegten Verträge bis zum 1. Mai 1908 Einigung erzielt ist und es auch in Berlin zu einem Vertrag bis zu diesem Termin gekommen ist. Die Zentralvorsitzenden erklären, daß sie nicht die Absicht haben, für den Abschluß der übrigen, nach dem 1. April 1908 ablaufenden Verträge andere Grundlagen zu nehmen. Die Zentralvorsitzenden werden für die Ausführung dieser Absicht eintreten.

Bei allen Vertragsverhandlungen ist als Endtermin der 31. März 1910 festzulegen. Durch die Festlegung dieser Vertragszeit soll die Frage einer Lohnerhöhung innerhalb der Vertragszeit nicht berührt werden.

Sonstiges.

1. Die Verträge sollen nur für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter geschlossen werden.
2. Das jetzt vereinbarte Vertragsmuster ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, sobald der Sinn der Vertragsbestimmungen nicht geändert wird.
3. Die Unterverbände des Arbeitgeberbundes sind allein hinsichtlich der Arbeitszeit und nur insoweit gebunden, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden nicht gestattet ist; wo die Arbeitszeit bereits kürzer ist, darf sie nicht weiter verkürzt werden.
4. Der Arbeitgeberbund hat für seine Unterverbände keine Grundsätze aufgestellt, wonach Verschlechterungen in den Arbeitsbedingungen eintreten sollen.
5. Das Vertragsmuster und die zugehörigen protokollarischen Erklärungen sollen sofort gedruckt und den Unterverbänden zugestellt werden, mit der Maßgabe, die Verhandlungen bis zum 18. April abzuschließen und die Verträge bis zum 22. April den Zentralverbänden zur Genehmigung einzureichen.
6. Zur Feststellung des Wortlautes des Vertragsmusters und den zugehörigen protokollarischen Erklärungen wird eine Kommission, bestehend aus den Herren Baumeister Vahl, Baumeister Fiedler, Baumeister Lüscher und Ingenieur Fellermeier, ferner aus den Herren Josef Becker, Fritz Schrader, Albert Töpfer und Fritz Päplow, sowie endlich Herrn Vorsitzenden Magistratsrat von Schulz, Gerichtsrat Dr. Prenner, Beigeordneter Dr. Wiedfeldt eingesetzt.

V. Die erneuten Verhandlungen vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt. Fällung eines Schiedsspruchs. Abschluß eines Tarifvertrags.

Auf Grund des vereinbarten Vertragsmusters, der protokollarischen Erklärungen und insbesondere des Anhangs „Sonstiges" § 5, mußten nun sofort die lokalen Verhandlungen im ganzen Reiche aufgenommen werden.

München kam zuerst an die Reihe. Da in München seit Jahren eine schlechte Baukonjunktur zu verzeichnen war, (siehe oben Seite 49) und durch Vollendung der Ausstellungsbauten und Hotelumbauten im Frühjahr 1908 sich Gelegenheit bot, die Bautätigkeit einigermaßen aufzubessern („Ein Kapitel": „Würdigung", Seite 6), so wollte man die Entscheidung über den Abschluß eines Bautarifs möglichst bald herbeiführen, um eventuell diese Baugelegenheit noch rechtzeitig ausnützen zu können.

Vier Tage lang — 1., 2., 3. und 4. April 1908 — währte das schwere Ringen der Vertragsparteien vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt München. Wenn auch über die meisten Fragen eine Einigung herbeigeführt worden ist, so mußte über eine Hauptfrage — den Arbeitslohn — ein Schiedsspruch des Einigungsamts gefällt werden. Und das ist um so bemerkenswerter, als die zweite Hauptfrage des Tarifvertrags — die Arbeitszeit — aus den Münchener Verhandlungen durch das zentrale Vertragsmuster ausgeschieden worden ist.

Nicht minder bemerkenswert ist, daß während der ganzen Verhandlungszeit die Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen Streiks und einer Gesamtaussperrung im Münchener engeren Baugewerbe gewissermaßen über den Köpfen der Verhandelnden schwebte, die Erregung steigerte und die ohnehin schwierige Lage noch verschärfte. Am 3. April nachmittag, als die einigungsamtlichen Verhandlungen noch in vollem Gange waren, richteten die Arbeitgebervertreter an die Vertreter der Arbeitnehmer folgende Anfrage:

Es sind bereits Arbeitseinstellungen erfolgt mit der Begründung, daß der bisherige Vertrag nicht mehr gültig ist und von Baudelegierten ist erklärt worden, daß, wenn keine Gegenordre eintrifft, morgen der Streik ausbricht. Angesichts dieser Tatsachen fragen wir, sind die hier anwesenden Vorstandsmitglieder der Zentralverbände und die Gewerkschaftsführer gewillt und haben sie die Macht, die Ruhe im hiesigen Baugewerbe unter allen Umständen, soweit ihre Mitglieder in Frage kommen, aufrecht zu erhalten und zwar auch in dem Fall, wenn die jetzigen Verhandlungen zu einer Einigung noch nicht führen sollten.

Die Arbeitervertreter erklärten darauf folgendes: In den erfolgten Arbeitseinstellungen handelt es sich darum, daß einige Unternehmer Lohnreduktionen vorgenommen haben, daß andere Bauherren und Paliere aufreizende Äußerungen in Bezug auf die Tarifverhandlungen getan haben.

Unter den Leuten herrscht eine große Aufregung darüber, daß die Arbeitgeber ein Rundschreiben erlassen haben sollen, in dem es heißt, daß der am 31. März 1908 abgelaufene Tarifvertrag bis zum 1. Mai weiterläuft. Wir garantieren aber, daß solange die Verhandlungen dauern, von Organisations wegen keine Arbeitseinstellung erfolgt und alle Mittel versucht werden, wo sie erfolgt sind, sie rückgängig zu machen. Aber darüber, was wir tun werden, wenn die Verhandlungen erfolglos verlaufen, können wir jetzt keine Erklärung abgeben.

Und kurz vor Schluß der Verhandlungen bemerkten die Arbeitgeber wieder: Wir verhandeln hier und draußen fahren Radler herum und melden, daß am Montag die Arbeit niedergelegt wird.

Von den Arbeitervertretern wurde darauf geantwortet: Bevor die Verhandlungen zu Ende sind und der Spruch des Einigungsamts gefällt ist, gibt es nichts. Was später geschieht, darüber geben wir eine weitere Erklärung nicht ab.

Die eigentlichen **Tarifverhandlungen** nahmen folgenden Verlauf:

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende, Herr Dr. Prenner, leitete die Verhandlungen ein mit dem Hinweis auf die protokollarische Erklärung zu § 11 des vereinbarten Vertragsmusters und bemerkte dabei u. a. folgendes: Die Münchener Verhandlung ist für das gesamte Baugewerbe von allergrößter Bedeutung. Wenn wir hier zu keiner Vereinbarung kommen würden, besteht die Gefahr, daß die Vereinbarungen in Berlin in nichts zerfließen und Aussperrungen und Streiks eintreten würden. Es handelt sich also darum, daß wir nicht bloß die Münchener Verhältnisse im Auge behalten, sondern weiter denken müssen. Ich appelliere daher an beide Parteien und ersuche die Arbeitnehmer, bei ihren Forderungen das Maß einzuhalten, das es den Arbeitgebern ermöglicht, zuzustimmen und die Arbeitgeber ersuche ich, soweit als möglich entgegenzukommen.

Man einigte sich dann, auf Grund des zentralen Vertragsmusters unter Heranziehung der Vertragsvorlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhandeln.

Die Lohnfrage wurde einstweilen zurückgestellt, um sich vorerst über die allgemeinen Grundlagen für diese Frage zu einigen.

Geltungsbereich des Tarifvertrags: § 1 des Vertragsmusters und der Arbeitgebervorlage.

Betreffs Einbeziehung der Stadt Pasing in den Geltungsbereich des Münchener Tarifvertrags beharrt jede der Parteien auf ihrem früheren Standpunkt.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende weist dabei auf die protokollarische Erklärung zum § 1 des Berliner Vertragsmusters, wonach der Vertrag allgemeine Geltung für alle Arbeitsstellen des Vertragsgebiets haben soll und die Vertragsparteien keine abweichende Bestimmung treffen dürfen.

Die Arbeitnehmer weisen demgegenüber darauf hin, daß keine Verschlechterung der bereits bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten dürfe. Das würde aber bei der Stadt Pasing der Fall sein, wenn man sie in den Geltungsbereich des Münchener Tarifvertrags ohne weiteres einbezieht.

Die Arbeitgeber bemerken dazu folgendes: In Pasing wird massenhaft gebaut und das ganze Gebiet Pasing ist für die Münchener Baumeister sehr wichtig. Der Bauarbeitgeberverband von Pasing existiert nicht mehr, dessen Mitglieder sind dem Münchener Bauarbeitgeberverband beigetreten. Der Pasinger Bautarif, der einen Einheitslohn von 55 Pfg. und eine 9½ stündige Arbeitszeit gewährt hat, ist bereits am 31. März 1908 abgelaufen. Dabei liegt Pasing im Münchener Vorortsverkehr, es handelt sich also nicht mehr um einen Vertrag für Pasing, sondern um einen für München und dessen Vororte. Außerdem ist der Münchener Bauarbeitgeberverband verpflichtet, an den Vororten Zuschläge zu zahlen. Warum sollen die Leute, die in Pasing nach dem Münchener Bautarif arbeiten, außer den Zuschlägen noch die Vergünstigung haben, bloß 9½ Stunden zu arbeiten? Pasing können wir unter keinen Umständen ausschließen.

Der Punkt Pasing wird zurückgestellt.

Arbeitszeit. Überstunden: § 2 und § 3. „Sonstiges", Satz 3.

Hier entspinnt sich eine lange Debatte darüber, ob auf Grund der in Berlin abgegebenen protokollarischen Erklärung („Sonstiges", Satz 3), die 10stündige Arbeitszeit als unabänderlich zu gelten habe.

Die Arbeitervertreter sind der Meinung, daß der Satz 3 im „Sonstiges" lediglich eine Bekundung des Vorstandes des Arbeitgeberbundes ist. Es ist also keine Bindung für uns, auf die Verkürzung der Arbeitszeit zu verzichten. Wir werden in München keine Ruhe bekommen, wenn wir nicht die Verkürzung der Arbeitszeit erreichen.

Demgegenüber bringt der Gewerbegerichts-Vorsitzende die Überzeugung des Berliner Kollegiums der Unparteiischen zum Ausdruck, daß die Frage der Arbeitszeitverkürzung aus den lokalen Verhandlungen ausscheidet. Es bleibt nur die der Arbeitszeiteinteilung.

Nach längerer Debatte und Sonderberatung erklären die Arbeitervertreter, daß sie den Satz 3 im „Sonstiges" als bündige Vereinbarung auffassen und bereit sind, auf der Grundlage des 10stündigen Arbeitstages weiter zu verhandeln.

In der weiteren Verhandlung beantragen die Arbeitervertreter die Wiederherstellung der Fassung des Tarifvertrags vom Jahre 1905, Teil I, Ziffer 1—3, wonach je nach der Jahreszeit 10, 9 und 8 Stunden gearbeitet werden soll. Sollte nach der Vorlage der Arbeitgeber die winterliche Arbeitszeit bei Beheizung und künstlicher Beleuchtung auf 10 Stunden verlängert werden, so würde zur selben Jahreszeit auf verschiedenen Bauten eine verschiedene Arbeitszeit bestehen. Und das geht nicht. Oder manche Arbeiter

würden diese Bestimmung als eine Verpflichtung des Unternehmers zur künstlichen Verlängerung der Arbeitszeit auffassen und das würde zu Streitigkeiten führen. Überhaupt ist die normale Arbeitszeit im engeren Baugewerbe durch das natürliche Licht gegeben.

Die Arbeitgebervertreter begründen den § 3 ihrer Vorlage, wie folgt: In unserem Entwurf wird festgelegt, was die Norm ist und was Ausnahmen sind. Zehn Stunden Arbeitszeit und die Pausen, das ist die Norm. Die Ausnahmen kommen im folgenden Satz nach. Bei Beheizung und künstlicher Beleuchtung soll auch im Winter die Arbeitszeit 10 Stunden betragen und für die letzten 1—2 Stunden kein Überstundenzuschlag verlangt werden. Wo aber keine künstliche Beleuchtung eingerichtet ist oder z. B. des Nebels wegen nicht länger als 7 Stunden gearbeitet werden kann — das ist ein praktischer Fall, den wir hier berücksichtigen —, da darf der Arbeitgeber nur 7 Stunden arbeiten lassen und auch nur für 7 Stunden bezahlen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nach dem Satz 2 „Sonstiges" der Wortlaut des zentralen Vertragsmusters unabänderlich ist und nur Zusätze gestattet sind. Es müßte daher schon aus diesem Grunde der Vorschlag der Arbeitgeber abgeändert werden.

Nach einer Sonderberatung geben die Arbeitgebervertreter eine neue Fassung der §§ 3 und 4 ihrer Vorlage bekannt. Sie wird mit unwesentlichen Änderungen angenommen und bildet nachher die §§ 2, 3 des Tarifvertrags vom 11. April 1908. Zu § 3 des Tarifvertrags wird noch eine protokollarische Erklärung angenommen. Sie ist weiter unten (s. Seite 83) mit andern protokollarischen Erklärungen hinter dem Wortlaut des Tarifvertrags 1908 abgedruckt.

Vergleichen wir den § 2 und § 3 des Tarifvertrags vom 11. April 1908 mit dem ursprünglichen § 3 und § 4 der Arbeitgebervorlage, so ergeben sich folgende Änderungen:

§ 2, Ziffer 1, Satz 1 des Tarifvertrags ist der Wortlaut des § 2 des zentralen Vertragsmusters.

§ 2, Ziffer 1, Satz 2 setzt, ähnlich wie im Tarifvertrag 1905, je nach der Jahreszeit eine 10, 9 und 8stündige Arbeitszeit fest.

§ 2, Ziffer 1, letzter Satz und Ziffer 2 enthalten eine klarere Fassung des in der Arbeitgebervorlage § 3, Ziffer 3 Gesagten. Außerdem wird im Tarifvertrag § 2, Ziffer 2, letzter Satz festgestellt, daß eine Verallgemeinerung der 10stündigen Arbeitszeit während der Wintermonate nicht im Willen der Vertragsschließenden liegt.

§ 2 des Tarifvertrags, Ziffer 3 finden wir in anderer Formulierung in der Arbeitgebervorlage § 4, Ziffer VI; während der Tarifvertrag die Nachtschichten nur „mit besonderer von dem Tagesbetriebe verschiedener Mannschaft bis zur 10stündigen Arbeitszeit, jedoch mit einem Lohnzuschlag gemäß § 4" gestattet.

Tarifvertrag, § 2, Ziffer 4 entspricht der Arbeitgebervorlage § 3, Ziffer 3, wobei anstatt „Wochenschlußtag" es heißt: „An Lohn-

zahlungstagen, die einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vorangehen." Der Lohnabzug bleibt wie in der Arbeitgebervorlage.

Tarifvertrag § 2, Ziffer 5 ist die Wiederherstellung des Tarifvertrags 1905, I, 4.

Tarifvertrag § 2, Ziffer 6, Satz 1 deckt sich mit der Arbeitgebervorlage § 3, Ziffer 4, Satz 1.

Tarifvertrag § 2, Ziffer 6, letzter Satz ist neu. Arbeitgebervorlage § 3, Ziffer IV „Ausnahmen .... miteingerechnet" ist fallen gelassen worden.

Tarifvertrag § 3 — Überstunden — enthält wesentliche Abänderungen des ursprünglichen § 4 der Arbeitgebervorlage.

Tarifvertrag § 3, Ziffer 1 deckt sich mit dem zentralen Vertragsmuster § 3. Dadurch ist aus der Arbeitgebervorlage § 4, Ziffer 1 die „Hintanhaltung von Terminsüberschreitungen" fallen gelassen worden und das Bestimmungsrecht des Arbeitgebers über die Notwendigkeit von Überzeitarbeit ist enger gefaßt worden: „sind in besondern Fällen ..... nur gefordert werden".

Tarifvertrag § 3, Ziffer 2 und 3 decken sich mit Arbeitgebervorlage § 4, Ziffer II—V, wobei die Überstunden mit einer Stunde später beginnen und die Nachtstunden mit einer Stunde später aufhören.

Akkordarbeit.

Zentrales Vertragsmuster § 5 deckt sich mit Arbeitgebervorlage § 6, Ziffer 1; wird von den Vertragsparteien angenommen und bildet den § 5, Ziffer 1 des Tarifvertrags 1908.

Arbeitgebervorlage, § 6, Ziffer II—V steht zur Debatte.

Die Arbeitervertreter lehnen jeden Akkordtarif ab und wollen es bei der freien Vereinbarung belassen. Der Münchener Bauarbeitgeberverband hat an seine Mitglieder ein Verzeichnis der Akkordpreise versandt, über die kein Pfennig mehr bezahlt werden soll. — Außerdem schließt § 6, Ziffer III der Arbeitgebervorlage jede Garantie des Stundenlohns beim Akkord aus. Viele Akkordarbeiten sind aber unübersichtlich und lassen gar keine schlüssige Berechnung beim Abschluß des Akkordvertrags zu. Deshalb muß bei Akkordarbeiten der Stundenlohn bis zur letzten Arbeitsstunde garantiert werden.

Die Arbeitgeber begründen ihren Standpunkt folgendermaßen: Wenn die Arbeitgeber beim Akkord einen gewissen Stundenlohn garantieren müßten, so wäre die Akkordarbeit überhaupt unmöglich. Die Organisationsleitungen selber werden schon die Leute aufklären, daß keine Arbeiten zu minderen Preisen angenommen werden. Aber das geht nicht, daß bei der Durchführung des Akkords Gott weiß wie hohe Stundenlöhne als Abschlagszahlungen verlangt werden und dann, wenn kein Geld mehr da ist, die Arbeit nicht mehr geleistet wird. In letzter Zeit ist auch Akkordarbeit verboten worden. Die Folge war, daß Rabitzarbeiten, die bisher

26—30 Pfg. pro qm kosteten, wobei die Arbeiter vorzüglich verdienten, nunmehr 60 Pfg. kosten. Es ist auch vorgekommen, daß die Bauhilfsarbeiter sich weigerten, beim Akkord zuzutragen. Daher fordern wir die Akkordarbeit.

Die Arbeitnehmer erwidern darauf: Die Bauhilfsarbeiter weigern sich manchmal mit Recht, bei Akkordarbeiten zuzutragen. Denn in anderen Städten wird der Akkordvertrag so abgeschlossen, daß die Maurer einen Vertrag für sich abmachen und für die Hilfsarbeiter Lohn und Arbeitsvertrag sichergestellt wird. In München aber ist es noch Übung, daß man einfach mit einer Maurerkolonne den Vertrag abschließt, den Bauhilfsarbeitern aber eine Garantie des Stundenlohns nicht gewährt und die Maurer dann von sich aus die Hilfsarbeiter einstellen. Wenn dann die Akkordmaurer aus dem Akkord nichts herausbekommen, so müssen die Bauhilfsarbeiter darunter leiden. Und eine Klage beim Gewerbegericht hilft auch nichts, da der Maurer nichts hat.

Nach Auffassung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden, der auch die Arbeitgebervertreter im allgemeinen zustimmen, ist in diesem Falle nicht die Akkordgruppe der Maurer die Arbeitgeberin, sondern der Bauunternehmer selbst stellt den Arbeitgeber auch den Bauhilfsarbeitern gegenüber dar. Deshalb ist dieser Bauunternehmer auch eventuell zu einer angemessenen Entschädigung der zu kurz gekommenen Bauhilfsarbeiter zu veranlassen. Außerdem soll ja, nach Arbeitgebervorlage § 6, Ziffer 2, der Akkordvertrag von sämtlichen am Akkord tätigen Arbeitnehmern unterzeichnet werden und zu ihnen gehören auch die Bauhilfsarbeiter.

Auf Vorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden lassen die Arbeitgeber den § 6, Ziffer III ihrer Vorlage — Garantieausschluß — fallen. Die Ziffer II wird angenommen und bildet § 5, Ziffer 2 des Tarifvertrags 1908.

Die Arbeitnehmer beantragen dann, daß in der Arbeitgebervorlage § 6 die Ziffer IV ganz wegfalle und in der Ziffer V die Worte „ohne sein Verschulden" gestrichen werden; anstatt dessen soll es heißen: „Arbeiter, die freiwillig ausscheiden oder entlassen werden". Bis jetzt war es üblich, daß wenn ein Akkordarbeiter vor Vollendung des Akkords austrat, die Akkordkolonne selbst unter sich die Frage des Akkordüberschusses regelte. Nach der Arbeitgebervorlage soll der Akkordkolonne diese Befugnis genommen werden.

Die Arbeitgeber erwidern darauf: Wenn der Antrag der Arbeitnehmervertreter angenommen wird, daß jeder freiwillig ausscheidende Akkordarbeiter seinen Anteil am Akkordüberschuß bekommt, wird jeder Akkordarbeiter gehen können, wenn ihm etwas nicht paßt; wird jeder Akkordarbeiter den Vertrag einseitig aufheben können. Und dann könnte man gar keine Akkordpartie zusammenhalten. Die Fassung der Arbeitgebervorlage schützt aber den, der entlassen wird ohne sein Verschulden.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende schlägt vor, die Ziffern IV und V im § 6 der Arbeitgebervorlage zu belassen, da im Tarifvertrag 1905, VI, 3 und 4 das gleiche gesagt wird. Außerdem ist die Fassungsänderung der Arbeitnehmervertreter nicht ohne Bedenken. Der Akkordvertrag ist ein Werkvertrag und setzt bestimmte Leistungen fest. Das freiwillige Ausscheiden widerspricht dem Wesen des Akkordvertrags.

§ 6, Ziffer IV und V der Arbeitgebervorlage werden angenommen und bilden § 5, Ziffer 3 und 4 des Tarifvertrags 1908.

Lohnzahlung: § 6 des Vertragsmusters. § 7 der Arbeitgebervorlage. Maurervorlage VII. Zimmerervorlage III.

Der § 6 des vereinbarten Vertragsmusters bildet § 6, Ziffer 1 des Tarifvertrags 1908, dabei umfaßt die Lohnzahlungsperiode sieben Tage.

Der § 7, Ziffer III der Arbeitgebervorlage wird mit der Änderung „und muß" anstatt „und soll" angenommen, ebenso die Ziffer V und sie bilden im Tarifvertrag 1908 des § 6 die Ziffern 2 und 4.

Der § 7, Ziffer VI der Arbeitgebervorlage bildet den Stein des Anstoßes.

Die Arbeitnehmervertreter verlangen dessen Streichung. Wer kann entscheiden, ob ein Arbeiter aus eigenem Verschulden oder wegen Nichtgelingens der Arbeit oder wegen Arbeitsmangels oder aus Animosität entlassen worden ist? Es wird immer ein Streitpunkt sein. Trifft so eine Entlassung einen unverheirateten fremden Arbeiter, der abreisen möchte, so müßte er hier bis Wochenschluß auf sein Geld warten. Der Arbeiter hat kein flüssiges Geld.

Die Arbeitgeber bestehen auf Beibehaltung dieses Satzes. Es ist vorgekommen, daß Arbeiter vertragswidrig mitten untertags die Arbeit verließen und vom Palier sofort Karte und Geld verlangten. Beim Palasthotel hatten wir den Fall mit 500 Leuten, beim Verkehrsministerium mit ein paar Hundert Mann, bei der Ausstellung war dieselbe Geschichte. Wo sollen wir da hinkommen. Arbeiter, die vertragswidrig das Arbeitsverhältnis lösen, haben die Konsequenzen selbst zu tragen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende stellt fest, daß hier tatsächlich eine Reihe von weitgehenden Verfehlungen vorgekommen sind. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Arbeit rechtswidrig verlassen wurde. Wer daran die Schuld trägt, will ich nicht untersuchen. Damit ist zu rechnen, daß eine Reihe von Leuten hereinkommen, die erst diszipliniert werden müssen. Man kann daher auch das Bestreben der Arbeitgeber verstehen, Remedur zu schaffen. Es frägt sich, ob der Satz, der sowohl von der vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses wie von der Entlassung aus eigener Schuld spricht, das rechte trifft. Bei Vertragsbruch ist die Sache klar, diese Leute verdienen es nicht anders. Aber dazwischen liegt eine Reihe von Punkten, wo es nicht von vornherein klargestellt ist. Wir haben viele Fälle, wo Arbeit-

geber wegen vertragswidriger Entlassung verurteilt wurden. Diese Fälle würden aber hier mit inbegriffen und würden eine gewisse Härte bedeuten. Es handelt sich darum, eine Fassung zu finden, die beide Momente auseinander hält.

Die Vertragsparteien einigen sich dann, daß im § 7 der Arbeitgebervorlage, Ziffer IV die Worte „ohne sein Verschulden" und in der Ziffer VI die Worte „auf Grund eigenen Verschuldens" gestrichen werden. Sie bilden dann im § 6 des Tarifvertrags 1908 die Ziffern 3 und 5.

Die Ziffern V und VII des § 7 der Arbeitgebervorlage bilden im § 6 des Tarifvertrags 1908 die Ziffern 4 und 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Vertragsmuster § 7. Arbeitgebervorlage § 8. Maurervorlage VIII. Zimmerervorlage VI.

Die Arbeitnehmervertreter beantragen, im § 8 der Arbeitgebervorlage, Ziffer I den Satz „Ausnahmsweise ..... gleich sein" zu streichen. Es ist unlogisch, bei Akkordarbeiten eine Kündigungsfrist zu vereinbaren, denn bei Akkordarbeiten muß einfach der Vertrag eingehalten werden. Was die auswärtigen Arbeiten betrifft, so kann es vorkommen, daß Arbeiter nach auswärts geschickt werden, der Bau aber eingestellt wird. Die Arbeiter möchten abreisen, sind aber durch die Kündigungsfrist gebunden.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende bemerkt: Beim Akkordvertrag ist die Frage der Kündigung strittig. Betrachtet man den Akkordvertrag als Werkvertrag, so gibt es keine Kündigung. Sagt man aber, der Akkordvertrag sei ein gemischter Vertrag, und dahin neigt sich die Mehrheit, so gibt es eine Kündigung. Und da schafft der beanstandete Satz Klarheit.

Die Arbeitgeber erklären sich bereit, diesen Satz auf Wunsch der Arbeitnehmer zu streichen. Arbeitgebervorlage § 8, Ziffer 1, erste Hälfte bildet dann im Tarifvertrag 1908 den § 7, Ziffer 1.

Im § 8 der Arbeitgebervorlage, Ziffer II werden auf Wunsch der Zimmerervertreter die Worte „Zimmerer eine halbe Stunde" eingefügt. Arbeitgebervorlage § 8, Ziffer II bildet dann im § 7 des Tarifvertrags 1908 die Ziffer 2. Arbeitgebervorlage § 8, Ziffern III und IV bilden, in etwas geänderter Fassung, im § 7 des Tarifvertrags die Ziffer 3.

Schlichtung von Streitigkeiten. Vertragsmuster § 8; Arbeitgebervorlage § 12; Maurervorlage IX; Zimmerervorlage VII.

Für diesen Punkt des Münchener Vertrags ist § 8 des zentralen Vertragsmusters bindend und die Vertragsparteien haben sich nur darüber zu einigen, wie die von § 8 des Vertragsmusters freigelassenen Stellen auszufüllen sind.

Über den Vorsitz in der Schlichtungskommission besteht Meinungsverschiedenheit.

Die Arbeitnehmervertreter sind damit nicht einverstanden, daß den Vorsitz ein Rechtskundiger führen soll, wie es die Arbeitgeber-

vorlage § 12, Ziffer 1 bestimmen will. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß ein Rechtskundiger nicht unparteiisch gehandelt hat. Es soll deshalb den Parteien überlassen bleiben, wer in Zukunft den Vorsitz in der Schlichtungskommission führen soll. Es gibt Tarifverträge, die einen Arbeitgeber als Vorsitzenden bestimmen.

Die Arbeitgebervertreter halten dem gegenüber, daß ein Arbeitgeber kaum bereit sein wird, den Vorsitz zu übernehmen. Der Vorsitzende muß die Verhandlungen der Schlichtungskommission leiten, passiert da das mindeste, so wäre er Partei.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende meint: Es handelt sich in der Schlichtungskommission oft um Rechtsfragen. Aus mangelnder Rechtskunde schadet es gar nichts, wenn ein Rechtskundiger hier Aufklärung schafft. Vorsitzende, die nicht passen, kann man ablehnen. Wenn trotzdem ein Spruch der Schlichtungskommission einer Partei nicht behagt, so kann sie sich an das Gewerbegericht als Tarifamt wenden.

Die Arbeitervertreter lassen dann ihren Antrag fallen.

Für die Schlichtung der Beschwerde in der Schlichtungskommission und für die Anrufung des gewerbegerichtlichen Einigungsamts setzen die Parteien viertägige Fristen fest.

So entsteht der § 8, Ziffern 1—6 des Tarifvertrags 1908.

Zu diesem Paragraphen werden noch drei protokollarische Erklärungen aufgenommen (siehe unsere Schrift Seite 83).

Durchführung des Vertrags. Vertragsmuster § 9; Arbeitgebervorlage § 13. Zimmerervorlage VII, letzter Absatz.

Ohne Debatte wird der § 9 des Vertragsmusters angenommen und die strengere Fassung der Arbeitgebervorlage § 13 somit fallen gelassen. So entsteht § 9 des Tarifvertrags 1908.

Allgemeines. Vertragsmuster § 10; Arbeitgebervolage § 10; Maurervorlage X; Zimmerervorlage IX.

§ 9 des Vertragsmusters bildet im § 10 des Tarifvertrags 1908 die Ziffern 1—4.

Tarifvertrag 1908, § 10, Ziffern 5 und 6 sind aus der Arbeitgebervorlage § 2, Ziffern 1 und 2 gebildet.

Ebenso wird aus der Arbeitgebervorlage der § 9, Ziffer 1 angenommen und bildet im Tarifvertrag 1908 den § 10, Ziffer 7.

Die Ziffer 2 des § 9 der Arbeitgebervorlage wird gestrichen auf Antrag der Arbeitervertreter, um nicht den Glauben zu erwecken, daß die Leute das Gesetz nicht kennen.

Über die Ziffer 1 des § 10 der Arbeitgebervorlage entspinnt sich eine Debatte.

Nach Meinung der Arbeitervertreter wirkt dieser Satz erbitternd. Da die ortspolizeilichen Vorschriften den Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit verbieten, so wird es genügen, in den Tarifvertrag die Worte aufzunehmen: die ortspolizeilichen Vor-

schriften müssen eingehalten werden. Die Arbeiterführer haben das Interesse, den Alkoholgenuß einzuschränken und sie treten auch dafür ein. Und wenn Fälle vorgekommen sind, daß wegen des 10- und 5-Uhr-Biers die Arbeit niedergelegt worden ist, so werden wir dafür sorgen, daß so etwas nicht mehr vorkommt.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende und die Arbeitgebervertreter bezweifeln, ob jemand die ortspolizeilichen Vorschriften kennt und ob jemand sie liest.

Die Arbeitervertreter sind schließlich mit Aufnahme dieses Satzes in den Tarifvertrag einverstanden; ihm wird aber, auf deren Antrag, ein Satz über Trinkwasser und Trinkgeschirr hinzugefügt. So entsteht § 10, Ziffer 8 des Tarifvertrags.

Die Ziffer IV des § 10 der Arbeitgebervorlage steht zur Debatte.

Die Arbeitgebervertreter sind bereit, im Satz 2 anstatt „Vierteltag" die Worte „bis nach der nächsten Arbeitspause" zu setzen.

Im Satz 3 beantragen die Arbeitnehmer die Worte „und Akkordarbeiten" zu streichen. Es gibt Akkordarbeiten, wo die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht eingehalten werden kann, z. B. bei Rabitzarbeiten. Es genügt, wenn dieser Punkt im Akkordvertrag festgelegt wird, der ja gemäß § 5, Ziffer 2 des zukünftigen Tarifvertrags 1908 abzuschließen ist.

Die Arbeitgebervertreter erwidern darauf: Es gibt auch Zeitlohnarbeit, wo die Arbeitszeit nicht eingehalten werden könne, z. B. beim Bolzen. Diese Tarifbestimmung soll aber die Sache im großen und ganzen regeln, nicht Kleinigkeiten.

Die Arbeitgeber schlagen dann eine neue Fassung dieses Satzes vor, die auch angenommen wird.

So entsteht im § 10 des Tarifvertrags 1908 die Ziffer 9.

Die letzten zwei Sätze der Ziffer IV des § 10 der Arbeitgebervorlage „Das eigenmächtige . . . . . Zeit" lassen die Arbeitgebervertreter fallen.

Die Ziffer 1 des § 11 der Arbeitgebervorlage steht zur Debatte.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende erhebt rechtliche Bedenken gegen die Worte „für etwaige Ansprüche des Arbeitgebers", da diese Fassung dem Lohnbeschlagnahmegesetz widerspricht.

Dementsprechend setzen die Arbeitgebervertreter eine andere Fassung: „Als Sicherheit des Ersatzes eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens kann der Arbeitgeber usw."

Die Arbeitervertreter beantragen die Streichung dieses Satzes. Gegen die vertragswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses ist bereits eine Bestimmung im § 6, Ziffer 5 des zukünftigen Tarifvertrags 1908 getroffen worden. Es handelt sich auch weniger um die Vertragsbrüchigen als darum, daß die große Mehrzahl der Arbeiter sich gefallen lassen muß, daß während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses zwei Tage vom Lohn

einbehalten werden. Die Arbeiter brauchen ihr Geld. Bis jetzt war es schon ortsüblich, daß die Arbeitgeber einen Tag des Wochenlohns einbehielten, sie können sich also mit dem Gewohnheitsmäßigen zufrieden geben.

Die Arbeitgebervertreter halten dem entgegen, daß sie sich mit dieser Bestimmung nur vor Schaden schützen. Die Praxis hat ergeben, daß bei vielen Arbeitseinstellungen untertags für die Arbeitgeber Schaden entstanden ist.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende schlägt vor, die Sache so zu machen: Am Freitag ist Wochenschluß, am Samstag ist Zahlungstag. Der Arbeitgeber behält den Lohn für Samstag ein, den man im Sinne des § 119a der Reichsgewerbeordnung als Kaution bezeichnen kann. Wenn einer kontraktbrüchig wird, dann ist dieser Samstagslohn verwirkt. Dadurch hätten die Arbeitgeber unter allen Umständen eine Sicherheit.

Dieser Punkt wird einstweilen zurückgestellt.

§ 11, Ziffer 2 der Arbeitgebervorlage.

Die Arbeitervertreter betrachten diesen Punkt, mit Ausnahme des Satzes „Auf jeder .... zu stellen" für unannehmbar. Wer die Verhältnisse auf dem Bau kennt, weiß, daß man niemand verantwortlich machen kann, wenn Sachen verloren gehen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende meint: Auch wenn im Tarifvertrag nichts darüber gesagt ist, haften die Arbeitnehmer für Werkzeuge, die man ihnen übergibt; das ist allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Der von den Arbeitervertretern beanstandete Satz wird gestrichen. Der Satz „Auf jeder .... zu stellen" wird als § 10, Ziffer 11 des Tarifvertrags 1908 angenommen.

Zum ganzen § 10 des Tarifvertrags 1908 wird eine protokollarische Erklärung aufgenommen, die der Ziffer 4 des Teil IX der Zimmerervorlage entspricht und lautet, daß Einzelabmachungen, die gegen den Vertrag verstoßen, eine Tarifverletzung bedeuten.

In Bezug darauf meinen die Zimmerervertreter, daß durch Einzelabmachungen keine Verschlechterung gegenüber dem Tarifvertrag eintreten darf. In der gewerbegerichtlichen Spruchpraxis kommt es vor, daß wenn der Arbeiter mit der ersten Lohnzahlung zufrieden war, es als Einverständnis betrachtet wurde und er nicht mehr klagen konnte.

Dauer des Vertrages. Vertragsmuster § 11; Arbeitgebervorlage § 14. Zimmerervorlage § X.

§ 11 des Vertragsmusters wird als § 11 des Tarifvertrags 1908 angenommen. Als Endtermin wird der 31. März 1910 gesetzt, der Anfangstermin wird einstweilen offen gelassen.

Arbeitslohn: Vertragsmuster § 4; Arbeitgebervorlage § 5; Maurervorlage V; Zimmerervorlage II.

Mit der Frage des Arbeitslohnes (Lohnhöhe) beschäftigte sich das gewerbegerichtliche Einigungsamt einen ganzen Tag.

Die Debatte, ob Durchschnitts- oder Einheitslohn, wurde von den Parteien wieder sehr lebhaft geführt.

Die Arbeitervertreter beriefen sich in ihrer Begründung des Einheitslohnes auf das zentrale Vertragsmuster und wollten das Wort „Stundenlohn" in dessen § 4 nur als Einheitslohn aufgefaßt wissen.

Die Arbeitgebervertreter bestritten das auf das lebhafteste.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende gab dann seine Ansicht kund, daß der „Stundenlohn" im § 4 des zentralen Vertragsmusters Durchschnitts-, Minimal- oder Einheitslohn sein kann. Ein Bedenken könnte daher nicht abgeleitet werden. Außerdem bemerkte Herr Dr. Prenner: Im Tarifvertrag 1905 haben wir Durchschnittslöhne mit Begrenzung nach unten. Damit haben wir nicht den Durchschnittslohn, sondern den Minimallohn, und sogar den erhöhten. Denn wenn 53 Pfg. als Minimallohn bezahlt werden muß, muß ein anderer Arbeiter sofort 57 Pfg. bekommen. Die bloße Bezahlung des Minimallohns reicht nicht hin, um den Vertrag zu erfüllen. Ich würde Sie dringend ersuchen, diesen prinzipiellen Punkt beruhen zu lassen und auf der Grundlage des bisherigen Tarifs zu einem greifbaren Resultat zu kommen.

Dann begannen die Verhandlungen über die eigentliche Lohnhöhe.

I. Die Arbeitgebervertreter machten folgende Vorschläge:

1. Durchschnittslöhne sollen gewöhnlichen Arbeitern, Einheitslöhne sollen Spezialisten gezahlt werden.
2. Die Lohnsätze sollen betragen:
   a) für Maurer, jetzt 56 Pfg., vom 1. April 1909 58 Pfg.
   „ Zimmerer „ 56 „ „ 1. „ 1909 58 „
   „ Bauhilfsarbeiter „ 43 „ „ 1. „ 1909 45 „
   b) für folgende Spezialisten und zwar:
   für Kanalmaurer 68 Pfg.
   „ Feuerungsmaurer 60 „
   „ Fassadenmaurer: Kategorie a: 65 Pfg.
   Kategorie b: 60 „
   „ Rabitzmaurer 60 Pfg.
   „ Kanalzimmerer 62 „
   „ Rabitzspanner 57 „
   „ Ein- und Ausschaler 52 „

II. Die Arbeitervertreter machten folgende Gegenvorschläge

1. Der Lohn soll betragen:
   a) für Maurer 60 Pfg. als Durchschnittslohn
   „ Zimmerer 60 „ „ „
   „ Bauhilfsarbeiter 50 „ „ „

b) Für Spezialisten soll, nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Aufstellungen in ihren Tarifvorlagen, ein Zuschlag von 5 Pfennigen auf ihre bisherigen Einheitslöhne gezahlt werden.

2. Außerdem verlangen sie:

a) Der Durchschnittslohn soll nicht von Baugeschäft zu Baugeschäft, sondern von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz ermittelt werden.

b) Die unterste Grenze des Lohnes soll 2 Pfennige niedriger sein, als der Durchschnittslohn. Die über 2 Pfennige hinausgehenden Bezahlungen dürfen nicht bei Ausrechnung des Durchschnittslohns eingerechnet werden.

c) Bei Wechsel des Arbeitsplatzes im gleichen Betrieb dürfe eine Herabsetzung des bisherigen Lohnes nicht eintreten.

d) Die Spezialisten sollen ihren Einheitslohn behalten.

Hiezu erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie den Forderungen der Arbeitervertreter unter II, 1 und unter II, 2, a, b nicht zustimmen, daß sie aber mit den unter II, 2, c, d einverstanden sind.

III. Der Gewerbegerichts-Vorsitzende macht dann folgende Vorschläge: Es sollen erhalten:

a) Die Maurer und Zimmerer jetzt 57 Pfg., ab 1. April 1909 59 Pfg. Die Bauhilfsarbeiter jetzt 44 Pfg., ab 1. April 1909 46 Pfg.

b) Die Spezialisten sollen eine Lohnerhöhung von 2 Pfg. sogleich und von 2 Pfennigen vom Jahre 1909 ab erhalten.

IV. Hierauf machten die Arbeitgebervertreter folgenden Vorschlag:

a) Die Maurer und Zimmerer sogleich 57 Pfg., ab 1. April 1909 58 Pfg.
Die Bauhilfsarbeiter sogleich 44 Pfg., ab 1. April 1909 46 Pfg.

b) Spezialisten: je 2 Pfg. Erhöhung gegenüber ihrem Vorschlag I 2 b. (Feuerungsmaurer 67 Pfg. anstatt 60 Pfg.)

V. Die Arbeitervertreter machen dann die letzten Vorschläge:

a) für Maurer und Zimmerer 58 Pfg., ab 1. April 1909 60 Pfg. für Bauhilfsarbeiter 45 Pfg., ab 1. April 1909 48 Pfg.

b) für Spezialisten, nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Aufstellungen, einen Zuschlag von 5 Pfennigen (wie II; 1, b).

Da eine Einigung in Bezug auf die Lohnhöhe nicht zu erzielen war, riefen die Arbeitervertreter die Entscheidung des Gewerbegerichts als Einigungsamt über die Frage der Lohnhöhe, zugleich auch über die Frage der Einbeziehung Pasings in den Vertrag und über die Kautionsfrage (Arbeitgebervorlage § 11, Ziffer 2).

Die Arbeitgebervertreter erklären, dem Antrag der Gegenpartei unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

1. daß der Durchschnittslohn für das ganze Geschäft berechnet werde;
2. die über 2 Pfennig hinausgehenden Bezahlungen in den Durchschnittslohn aufgenommen werden (siehe dagegen die Vorschläge der Arbeitervertreter unter II, 2, b);
3. daß nur für die von ihnen ausschließlich anerkannten Spezialisten (I, 2, b) Einheitslöhne festgesetzt werden.

Die Arbeitervertreter lassen dann die von den Arbeitgebervertretern hier beanstandeten Punkte fallen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende stellt dann fest, daß somit das gewerbegerichtliche Einigungsamt über die oben genannten drei Punkte zu entscheiden habe.

Es wird dann weiter über den Punkt Arbeitslohn verhandelt, soweit er nicht die Lohnhöhe betrifft.

Die Bestimmungen des Vertragsmusters § 4 über die „angemessene Gegenleistung" und über die „Ortsüblichkeit" kommen in den Tarifvertrag 1908 als § 4. A, 1 (am Ende) und als § 4, B, I.

Arbeitgebervorlage § 5, Ziffer XII, letzter Satz „Vorarbeiter . . . . . in Ansatz".

Die Arbeitgebervertreter wollen diesen Satz deshalb aufnehmen, weil oft Zweifel darüber entstehen, ob es ein Vorarbeiter oder Palier war.

Die Arbeitervertreter beantragen, diesen Satz nicht aufzunehmen. Auf kleinen Baustellen mit 3—4 Arbeitern kann der Lohn des Vorarbeiters bei Berechnung des Durchschnittslohnes die Löhne der übrigen Arbeiter derart beeinflussen, daß vom Durchschnittslohn überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Die Arbeitgeber stimmen der Streichung dieses Satzes zu.

Der übrige Teil der Ziffer XII des § 5 der Arbeitgebervorlage wird als § 4, A Ziffer 2 des Tarifvertrags 1908 angenommen, mit Einfügung der Worte: „müssen sämtliche Arbeitsstellen . . . . zusammengezogen werden".

Die Ziffern II und VI des § 5 der Arbeitgebervorlage werden als § 4, A, Ziffer 3 des Tarifvertrags angenommen, aber 2 Pfennige anstatt 4 Pfennige der Arbeitgebervorlage.

Die Ziffern III, IV und V des § 5 der Arbeitervorlage werden als § 4, B, Ziffern II und III und IV des Tarifvertrags angenommen. (Es ist interessant hier festzustellen, daß die Ziffer IV des § 5 der Arbeitgebervorlage denselben Wortlaut hat, wie eine gewerbegerichtliche Entscheidung über die von Installateuren hergestellte Anschlußkanäle. Näheres: „Günther" S. 61.)

Die Arbeitgebervorlage, § 5, Ziffer VIII, 3, b, wird im Tarifvertrag 1908 als § 4, B, 3, b, letzter Satz „besonders . . . . Fassade" angenommen, mit folgenden Änderungen: in den ersten Satz werden die Worte „kleine un-

wesentliche" eingefügt; der zweite Satz — Durchschnittslohn — wird fallen gelassen; anstatt dessen kommt ein Satz über dekorative Ausstattung einer Kommunmauer hinzu.

Arbeitgebervorlage § 5, Ziffer XIII, a—d werden in den Tarifvertrag als § 4, e, 1, a—d aufgenommen.

Auf Antrag der Arbeitervertreter wird hier eine Bestimmung über Wasserstiefel aufgenommen: Tarifvertrag § 4, Teil C, Punkt e, (vgl. die Zimmerervorlage II, Ziffer 9).

Arbeitgebervorlage § 5, XIII, e, 1 u. 2 — Vorortsverkehr — werden in den Tarifvertrag als § 4, Teil C, Punkt f aufgenommen, dabei werden aus dem Wortlaut der Arbeitgebervorlage gestrichen: im Satz 1 die Worte „aber nur dann . . . . . eingestellt worden sind", und die Worte „und Reisegeld".

Das Vertragsmuster § 4, letzter Satz: „Für Gesellen . . . festgesetzt werden" kommt in den Tarifvertrag als § 4, Teil C, Punkt f, letzter Satz.

Fällung des Schiedsspruchs. Abschluß des Tarifvertrags.

Am 6. April 1909 fand die entscheidende Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt statt. Den Vorsitz führte der Gewerbegerichtsvorsitzende Dr. Prenner, als Beisitzer fungierten für die Arbeitgeber Steinmetzmeister Gromann und Ingenieur Klein, für die Arbeitnehmer Landtagsabgeordneter Timm und Gewerkschaftssekretär Jacobsen.

Die drei Punkte, über die ein Schiedsspruch zu fällen war, wurden kurz besprochen. Da keine Partei ihre Stellungnahme änderte, so zog sich das Einigungsamt zur Beratung zurück.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende verkündete dann folgenden Schiedsspruch:

Das Einigungsamt hat einstimmig folgenden Schiedsspruch erlassen: **1.** Als Durchschnittslohn für Maurer und Zimmerer wird festgesetzt: Sofort 57 Pfg., ab 1. April 1909 59 Pfg.; für Bauhilfsarbeiter sofort 44 Pfg., ab 1. April 1909 47 Pfg. Ferner wird folgender Einheitslohn und zwar für sofort und ab 1. April 1909 festgelegt: Kanalmaurer 70 und 72 Pfg., Feuerungsmaurer 67 und 69 Pfg., Fassadenmaurer I. Gruppe a 67 und 69 Pfg., Fassadenmaurer II. Gruppe b 62 und 64 Pfg., Rabitzmaurer 62 und 64 Pfg., Rabitzspanner 59 und 61 Pfg., Ein- und Ausschaler 54 und 56 Pfg., Zimmerer beim Kanalbau 61 und 63 Pfg. **2.** Der Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich unverändert auch auf Pasing. **3.** Für den zwischen Wochenschluß und Zahltag anfallenden Lohn ist eine Vereinbarung im Sinne des § 119 a der Gewerbeordnung anzunehmen. Beide Parteien werden aufgefordert, längstens bis Mittwoch, 8. April, mittags 12 Uhr, beim Gewerbegericht zu erklären, ob sie den Schiedsspruch annehmen.

Die Zustimmung der Vertragsparteien ist beim Gewerbegericht rechtzeitig eingelaufen. Der Tarifvertrag nebst den protokollarischen Erklärungen wurde vom Gewerbegerichts-Vorsitzenden, den Vertragsparteien und den Zentralvorständen der Gewerkschaften unterzeichnet.

Der Tarifvertrag und die dazugehörigen protokollarischen Erklärungen haben folgenden Wortlaut:

Gültig vom Samstag, den 11. April 1908 ab.

Vertrag

zwischen dem Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung einerseits, dann dem Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zweigverein München, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle München, dem Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, und dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle München, andererseits ist dieser Tarifvertrag abgeschlossen worden.

Vertragsteile sind die Lokalverbände. Die Zentralstellen unterzeichnen mit und treten für Einhaltung des Vertrages ein.

§ 1. Geltungsbereich des Vertrages.

Der Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten bzw. Gemeinden: München, Moosach, Milbertshofen, Freimann, Oberföhring, Englschalking, Daglfing, Baumkirchen, Berg am Laim, Perlach, Unterbiberg, Unterhaching, Grünwald, Pullach, Großhesselohe, Solln, Forstenried, Neuried, Martinsried, Groß- und Kleinhadern, Pasing, Pipping, Blutenburg, Ober- und Untermenzing, Hartmannshofen.

Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die normale Arbeitszeit beträgt 10 Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt:

Jahreszeit	Arbeitsbeginn	Vormittagspause	Mittagspause	Nachmittagspause	Arbeitsschluß	Arbeitsdauer
20. März bis 15. Oktober:	6^{00}	$8—8^{25}$	$11^{45}—1$	$3—3^{20}$	6^{00}	10
16. Oktober bis 31. Oktober:	6^{30}	$8—8^{25}$	$11^{45}—1$	$3—3^{20}$	5^{30}	9
1. November bis 31. Januar:	7^{30}	$9—9^{30}$	12—1	—	5^{00}	8
1. Februar bis 30. März	6^{30}	$8—8^{25}$	$11^{45}—1$	$3—3^{20}$	6^{30}	9

In besonders ungünstigen Fällen der Witterung oder der Örtlichkeit kann der Arbeitgeber die Arbeitszeit noch weiter verkürzen.

2. Trifft der Arbeitgeber in der Zeit vom 16. Oktober bis 20. März Vorkehrungen die eine längere Arbeitszeit ermöglichen, so ist auf sein Verlangen die normale 10 stündige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag einzuhalten. Eine Verallgemeinerung der 10 stündigen Arbeitszeit im Vertragsbereich während der Wintermonate liegt nicht im Willen der Vertragsschließenden.

3. Nachtschichten mit besonderer von dem Tagesbetriebe verschiedener Mannschaft bis zu 10 stündiger Arbeitszeit einzurichten, ist der Arbeitgeber jederzeit berechtigt, jedoch mit einem Lohnzuschlag gemäß § 4.

4. An Lohnzahlungstagen, die einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vorangehen, ist um 5 Uhr Arbeitsschluß ohne Bezahlung der hiewegen ausfallenden Arbeitszeit. Wenn um 5 Uhr oder wegen besonders ungünstiger Verhältnisse der Witterung oder der Örtlichkeit noch vor 5 Uhr Arbeitsschluß gemacht wird, so tritt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit an den Wochenschlußtagen nicht ein.

5. Arbeitsschluß um 4 Uhr ohne Lohnabzug, jedoch mit Ausfall der Nachmittagspause, findet statt am Karsamstag, Pfingstsamstag, Christabend und Silvesterabend. Das gleiche ist am Karfreitag der Fall, wenn an diesem Tage gearbeitet wird.

6. Während der Frühstücks- und Nachmittagspausen darf die Arbeitsstelle in der Regel nicht verlassen werden. Die für Frühstücks-, Mittags- und Nachmittagspausen festgesetzten Zeiten müssen genau eingehalten werden.

§ 3. Überstunden.

1. Überstunden, sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten und dürfen im wesentlichen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten.

2. Als Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und als Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gelten:

a) als Überstunden die Stunden von 5—6 Uhr morgens und von 6 bis 8 Uhr abends;

b) als Nachtstunden die Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens;

c) als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen die ganze an diesen Tagen geleistete Arbeit.

3. Nichtgesetzliche Feiertage werden in jeder Beziehung den Werktagen gleichgeachtet.

§ 4. Arbeitslohn.

A. Durchschnittslöhne.

1. Der Stundenlohn beträgt als Durchschnittslohn
für einen Maurergesellen vom 11. IV. 08 an 57 Pfg., vom 1. IV. 09 an 59 Pfg.,
für einen Zimmerer vom 11. IV. 08 an 57 Pfg., vom 1. IV. 09 an 59 Pfg.,
für einen Bauhilfsarbeiter vom 11. IV 08 an 44 Pfg., vom 1. IV 09 an 47 Pfg.
mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind.

2. Bei Berechnung und Kontrolle der Durchschnittslöhne für die einzelnen Arbeiterkategorien müssen sämtliche Arbeitsstellen des einzelnen Arbeitgebers zusammengezogen werden.

Die Löhne der Palicre, Vorarbeiter, jener Arbeiter, für welche ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden kann, sowie die etwaigen Akkordverdienste kommen bei Berechnung der Durchschnittslöhne nicht in Ansatz.

3. Der dem einzelnen Arbeiter zu gewährende Stundenlohn darf in keinem Falle mehr als 2 Pfg. unter dem Durchschnittslohn liegen und ist ihm spätestens am dritten Tage nach der Einstellung bekannt zu geben.

B. Einheitslöhne.

1. Der Stundenlohn beträgt als Einheitslohn mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind,

1. für einen Kanalmaurer vom 11. IV. 09 an 70 Pfg., vom 1. IV. 09 an 72 Pfg.,
2. für einen Feuerungsmaurer vom 11. IV. 09 an 67 Pfg., vom 1. IV. 09 an 69 Pfg.,
3. für einen Fassadenmaurer und zwar

a) bei Herstellung von Fassaden mit Zuglatten (mit Aufputz oder Vertiefung) oder Schablonenarbeiten, sowie für Fassaden mit Kammzug vom 11. April 1908 an 67 Pfg., vom 1. April 1909 an 69 Pfg.,

b) bei Herstellung aller anderen einfacheren Fassaden vom 11. April 1908 an 62 Pfg., vom 1. April 1909 an 64 Pfg.

Besonders muß bemerkt werden, daß kleinere unwesentliche Ausbesserungsarbeiten am Verputz bestehender Gebäude, der Verputz von Kommun- und einfachen Einfriedigungsmauern nicht als Fassadenarbeiten zu betrachten sind. Wenn eine Kommunmauer dekorativ ausgestattet wird, gilt sie als Fassade.

4. für einen Rabitzmaurer vom 11. IV. 08 an 62 Pfg., vom 1. IV. 09 an 64 Pfg.,
5. für einen Zimmerer bei Kanalarbeiten vom 11. IV. 08 an 61 Pfg., vom 1. IV. 09 an 63 Pfg.,
6. für einen Rabitzspanner vom 11. IV. 08 an 59 Pfg., vom 1. IV. 09 an 61 Pfg.,
7. für einen Ein- und Ausschaler bei Kanalarbeiten vom 11. IV. 08 an 54 Pfg., vom 1. IV. 09 an 56 Pfg.

2. Die für Kanalmaurer, -Zimmerer und Einschaler festgesetzten Löhne werden nur bezahlt bei Beschäftigung an solchen Kanälen, welche selbständige Bauten bilden, in größerer Tiefe unter der Erdoberfläche nach einem bestimmten System (in eingeschalteten Schächten) von besonders darauf eingeübten und bestimmten Gefahren ausgesetzten Arbeitern hergestellt werden.

3. Einschaler haben den für Kanaleinschaler festgesetzten Lohn auch bei Hoch- und Tiefbauten dann zu erhalten, wenn sie mehr als einen Tag bei schweren Schachtarbeiten ähnlich den eben bei Kanalbauten beschriebenen beschäftigt werden.

4. Die Spezialarbeiter können die für sie vereinbarten höheren Lohnsätze nur dann beanspruchen, wenn sie nachweisbar in ihrem Spezialfach genügend ausgebildet und leistungsfähig sind und nur für die Zeit, während welcher sie mit den in Frage kommenden Spezialarbeiten mehr als einen Tag lang zusammenhängend beschäftigt sind.

C. Zuschläge.

An Zuschlag zu vorstehenden Löhnen wird vereinbart

a) für Überstunden je 10 Pfg.,
b) für Nachtstunden je 20 Pfg.,
c) für Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen je 20 Pfg.,
d) für jene Nachtstunden, die bei Arbeit in besonderer Schicht gemacht werden je 10 Pfg.,
e) bei Arbeiten im Wasser sind brauchbare Wasserstiefel zur Verfügung zu stellen und ist ein Zuschlag von 5 Pfg. pro Stunde zu gewähren.
f) Werden in München wohnende Arbeitnehmer zu einer Arbeit außerhalb der Burgfriedensgrenze geschickt, so ist denselben innerhalb des Vorortverkehrs ein Lohnzuschlag von 50 Pfg. pro Tag zu vergüten; Fahrgeldentschädigung wird nicht geleistet. Liegt die Baustelle außerhalb des Vorortverkehrs, so bleibt freie Vereinbarung vorbehalten, wobei jedoch eine freie Hin- und Rückfahrt 3. Klasse in allen Fällen zu vergüten ist.

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter, sowie für Junggesellen im 1. und 2. Jahr nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und nach bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

§ 5. Akkordarbeit.

1. Akkordarbeit ist zulässig, die Akkordpreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

2. Über jede Akkordarbeit ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher einerseits vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten, anderseits vom Partieführer und von sämtlichen am Akkord tätigen Arbeitnehmern zu unterzeichnen ist.

3. Arbeitnehmer, welche vor Vollendung der Akkordarbeit austreten oder aus Grund eigenen Verschuldens entlassen werden müssen, haben gegenüber dem Arbeitgeber keinen Anspruch auf einen nach Beendigung der Akkordarbeit sich über die Teilzahlung ergebenden Überschuß.

4. Wird ein Arbeitnehmer vor Vollendung einer Akkordarbeit ohne sein Verschulden entlassen, so muß ihm nach Vollendung der Akkordarbeit der sich für ihn allenfalls berechnende Anteil am Überschuß ausbezahlt werden.

§ 6. Lohnzahlung.

1. Die Lohnzahlungsperiode umfaßt sieben Tage. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 BGB.). Für diejenige Zeit, während welcher die Arbeit ruhen muß, infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeiter ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat.

2. Die Lohnzahlung findet am Samstag, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am Freitag an der Arbeitsstelle statt und muß eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein. Reklamationen können bis zum Schluß der Auszahlung zurückgestellt werden.

3. Wird ein Arbeiter vor dem wöchentlichen Zahltag entlassen, so hat die Auszahlung des Lohnes des Entlassungstages an der Arbeitsstelle zu geschehen.

4. Ein Arbeiter, welcher vor Wochenschluß sein Arbeitsverhältnis vertragsgemäß löst, kann nur dann Zahlung am Schlusse des Entlassungstages verlangen, wenn er dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens mittags Mitteilung macht. Widrigenfalls muß er seinen Lohn im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Geschäftsstunden abholen.

5. Ein Arbeiter, welcher das Arbeitsverhältnis vertragswidrig vor Schluß des Arbeitstages löst, kann seinen verdienten Lohn erst am Wochenschlußtage bei der regelmäßigen Lohnzahlung verlangen.

6. Vorschuß wird nicht gegeben, hingegen können während der ersten zwei Wochen Abschlagszahlungen auf bereits verdienten Lohn gewährt werden.

§ 7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe von Gründen jeden Tag am Ende des Arbeitstages gelöst werden.

2. Von der bevorstehenden Entlassung soll der Arbeitnehmer, sofern er eigenes Werkzeug hat, eine Viertelstunde, Zimmerer eine halbe Stunde vor Arbeitsschluß in Kenntnis gesetzt werden, damit er sein Werkzeug zum Mitnehmen zusammensuchen kann.

3. Wird ein Arbeitnehmer vor Wochenschluß entlassen oder kündigt er bis spätestens mittags sein Arbeitsverhältnis, so muß ihm Invalidenkarte ev. Arbeitsbuch an der Arbeitsstelle ausgehändigt werden. Das gleiche hat zu geschehen im Falle des § 6, IV, erster Satz. In allen anderen Fällen hat er Invalidenkarte bzw. Arbeitsbuch im Bureau des Arbeitgebers während der üblichen Geschäftsstunden abzuholen.

§ 8. Schlichtung von Streitigkeiten.

1. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch eine Schlichtungskommission, bestehend aus 6 Arbeitgebern und 6 Arbeitnehmern, zu schlichten.

2. Die beiderseitigen Vertragsschließenden wählen ihre Mitglieder.

3. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Rechtskundiger.

4. Die Geschäftsordnungen der Schlichtungskommission werden durch die örtlichen vertragsschließenden Parteien festgestellt.

5. Kann die Schlichtungskommission den Streit innerhalb längstens vier Tagen nach Anbringung der Beschwerde nicht schlichten, so unterliegt die weitere Bearbeitung

des Streitfalles dem Einigungsamt des Gewerbegerichts, das innerhalb längstens vier Tagen nach dem Spruch der Schlichtungskommission anzurufen ist und endgültig entscheidet.

6. Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig.

§ 9. Durchführung des Vertrages.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

§ 10. Allgemeines.

1. Das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

2. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation vom Arbeitgeber verlangt werden.

3. Jegliche Agitation ist während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor oder nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet.

4. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

5. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt die Invalidenkarte, minderjährige Arbeiter außerdem das Arbeitsbuch (§ 107 R.G.O.) dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu übergeben.

6. Der einzelne Arbeitnehmer erkennt diesen Vertrag bei der Einstellung durch Unterzeichnung desselben als bindend an und erhält einen Abdruck hievon.

7. Die gesetzlichen Beiträge zur Arbeiterversicherung werden bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht.

8. Das Rauchen und der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. Der Arbeitgeber hat für gutes Trinkwasser und reinliche Trinkgefäße zu sorgen.

9. Zu spät kommenden Arbeitern kann die Arbeitsaufnahme bis nach der nächsten Arbeitspause verweigert werden. Die vorgeschriebenen Arbeitszeiten sind genau einzuhalten. Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit nach § 2 ist auch von den Akkordarbeitern genau zu beachten, kleinere Abweichungen sind nur zulässig, wenn es die Natur der gerade in Ausführung begriffenen Arbeiten erfordert.

10. Für den zwischen Wochenschluß und Zahltag fallenden Lohn ist eine Vereinbarung im Sinne des § 119 a der R.G.O. anzunehmen.

11. Auf jeder Baustelle ist vom Arbeitgeber eine verschließbare Geschirrhütte oder Kiste zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Dauer des Vertrages.

Der Vertrag gilt vom 11. April 1908 bis 31. März 1910 vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und den Zentralvorständen der vertragsschließenden Gewerkschaften. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Vier Monate vor seinem Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen. Auch die Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der Zentralvorstände der vertragsschließenden Gewerkschaften.

Für die Redaktion des Vertrags-Entwurfes.

gez. Joh. Fellermeier. gez. Nefzger Michael.
gez. Georg Bergmüller. gez. H. Silberschmidt.
gez. August Bringmann. gez. Joh. Brückner.
gez. Albert Töpfer. gez. Ed. Dobler. gez. A. Kemmer.

L. S. gez. Dr. Prenner.

Zur Beglaubigung:
Der geschäftsleitende Sekretär:
J. V.: Leydel,
Obersekretär.

Protokollarische Erklärungen

zum Tarifvertrag für das Baugewerbe.

Zu § 3.

§ 3 Absatz 1 umfaßt auch folgenden Fall: „Der Arbeitgeber kann die Leistungen unter 1 (des § 3) von einzelnen Arbeitern und Arbeitergruppen auch dann verlangen, wenn diese Leistungen zur Vorbereitung oder Aufrechterhaltung des normalen Arbeitsbetriebs erforderlich sind."

Zu § 4.

Bei Wechsel des Arbeitsplatzes im gleichen Betrieb dürfe eine Herabsetzung des bisherigen Lohnes nicht eintreten. Die Spezialisten sollten ihren Einheitslohn behalten.

Zu § 8.

1. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
2. Auch bei der Frage, ob die Schlichtungskommission für den einzelnen Fall zuständig ist, hat die Schlichtungskommission zu entscheiden.
3. Soweit christlich organisierte Arbeiter an einem Streitfalle beteiligt sind, wird ein Vertreter der christlichen Organisation zugezogen.

Zu § 10.

Einzelabmachungen, welche gegen den Vertrag verstoßen, bedeuten eine Tarifverletzung.

Zur Beglaubigung:
Der geschäftsleitende Sekretär:
Leydel,
Obersekretär.

VI. Die Tarifstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom Jahre 1908. Der obligatorische Arbeitgebernachweis.

Die meisten Differenzen aus dem Tarifvertrage 1908 drehten sich um die Frage des Arbeitsnachweises.

Siehe „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", Jahrg. 15, Nr. 1, Oktober 1909 und „Soziale Praxis", Jahrg. XVIII, S. 1059 und Zimmererbericht 1909, S. 15.

Vor dem Tarifvertrag 1908 bestand ein offizieller Arbeitsnachweis für das Baugewerbe Münchens überhaupt nicht; die Arbeitsuchenden wurden teils unmittelbar an den Baustellen eingestellt, teils wurden sie vom „Petrikeller" aus unter Mitwirkung von Beamten der Arbeiterorganisationen ver-

mittelt. Der Tarifvertrag vom 7. April 1908 enthielt keine Regelung des Arbeitsnachweises. Unmittelbar nach seinem Abschluß errichtete der Arbeitgeberverband einen eigenen Arbeitsnachweis und verpflichtete zugleich seine Mitglieder unter Festsetzung einer Konventionalstrafe zu dessen ausschließlicher Benutzung. In einer Erklärung vor dem Einigungsamt wurde das Vorgehen damit begründet, daß die bisherige Form der Arbeitsvermittlung zu argen Mißständen geführt habe. Insbesondere seien Arbeiter, die unter Kontraktbruch aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgetreten seien, anderwärts ohne weiteres eingestellt worden, ferner hätten die Arbeiter die tarifvertragsmäßigen Sätze während der baulichen Hochsaison künstlich in die Höhe getrieben. Die Arbeiterorganisationen protestierten zwar, allein ihre Forderung, durch einen Nachtrag zum Tarifvertrag den paritätischen Arbeitsnachweis einzuführen, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Daraufhin wurde über den neuen Nachweis von ihnen die Sperre verhängt. Über deren Vollzug kam es im Frühsommer 1909 zwischen den Kontrahenten des Tarifvertrags zu einem erbitterten Kampfe. Der Arbeitgeberverband suchte von auswärts Kräfte heranzuziehen, um den Widerstand zu brechen. Demgegenüber warnte nicht nur die Maurerorganisation vor Zuzug in der Presse, sondern setzte auch alle Hebel in Bewegung, um die Auswärtigen zur Heimkehr zu bestimmen und ihre eigenen Angehörigen auswärts unterzubringen.

Dadurch entstand bald ein Zustand, der in seinen Wirkungen einem regelrechten Arbeitskampf in nichts nachstand und für die baugewerbliche Tätigkeit immer unerträglicher wurde. Schließlich rief der Arbeitgeberverband die tarifvertragsmäßigen Schlichtungsinstanzen an mit dem Antrag, die Maurerorganisation wegen ihrer über München verhängten Sperre für vertragsbrüchig zu erklären. Dabei wurde vor allem Bezug genommen auf § 9 des Münchener Tarifvertrages:

> „Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruche mit dem Vertrage ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen."

Demgegenüber vertrat der Vorsitzende des Zentralverbandes der Maurer in rechtlicher Beziehung den Standpunkt: Der Arbeitsnachweis sei im Tarifvertrage nicht geregelt. Auf seine Bekämpfung könne sich deshalb nach der Natur der Sache das Verbot von Kampfmaßnahmen nicht beziehen. Die gegenteilige Auffassung müsse zu der Folge führen, daß jeder Teil sich unweigerlich allen einseitigen Zwangsmaßnahmen des andern Teils während der Vertragsdauer fügen müsse. Wer dabei das Glück habe, dem andern zuvorzukommen, wäre im Recht. Die Schlichtungsinstanzen seien nach dem klaren Wortlaut der Ziff. 1 des § 8 des Tarifvertrages auch nur zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrage. Um solche Streitigkeiten handle es sich aber

bei dem Kampfe um den Arbeitsnachweis nach dem Inhalte des Vertrages garnicht.

Dagegen wandten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes ein: Arbeitsnachweis und Tarifvertrag ständen in so innigem Zusammenhang, daß die Bekämpfung des ersteren ohne Verletzung des letzteren garnicht möglich sei. Abgesehen davon seien Sperren während der Dauer des Tarifvertrages schlechthin unzulässig. Sonst könnte der praktische Zweck des Tarifvertrages, nämlich für seine Geltungsdauer den Frieden im Gewerbe zu garantieren, jeden Augenblick illusorisch gemacht werden. Denn es wäre jeden Augenblick möglich, irgendeine im Tarifvertrage nicht geregelte Frage aufzugreifen und zum Kampfobjekte zu machen. Dadurch würde eine ganz unerträgliche Unsicherheit geschaffen.

Das Einigungsamt erließ schließlich folgenden Schiedsspruch am 11. Juni 1909:

1. Während der Dauer des Tarifvertrages vom 7. April 1908 ist die Neueinführung aller einseitigen Zwangsmaßregeln unzulässig, also auch die Schaffung eines Arbeitnachweises des Verbands der Arbeitgeber für das Baugewerbe für München und Umgebung, soweit dessen Benutzung für das Eingehen von Arbeitsverhältnissen obligatorisch gemacht wird. Ebenso alle Sperren, die vonseiten der Arbeitnehmerorganisation wegen dieses Arbeitsnachweises verhängt wurden.

2. Der Verband der Arbeitgeber für das Baugewerbe Münchens und Umgebung hat deshalb unverzüglich das Vermittlungsmonopol seines Arbeitsnachweises, der Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zweigverein München, die hiewegen verhängten Sperren jeder Art aufzuheben.

Die ausführliche Begründung des Schiedsspruchs hebt in der Hauptsache folgende Gesichtspunkte hervor:

Das Einigungsamt hat auf Grund des unmittelbaren Eindrucks, den die Schilderungen des gegenwärtigen Kriegszustandes im Münchener Baugewerbe in der heutigen Verhandlung hervorrief, keinen Zweifel darüber, daß es sich dabei um ein planmäßiges, sorgfältig vorbereitetes Vorgehen gegen den Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes handelt und zwar mit Willen und Wissen der beteiligten Arbeiterorganisationen. Denn es ist ganz undenkbar, daß die Vorfälle, wie sie heute von den vernommenen Auskunftspersonen in durchaus glaubwürdiger Weise geschildert worden sind, lediglich auf Maßnahmen unverantwortlicher Stellen zurückzuführen wären. Wären solche Zustände möglich, so könnten auch künftighin die Organisationsleiter in keiner Weise mehr die Garantie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung übernehmen. Nach der Anschauung des Einigungsamts trifft deshalb die Verantwortung für die Kampfmaßnahmen gegen den Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes die Organisationsleiter voll und ganz, wenn auch zugegeben sei, daß die vorgekommenen Gewalttätigkeiten ohne ihren Willen erfolgten.

Nun wendet der Zentralverband der Maurer ein, daß die verhängte Sperre sich gegen ein Streitobjekt richte, das von dem Arbeitgeberverbande nachträglich einseitig geschaffen worden ist und sie deshalb statthaft sei. Diese

Auffassung entspräche vielleicht dem Wortlaut des Tarifvertrags, nicht aber dessen Geiste. Der Hauptzweck des Tarifvertrages ist ja, für seine Dauer Arbeitskämpfe zu verhindern. Wären nun die Vertragsparteien befugt, ihre Koalitionsmacht zwar nicht mehr für die vertragsmäßig geregelten Punkte einzusetzen, wohl aber wegen anderer Punkte zum Kampfe zu schreiten, dann könnte in der Tat auch der Tarifvertrag und damit auch der geregelte Fortgang der Produktion jeden Augenblick illusorisch gemacht werden. Es kommt vielmehr darauf an, daß überhaupt nicht gekämpft wird.

Allein wenn das richtig ist, dann darf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die nach § 157 BGB. auch für die Auslegung des Tarifvertrags gelten, auch der andere Teil nicht berechtigt sein, während der Dauer des Tarifvertrags die Voraussetzungen und Grundlagen desselben zu ändern. Es wäre zweifellos höchst unbillig, für sich selbst das Recht in Anspruch zu nehmen, neue Zwangseinrichtungen während der Vertragsdauer gegen den andern Teil zu schaffen, von diesem selbst aber unbedingte Waffenruhe zu fordern. Daß aber einseitige Arbeitsnachweise mit Vermittlungsmonopol und Benutzungszwang derartige Einrichtungen sind, darüber könne kein Zweifel sein.

Wie sich aus der Erklärung des Arbeitgeberverbandes vor dem Gewerbegericht vom 11. Juni 1908 ergibt, verfolgte der neue Arbeitsnachweis den ausgesprochenen Zweck, mit seiner Hilfe vertragsbrüchige Arbeiter oder solche, die tarifwidrige Lohnerhöhungen durchzusetzen suchten, zu maßregeln. Auch eine solche Inanspruchnahme einer einseitigen Strafgewalt sowie eines Selbsthilferechts kann keinem der beiden Teile während der Dauer des Tarifvertrags zugestanden werden, denn sie steht im Widerspruch mit dem § 8 des Tarifvertrags, der für Feststellung und Abhilfe von Tarifverletzungen eine unparteiische Instanz mit dem Rechte endgültiger Entscheidungen vorsieht.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in seiner derzeitigen Verfassung nicht nur gegen einzelne Bestimmungen des Tarifvertrags, sondern gegen dessen Grundlagen verstößt.

Bei den gegenwärtigen Differenzen um den Arbeitsnachweis handelt es sich also näher besehen um Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst.

Dabei stehen die Fragen der Zulässigkeit der von den Arbeiterorganisationen verhängten Sperre und der Zulässigkeit des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberverbandes in einem unlöslichen inneren Zusammenhang und können deshalb nur einheitlich entschieden werden und das sachlich nur im Sinne des obigen Schiedsspruchs.

Soweit die Begründung des Schiedsspruchs des Einigungsamts.

Im Zusammenhang damit bringen wir hier einige Angaben, die uns der Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgebung in freundlicher Weise hat zukommen lassen.

Der Arbeitsnachweis des Münchener Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes ist am 11. Mai 1908 eröffnet worden. Bis zum 1. Mai 1909 hat er 25 000 Mann vermittelt. Die Sperre hat 5—6 Wochen, vom 1. Mai bis Juni, gedauert. Nach der Fällung

des einigungsamtlichen Schiedsspruchs vom 11. Juni 1909 ist dem Arbeitsnachweis der obligatorische Charakter genommen worden. Der Arbeitsnachweis ist aber, nicht obligatorisch, weiter geführt worden. Seit dem 15. Juni 1910, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach der Aussperrung des Jahres 1910, ist das Obligatorium des Arbeitsnachweises wieder eingeführt worden, aber ohne irgendwelchen Druck auf die Mitglieder auszuüben. — Die Unterhaltungskosten des Arbeitsnachweises — 6000 Mark im Jahre — werden durch eine besondere Umlage der Gruppen der Bau- und Zimmermeister des Arbeitgeberverbandes gedeckt: pro 1000 Mark Löhne — 50 Pfennige.

Soweit die Angaben des Arbeitgeberverbandes zu dieser Frage.

In den zentralen baugewerblichen Tarifverhandlungen vom Jahre 1910 bildete die Arbeitsnachweisfrage einen der Hauptstreitpunkte. Sie ist aber für den zentralen Bautarif 1910 eine offene, unentschiedene Frage geblieben. Auch im Münchener engeren Baugewerbe ist die Frage der Arbeitsvermittlung nur in den Hintergrund gedrängt, aber nicht gelöst worden. Sie birgt in sich manche Gefahren für den Münchener Baufrieden. Das beweist u. a. folgende Resolution, die am 15. Juni 1910 auf einer Versammlung der Münchener Zimmerer angenommen wurde und gegen den Arbeitsnachweis des Münchener Bauarbeitgeberverbandes Stellung nimmt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die heute vollzählig versammelten Zimmerer nehmen Kenntnis von dem erneuten Vorgehen des Arbeitgeberverbands für das Baugewerbe im Hinblick auf die Einführung des unparitätischen Arbeitsnachweises. Sie erblicken darin einen groben Verstoß gegen § 4 des Hauptvertrages, der bestimmt: „Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers.“ Die Anwesenden verpflichten sich, den einseitigen Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes nach wie vor streng zu meiden. Falls der Arbeitgeberverband von seinem Treiben nicht abläßt, behalten sich die Zimmerer Münchens vor, die weitgehendsten Maßnahmen zu dessen Bekämpfung zu treffen.“

(„Zimmererbericht“ 1910, S. 35.)

Vierter Abschnitt.

Die Tarifperiode 1910—13.

I. Die zentralen Tarifverhandlungen am 11. und 12. November 1909 in Berlin.

Die Münchener baugewerbliche Tarifbewegung vom Jahre 1910 ist in noch weit höherem Maße als die vom Jahre 1908, ein Bestandteil des großen Kampfes, der sich auf dem ganzen Gebiet des Deutschen Reiches zwischen den vier baugewerblichen Arbeiterverbänden einerseits und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe andererseits abgespielt hat. Wir werden deshalb dem Baukriege vom Jahre 1910 noch mehr Aufmerksamkeit widmen müssen, als wir es bei der Schilderung der Tarifbewegung des engeren Baugewerbes vom Jahre 1910 bereits getan haben.

Nach dem § 11 der im Jahre 1908 auf Grund des zentralen Vertragsmusters abgeschlossenen und am 31. März 1910 ablaufenden Tarifverträge — also auch des Münchener Bautarifs vom 11. April 1908 — mußten die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung des Vertragsverhältnisses spätestens am 1. Dezember 1909 beginnen. Am 11. November 1909 traten die Parteien zu den ersten Beratungen zusammen.

An ihnen nahmen teil die Dreizehnerkommission des Arbeitgeberbundes und die Vertreter der Zentralverbände der Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter und der christlichen Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter. Die Arbeitgebervertreter legten ein neues Vertragsmuster („Entwurf") vor, das eine Reihe grundsätzlicher Neuerungen gegenüber dem vom Jahre 1908 aufwies. Auf der Arbeiterseite reichten die Zentralverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter und christlichen Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter einheitliche „Vorschläge", der Zentralverband der Zimmerer einen besonderen „Entwurf" ein. (Der Kürze halber werden wir die drei erstgenannten Arbeiterverbände „die vereinigten Arbeiterverbände" nennen.)

Vergleichen wir zuerst das neue Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes paragraphenweise mit dem zentralen Vertragsmuster vom Jahre 1908. Dann stellen sich die wichtigsten Neuerungen des Arbeitgeberbundes folgendermaßen dar.

Die lokalen Tarifverträge und das ihnen zugrunde liegende Vertragsmuster sollen zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und den Zentralvorständen der Arbeiterorganisationen abgeschlossen werden, während das zentrale Vertragsmuster 1908 — § 11 — nur die Genehmigung der von den Lokalorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge durch die Zentralvorstände beider Parteien forderte.

Laut § 2 — Arbeitszeit — soll die kürzere Arbeitszeit im Winter bei ausreichenden Lichtverhältnissen auf die normale und zwar ohne Lohnzuschlag verlängert werden. (Dasselbe forderte die Tarifvorlage 1908 des Münchener Bauarbeitgeberverbandes § 8, Ziffer 2.) — Außerdem soll im Tiefbaugewerbe die Festsetzung der Arbeitszeit der freien Vereinbarung überlassen werden.

Im § 4, Arbeitslohn, soll der Stundenlohn ein „Einheits- Durchschnitts- oder Staffellohn" sein und soll gewährt werden „gelernten, tüchtigen" Maurergesellen und Zimmerergesellen; „geübten, tüchtigen" Bauhilfsarbeitern. (Vgl. Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes 1908, § 4.) — In Bezug auf die „angemessene Gegenleistung" ist „der Umfang der Gegenleistung auf Antrag einer Lokalorganisation örtlich festzustellen". — Die Löhne „der Erd- und ungeübten sogenannten Hilfsarbeiter" unterliegen freier Vereinbarung. Die Löhne im Tiefbaugewerbe sollen nicht höher sein wie im Hochbau.

Bei der Akkordarbeit — § 5 — dürfen die vertragschließenden Parteien keinen hindernden Einfluß auf den Akkordabschluß oder auf die Vereinbarung der Akkordpreise ausüben.

Die noch bestehenden längeren, 14tägigen oder halbmonatlichen Lohnzahlungsperioden sollen nicht verkürzt werden — § 6.

Bei Schlichtung von Streitigkeiten — § 8 — führt ein Arbeitgeber den Vorsitz in der Schlichtungskommission. — Für Meinungsverschiedenheiten über grundsätzliche Fragen und über das Vertragsmuster soll ein endgültig entscheidendes Schiedsgericht geschaffen werden; in ihm soll jede Vertragspartei durch drei gewählte Beisitzer vertreten sein, die keiner der vertragschließenden Organisationen angehören dürfen. Den Obmann dieses Schiedsgerichts ernennt der jeweilige Direktor der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Zur Durchführung des Vertrags — § 9 — „verpflichten sich die vertragschließenden Parteien sowie die örtlichen Vorstände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer", d. h. die Zentralvorstände und Vorstände der Lokalorganisationen. — Nicht nur Sperren und Streiks, sondern auch Warnungen vor Zuzug dürfen von den Vertragsparteien auf keine Weise unterstützt werden.

„Jegliche Agitation auf der Baustelle ist verboten," § 10; im zentralen Vertragsmuster 1908 heißt es aber: „Jegliche Agitation ist während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit." — Das Belästigungsverbot wird folgendermaßen formuliert: „Der Fall der Belästigung ist dann gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird." — Dann folgende Bestimmung über den Arbeitsnachweis der Arbeitgeber: „Die von den Arbeitgebern eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitsnachweise sind anzuerkennen und ausschließlich seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu benutzen. Die Handhabung der Arbeitsnachweise erfolgt auf Grund der von den Arbeitgeberverbänden hiefür festgesetzten Geschäftsordnungen. Die Kosten der Arbeitsnachweise tragen die Arbeitgeber."

Die Dauer des Vertrags — § 11 — soll eine fünfjährige, gegen die zweijährige des Bautarifs 1908, sein.

In einer protokollarischen Erklärung („Ausführungsbestimmung") zum § 11 seines Vertragsmusters will der Arbeitgeberbund die zu erneuernden Verträge nur gemeinsam abschließen, dabei ist bei allen Vertragsverhandlungen als Endtermin der 31. März 1915 festzulegen.

Unter „Sonstiges" erklärt der Arbeitgeberbund, daß seine Unterverbände daran gebunden sind, keine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden zu gestatten. (Erneuerung des Beschlusses der Kölner Generalversammlung des Arbeitgeberbundes vom 19. Februar 1907.)

Soweit die Neuerungen des Vertragsmusters des Deutschen Arbeitgeberbundes.

Aus den Abänderungsanträgen der vier Arbeiterverbände sind folgende hervorzuheben:

In Bezug auf Arbeitslohn — § 4 — verlangen die Zimmerer: erstens, daß „die Unternehmer für alle Zimmerarbeiten den Tariflohn für Zimmergesellen zu zahlen haben"; zweitens, daß für die frei zu vereinbarenden Löhne der Junggesellen und der in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkten Gesellen eine Lohngrenze nach unten festgesetzt wird und daß diese freie Lohnvereinbarung innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen hat, andernfalls der Tariflohn für vollleistungsfähige Gesellen zu zahlen ist. (Vgl. den Münchener Bautarif 1908, § 4, A, Ziffer 3.) — Die vereinigten Arbeiterverbände verlangen für Junggesellen im ersten Gesellenjahre einen Mindestlohn, der um 5 Pfg. niedriger ist als der allgemein festgesetzte Mindestlohn.

Den Akkordparagraphen — § 5 — wollen die vereinigten Arbeiterverbände gestrichen haben.

Betreffs Lohnzahlung — § 6 — wollen die Arbeiterverbände eine wöchentliche, bzw. sechstägige Lohnzahlungsperiode.

Für Schlichtung von Streitigkeiten — § 8 — und für Festsetzung der Geschäftsordnungen der lokalen Schlichtungskommissionen setzten die Zimmerer bestimmte Fristen fest.

Unter § 10 — Allgemeines — verlangen die Zimmerer, daß Sympathieaussperrungen und Sympathiestreiks als Verstoß gegen den Vertrag gelten und unzulässig sein sollen. Ebenso Maßregelungen; die Maßregelung wird formuliert als Entlassung oder Nichteinstellung eines Zimmerers wegen seiner Zugehörigkeit zum Zentralverband der Zimmerer oder wegen seiner Tätigkeit für die Innehaltung dieses Tarifvertrags oder für die Regelung sonstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ähnlich formulieren das Maßregelungsverbot die vereinigten Arbeiterverbände. Diese fordern außerdem, daß der Absatz 3 aus dem § 10 des Vertragsmusters 1908 — Agitationsklausel, Belästigungsverbot, Zutrittsverbot — gestrichen wird.

Im § 11 des zentralen Vertragsmusters 1908 — Dauer des Vertrags — wollen die vereinigten Arbeiterverbände den letzten Satz: „Auch die Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrags usw." gestrichen haben. Die Zimmerer wollen alles, mit Ausnahme des Datums, streichen und folgenden Satz aufnehmen: Aus diesem Vertrag kann keine der vertragschließenden Parteien vor den ordentlichen Gerichten klagen oder verklagt werden."

Aus den protokollarischen Erklärungen der vereinigten Arbeiterverbände sind bemerkenswert:

Die zum § 2: „Die Zahl der Arbeitsstunden, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Zeit für die Pausen ist für das ganze Jahr festzusetzen und in den Vertrag aufzunehmen. Die Mittagspause darf zu keiner Zeit kürzer als eine Stunde sein."

Und die protokollarische Erklärung 3 zum § 4: „Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes."

Die hier aufgeführten Abänderungsanträge des Arbeitgeberbundes und der vier Arbeiterverbände wurden in den zentralen Vertragsverhandlungen vom 11. und 12. November 1908 ausführlich besprochen. In keinem einzigen Punkt wurde eine Einigung erzielt. Der Streit drehte sich in der Hauptsache um folgende fünf Punkte des Tarifmusters des Arbeitgeberbundes:

1. Zentraler Abschluß des Tarifvertrags: Kopf und § 9 des Vertragsmusters des Bundes;
2. Verbot, die Arbeitszeit auf weniger als zehn Stunden herabzusetzen: „Sonstiges", Punkt 2;

3. Zulässigkeit von Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslöhnen: § 4;
4. Sicherung der Akkordarbeit: § 5.
5. Obligatorium des Arbeitgeber-Nachweises: § 10.

In Bezug auf den zentralen Tarifabschluß wollten die Arbeitgebervertreter, daß sowohl für das Vertragsmuster als auch für die örtlichen Verträge die beiderseitigen Zentralorganisationen als Vertragsparteien gelten, sie damit für die Innehaltung aller Verträge haften und die Vertragsdurchführung sicherstellen. Die Arbeiterverbände und insbesondere der Zimmererverband widersprachen der Einführung des Zentralvertrags im engeren Baugewerbe auf das entschiedenste und stellten sich auf den Boden des alten, zentralen Vertragsmusters 1908, wonach die örtlichen Verträge durch die örtlichen Organisationen abgeschlossen werden und von den Zentralorganisationen genehmigt werden. Sie vertraten dabei die entgegengesetzte Auffassung, daß die Durchführung des Tarifvertrags von den Lokalorganisationen abhängt, während der Einfluß der Zentralleitungen seine Grenzen hat; würden also die örtlichen Organisationen beim Vertragsabschluß ausgeschaltet werden, so werden ihnen die tariflichen Abmachungen als etwas Fremdes erscheinen und ihre Vertragswilligkeit wird darunter leiden.

Die Stellungnahme der Vertragsparteien zu Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslöhnen, zum Verbot der Arbeitszeitverkürzung unter 10 Stunden und zur Sicherung der Akkordarbeit — Punkte 2, 3, 4 — ist aus unseren früheren Darlegungen ersichtlich.

Die geforderte Anerkennung und ausschließliche Benutzung des Arbeitgebernachweises begründeten die Arbeitgebervertreter damit, daß sie als die Vergeber der Arbeit sich auch die Arbeitskräfte müßten aussuchen können, die sie einstellen wollten. Die Arbeitervertreter sind dagegen der Meinung, daß die Errichtung der Arbeitgebernachweise nicht der Arbeitsvermittlung wegen geschehe, sondern um die Arbeiter zu kontrollieren und unliebsame Elemente fern zu halten und dadurch die Macht der Arbeitgeberverbände zu stärken. Die einseitigen Arbeitgebernachweise würden deshalb ein Gegenstand fortwährender Kämpfe sein. Nur auf paritätischer Grundlage könne die Frage befriedigend gelöst werden („Reichsarbeitsblatt", Jahrg. VIII, S. 519. Vgl. auch — oben S. 83 ff. — die Verhandlungen vor dem Einigungsamt München vom 11. Juni 1909 über den Nachweis des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München).

So führten die ersten Verhandlungen zu keinem Ergebnisse. Die Parteien vereinbarten nur, die zentralen Verhandlungen an einem noch festzusetzenden Tage wieder aufzunehmen, daß aber unabhängig davon mit dem 15. Dezember 1909 die örtlichen Verhandlungen über

diejenigen Tarifbestimmungen beginnen sollten, die im Vertragsmuster für die örtliche Regelung freigelassen worden sind.

Auch die örtlichen Verhandlungen verliefen mit wenigen Ausnahmen ergebnislos („Erneuerung", S. 24).

In München kamen die Vertreter der vier baugewerblichen Arbeiterverbände einerseits und des Südbayerischen Bezirksverbands der Arbeitgeber des Baugewerbes, zu dem die Gruppen der Bau- und Zimmermeister des Münchener Bauarbeitgeberverbandes gehören, andererseits, am 23. Dezember 1909 zu Verhandlungen zusammen. Zu eigentlichen Verhandlungen ist es aber nicht gekommen (Zimmererbericht" 1910, S. 10).

Nachdem sich die Ergebnislosigkeit der örtlichen Verhandlungen herausgestellt hat, hielt der Vorstand des Arbeitgeberbundes am 24. Januar 1910 im Preußischen Abgeordnetenhause zu Berlin eine Sitzung ab, über deren Ergebnis der Bund in der Tagespresse u. a. folgendes bekanntmachen ließ:

Es ergab sich „eine vollständige Einstimmigkeit über die Notwendigkeit, das bereits festgestellte Vertragsmuster zur Geltung zu bringen .... Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Organisationen die Notwendigkeit der Festsetzung des Vertragsmusters einsehen und anerkennen werden, daß die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, unter anderen Bedingungen weiterzuarbeiten, sondern gezwungen sein werden, im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrags ihre Geschäfte zu schließen" („die Erneuerung", S. 24).

Auf diese Kundgebung des Arbeitgeberbundes folgten die Verbandstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter in Leipzig vom 6. bis 12. Febraur 1910. Nach eingehender Besprechung des Tarifmusters des Arbeitgeberbundes wurde beschlossen, in keinem der Hauptstreitpunkte nachzugeben („Winnig", S. 80 ff.).

Auf die Verbandstage der Arbeiterverbände folgte am 24. und 25. Februar 1910 zu Straßburg die Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mit dem Ergebnisse, daß die Dreizehner-Kommission beauftragt wurde, „die zentralen Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern demnächst wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen".

II. Die erneuten Zentralverhandlungen vom 9. und 10. März 1910.

Das ergebnislose Eingreifen des Reichsamts des Innern.

Am 9. März 1910 nahmen die Vertreter der baugewerblichen Zentralorganisationen die Tarifverhandlungen wieder auf. Die Vertreter des Arbeitgeberbundes waren bereit, auf die Geltend-

machung von Schadenersatzansprüchen vor den ordentlichen Gerichten zu verzichten (vgl. den Zimmererantrag zu § 11 des Vertragsmusters — siehe oben S. 91) — und den Tarifvertrag auf drei Jahre, anstatt auf fünf, abzuschließen. Die fünf Hauptforderungen aber hielten sie aufrecht. Die Arbeitervertreter blieben auf ihrem früheren, ablehnenden Standpunkt. So wurde auch diesmal eine Einigung über die wichtigeren Bestimmungen des Tarifmusters nicht erzielt.

Für das weitere Verhalten der Parteien zueinander traf man unter dem Vorbehalt, daß die außerordentliche Generalversammlung des Bundes zustimmen würde, folgendes Übereinkommen: Die Beschlüsse dieser Generalversammlung, die auf den 22. März nach Dresden einberufen war, sollten den Arbeiterorganisationen mitgeteilt werden, die sie innerhalb 14 Tagen ihren Verbandstagen bzw. Generalversammlungen unterbreiten sollten. Die Beschlüsse der Arbeiter wären dann spätestens drei Tage danach dem Bunde mitzuteilen. Bis dahin sollten die Verträge weiterlaufen, jedenfalls aber nicht länger als bis zum 15. April 1910.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe fand am 22. März in Dresden statt. Sie endigte mit einstimmiger Annahme folgender Resolution:

Die am 22. März in Dresden abgehaltene außerordentliche Hauptversammlung hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die dritte außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe verlangt, daß die Ende März d. J. ablaufenden Tarifverträge mit den Arbeitnehmerorganisationen unter Zugrundelegung eines Tarifvertragsmusters erneuert werden, welches folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

1. Der Abschluß soll zentral erfolgen, derart, daß der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Zentralverbände der Arbeitnehmer die Verträge für die einzelnen größeren oder kleineren Gebiete, in welchen der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Landes-, Bezirks- und Ortsverbände besitzt, gemeinsam abschließt. Die vorherige Vereinbarung der speziellen Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitseinteilung, Überstunden, Einzelkündigung) soll nach wie vor diesen Arbeitgeberverbänden überlassen bleiben. Es ist eine Außerachtlassung der Eigenart der einzelnen deutschen Wirtschaftsgebiete also durchaus nicht beabsichtigt, ebensowenig eine Ausschaltung der beiderseitigen Unterverbände beim Zustandekommen der Verträge.
2. Die Möglichkeit, die für die einzelnen Verbände geeignetsten Lohnmethoden (Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslohn) zu vereinbaren, soll durch das Vertragsmuster gesichert werden. Mit einer eventuellen Änderung der Lohnmethode ist eine Reduzierung der Lohnhöhe seitens des Arbeitgeberbundes nicht beabsichtigt.
3. Die Akkordarbeit soll nicht nur als zulässig erklärt, sondern ihre Durchführung auch im Vertrag gesichert werden.
3. Durch eine besondere Erklärung außerhalb des Vertrags soll eine Sicherung der bestehenden und noch zu errichtenden Arbeitgeber-Ar-

beitsnachweise insofern festgelegt werden, daß diese von den Arbeiterorganisationen in keiner Weise gestört werden dürfen.

5. Eine geringere als dreijährige Vertragsdauer soll ausgeschlossen sein.

Dieser Beschluß soll den Arbeitnehmer-Zentralverbänden als endgültige Entschließung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mitgeteilt werden. Falls die Zentralverbände das Vertragsmuster ablehnen, wird der Vorstand beauftragt, die bei Ablauf der jetzt geltenden Tarifverträge erforderlich werdenden Maßnahmen zu treffen.

Die Hauptversammlung erwartet gemäß der in Berlin am 10. d. M. getroffenen Vereinbarung Antwort der Arbeitnehmerorganisationen bis spätestens 8. April d. J. und erklärt sich mit der Verlängerung der jetzt geltenden Verträge bis längstens 15. April d. J. einverstanden.

(„Die Erneuerung", S. 34):

Das Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes wurde dann in der Richtung der Dresdener Beschlüsse umgearbeitet und veröffentlicht.

Die vier Arbeiterverbände traten darauf am 4. und 5. April in Berlin zu Verbandstagen zusammen, um zu der Entschließung und zu dem neuen Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes Stellung zu nehmen. In ausführlichen Resolutionen legten sie nochmals ihren Standpunkt klar und beschlossen: „Weitere Verhandlungen auf Grund der vorliegenden Anträge des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe abzulehnen" (Maurer und Bauhilfsarbeiter); „das Ansinnen des Arbeitgeberbundes mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen" (Zimmerer); „die Anträge und Beschlüsse des Arbeitgeberbundes abzulehnen" (christliche Bauarbeiter).

In letzter Stunde suchte der Staatssekretär des Reichsamts des Inneren, in dessen Auftrag der Geheime Regierungsrat Dr. Wiedfeldt, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen und den Kampf aufzuhalten. Am 8. April 1910 traten die Parteien im Reichstagsgebäude unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Wiedfeldt zu nochmaligen Verhandlungen zusammen. Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Parteien möchten drei oder vier Unparteiische benennen, um wie im Jahre 1908 unter deren Leitung die Verhandlungen wieder aufzunehmen, wurde von den Vertretern des Arbeitgeberbundes abgelehnt. Auch die Bemühungen des Vorsitzenden, die Parteien zur Erörterung der Hauptstreitpunkte zu veranlassen, blieben erfolglos. („Reichsarbeitsblatt", Jahrg. VIII, S. 522.)

Nun mußte der Kampf entscheiden. Am folgenden Tage veröffentlichten die Tageszeitungen den Beschluß des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, am 15. April 1910 **die Betriebe zu schließen:** „Alle Betriebe werden am 15. April dieses Jahres geschlossen. Die Vorstände der Landes- und Bezirksverbände, sowie der dem Bund direkt angeschlossenen Ortsverbände sind in besonderen Fällen befugt, ausnahmsweise die Weiterbeschäftigung von nicht organisierten Bauarbeitern in denselben Betrieben zu gestatten, in denen sie bisher tätig gewesen sind."

Das war die Aussperrung.

III. Die Aussperrung im Reiche und in München.

Über den Verlauf der Aussperrung im ganzen Reiche und in München müssen wir uns kurz fassen.

An der Aussperrung nahmen die Wirtschaftsgebiete Groß-Berlin und der Vierstädtebund Hamburg, Altona, Wandsbeck und Harburg von vornherein keinen Anteil.

Die Aussperrung dauerte vom 15. April bis 16. Juni, mehr als acht Wochen.

Die Zahl der Ausgesperrten, die Mitte Mai den höchsten Stand erreicht hat, wird verschieden angegeben. Eine Feststellung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 18. Mai 1910 zählt rund 197 000 Ausgesperrte („Erneuerung", S. 43). Nach den Angaben des Deutschen Bauarbeiterverbandes belief sich die Gesamtzahl der Ausgesperrten Ende April auf höchstens 140 000 Mann und die Zahl der überhaupt in die Kontrolliste aller betroffenen Arbeiterverbände eingetragenen Ausgesperrten auf 161 000 (Winnig, S. 130). Die reichsamtliche Statistik („Reichsarbeitsblatt, Jahrg. IX, S. 360) verzeichnet für das ganze Baugewerbe und für das ganze Jahr 1910: 173 405 Ausgesperrte.

Die Ausgaben der Aussperrung betrugen: auf seiten des Arbeitgeberbundes rund 300 000 Mark (Angabe des Münchener Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe); auf seiten der Arbeiterverbände und zwar: der Zentralverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter und Zimmerer, des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter und des Fabrikarbeiterverbandes insgesamt 9 833 141,78 Mark, rund 10 Millionen Mark („Winnig", S. 275; „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", Jahrg. 1911, S. 142).

Die Summe des während der Aussperrung entgangenen Arbeitsverdienstes wurde von den Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern auf mehr als 20 Millionen Mark geschätzt („Erneuerung" S. 58).

Die Aussperrung in München.

Die Aussperrung in München begann, wie im ganzen Reiche, am 16. April 1910. Sie wurde aufgehoben am 15. Juni 1910. Die volle Arbeitsaufnahme erfolgte im Laufe der nächsten Woche.

Durch die Aussperrung im Münchener engeren Baugewerbe wurden betroffen die Münchener Zweigvereine, bzw. Zahlstellen usw.

des Zentralverbands der Maurer,
" " der Zimmerer,
" " der Bauhilfsarbeiter,
" " christlichen Bauarbeiter,

des Deutschen Transportarbeiterverbandes,
" " Metallarbeiterverbandes,
" Fabrikarbeiterverbandes.

Für die Zentralverbände der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter haben wir auf Grund direkter Angaben und auf Grund des „Zimmererberichts" 1910, S. 37 folgende, nach Aussperrungswochen gegliederte Tabelle zusammengestellt:

1	2	3	4	5
Ausgesperrt am Schlußtag der Woche	Zimmerer	Maurer	Bauhifs-arbeiter	Zusammen
1	467	1390	2672	4529
2	420	920	1984	3324
3	366	905	2195	3466
4	374	1000	2754	4128
5	431	1050	2266	3747
6	423	1100	2327	3850
7	448	1150	2308	3906
8	417	1245	2346	4008
9	153	1130	302	1585
				32543

Jede einzelne Zahl, mit Ausnahme der letzten, dieser Tabelle, gibt an die Zahl der Arbeiter, die an **einem** Tag, der in die erste oder zweite usw. Woche fällt, ausgesperrt waren. Addieren wir alle Zahlen der Rubrik 5, so bekommen wir die Zahl der Ausgesperrten von 9 Tagen, von denen jeder einzelne Tag in eine andere Aussperrungswoche fällt. Teilen wir diese Zahl 32,543 auf 9, so ergibt sich, daß die tägliche Durchschnittszahl der ausgesperrten freien Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter 3616 beträgt. Es kommt hinzu die Durchschnittszahl der ausgesperrten christlichen Bauarbeiter, die nach direkten Angaben 38 beträgt. Zusammen 3654.

Während wir für die baugewerblichen Arbeiterverbände eine Durchschnittszahl von 3654 Ausgesperrten verzeichnen können, weisen die anderen oben angeführten Arbeiterverbände nur allgemeine Zahlen auf. So war der Fabrikarbeiterverband, laut direkten Angaben, mit 170 Mann, der Transportarbeiterverband („Transportarbeiterbericht" 1910, S. 4) mit 155 Mann, der Metallarbeiterverband mit 65 Mann an der Münchener Bauaussperrung 1910 beteiligt.

Gedenken wir noch der unbestimmten Zahl der Unorganisierten, so würden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die tägliche

Durchschnittszahl der durch die Münchener Bauaussperrung 1910 direkt arbeitslos gewordenen Bauarbeiter auf

4000—4200

veranschlagen.

In Bezug auf die Ausgesperrtenzahl in München ist noch folgendes zu bemerken. Nach den direkten Angaben des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München und Umgebung haben mit dem 1. April 1910 viele Baufirmen, in Erwartung der Aussperrung, ihre Arbeiten zurückgestellt und die Arbeiter entlassen. Die Zahl der auf diese Weise arbeitslos gewordenen Bauarbeiter beträgt ungefähr 1500 Mann. Dieser Aussage des Arbeitgeberverbandes steht die des Münchener Zweigvereins des Deutschen Bauarbeiterverbandes entgegen, wonach zwar keine Neubauten in Angriff genommen wurden, aber auf den bereits begonnenen Bauten geradezu mit Hochdruck gearbeitet wurde — es gab also dann keine arbeitslosen Bauarbeiter.

Die Gesamtausgabe der Münchener Bauaussperrung 1910 betrugen beim

Zentralverband der Bauhilfsarbeiter, nach direkten Angaben	199 192	Mk.
„ „ Maurer nach direkten Angaben . .	126 035	„
„ „ Zimmerer („Zimmererbericht" 1910, S. 59)	47 280	„
„ „ christlichen Bauarbeiter, nach direkten Angaben	3 907	„
Fabrikarbeiterverband, nach direkten Angaben	14 169	„
Deutscher Transportarbeiterverband („Transportarbeiterbericht 1910, S. 4)	9 796	„
„ Metallarbeiterverband, nach direkten Angaben .	4 827	„
Zusammen	405 206	Mk.

Also mehr als 400 000 Mark.

Die Ausgaben des Münchener Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes beliefen sich, laut direkten Angaben, auf zirka 20 000 Mk.

IV. Neue Einigungsversuche.

Zweites Eingreifen des Reichsamts des Inneren.

Um sich die ganze Tragweite dieses Wirtschaftskampfes zu vergegenwärtigen, müssen wir außer den eben gemachten Angaben noch folgende Tatsachen im Auge behalten. Nach der letzten Berufs- und Gewerbezählung nimmt das Baugewerbe mit seinen 4 854 000 Berufsangehörigen unter allen Berufsgruppen die erste Stelle ein. Eine endlose Reihe von Produktionszweigen hängt mit dem Baugewerbe, mit dessen Wohl und Wehe eng zusammen. Die Bautätigkeit befriedigt eins der wichtigsten Bedürfnisse des Menschen und der menschlichen Gesellschaft. So war wohl

die Bauaussperrung vom Jahre 1910, wenn wir von dem drei Wochen lang dauernden Bergarbeiterstreik vom Jahre 1905 absehen, der gewaltigste Kampf, der sich im deutschen Wirtschaftsleben je abgespielt hat.

Es ist deshalb erklärlich, daß gleich mit dem Beginn der Aussperrung, ja, wie wir gesehen haben, vor deren Ausbruch, im ganzen Reiche vertrauenswürdige und maßgebende Persönlichkeiten ans Werk gingen, um den Frieden im deutschen Baugewerbe wieder herzustellen und zu sichern.

Zuerst ohne Erfolg. So mißlang es dem Frankfurter Magistratssyndikus Dr. Hiller am 30. April 1910 die Parteien auch nur zusammenzuführen. Auch die Bemühungen des Dresdener Oberbürgermeisters, Geheimen Rats Dr. Beutler, die Streitparteien nach Dresden für den 21. Mai zu berufen, führten zu keinem Resultat. Die Bürgerschaft vieler Städte, Vereine von Fuhrwerksbesitzern, Technikervereinigungen und sonstige Interessentenverbände ersuchten das Reichsamt des Innern, auf die Beendigung des Baukrieges hinzuwirken.

Inzwischen war noch ein weiterer Einigungsversuch angebahnt worden. Herr Dr. Prenner, Gewerbegerichts-Direktor in München und Mitglied des Kollegiums der Unparteiischen, die durch Tarifmuster und Schiedsspruch den Bautarif 1908 zustande gebracht haben, hatte am 11. Mai 1910 dem bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern den Antrag unterbreitet, bei der Deutschen Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß das Reichsamt des Innern in kürzester Frist den baugewerblichen Zentralorganisationen seine Friedensvermittlung anbiete.

Dieses wirtschafts- und sozialpolitisch interessante Dokument hat, nach den Mitteilungen der Presse, folgenden Wortlaut:

be. Gerichtsdirektor Dr. Prenner hat heute folgenden Antrag **dem Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern** unterbreitet:

Betreff.
Differenzen im Deutschen Baugewerbe.

Die vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe verfügte Aussperrung der Bauarbeiter wird demnächst bereits die Dauer von vier Wochen erreichen. Nach den zuverlässigen Mitteilungen der beiderseitigen Organe haben die verflossenen Wochen keine wesentlichen Änderungen in der Machtstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich gebracht. Da es sich bei dem wirtschaftlichen Kampfe nach der ausgesprochenen Meinung der maßgebenden Persönlichkeiten um eine sog. Machtprobe handeln soll, so wird nach den anderwärts in ähnlichen Fällen gemachten Erfahrungen das gegenseitige Solidaritätsgefühl in weitgehendster Weise erwachen und auch nur mittelbar beteiligte, große Interessentenkreise mitergreifen. Bei dieser Sachlage besteht die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Kampf auf unabsehbare Zeit hinausziehen wird und daß schließlich weder von einem Sieger noch von einem Besiegten gesprochen werden kann.

Aber auch wenn ein Teil vollständig die Oberhand gewinnen sollte, so könnte dies nur auf dem Wege der Zertrümmerung oder doch wesentlichen Schwächung einer Organisation, sei es auf Arbeitgeber-, sei es auf Arbeitnehmerseite, geschehen. Ein derartiges Ergebnis wäre aber vom Standpunkte des im Tarifvertrage verwirklichten

sozialen und wirtschaftlichen Einvernehmens keineswegs wünschenswert; es würde dies auch nicht im Interesse des obsiegenden Teiles gelegen sein, da mangels einer mächtigen Gegenorganisation die unbedingt notwendige Garantieübernahme für die Durchführung der Verpflichtungen seitens der einzelnen Mitglieder fehlen würde.

Abgesehen davon müßte ein auf der vollständigen Niederlage einer Partei aufgebauter Tarifvertrag den ständigen Keim zu alsbaldigen neuen folgenschweren Kämpfen in sich tragen, da die unterlegene Partei versucht sein würde, mit allen Kräften durch eine erfolgreiche Bewegung ihr Ansehen wieder herzustellen.

Unter diesen Umständen wird die Fortsetzung des Kampfes im Baugewerbe kaum einen dauernden einseitigen Erfolg für eine Partei zeitigen können und ist daher schon im eigensten Interesse der Millionen von Beteiligten sehr zu beklagen.

Dazu kommt, daß eine Unzahl mit dem Baugewerbe zusammenhängender Existenzen und weiterhin das öffentliche Wohl unter den unmittelbaren Wirkungen und den Begleiterscheinungen des Kampfes in außerordentlicher Weise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Abgesehen von der erhöhten Mehrbelastung der öffentlichen Armenpflege tritt durch die Aussperrung insbesondere eine sehr große Verschärfung der Wohnungsnot mit all ihren Schädigungen für die Volksgesundheit ein; letzteres scheint gerade für München nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Erhebungen in sehr großem Umfange zuzutreffen.

Alle diese Tatsachen machen es zu einem dringenden öffentlichen Gebot, den streitenden Parteien mit allen Mitteln an die Hand zu gehen, die geeignet sind, durch Abschluß eines beiden Teilen Rechnung tragenden Tarifvertrages den Frieden im Baugewerbe baldigst wieder herzustellen. Die praktische Anerkennung und Durchführung des Organisationsgedankens muß aus den vorhin angeführten Gründen alle Schritte, welche auf lokale Vereinbarungen und damit auf den Austritt einer Partei aus ihrer Zentralorganisation hinlenken, als untunlich erscheinen lassen.

Der einzige Weg, der zum Ziele führen kann, ist die Einleitung von zentralen Verhandlungen zwischen den Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mangels eines gesetzlich berufenen öffentlichen Reichsorgans kann diese Vermittlung nach wie vor wohl nur wieder von dem Reichsamt des Innern, der obersten Reichsinstanz für Sozialpolitik, ausgehen. Der Vertreter des Reichsamts des Innern hat bei dem unmittelbar vor Beginn des Kampfes unternommenen Einigungsversuch erklärt, bei gegebener Zeit nochmals auf die Sache zurückkommen zu wollen. Dieser Zeitpunkt dürfte mindestens Mitte dieses Monats unbedingt gegeben sein. Der Verlauf des bisherigen Kampfes läßt mit ziemlicher Bestimmtheit vermuten, daß die streitenden Teile nach Umfluß von vielleicht Monaten sich um nichts näher gekommen sind und der Kampf unverändert weitergeführt wird. Bleibt diese Situation bis zum Spätsommer oder bis Herbstanfang bestehen, so ist zu befürchten, daß das Interesse der Beteiligten an dem Zustandekommen eines Tarifvertrages für die gegenwärtige, schon jetzt sehr gefährdete Saison auf allen Seiten nur mehr sehr gering sein wird und damit die ganze Bewegung in das nächste Frühjahr hinübergreift. Mindestens aber muß dieses Interesse bei der fortschreitenden Bauzeit von Monat zu Monat abnehmen und die Friedensaussichten gefährden.

In Würdigung all dieser Umstände und in sinngemäßer Anwendung der für den Vorsitzenden des Einigungsamtes durch die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes begründeten Verpflichtungen und Rechte gestatte ich mir, an das hohe Staatsministerium die gehorsamste Bitte zu richten, bei der Deutschen Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß das Reichsamt des Innern in kürzester Frist den beteiligten Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer seine Vermittlung zur Beilegung des Kampfes im Baugewerbe anbiete.

Es dürfte begründete Hoffnung bestehen, daß die beiden Parteien nunmehr bereit sind, nicht nur zu verhandeln, sondern auch den Kampf unter beiderseits annehmbaren Bedingungen beizulegen.

Nun versuchte das Reichsamt des Inneren zum zweitenmal, und in dessen Auftrag wieder der Geheime Rat Dr. Wiedfeldt, bei den Parteien auf die Beilegung des Kampfes hinzuwirken. Und diesmal mit Erfolg. Am 21. Mai 1910 setzte sich Dr. Wiedfeldt mit dem Arbeitgeberbund und den Arbeiterverbänden in Verbindung. Und bereits am 27. Mai begannen die Verhandlungen der Parteien unter Leitung der Herren: Dr. Wiedfeldt, Dr. Prenner und Dr. Beutler im Reichstagsgebäude.

V. Die Zentralverhandlungen vom 27. und 28. Mai 1910. Die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai. Die Begründung der Vorschläge.

Die zweitägigen Verhandlungen wurden auf Grund des Vertragsmusters vom Jahre 1908 geführt. Aber es blieb nahezu alles strittig. Von den Hauptstreitpunkten fand kein einziger seine Lösung. Besonders hartnäckig wurde um die Forderung des zentralen Vertragsabschlusses gestritten. Aber im Laufe der Verhandlungen gewann man doch den Eindruck, daß der Friedensschluß nahe bevorstehe.

So unterzogen sich die Unparteiischen der schweren Aufgabe, nach einer tabellarischen Zusammenstellung der Streitpunkte, ihrerseits positive Vorschläge zu machen. Das geschah am 30. und 31. Mai. Am 31. Mai, nachmittag 5 Uhr, traten die Parteien zusammen, um die Vorschläge der Unparteiischen entgegenzunehmen.

Die Vorschläge, die wir nebst Begründung weiter unten im Wortlaut bringen, zerfallen in einen „Hauptvertrag", der von den Zentralorganisationen abzuschließen ist, ein „Vertragsmuster" für die von den örtlichen Organisationen anzuschließenden Verträge; protokollarische Erklärungen und einen Mantel, der das Verfahren bei den weiteren Verhandlungen regelt.

Die Vorschläge und deren Begründung haben folgenden Wortlaut:

Die in den Verhandlungen vom 27. bis 31. Mai entstandenen und von den Parteien am 6. Juni angenommenen Einigungsvorschläge der Unparteiischen mit schriftlicher Begründung unter Berücksichtigung aller später vereinbarten Zusätze und Änderungen.

a) Mantel.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Zentralverbände der Maurer, der Zimmerer, der Bauhilfsarbeiter und der christlichen Bauarbeiter haben auf Einladung des Reichsamts des Innern über den Abschluß eines neuen Vertragsverhältnisses und zur Beseitigung der Aussperrung im Baugewerbe am 27. bis 30. Mai d. J. vor den drei unterzeichneten Unparteiischen verhandelt, die von den Organisationen vorgeschlagen und vom Reichsamt des Innern ernannt worden sind. Da in diesen Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt worden ist, eröffnen die Unparteiischen hiemit den Zentralorganisationen die in dem anliegenden Hauptvertrage und den zugehörenden Anlagen I und II niedergelegten Vorschläge, die mit den folgenden Vorschlägen ein untrennbares Ganze bilden.

Die Zentralorganisationen haben bis Montag, den 6. Juni d. J., abends 9 Uhr, dem Reichsamt des Innern ihre Erklärung über die Annahme der Vorschläge einzureichen.

Im Falle der Annahme haben die Verhandlungen über den Abschluß der örtlichen Verträge sofort zu beginnen. Die abgeschlossenen Verträge sind längstens Montag, den 13. Juni d. J., vormittag 10 Uhr, an die Zentralorganisationen zur Genehmigung einzureichen. Kommt in einem Vertragsgebiete bis dahin kein Vertrag zustande, so sind die Anträge der Parteien bis zum gleichen Zeitpunkt einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Das Schiedsgericht besteht aus drei vom Arbeitgeberbund und drei von den Zentralverbänden der Arbeiter ernannten Vertretern sowie aus den drei unterzeichneten Unparteiischen.

Das Schiedsgericht tritt am 13. Juni d. J. zusammen und entscheidet endgültig. Spätestens am 15. Juni d. J. wird die Aussperrung aufgehoben.

Berlin, im Reichsamt des Innern, den 31. Mai 1910.

Dr. Beutler. Dr. Prenner. Dr. Wiedfeldt.

b) Hauptvertrag.

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe einerseits und dem Zentralverbande der Maurer Deutschlands, dem Zentralverbande der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverbande der Bauhilfsarbeiter Deutschlands und dem Zentralverbande christlicher Bauarbeiter Deutschlands anderseits ist dieser Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit bleibt im allgemeinen dieselbe wie in der letzten Vertragszeit. Wo die Arbeitszeit noch länger als 10 Stunden dauert, wird sie auf 10 Stunden herabgesetzt.

Für einzelne Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besondere schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnungs- und Verkehrsgelegenheiten vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

§ 2.

Lohnform.

Die an den einzelnen Orten zur Zeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

§ 3.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Fall lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab.

Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten.

Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 4.

Maßregelung.

Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation, namentlich Sperre einzelner Arbeits- oder Baustellen, dürfen von keiner Seite stattfinden; dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrung und der Vertragsverhandlungen.

Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen darf.

§ 5.

Behandlung von Streitigkeiten.

Zur Überwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgesetzt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Vertrage eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Zur Entscheidung dieser Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus acht Vertretern der Zentralorganisationen und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt vier, die Zentralverbände der Arbeiter wählen zusammen ebenfalls vier Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet; einigen sie sich hiebei nicht, werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

§ 6.

Durchführung der Verträge.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages sowie der auf Grund des angefügten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusetzen. Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruche hiemit ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten.

§ 7.

Ortsverträge.

Das Vertragsmuster (Anlage 1) nebst den protokollarischen Erklärungen (Anlage 2) ist ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrages und bildet die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder dieses Hauptvertrages ändern.

§ 8.

Vertragsdauer.

Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. März 1913.

Protokollarische Erklärung zu § 5 des Hauptvertrages.

Mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll, nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien, auch die Geltendmachung irgend welcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage ausgeschlossen sein.

c) Vertrag.

Zwischen . . . . . .
und . . . . . .
ist dieser Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich dieses Vertrages.

Dieser Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten:

. . . . . .

Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden.

Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern nicht treffen.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit bei Lohn- und Akkordarbeit beträgt . . . . . Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt:

. . . . . .

§ 3.

Überstunden.

Überstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten und dürfen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten, im letzteren Falle, wenn hievon das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist.

Als Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres . . . . . .

. . . . . .

§ 4.

Arbeitslohn.

Der Stundenlohn beträgt für einen

Maurergesellen . . . . . Pfg.
Zimmergesellen . . . . . „
Bauhilfsarbeiter . . . . . „
. . . . . „

mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind, und daß der für Zimmergesellen hier eingesetzte Lohn für alle Zimmerarbeiten zu zahlen ist.

An Zuschlägen zu vorstehendem Lohn wird gezahlt:

Für Überstunden . . . . . Pfg.
„ Nachtarbeit . . . . . „
„ Sonntagsarbeit und für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen . . . . . „
. . . . . „

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen.

. . . . . .

§ 5.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab.

Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß des Hauptvertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten. Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der in Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 6.

Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt . . . . . Tage (Wochen). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 BGB.). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat.

Die Lohnzahlung findet am . . . . . statt.

. . . . . .

§ 7.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

. . . . . .

§ 8.

Behandlung von Streitigkeiten.

Zur Überwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Den Vorsitz führt ein . . . . . Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt; andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die anhängige Angelegenheit zu befinden.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an . . . . . .

. . . . . .

d . . . . endgültig entscheidet.

Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Durchführung dieses Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine

im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

§ 10.

Allgemeines.

Das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitern auf ein und derselben Bau- oder Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu Maßregelungen sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden.

Jegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstelle während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle nicht belästigt werden.

Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

. . . . . .

§ 11.

Dauer dieses Vertrages.

Dieser Vertrag gilt vom . . . . . bis zum 31. März 1913 vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der Zentralvorstände der vertragschließenden Gewerkschaften.

. . . . . .

Protokollarische Erklärungen.

Zu § 2.

Die örtlichen Organisationen sollen tunlichst Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen genau angeben.

Zu § 2.

Die örtlichen Organisationen können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die normale ohne Lohnzuschlag verlängert werden kann.

Zu § 4.

Die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Orte bisher unter ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

Zu § 4.

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

Zu § 4.

Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören, fallen unter den Vertrag.

Zu § 4.

Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei einem unorganisierten Arbeitgeber beschäftigt sind, fallen insoweit unter den Vertrag.

Zu § 6.

Wo vierzehntägliche oder halbmonatliche Lohnzahlungsperioden üblich sind, können sie beibehalten werden.

Zu §§ 8 und 9.

Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

Zu § 10.

Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

d) Begründung.

I. Form des Vertragsschlusses.

Als Form des Vertragsschlusses fordert der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, daß nach örtlichen Verhandlungen zwischen den örtlichen Organisationen über Lohnhöhe und Arbeitszeit ein Zentralvertrag zwischen den Zentralorganisationen geschlossen wird, weil er hievon unter anderm eine bessere Sicherung der Vertragsdurchführung erwartet. Die Zentralorganisationen der Arbeiter lehnen diese Form aus verschiedenen Bedenken ab und fordern den Abschluß örtlicher Verträge durch die örtlichen Organisationen, die dann wie bisher von den Zentralorganisationen zu genehmigen sind, weil sie in dieser Form die beste Sicherung der Verträge erblicken.*)

Die Unparteiischen haben die Absichten beider Parteien, soweit sie auf Vertragssicherung gehen, durchaus gebilligt, haben aber auf Grund der von den Parteien vorgetragenen Erfahrungen mit den abgelaufenen Verträgen und ihren sonstigen Ausführungen nicht die Überzeugung gewinnen können, daß zu jenem Ziele nur entweder der eine oder der andere Weg beschritten werden muß.

Die Entwicklung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche geht, beeinflußt von der Entwicklung im deutschen Wirtschaftsleben, in der Richtung fortschreitender Zentralisierung. Im Buchdruckgewerbe, im Malergewerbe, im Holzgewerbe bestehen Reichstarife; in andern Gewerben, zum Beispiel bei den Steinsetzern, Stukkateuren, Schneidern, Steinarbeitern, Lederarbeitern, Tapezierern, Buchbindern sind Ansätze dazu vorhanden. Voraussetzungen eines zentralen Reichstarifs sind, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gewerbe danach drängen, daß die Organisation auf beiden Seiten umfassend und straff durchgeführt ist, daß die Zentralorganisationen in enger Fühlung miteinander arbeiten, und daß besondere Tarifeinrichtungen und Tarifbestimmungen getroffen sind, wie besonders der paritätische Arbeitsnachweis oder Vorschriften über das Verfahren bei Tarifbruch und ähnliches. In allen vier Beziehungen sind die Verhältnisse im Baugewerbe für einen Zentralvertrag noch nicht reif. Freilich ist auch im Baugewerbe die Entwicklung vom Firmentarife zum Ortstarife, vom Ortstarife zum Gebietstarife fortgeschritten. Auch hier liegt die Richtung nach dem im Schiedsspruch vom 27. April 1908 bezeichneten Ziele der Entwicklung zum Reichstarife zutage und muß daher im Interesse der ständigen Anpassung des Tarifverhältnisses an die geänderten Verhältnisse gefördert werden.

Die 1908 zwischen den Zentralorganisationen geschlossene Vereinbarung enthält neben dem Vertragsmuster für die örtlichen Verträge bereits eine Verpflichtung der Zentralorganisationen zum Schutze der Verträge. Diese beiden Teile müssen nun getrennt ausgebaut werden. Demgemäß sollen:

1. ein Hauptvertrag zwischen den Zentralorganisationen geschlossen werden, der die wesentlichsten Streitpunkte im gegenwärtigen Kampfe entscheidet, die Garantieverpflichtung klarstellt und ein Zentralschiedsgericht einsetzt;

*) Unter „örtlichen" Verträgen usw. werden hier wie auch sonst in den Vorschlägen und der Begründung im Gegensatz zum „zentralen" Vertrag usw. Orts- und Bezirksverträge usw. verstanden.

2. Ortsverträge auf Grund eines durch den Hauptvertrag festgesetzten Vertragsmusters zwischen den örtlichen Organisationen geschlossen werden, die der Genehmigung durch die Zentralorganisationen bedürfen.

Auf den Mangel an einem Zentralschiedsgericht in den abgelaufenen Verträgen ist es zurückzuführen, daß viele Streitpunkte örtlicher Natur nicht endgültig erledigt worden sind, sondern sich infolge der so verbliebenen Verstimmung zu Anträgen der Parteien auf allgemeine Vertragsergänzungen ausgewachsen haben. Zur Einschränkung derartiger Vorkommnisse in Zukunft und zur Förderung fortschreitender Tarifentwicklung ist ein Zentralschiedsgericht unerläßlich, das auch die heute fehlende Fühlung zwischen den Zentralorganisationen herstellen und pflegen soll. Demgemäß müssen in ihm grundsätzlich alle Vertragsparteien vertreten sein: der Arbeitgeberbund, die freien wie die christliche Zentralorganisation. Nach seiner Zusammensetzung entspricht das Zentralschiedsgericht den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Die allgemeine Garantieverpflichtung der Zentralorganisationen aus dem Hauptvertrage bedarf nach drei Richtungen einer näheren Bestimmung. Als übereinstimmende Auffassung der Zentralorganisationen ist protokollarisch festgelegt, daß entgegen manchen irreführenden theoretischen Ansichten während der Vertragsdauer weder Sympathiestreiks noch Sympathieaussperrungen zulässig sind. Ferner haben die Zentralorganisationen eine übereinstimmende protokollarische Erklärung dahin abgegeben, daß sie irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche aus den Verträgen gegeneinander nicht geltend machen wollen. Endlich kann eine Zentralorganisation erst dann von den Verträgen zurücktreten und zum Kampfe schreiten, wenn die Tarifinstanzen erschöpft sind und sich die gegnerische Zentralorganisation deren endgültiger Entscheidung nicht fügt.

Auf Grund des Vertragsschemas sollen die Ortsverträge zur Beschleunigung des Verfahrens unter Zusammenfassung örtlicher Gebiete bezirksweise verhandelt werden. Die örtlichen Organisationen sind die Träger der Ortsverträge, so daß der Tarifbau hiemit auf einer breiten, festen Grundlage steht.

Die Unparteiischen erblicken in dieser Regelung des Vertragsschlusses für das Baugewerbe einen organischen Fortschritt der Tarifentwicklung, der das Vertragsverhältnis klarer gestaltet und die moralische Haftung der örtlichen, wie der Zentralorganisationen für die strenge Durchführung der Verträge schärfer ausdrückt.

II. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit kann wegen der örtlich sehr verschiedenartigen Verhältnisse im Baugewerbe zweckmäßigerweise nur örtlich geregelt werden; dies gilt besonders für die Frage, ob und wie weit eine Herabsetzung der Arbeitszeit angängig ist.

Trotzdem gelten auch für die Arbeitszeit allgemeine Gesichtspunkte für alle Vertragsgebiete. Das Baugewerbe ist ein Saisongewerbe; daher können die vertraglichen Arbeitszeiten nur für einen Teil des Jahres ganz eingehalten werden und werden für den andern Teil des Jahres von selbst wesentlich eingeschränkt. Solange die normale Arbeitszeit die im allgemeinen Interesse gebotenen Schranken nicht übersteigt, muß mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Baugewerbes mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden, umsomehr, als jede Verkürzung der Arbeitszeit ihren Ausgleich in einer entsprechenden Lohnerhöhung zu finden pflegt.

Demgemäß soll die Arbeitszeit, wo sie noch länger als zehn Stunden dauert, auf zehn Stunden herabgesetzt werden; wo sie bereits unter zehn Stunden beträgt, ist keine Herabsetzung geboten. In einigen Orten, wo die Arbeitszeit zehn Stunden beträgt, soll unter Umständen die Bahn für eine mäßige und allmähliche Herabsetzung während der Vertragsdauer auf dem Wege örtlicher Verhandlungen frei bleiben. Doch soll es sich auch hier nur um Ausnahmen handeln, die in besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Ursachen haben, zum Beispiel in der ungewöhnlichen Ausdehnung des Stadtgebiets infolge Eingemeindungen, in nicht zureichenden Verkehrsgelegenheiten, in den durch die Verhältnisse gegebenen großen Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeits-

stätte. Abgesehen von vereinzelten, besonders gelagerten Fällen wird es sich hiebei nur um einige Großstädte handeln können. Diese ausnahmsweise Herabsetzung der Arbeitszeit im Baugewerbe erscheint angemessen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Baugewerbe, die sich von denen der Industrie durch den ständigen Wechsel der Arbeitsstätte und die damit verbundene, notwendige große Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte für die Arbeiter wesentlich unterscheiden.

III. Akkordarbeit.

Die Akkordarbeit ist im Baugewerbe eine althergebrachte Arbeitsform, die nicht ohne weiteres vollständig abgeschafft werden kann und soll; dies würde vielfach auch nicht den Wünschen der Arbeiter entsprechen. Die Unparteiischen glauben deshalb, den schon in dem Vertragsmuster von 1908 enthaltenen Satz: „Akkordarbeit ist zulässig", beibehalten zu müssen.

Da aber unter der Herrschaft dieses Satzes widersprechende Auffassungen über seine praktische Durchführung entstanden sind, muß jetzt dafür gesorgt werden, daß er in der Praxis auch loyal durchgeführt wird. Deshalb ist die an sich selbstverständliche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen, wonach die Frage, ob im Akkord gearbeitet werden soll, ganz in die freie Willensentschließung der einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter gestellt werden muß; in dieser Hinsicht sind somit alle kollektiven Maßnahmen einer Organisation widerrechtlich und unzulässig.

Ebenso müssen für die Arbeiter bei der Akkordarbeit einige Sicherungen unbedingt geschaffen werden. Dies soll erstens dadurch erreicht werden, daß die örtlichen Organisationen auf Antrag einer Partei einen Akkordtarif über alle einfacheren, regelmäßig in gleichartiger Form wiederkehrenden Arbeiten vereinbaren können. Weiter ist bestimmt, daß die einzelnen am Akkord unmittelbar Beteiligten durch eine gleichmäßige und gerechte Verteilung des Akkordüberschusses vor Schaden bewahrt bleiben. Endlich muß mit Grund angenommen werden, daß es nicht in der Absicht der Arbeitgeber gelegen ist, in Lohngebieten, wo bisher Akkordarbeit nicht üblich war, nunmehr Akkordarbeit einzuführen.

IV. Arbeitsnachweis.

Nach den Darlegungen der Parteien ist die Arbeitsvermittlung im Baugewerbe zurzeit für Arbeitgeber wie für Arbeiter unbefriedigend. Soll diese wichtige Angelegenheit in einem Vertrage zwischen den Parteien geordnet werden, so ist grundsätzlich der paritätische Arbeitsnachweis die geeignete Lösungsmöglichkeit, wie dies auch in den Tarifverträgen anderer Gewerbe, zum Beispiel der Buchdrucker oder Maler, dem Wesen des Vertragscharakters entsprechend geschehen ist. Da indessen für eine solche Regelung die Verhältnisse im Baugewerbe anscheinend noch nicht reif sind, so kann die Arbeitsvermittlung in den Verträgen überhaupt nicht geordnet werden. Es bleibt somit nur übrig, daß beide Parteien trotz des wenig befriedigenden Ergebnisses ihre einseitigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung weiter betreiben.

V. Maßregelung.

Das Unterlassen jeglicher Maßregelung irgendwelcher Art während der Vertragsdauer ist ein selbstverständlicher Bestandteil loyaler Durchführung des Vertragsverhältnisses. Trotzdem ist diese Vorschrift auf besonderen Antrag in die Tarifverträge aufgenommen, weil in Nachwirkung des gegenwärtigen langen Kampfes für einzelne Orte Maßnahmen, besonders gegen die örtlichen Führer, befürchtet werden, die durch ausdrückliches Hervorheben dieses Verbots von vornherein hintangehalten werden sollen. Ob die Maßregelung von einer Organisation ausdrücklich beschlossen oder durch Übereinstimmung ihrer Mitglieder stillschweigend durchgeführt wird, macht keinen Unterschied.

Da rechtlich zwischen dem Tarifvertrag und dem individuellen Arbeitsvertrag scharf geschieden werden muß, so kann die Einstellung wie die Entlassung des einzelnen Arbeiters schon aus grundsätzlichen Erwägungen nur Sache des einzelnen Arbeitgebers sein.

VI. Vertragsmuster und protokollarische Erklärungen.

Das Vertragsmuster von 1908 nebst den protokollarischen Erklärungen hat sich zugestandenermaßen im allgemeinen bewährt. Die Unparteiischen haben somit keinen Anlaß, an diesen Grundlagen wesentlich zu ändern. Sie haben daher auch alle von den Parteien angeregten Änderungen abgelehnt, soweit sie sich nicht als dringend notwendig erwiesen haben; dies umsomehr, als der größte Teil der beantragten Ergänzungen in Zukunft durch das Zentralschiedsgericht geordnet werden kann.

Im einzelnen seien hier die wichtigsten Punkte kurz begründet:

1. Im § 3 des Vertragsmusters konnten die Worte „im wesentlichen" unbedenklich gestrichen werden, weil die allgemeine Fassung „und bei ähnlichen Arbeiten" genügenden Spielraum gewährt.
2. Die Lohnformen, die abweichend vom Wortlaut des § 4 des Vertragsmusters bestanden, haben fast in keinem Lohngebiete zu Mißständen geführt; es sollen deshalb die zurzeit geltenden Formen für die Vertragszeit beibehalten werden.
3. Die beantragten Worte „geübte" und „ungeübte" konnten in den § 4 des Vertragsmusters nicht aufgenommen werden, solange jede Sicherung gegen Mißbrauch durch einzelne Arbeitgeber fehlt; zudem ist die Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung nicht genügend dargetan.
4. Andere im Baugewerbe beschäftigte Arbeitergattungen, z. B. Betonarbeiter, können in die Verträge einbezogen und bei den örtlichen Verhandlungen im § 4 des Vertragsmusters eingefügt werden, wenn hiefür keine besonderen Organisationen mit besonderen Verträgen bestehen.
5. Die Bestimmung im § 4 des Vertragsmusters, wonach der Lohnsatz der Zimmergesellen für alle Zimmerarbeiten zu zahlen ist, ist lediglich eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß gleicher Leistung gleicher Lohn gebührt.
6. Durch Streichen des Zutrittsverbots im § 10 des Vertragsmusters soll keine Änderung der bestehenden Verhältnisse geschaffen werden. Es ist lediglich aus Rücksicht auf die Arbeitsuchenden gestrichen. Im übrigen bleibt es dem einzelnen Arbeitgeber überlassen, innerhalb der Arbeitsstellen sein Hausrecht entsprechend zu sichern.
7. Die protokollarische Erklärung zu § 2 des Vertragsmusters, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen die Winterarbeitszeit auf die normale ohne Zuschlag durch örtliche Vereinbarung verlängert werden kann, ist sachlich gerechtfertigt und entspricht der schon heute überwiegenden Übung.
8. Das Verbot der Lohnkürzung bei nicht angemessener Gegenleistung und die Vorschrift über die Entlohnung der Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues dienen (zu § 4 des Vertragsmusters), entsprechen ebenfalls der überwiegenden Übung.
9. Die Verpflichtung der Mitglieder sämtlicher Zentralorganisationen zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen auch gegenüber Nichtorganisierten (zu § 4 des Vertragsmusters) liegt im Zwecke des Tarifvertrags, tunlichst einheitliche Verhältnisse zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu schaffen.
10. Warnung vor Zuzug (zu §§ 8 und 9 des Vertragsmusters) zählt ebenso wie Heranziehung von Arbeitskräften im allgemeinen zu den während eines Tarifvertrags verbotenen Kampfmitteln, soweit sie nur dazu dienen sollen, die Gegenpartei zu schädigen. Wird diese Maßnahme nachweislich aus andern Beweggründen, besonders zur Regelung des Arbeitsmarkts getroffen, so kann hierin kein Verstoß gegen den Tarifvertrag erblickt werden.

Berlin, im Reichsamt des Innern, den 31. Mai 1910.

Dr. Beutler. Dr. Prenner. Dr. Wiedfeldt.

Prüfen wir nun die Vorschläge der Unparteiischen und vergleichen wir sie mit den Forderungen der Zentralorganisationen.

In der so heiß umstrittenen Frage nach der Form des Vertragsabschlusses bringen die Vorschläge eine überraschend glückliche Lösung. Der Hauptvertrag ist zwischen den Zentralorganisationen abzuschließen und der § 6 desselben bestimmt die Verantwortlichkeit der Zentralorganisationen für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Hauptvertrags und der Ortsverträge. Diese Verantwortlichkeit wird aber mit drei Sicherungen für die Zentralorganisationen versehen. Erstens dürfen, nach einer protokollarischen Erklärung zum § 5 des Hauptvertrags, keine vermögensrechtlichen Ansprüche aus den Verträgen gegeneinander erhoben werden. Ferner darf eine Zentralorganisation erst dann vom Vertrag zurücktreten und zu Kampfmitteln greifen, wenn die Tarifinstanzen erschöpft sind und die gegnerische Zentralorganisation sich deren endgültigen Entscheidung nicht fügt. (§ 6 des Hauptvertrags, Absatz 2.) Außerdem dürfen während der Vertragsdauer weder Sympathiestreiks noch Sympathieaussperrungen stattfinden: protokollarische Erklärung zu §§ 8 und 9 des Vertragsmusters und die Begründung, Teil I.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit soll nach § 1 des Hauptvertrags im allgemeinen dieselbe bleiben, wie in der letzten Vertragszeit. — Das Tiefbaugewerbe wird, entgegen einem Antrag des Arbeitgeberbundes, aus dem Vertrag nicht ausgeschlossen. — Für einzelne Orte mit besonders schwierigen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen, in denen die Arbeitszeit bis jetzt 10 Stunden beträgt, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden. Damit fällt das Verbot des Arbeitgeberbundes an seine Unterverbände, keine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden vorzunehmen. („Sonstiges" 2 im Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes.)

Im § 2 des Vertragsmusters wird die Arbeitszeit „bei Lohn- und Akkordarbeit" und „in Berücksichtigung der Witterungs- und Lohnverhältnisse" geregelt; darin liegt eine Anerkennung von zwei Abänderungsanträgen des Arbeitgeberbundes in den §§ 2 und 5 seines Vertragsmusters.

Lohnfestsetzung.

Der § 2 des Hauptvertrags hält die bisher übliche Lohnform bei und läßt die Anträge des Arbeitgeberbundes auf Einführung von Einheits-, Staffel- und Durchschnittslöhnen unberücksichtigt (§ 4 des Bundesmusters).

Arbeitslohn.

Im § 4 des Vertragsmusters werden die Begriffe „tüchtig", „geübt" des § 4 des Bundesmusters nicht aufgenommen. — Die Löhne des Tiefbaugewerbes werden nicht, wie es § 4 des Bundesmusters verlangt, besonders geregelt. — Der Zimmererantrag, wonach „der für Zimmergesellen hier eingesetzte Lohn für alle Zimmerarbeiten zu zahlen ist" wird hier aufgenommen, wird aber nachträglich, durch die Dresdener Schiedsgerichtsentscheidungen vom 16. Juni (VII, 2) auf den „ortsüblichen Zustand" beschränkt. — Der letzte Satz des § 4 des Vertragsmusters deckt sich mit dem letzten Satz des § 4 des Zimmerermusters.

Die Akkordarbeit

wird in den gleichlautenden §§ 3 des Hauptvertrags und 5 des Vertragsmusters geregelt. Dem Antrage der Arbeiterverbände, die Akkordbestimmungen aus den zentralen Vereinbarungen zu streichen und sie der örtlichen Regelung zu überlassen, wird nicht entsprochen. — Die Festsetzung der Akkordarbeit hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab. Und nach der Begründung der Unparteiischen, Teil III, sind hier alle kollektiven Maßnahmen einer Organisation widerrechtlich und unzulässig. Jedoch werden für die Akkordarbeiter mehrere Sicherungen geschaffen. Erstens können die örtlichen Organisationen einen Akkordtarif vereinbaren und auf diese Weise ihren Einfluß auf die örtlichen Akkordpreise generell geltend machen, während der Arbeitgeberbund im § 5 seines Vertragsmusters auch diesen Einfluß der Organisationen verboten wissen wollte. Ferner soll der Akkordüberschuß an alle am Akkord unmittelbar Beteiligten gleichmäßig und gerecht verteilt werden. — Außerdem nehmen die Unparteiischen mit Grund an, daß die Arbeitgeber den Umfang der Akkordarbeit nicht erweitern werden.

Die Maßregelungs-

bestimmung — § 4 des Hauptvertrags — hat eine andere Fassung als § 10 des Zimmererentwurfs: sie verbietet einerseits Sperren von einzelnen Arbeits- oder Baustellen, andererseits die Nichteinstellung oder Entlassung von Arbeitern wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation. Insbesondere verbieten die Vorschläge Maßregelungen „aus Anlaß der Aussperrung und der Vertragsverhandlungen".

Die Behandlung von Streitigkeiten

wird in den sich einander ergänzenden und dem Sinne nach übereinstimmenden § 5 des Hauptvertrags und § 8 des Vertragsmusters geregelt. — Die Vorsitzendenfrage wird, entgegen dem Antrag des Arbeitgeberbundes im § 8 seines Vertragsmusters, für die örtlichen Organisa-

tionen offen gelassen. — Für die Festsetzung der Geschäftsordnungen der Schlichtungskommissionen und für das Verfahren vor den Tarifinstanzen werden Fristen gesetzt. — Entsprechend dem Antrage des Arbeitgeberbundes wird ein Zentralschiedsgericht als dritte und endgültig entscheidende Tarifinstanz eingesetzt; die Zusammensetzung des Zentralschiedsgerichts ist aber eine andere als die vom Arbeitgeberbund gedachte.

Die Vertragsdurchführung,

§ 6 des Hauptvertrags und § 9 des Vertragsmusters, haben wir bereits auf Seite 111 erwähnt. — Zu den während der Vertragsdauer verbotenen Maßnahmen gehört, laut protokollarischer Erklärung zu den §§ 8 und 9 des Vertragsmusters und laut Begründung VI, 10, auch die Warnung vor Zuzug, soweit sie einen kampfartigen Charakter hat und nicht aus anderen Gründen, besonders zur Regelung des Arbeitsmarkts, getroffen wird.

Die Vertragsdauer,

§ 8 des Hauptvertrags und § 11 des Vertragsmusters, wird für den Hauptvertrag und die auf Grund des Vertragsmusters vereinbarten örtlichen Verträge auf drei Jahre festgesetzt und erfüllt damit die Erwartungen beider Parteien. — Die Ortsverträge unterliegen der Genehmigung der Zentralorganisationen, wie im Vertragsmuster vom Jahre 1908. — Der Antrag der Zimmerer im § 11 ihres Entwurfs, nur das Datum der Tarifdauer anzugeben und alles andere aus diesem Paragraphen zu streichen, wird nicht angenommen. Wohl aber läßt dieser Paragraph die Frage der Tariferneuerung ungeregelt und entspricht damit einem Antrag der vereinigten Arbeiterverbände.

Während der Hauptvertrag die Hauptstreitpunkte löst, regelt das Vertragsmuster die übrigen strittigen Fragen. So wird

die Überstundenfrage

— § 3 des Vertragsmusters — wie im Tarifmuster vom Jahre 1908 geregelt. Nur heißt es jetzt: „und dürfen nur gefordert werden" anstatt „und dürfen im wesentlichen gefordert werden; damit wird dem Zimmererentwurf entsprochen. Außerdem kommt, laut den Dresdener Schiedsgerichtsentscheidungen vom 16. Juni 1910, VII, 1 a, über die wir weiter unten berichten, hinter den Worten „bei ähnlichen Arbeiten" der Zusatz „wenn hievon das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist". Dieser Zusatz ist dem Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes entnommen.

Die Regelung der Lohnzahlungsperiode

wird im § 6 des Vertragsmusters, ebenso wie in dem vom Jahre 1808, den örtlichen Verträgen überlassen; nur kann, laut einer protokollarischen Erklärung zum § 6, die 14tägige oder halbmonatliche Lohnzahlungsperiode dort, wo sie üblich ist, beibehalten werden. Der Arbeit-

geberbund wollte in seinem Tarifmuster dasselbe, nur in der Fassung „soll".

„Allgemeines."

In den § 10 des Vertragsmusters — „Allgemeines" — ist der Zusatz des Arbeitgeberbundes über den obligatorischen Arbeitgebernachweis nicht aufgenommen worden. Die Frage der Arbeitsvermittlung im Baugewerbe, um die beide Parteien unausgesetzt kämpfen, bleibt ungeregelt. In der Begründung, Teil IV wird nur der paritätische Arbeitsnachweis als die geeignetste Lösungsmöglichkeit angegeben. — § 10, Absatz 1 des Vertragsmusters bleibt derselbe wie im Tarifmuster 1908. — Im Absatz 2 heißt es: „des einzelnen Arbeitgebers", anstatt „des Arbeitgebers" des Tarifmusters 1908 und anstatt „der Arbeitgeber" des Bundesmusters. — Der Absatz 3 bleibt, entgegen dem Entwurfe der vereinigten Arbeiterverbände, bestehen, wie im Tarifmuster 1908. Nur wird das Zutrittsverbot beseitigt. Die Agitationsklausel bleibt in der Fassung des Tarifmusters 1908 bestehen und dem Antrag des Bundesmusters, die Worte „Pausen gelten nicht als Arbeitszeit" zu streichen, wird nicht entsprochen. Auch die Belästigungsklausel bleibt wie im Tarifmuster 1908; aber in einer protokollarischen Erklärung zum § 10 des Vertragsmusters wird, dem Bundesmuster gemäß, der Fall der Belästigung näher gekennzeichnet.

Aus den protokollarischen Erklärungen sind die wichtigsten im Zusammenhang mit den entsprechenden Vertragsparagraphen bereits erwähnt worden. Es wäre noch einiges nachzutragen.

Nach einer protokollarischen Erklärung zum § 2 des Vertragsmusters — Arbeitszeit — sollen in den örtlichen Verträgen „tunlichst Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen genau angegeben werden", damit wird in der Hauptsache der protokollarischen Erklärung der vereinigten Arbeiterverbände entsprochen. — Eine andere protokollarische Erklärung zum § 2 gestattet die Verlängerung der winterlichen Arbeitszeit auf die normale ohne Lohnzuschlag, bei ausreichenden Lichtverhältnissen; dasselbe bezweckte § 2 des Bundesmusters.

Gemäß einer protokollarischen Erklärung der vereinigten Arbeiterverbände zu ihrem Vertragsmuster, bestimmt eine protokollarische Erklärung zum § 4 der Vorschläge, daß die Verpflichtung des Arbeiters zu einer angemessenen Gegenleistung den Arbeitgeber zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes nicht berechtigt.

Entgegen den § 4 des Bundesmusters und gemäß einer protokollarischen Erklärung der vereinigten Arbeiterverbände zum § 4 ihres Vertragsmusters, wird in einer protokollarischen Erklärung zum § 4 der Vorschläge festgesetzt, daß Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören, unter den Vertrag fallen.

Im § 4 des Bundesmusters wird gefordert, daß die tariflich gebundenen Arbeitnehmer die Tarifbestimmungen, insbesondere die tariflichen Lohnsätze, auch bei Nichtmitgliedern der Arbeitgeberverbände einhalten. Dieser Antrag des Arbeitgeberbundes wird in einer protokollarischen Erklärung zum § 4 der Vorschläge erweitert — es wird bestimmt, daß organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen und organisierte Arbeiter, die bei einem unorganisierten Arbeitgeber beschäftigt sind, unter den Tarifvertrag fallen.

Damit wären wir mit der Prüfung der Vorschläge der Unparteiischen zu Ende.

VI. Annahme der Vorschläge der Unparteiischen durch die Zentralorganisationen. Aufnahme der lokalen Verhandlungen. Die Verhandlungen am Gewerbegericht München als Einigungsamt vom 10. Juni 1910. Der Dresdener Schiedsspruch für München.

Nach den Bestimmungen des „Mantels" zu den Vorschlägen der Unparteiischen hatten sich die Zentralorganisationen bis zum 6. Juni über Annahme oder Ablehnung der Vorschläge zu erklären und, im Falle der Annahme, hatten die Verhandlungen über den Abschluß der Ortstarife sofort zu beginnen.

Am 6. Juni 1910 traten die Arbeitgebervertreter in Leipzig, die Arbeitnehmervertreter in Berlin zu Generalversammlungen zusammen. Die Einigungsvorschläge der Unparteiischen wurden angenommen.

Am 8. Juni begannen im ganzen baugewerblichen Aussperrungsgebiet die Lokalverhandlungen. Darüber bestimmt der „Mantel", daß wenn in einem Vertragsgebiet bis zum 13. Juni kein Vertrag zustande kommt, über den betreffenden Vertrag ein Schiedsgericht endgültig entscheidet, das sich aus den Vertretern der Zentralorganisationen und aus den Unparteiischen zusammensetzt*.) Als die Verhandlungszeit abgelaufen war, war nirgends ein Vertragsabschluß erzielt worden, war man nirgends zu einer Lohnfestsetzung gekommen. Auch nicht in München.

Hier kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück, das sich ohne die sehr ausführliche Besprechung der allgemeinen Bauaussperrung garnicht bemeistern läßt.

Die Verhandlungen in München.

Am 10. Juni 1910 verhandelten die Vertragsparteien des Münchener engeren Baugewerbes vor dem Gewerbegericht München als

*) Andererseits bestimmte ein Rundschreiben des Arbeitgeberbundes an seine Unterverbände vom 1. Juni 1910: „Vor völligem Abschluß aller Verträge ist an Aufhebung der Aussperrung nicht zu denken — im Gegenteil — sie ist auch jetzt noch und gerade in der nächsten Zeit mit aller Energie aufrecht zu erhalten."
(„Die Erneuerung" S. 65.)

Einigungsamt unter dem Vorsitz des Gewerbegerichts-Direktors Dr. Prenner. Die Öffentlichkeit, mit Ausnahme der Presse, wurde ausgeschlossen. Dem Einigungsamt lagen die Tarifvorlagen der Parteien vor, die auf dem eben zustande gekommenen zentralen Tarifmuster aufgebaut und gleichzeitig dem Münchener Bautarif vom Jahre 1908 angepaßt waren.

Die wesentlichen Neuerungen dieser Tarifvorlagen sind aus den weiteren Darlegungen ersichtlich.

Die einigungsamtlichen Verhandlungen verliefen folgendermaßen:

Geltungsbereich — § 1.

Hier wünschen die Arbeitgebervertreter, daß zwei Ortschaften, die Arbeitervertreter, daß eine ganze Reihe von Orten in den Geltungsbereich des Vertrags einbezogen werden. Die Arbeitervertreter begründen ihren Antrag damit, daß im alten Geltungsbereich Lücken entstanden sind, die fortwährend zu Streitigkeiten führten. Es sollen wirtschaftlich einheitliche Lohngebiete auch einheitlich geregelt werden. Dem widersprachen die Arbeitgebervertreter.

§ 1 wurde dann zurückgestellt.

Arbeitszeit — § 2.

Die Arbeitervertreter beantragen die neunstündige Arbeitszeit mit dem Hinweis darauf, daß München sich immer mehr vergrößere, so daß die Arbeiter sehr weite Strecken zur Arbeitsstelle zurückzulegen haben und oft 15 Stunden von zu Hause wegbleiben müssen. Die Arbeitgebervertreter erklären, auf dem zehnstündigen Arbeitstag bestehen zu müssen, da nach dem § 1 des zentralen Vertragsmusters und dem zweiten Teil der Begründung der Unparteiischen im allgemeinen die zehnstündige Arbeitszeit vorgesehen ist, die nur dort verkürzt werden soll, wo besonders schwierige Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse bestehen. Dies trifft für München nicht zu, zumal man in München auch mit sehr vielen kirchlichen und anderen Feiertagen zu rechnen hat.

Mangels einer Einigung wurde der § 2 — Arbeitszeit — einstweilen zurückgestellt und später mit dem § 4 — Arbeitslohn — zusammen besprochen.

Arbeitszeit und Arbeitslohn — § 2 und § 4.

Die Arbeitervertreter fordern folgende Lohnerhöhungen:

für Maurer und Zimmerer	von 59 Pfg.	laut	Bautarif	1908	auf	72 Pfg.	pro	Stunde		
„ Erd-, Bauhilfs- und Kanalarbeiter	„ 47	„	„	„	1908	„ 62	„	„	„	
„ Ein- u. Ausschaler	„ 56	„	„	„	1908	„ 70	„	„	„	
„ Zementierer	„ —	„	„	„	1908	„ 72	„	„	„	

für	Rabitzmaurer	von	64	Pfg.	laut	Bautarif	1908	auf	77	Pfg.	pro	Stunde
„	Rabitzspanner	„	61	„	„	„	1908	„	74	„	„	„
„	Rohrleger	„	—	„	„	„	1908	„	80	„	„	„
„	Feuerungs-, Kanal- und Gewölbmaurer	„	69	„	„	„	1908	„	82	„	„	„
„	Kanalmaurer	„	72	„	„	„	1908	„	85	„	„	„
„	Fassadenmaurer	„	64	„	„	„	1908	„	77	„	„	„

Die Arbeitgebervertreter erklären darauf, daß sie an Durchschnittslöhnen halten und sich auf Einheitslöhne für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter nicht einlassen wollen; von einer Lohnerhöhung in diesem Jahre könne keine Rede sein, da die Verträge zwischen den Baumeistern und Bauherren bereits abgeschlossen seien. Die außergewöhnliche Höhe der Lohnforderungen müßten die Arbeitgeber zuerst besprechen.

Als die Frage der Arbeitszeitverkürzung wieder aufgenommen wurde, erklärte der Gewerbegerichts-Vorsitzende unter Hinweis auf die weite Ausdehnung des Münchener Burgfriedens, daß eine mäßige Arbeitszeitverkürzung, wenn auch nicht sofort, so doch im Laufe der dreijährigen Vertragsdauer als berechtigt erscheine; er ersuchte die Vertreter beider Parteien, sich in den Forderungen und Zugeständnissen doch soweit als möglich entgegenzukommen, damit in München eine Einigung erzielt und nicht alles durch Schiedssprüche der Unparteiischen entschieden werden müßte.

Nach ausgiebiger Debatte und getrennten Spezialberatungen der Parteien erklärten die Arbeitgebervertreter, daß es bezüglich des Geltungsbereichs des Tarifvertrags beim alten bleiben soll, in eine Verkürzung der Arbeitszeit können die Arbeitgeber nicht willigen, die Löhne sollen jedes Jahr um einen Pfennig erhöht werden.

Die Arbeitervertreter erwiderten darauf, niemals auf dieses Angebot einzugehen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende betonte dann, daß wenn es in allen 600 Orten und Lohngebieten des Deutschen Reiches zu keiner Einigung kommen sollte, es für die Unparteiischen unmöglich sein würde, alle diese Differenzen speziell zu behandeln, so daß die Gefahr einer Schablonisierung bestehe, da zu einer Spezialberatung der Unparteiischen mehrere Wochen nötig sein würden. Die geforderte Lohnerhöhung von 13 Pfennigen sei undiskutabel, ebenso aber auch das Angebot von 3 Pfennigen für drei Jahre. Er schlage deshalb zur Lösung der großen Differenzen vor, die Arbeitszeit für das Jahr 1910 auf 10 Stunden zu belassen, sie aber im Jahre 1911 auf 9¼ Stunden, im Jahre 1912 auf 9½ Stunden herabzusetzen; das wäre im zweiten und dritten Vertragsjahre ein Lohnausfall, der durch eine entsprechende Lohnerhöhung wieder ausgeglichen werden müßte. Bezüglich der Arbeitslöhne schlage er deshalb vor, die

Stundenlöhne sofort um 3 Pfennige, ab 1. April 1911 um 3 Pfennige und ab 1. April 1912 um 2 Pfennige, somit unter Berücksichtigung der zweimal ½-stündigen Arbeitszeitverkürzung effektiv um 5 Pfg. zu erhöhen. In allen übrigen Punkten soll es beim alten bleiben.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende ersuchte dann die Parteien über seine Vermittlungsvorschläge, deren Annahme er dringend empfehle, zu beraten.

Nach geheimen Sonderberatungen beider Parteien erklärten die Arbeitgebervertreter: unter der Bedingung, daß

1. der Antrag auf eine Arbeitszeitverkürzung zurückgezogen werde, weil er, abgesehen von anderen Gründen, im Gegensatz zu dem Vertragsmuster der Unparteiischen steht,
2. heute der Abschluß des Vertrags vollzogen werde,

gestehen sie folgende Lohnerhöhungen zu:

1910 = 2 Pfennige,
1911 = 2 „ ,
1912 = 1 „ .

Das kommt bei einer jährlichen Arbeitsstundenzahl von 2400 und bei einer Bauarbeiterzahl von 12 000 einer Lohnerhöhung von 3 900 000 Mark, rund 4 Millionen Mark gleich.

Die Arbeitervertreter forderten dann:

für 1910 = 3 Pfennige,
„ 1911 = 4 „ und gleichzeitig ½ Stunde Arbeitszeitverkürzung,
„ 1912 = 2 „ .

Die Bauhilfsarbeiter forderten außerdem zur Ausgleichung des Lohnunterschieds mit den Maurern für 1911 statt 4 Pfg. eine Lohnerhöhung von 5 Pfennigen statt 4 Pfg.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende gab, angesichts dieser Gegensätze zwischen den Forderungen der Arbeitnehmer und dem Angebot der Arbeitgeber, der Befürchtung Ausdruck, daß eine Einigung kaum zu erzielen und die Aufhebung der Aussperrung bis zum 15. Juni, wie es der Mantel zu den Vorschlägen der Unparteiischen vorschreibt, sehr in Frage gestellt sein werde. Er empfahl beiden Parteien, im Interesse eines baldigen Friedens dringend, seinen Vermittlungsvorschlag anzunehmen.

Nach kurzer Debatte erklärten die Arbeitervertreter, daß sie bereit seien, den Vermittlungsvorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden anzunehmen, wenn auch die Arbeitgebervertreter zustimmen würden.

Nach neuerlicher Sonderberatung machten die Arbeitgebervertreter folgenden letzten Vorschlag: für 1910, 1911 und 1912 je 2 Pfg. Stundenlohnerhöhung, einschließlich Umrechnung für ¼ Stunde Arbeitszeitverkürzung ab 1. April 1912, was eine Lohnerhöhung von 4 200 000 Mark ausmachen würde. Bedingung: alle übrigen

Bestimmungen des bisherigen Münchener Tarifvertrags bleiben bestehen. Im Ablehnungsfalle ziehen die Arbeitgebervertreter ihre Zugeständnisse zurück.

Die Arbeitervertreter beharrten auf dem Vermittlungsvorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende empfiehlt nochmals den Arbeitgebern seine Vorschläge aufs wärmste zur Annahme.

Die Arbeitgebervertreter erklären dann, daß sie nicht in der Lage sind, über ihre letzten Zugeständnisse hinauszugehen.

Der Gewerbegerichts-Vorsitzende schlägt dann als letzten Ausweg vor, die Arbeitgebervertreter möchten heute überhaupt keine endgültige Erklärung abgeben, sondern vielleicht in einer erweiterten Kommission die Angelegenheit zur Sprache bringen und erst dann endgültig dazu Stellung nehmen.

Die Arbeitgebervertreter beraten nochmals und erklären, den Vermittlungsvorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden einer Mitgliederversammlung des Bauarbeitgeberverbandes zur endgültigen Beschlußfassung zu unterbreiten.

Damit waren die einigungsamtlichen Verhandlungen vom 10. Juni 1910 zu Ende.

Am 11. Juni 1910 faßten die versammelten Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung folgende Resolution:

1. Die von Herrn Gerichtsdirektor Dr. Prenner bei den örtlichen Verhandlungen vom 10. Juni gemachten Vorschläge über Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung können nicht angenommen werden; die Arbeitgeber ziehen die gemachten Zugeständnisse, die bis zur äußerst möglichen Grenze gingen, zurück. Gemäß der Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai erwarten die Arbeitgeber den Spruch des vorgesehenen Schiedsgerichts.

2. Die Aussperrung wird am 15. Juni aufgehoben; an diesem Tage wird die Arbeit zu den Bedingungen des bisherigen, nun abgelaufenen Tarifvertrages wieder aufgenommen. Eventuelle Lohnerhöhungen, die das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruche festsetzen sollte, werden den Arbeitnehmern nachbezahlt."

Damit wurde die Entscheidung über das Zustandekommen des Münchener Bautarifs in die Hände des Dresdener Zentralschiedsgerichts gelegt, das, laut „Mantel", am 13. Juni 1910 zusammentreten und über viele Hunderte von lokalen Bautarifen endgültig entscheiden sollte.

Am 14. Juni 1910 fällte das Dresdener Schiedsgericht folgende endgültige Entscheidung für das Münchener engere Baugewerbe:

In München wird die Arbeitszeit am 1. April 1911 auf 9½ Stunden herabgesetzt. Der Lohn wird sofort um 2 Pfennige, am 1. April 1911 um 4 Pfennige, am 1. April 1912 um 2 Pfennige erhöht. Im übrigen gilt für die örtlichen Zusätze der frühere Vertrag unverändert weiter.

Der Dresdener Schiedsspruch bestimmte also für den Münchener Bautarif dieselbe Arbeitszeitverkürzung — ½ Stunde — und dieselbe Lohnerhöhung — 8 Pfennige — wie sie der Vermittlungsvorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden in der Einigungsamtssitzung vom 10. Juni 1910 es beabsichtigte. Nur sind sie auf die dreijährige Tarifperiode anders verteilt.

Am 14. Juli 1910 wurde in einer Sitzung des Gewerbegerichts München als Einigungsamt der Tarifvertrag für das Münchener engere Baugewerbe endgültig festgestellt, von den Vertragsparteien genehmigt und unterzeichnet.

Da die Bauaussperrung in München am 15. Juni, laut Beschluß des Münchener Bauarbeitgeberverbandes, aufgehoben worden ist und der Münchener Bautarif erst am 14. Juli von den Vertragsparteien unterzeichnet worden und am 15. Juli formell in Kraft getreten ist, so galten für die Zwischenzeit 15. Juni bis 15. Juli die Übergangsbestimmungen VI, 2 der Dresdener Schiedsgerichtsentscheidungen vom 16. Juni 1910, die folgenden Wortlaut haben: „Vom Tag der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge, längstens bis zum 15. Juli dieses Jahres."

Den Wortlaut des Münchener Bautarifs vom 15. Juli 1910 bringen wir hier nicht zum Abdruck, weil er, mit Ausnahme der Neuerungen des zentralen Vertragsmusters vom Jahre 1910 und der Dresdener Schiedsgerichtsentscheidung für München, derselbe ist, wie in seinem Vorgänger, dem Münchener Bautarif vom 11. April 1908.

Nur führt den Vorsitz in der Schlichtungskommission nicht, wie im Bautarif 1908, ein Rechtskundiger, sondern ein Arbeitgeber.

Außerdem ist die Ziffer 6 des § 8 des Bautarifs vom Jahre 1908 in den Tarifvertrag 1910 erst nach einer Entscheidung (Nr. 22) des Zentralschiedsgerichts aufgenommen worden.

Entscheidung Nr. 22.

Der Zusatz zu § 8 des Münchner Ortsvertrages „Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig", ist nicht zu beanstanden.

Gründe.

Die örtlichen Organisationen beider Parteien haben in München einen Ortsvertrag mit dem genannten Zusatz unter Mitwirkung des Münchner Gewerbegerichtsvorsitzenden vereinbart. Eine entsprechende Bestimmung war bereits in dem früheren Münchner Vertrag enthalten. Die Zentralvorstände der Arbeiterorganisationen haben die nach § 11 des Vertragsmusters erforderliche Genehmigung versagt. Die Frage der Streiks, Aussperrungen und dergleichen ist zwar im Hauptvertrag und im Vertragsmuster § 9 geregelt. Wenn dieser Zusatz sonach auch entbehrlich ist, so kann er doch nach

der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33*) nicht beanstandet werden. Auch ist für München durch die Entscheidung des Dresdener Schiedsgerichts V Ziff. 3 vom 16. Juni 1910*) ausdrücklich bestimmt, daß „für die örtlichen Zusätze im übrigen — nämlich außer der Lohn- und Arbeitszeit — der frühere Vertrag unverändert weiter gilt". Dies gilt auch für den genannten Zusatz.

Berlin, den 16. Februar 1911.

Das Zentralschiedsgericht.

VII. Die Tarifstreitigkeiten der Tarifperiode 1910—13.

Wir gehen jetzt zur Darstellung der wichtigsten Differenzen aus dem Münchener Bautarif 1910 über, soweit sie zur Anrufung der Schlichtungskommission, des gewerbegerichtlichen Einigungsamts und des Zentralschiedsgerichts geführt haben.

1. Akkordüberschuß und Bausperre.

Am 13. Juni 1911 beschäftigte sich die Schlichtungskommission des Münchener engeren Baugewerbes auf Anrufung des Bauarbeitgeberverbandes mit folgender Frage:

Hat sich der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein München eines Vertragsbruchs schuldig gemacht, daß er die Mitglieder seines Verbands davon abhält, auf dem Bau des Baumeisters Pf. zu arbeiten, bzw. die dort arbeitenden Leute wieder herausholt?

Da die Arbeitervertreter die Kommissionssitzung vor der Abstimmung über die gestellte Frage verlassen haben und deshalb keine Abstimmung erfolgt war, so rief der Arbeitgeberverband in derselben Sache das Gewerbegericht als Einigungsamt an, das am 27. Juni 1911 darüber verhandelte.

Die Arbeitgebervertreter und deren Auskunftspersonen stellten in der Schlichtungskommission und vor dem Einigungsamt den Sachverhalt folgendermaßen dar.

Vor zirka fünf Wochen hatten sich Fassadenarbeiter, die im Akkord standen, an ihren Bauunternehmer Pf. mit der Forderung des Ausmaßes gewendet: wenn er nicht ausmesse, hören sie auf. Pf. machte sie wiederholt darauf aufmerksam: wenn ihr aufhört, kommt ihr nicht mehr auf den Bau. Die Akkordpartei hat dann die Arbeit verlassen, unter dem Vorgeben, daß sie zu dem Baukapitalisten gehe, um sicher zu sein, daß sie ihr Geld auch bekomme. Pf. stellte dann die Leute nicht mehr ein und erklärte, er sei nicht verpflichtet, den Akkordüberschuß auszuzahlen. Er wollte dann die Arbeiten im Stundenlohn ausführen lassen, bekam aber fünf Wochen lang keine Arbeiter und wenn er die Arbeiter eingestellt hatte, legten diese nach zwei

*) Entscheidung Nr. 33.

Zusätze zu dem Vertragsmuster, die nicht notwendige Ergänzungen des Vertragsmusters sind, sind nicht zu beanstanden, soweit sie zwischen den örtlichen Organisationen vereinbart sind und soweit sie nicht den Sinn des Hauptvertrages des Vertragsmusters ändern.

bis drei Stunden die Arbeit nieder. Der Baudelegierte W. verhandelte dann und sagte dabei: da wir die Sache in Güte nicht regeln können, so müssen wir zu unserem Bedauern aussprechen, daß Sie keine Leute mehr bekommen. Er hat dann die Leute aus dem Bau herausgeholt. — Außerdem stand der Akkordant Sch. Posten und klärte die Leute auf. — Der Deutsche Bauarbeiterverband müsse deshalb direkt oder indirekt durch seine Mitglieder eine Sperre über die Firma Pf. verhängt haben. Zugestandenermaßen dauert die Sperre bis heute. Es handelt sich hier nicht um eine Geldgeschichte, sondern um ein Prinzip. Einen Streik oder eine Aussperrung darf es während der Vertragsdauer nicht geben. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß seine Leute derartige Sachen nicht machen.

Demgegenüber erklärten die Arbeitervertreter und deren Auskunftspersonen:

Der Fall ist sehr einfach. Eine Akkordpartie hatte den Innenputz zu machen, eine andere die Fassade. Nun ist gemunkelt worden, daß das Geld nicht sicher sei. Jetzt sind die Leute ungeschickter Weise von der Arbeit weggegangen und ins Verbandsbureau gekommen. Dort ist den Leuten gesagt worden: Ihr dürft nicht aufhören, seid gescheit, fangt wieder an. Es war dann 5 Uhr nachmittags und so konnten die Leute an diesem Tag nicht mehr anfangen. Und am nächsten Tag ließ sie Pf. nicht mehr arbeiten. Vonseiten der Organisation ist eine Sperre nicht verhängt worden, aus zwei Gründen: Erstens hat die Organisation mit den Akkordverträgen nichts zu tun, außerdem besteht in ihrer Organisation ein Beschluß, daß wenn die Arbeiter ihren Akkordvertrag im Bureau nicht vorlegen, sie von der Organisation keinen Schutz erhalten. Die betreffenden Arbeiter haben ihren Akkordvertrag nicht vorgelegt und darum hat die Organisation nicht eingegriffen. — Als die Leute den W. fragten, ob die Akkordpartie die 300 Mark Überschuß bekommen haben, so mußte er die Wahrheit sagen, daß das nicht der Fall ist. Und wenn der Akkordant Sch. vier Wochen lang vor dem Bau gestanden ist und den Leuten gesagt hat, sie sollten nicht arbeiten, sie hätten den Überschuß noch nicht erhalten, so tat er das nicht von Organisations wegen, sondern um seinen Überschuß zu erhalten; wenn andere gearbeitet hätten, so hätte er seinen Überschuß nicht erhalten.

Am Schluß der einigungsamtlichen Sitzung verkündete der Vorsitzende nach geheimer Beratung folgenden Schiedsspruch:

„In der Angelegenheit der Firma Pf. ist die Stellungnahme des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein München, als nicht den Bestimmungen des Tarifvertrags entsprechend, zu verurteilen."

2. Arbeiterentlassung und Arbeitsniederlegung.

Auf der Tagesordnung der Schlichtungskommission vom 4. Juli 1911 standen folgende Frage und Gegenfrage:

A. Frage des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein München: Ist die Entlassung des Maurers G. berechtigt, welcher von der Firma M., Baustelle Schlörstraße, deshalb entlassen wurde, weil er wegen Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen im Auftrage der übrigen Arbeiter mehrmals vorstellig war? Oder hat sich die Firma M. wegen dieser Entlassung eines Vergehens gegen den Tarif schuldig gemacht?

B. Die Gegenfrage des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München zu derselben Differenz lautete: Hat sich der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein München, gegen die Bestimmungen des § 8 Ziffer VI und des § 9 des Tarifs verfehlt, sich also eines Vertragsbruchs schuldig gemacht, indem dessen Vertreter, Herr W., die ganze Arbeitermannschaft der Baustelle Schlörstraße zur Arbeitsniederlegung veranlaßte?

Da die Verhandlungen in der Schlichtungskommission ergebnislos verliefen, so beschäftigte sich mit dieser Differenz das Gewerbegericht München als Einigungsamt in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1911.

Die Arbeitervertreter und deren Zeugen bekundeten folgendes:

Der Maurer G. ist ein tüchtiger Arbeiter, er hatte beim Bauführer M. sieben Wochen gearbeitet. Auf dem Bau Schlörstraße hat er seine Arbeit bis zum letzten Ende gemacht. Im Auftrage der Arbeiterschaft ist G. ein paarmal vorstellig geworden: einmal, weil in der Bauhütte eine Hündin mit ihren Jungen die Gänge usw. beschmutzt hatte; ein andresmal wegen des Schutzgerüstes. Seitdem hat ihn der Bauführer M. nicht leiden können. Der Palier soll zu den Leuten gesagt haben: Tut den Mann hinaus oder ich schmeiß ihn heraus. Alle Zeugen glauben, daß G. deshalb entlassen worden ist, weil er vorstellig geworden ist. (Auf die Frage, wieviel Tage zwischen dem Vorstelligwerden und der Entlassung liegen, antwortet ein Zeuge: es können vier Wochen sein; ein anderer antwortet unbestimmt.) Nach der Entlassung hat G. nach dem Entlassungsgrund gefragt, doch ist ihm die Grundangabe vom Bauführer M. verweigert worden. Daraufhin sind die Arbeiter zur Verbandsleitung gegangen und beschwerten sich über G.'s Entlassung. Der Verbandsvertreter W. ist dann auf die Baustelle gekommen und hat den Leuten zugeredet, die Arbeit wieder aufzunehmen. W. ist dann zweimal zum Bauführer M. gegangen und hat die Wiedereinstellung G.'s verlangt. Durch sein Eingreifen wollte W. die Wiederaufnahme der Arbeit bezwecken. Der Bauführer M. war aber nicht zu bewegen, G. wieder einzustellen. Die Arbeiterschaft hat dann abgelehnt, die Arbeit wieder aufzunehmen. — Auf eine Zwischenfrage, ob denn die Arbeiter nicht wüßten, daß sie die Arbeit nicht einstellen dürfen, antwortet ein Zeuge: Das wissen wir ganz genau, aber wenn die Mehrzahl

der Arbeiter sagt, wir nehmen die Arbeit nicht auf, dann ist keiner so feig und arbeitet.

Demgegenüber schildern die Arbeitgebervertreter und deren Zeugen die Sachlage folgendermaßen:

Beim Bauführer M. ist weder G. noch überhaupt jemand wegen des Schutzgerüstes oder wegen der Hundeaffäre vorstellig gewesen. Daß aber für die Entgegennahme von Beschwerden der Bauführer M. einzig und allein zuständig ist, wissen die Leute ganz genau. Der Bauführer M. hat gleichzeitig mit dem G. zwei andere Maurer entlassen, weil ihm der Maurer zu viel war. Die Materialzüge haben nicht mehr viel geleistet. W. hat von ihm die Angabe des Grundes für die Entlassung des G. verlangt, nicht aber auch für die der zwei anderen Leute. Ebenso hat W. die Wiedereinstellung gerade des G., nicht aber der zwei anderen Maurer verlangt. Als die Wiedereinstellung verweigert wurde, hat W. gesagt: dann haben Sie die Konsequenzen selbst zu tragen. — Zur Angabe von Entlassungsgründen ist man nicht verpflichtet. Überhaupt enthält der Bautarif keine Bestimmung, die zur Würdigung der Entlassung des Maurers G. unter dem Gesichtspunkt einer Maßregelung eine Handhabe bietet. Im Gegenteil, das Verlangen der Arbeiterorganisation, den G. wieder einzustellen und die Entlassungsgründe anzugeben, ist tarifwidrig.

Nach vergeblichen Einigungsversuchen fällte das Einigungsamt folgende zwei mit Begründungen versehenen Schiedssprüche:

I.

In der Entlassung des Maurers G. ist ein Verstoß gegen den Tarifvertrag nicht zu erblicken.

Gründe.

Der Tarifvertrag für das Baugewerbe enthält keine Bestimmung, die zu einer Würdigung der Entlassung des Maurers G. unter dem Gesichtspunkte einer Maßregelung eine Handhabe bietet; außerdem ist ein schlüssiger Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Vorstelligwerden des G. wegen Einhaltung von Arbeiterschutzbestimmungen und dessen Entlassung nicht erbracht worden.

II.

Das Verhalten des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins München, in der Amgelegenheit M. bei der Baustelle Schlörstraße gibt zu der Annahme eines Tarifbruches keine Veranlassung.

Gründe.

Durch die Beweisaufnahme vor der Schlichtungskommission, deren Ergebnis mit Zustimmung beider Parteien aus dem Sitzungsprotokolle vorgetragen wurde, wurde die Behauptung des Arbeitgeberverbandes, daß W. als verantwortlicher Beamter des Deutschen Maurerverbandes, Zweigvereins München, die ganze Arbeitermannschaft an der Baustelle Schlörstraße veranlaßte, die Arbeit niederzulegen, nicht bestätigt, im Gegenteil, die als Zeugen

vernommenen Arbeiter bekunden, daß W. sie aufforderte, die Arbeit wieder aufzunehmen, welcher Aufforderung auch eine große Anzahl nachkam.

3. Arbeitsniederlegungen untertags.

In derselben Sitzung der Schlichtungskommission vom 4. Juli 1911 wurde auch über folgenden Antrag des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München verhandelt:

Machen sich Arbeiter, die untertags aus irgend einem Grunde die Arbeit niederlegen, eines Vertragsbruchs schuldig, indem sie gegen den § 8, Ziffer VI des Bautarifs 1910 verstoßen, welcher bestimmt, daß vor Beginn und während des Verfahrens Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig sind?

Die Kommissionssitzung führte zu keiner Schlichtung dieser Differenz. Sie wurde deshalb in der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts München als Einigungsamt vom 12. Juli 1911 behandelt.

Das Einigungsamt stellte fest, daß die Parteien über die Bejahung der gestellten Frage einig sind, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß eine außerordentliche Kündigung aus gesetzlichen Gründen, z. B. wegen Lebensgefahr, gröblicher Beleidigung u. a. zulässig ist. Die Arbeitervertreter sind jedoch gegen die Erlassung eines Schiedsspruchs, wegen der aus der Bejahung der Frage sich ergebenden Konsequenzen. Denselben Standpunkt vertraten die Arbeitnehmer auch vor der Schlichtungskommission.

Das Einigungsamt fällte dann folgenden Schiedsspruch nebst Begründung:

Eine Verfehlung gegen den Tarifvertrag liegt dann vor, wenn eine Gruppe von Arbeitern in gemeinschaftlichem Zusammenwirken, ohne daß ihnen ein gesetzlicher Grund zur Seite steht, untertags die Arbeit niederlegt.

Gründe.

Bei einem Vertragsbruch seitens einer Mehrheit von Arbeitern muß man den Einzelarbeitsvertrag und den Tarifvertrag auseinanderhalten. Die Arbeiter, die untertags die Arbeit niederlegen, sind in erster Linie wegen Verletzung des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig. Dem Arbeitgeber ist durch § 10 Ziff. I des Tarifvertrages, wonach für den zwischen Wochenschluß und Zahltag anfallenden Lohn eine Vereinbarung im Sinne des § 119 a der Reichsgewerbeordnung anzunehmen ist, die Verwirklichung seines Anspruches gewährleistet. Durch die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung handeln die tarifgebundenen Arbeiter aber auch dem Tarifvertrage zuwider, indem sie den Arbeitsfrieden, den der Tarifvertrag dem Arbeitgeber verbürgt, stören. Diese Ausführungen gelten mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß die Arbeitsniederlegung nicht durch gesetzliche Bestimmungen ihre Rechtfertigung erfährt.

4. Schwarze Listen.

In der mehrmals erwähnten Sitzung der Schlichtungskommission vom 4. Juli 1911 stellten die Vertreter des Deutschen Bauarbeiter-

verbandes, Zweigverein München, folgende Frage zur Entscheidung:

Hat sich der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung nach den Bestimmungen des § 8, Ziffer VI und des § 9 des Tarifvertrags eines Vertragsbruchs schuldig gemacht, indem dessen Vertreter an die Verbandsmitglieder schwarze Listen verschickte mit dem Hinweis, daß die dort angegebenen Arbeiter nicht eingestellt werden dürfen und, falls sie bereits eingestellt sind, entlassen werden müssen?

Bei der Abstimmung in der Kommission enthielten sich die Arbeitgebervertreter der Stimmabgabe unter dem Widerspruch der Arbeitervertreter.

In der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt vom 12. Juli 1911 wurde in dieser Sache verhandelt.

Die Arbeitervertreter führten folgendes aus: Der Arbeitgeberverband ist, ohne daß die tarifmäßigen Instanzen angegangen und gehört worden sind, selbständig vorgegangen und hat die in den schwarzen Listen namentlich angeführten Arbeiter zum Teil schwer geschädigt. Der Arbeitgeberverband hat die Verpflichtung, sich den Vertragsbruch der Arbeiter zunächst durch die Schlichtungskommission und das Einigungsamt bestätigen zu lassen. Die Herausgabe schwarzer Listen komme einer Aussperrung gleich, die nach dem Tarifvertrag verboten ist

Die Arbeitgebervertreter erwiderten darauf: Der Arbeitgeberverband hat durch ein Rundschreiben vom 10. Juli d. J. die schwarzen Listen zurückgezogen. Seit 2½ Jahren hat der Münchener Bauarbeitgeberverband zum erstenmal das getan, was anderwärts jederzeit geschehe. Übrigens halten sie das Gewerbegericht München für unzuständig in dieser Sache, die hier zur Entscheidung gestellte Frage ist von prinzipieller Be eutung und kann eine Nachwirkung auf ganz Deutschland und auf andere Gewerbe ausüben. Deshalb ist ein einzelnes Gewerbegericht nicht befugt, über diese Sache zu entscheiden.

Die Arbeitervertreter halten dagegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts München nach dem Tarifvertrag für gegeben und ersuchen um Erlassung eines Schiedsspruchs.

Das Einigungsamt fällte in dieser Sache folgenden Schiedsspruch nebst Begründung:

Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung hat sich durch die Herausgabe der schwarzen Liste vom 21. Juni 1911 eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages schuldig gemacht.

Gründe.

Von vorneherein muß hervorgehoben werden, daß das Einigungsamt die Frage, unter welchen Voraussetzungen überhaupt schwarze Listen unzulässig sind, ganz offen gelassen hat; insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob nicht bei überhandnehmenden Kontraktbrüchen schwarze Listen als Repres-

sionsmittel gerechtfertigt erscheinen. Das Einigungsamt hielt es nicht für angezeigt, auf den materiellen Inhalt der vom Arbeitgeberverbande unterm 21. Juni 1911 herausgegebenen schwarzen Liste, die inzwischen zurückgezogen wurde, näher einzugehen, weil nur auf die formelle Seite Gewicht zu legen war und in dieser Richtung ein Verstoß gegen den Tarifvertrag als gegeben erachtet wurde. Der Arbeitgeberverband hatte es nämlich unterlassen, vorher die Tarifinstanzen anzugehen; dadurch hat er sich mit dem § 8 Ziff. IV des Vertrages, der Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen vor Beginn und während des Verfahrens für unzulässig erklärt, in Widerspruch gesetzt.

5. Vergebung von Akkordarbeiten an Maurer einschließlich Bedienung und Teilnahme der Bauhilfsarbeiter am gemeinsam erzielten Akkordüberschuß. — Provisorische Akkordtarifvereinbarung.

Es gibt Fälle, daß Bauunternehmer solche Akkordverträge abschließen, an denen auf Arbeiterseite nur die Maurer allein, nicht aber auch die an diesem Akkord tätigen Bauhilfsarbeiter Vertragspartei sind, die letzteren vielmehr als „Bedienung" an der Ausführung der Akkordarbeit tätig sind.

Diese Art der Vergebung von Akkordarbeiten führt oft zur Unsicherheit der Entlohnung der Bauhilfsarbeiter und insbesondere dazu, daß die Bauhilfsarbeiter keinen Anteil am gemeinsam erzielten Akkordüberschuß erhalten, sondern im besten Falle einen erhöhten Stundenlohn bekommen.

Im Bautarif vom Jahre 1910, § 3 Absatz 3 des Hauptvertrags, § 5 des Vertragsmusters und Teil III der Begründung, wird zwar „eine gerechte und gleichmäßige Verteilung des Akkordüberschusses an die am Akkord unmittelbar Beteiligten" bestimmt, jedoch bleibt die Frage, wer als „Beteiligter" anzusehen ist, unbeantwortet.

So hatte die Nichtteilnahme der Bauhilfsarbeiter am formellen Abschluß des Akkordvertrags und also auch am Akkordüberschuß verschiedene Streitigkeiten zur Folge.

In München wurden diese Akkordstreitigkeiten bereits in den einigungsamtlichen Tarifverhandlungen vom 1.—4. April 1908 (siehe Seite 68) erörtert.

Im Jahre 1911 beschäftigte sich damit, auf Anrufung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein München, das Gewerbegericht München als Einigungsamt in der öffentlichen Sitzung vom 6. September 1911.

Der Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes nebst Begründung lautete:

Haben sich die Baufirmen (Namen), welche fortgesetzt Arbeiten im Akkord an die Maurer mit Bedienung vergeben, eines Verstoßes gegen den Vertrag schuldig gemacht?

Begründung. Bei vorbezeichneten Firmen werden Arbeiten im Akkord an die Maurer mit Bedienung vergeben, ohne daß die Bedienungsmannschaft von dem Inhalt des Akkordvertrags verständigt wird. Auch die Bestimmungen des Tarifvertrags § 5 „Akkordarbeit", Absatz 1, 2 und 3 letzter Satz werden nicht eingehalten, nach welchen auch die Hilfsarbeiter bei einem erzielten Überschuß Anteil haben.

Nach gepflogenen Verhandlungen fällte das Einigungsamt folgenden mit einer Begründung versehenen Beschluß:

„Das Einigungsamt des Gewerbegerichts München hat sich für unzuständig für die Entscheidung des gestellten Antrages erklärt. Gründe: Der gestellte Antrag bezweckt die Entscheidung der Frage, „wer am Akkord beteiligt ist", bzw., wie der Akkordüberschuß zu verteilen ist. Über beide Fragen trifft § 3 des Hauptvertrags grundsätzliche Bestimmungen. Zur Entscheidung grundsätzlicher, den Inhalt des Hauptvertrags berührender Angelegenheiten ist aber das Zentralschiedsgericht zuständig. § 5 des Hauptvertrags."

Nachdem sich das Gewerbegericht München als Einigungsamt für unzuständig für die Frage der Vergebung von Akkordarbeiten an Maurer mit Bedienung erklärt hat, legte der Münchener Zweigverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes Berufung zum Zentralschiedsgerichte ein.

Dasselbe fällte am 17. Oktober 1911 eine Entscheidung — Nr. 207 —, die folgenden Wortlaut hat:

Entscheidung Nr. 207 vom 17. Oktober 1911.

I. Die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts München wird bestätigt.

II. Als Beteiligte am Akkord im Sinne des Absatzes 3 des § 3 des Haupttarifs gelten auch Bauhilfsarbeiter, sofern die Akkordarbeit von den Maurern und Bauhilfsarbeitern gemeinsam hergestellt wird. Infolgedessen sind in solchen Fällen auch die Akkordverträge mit den Bauhilfsarbeitern formell abzuschließen.

III. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der zu den Tarifverträgen zum Abschluß kommenden Akkordverträge den Grundsätzen entspricht, die in den Tarifverträgen nebst Begründung sowie in den Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts niedergelegt sind.

Gründe:

In München werden von Bauunternehmern mit Maurern Akkordverträge inkl. Bedienung abgeschlossen. Die Arbeitnehmerorganisation erachtet derartige Verträge angesichts des § 3 Absatz 3 des Hauptvertrags für unzulässig und rief zur Entscheidung dieser Streitfrage die örtlichen Instanzen an, die sich jedoch für unzuständig erklärten, da es sich um eine grundsätzliche Sache handelt, die den Inhalt des Hauptvertrags berührt. Hiegegen legte die Arbeitnehmerorganisation Berufung zum Zentralschiedsgerichte ein mit dem Antrage, die Entscheidung des Münchener Schiedsgerichts aufzuheben; zugleich beantragte sie, auszusprechen, daß die Vertragsparteien verpflichtet seien,

dafür zu sorgen, daß der Inhalt der zum Abschluß kommenden Akkordverträge den Grundsätzen entspricht, die in den Tarifverträgen nebst Begründung sowie in den Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts niedergelegt sind; ferner solle ausgesprochen werden, daß die Organisationen Einrichtungen und Kontrollmaßnahmen einzuführen haben, damit der Akkordüberschuß an alle am Akkord beteiligt gewesenen Arbeiter nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig verteilt werden muß. Der Arbeitergeberbund beantragte, die Entscheidung des Schiedsgerichts zu bestätigen und zu erkennen, daß die Vergebung von Akkordarbeit an Maurer inkl. Bedienung zulässig sei; zugleich wurde von Arbeitgeberseite darauf hingewiesen, daß die Münchener Bauarbeiterorganisation an ihre Mitglieder einen gedruckten Akkordtarif mit der Weisung herausgegeben habe, keine Akkordarbeiten unter den aufgeführten Preisen zu übernehmen; dies sollte für unzulässig erklärt werden. Die Arbeitnehmerorganisation gab die Hinausgabe eines gedruckten Akkordtarifs zur Information ihrer Mitglieder zu, erklärte aber dies für zulässig, nachdem durch Entscheidung Nr. 179 *) des Zentralschiedsgerichts ein derartiges Recht auch dem Arbeitgeberbund bereits zugesprochen worden sei.

Die sachliche Würdigung ergab folgendes: Das Zentralschiedsgericht ist der Auffassung, daß die Frage, wer als „Beteiligter" im Sinne des § 3, Abs. 3 des Hauptvertrages anzusehen ist, eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages berührende Angelegenheit ist, somit das Zentralschiedsgericht zur Entscheidung allein berufen ist (§ 5, Abs. 3 des Hauptvertrages); es war somit der Spruch des Münchener Einigungsamtes zu bestätigen.

Die weitere Frage, ob die Vergebung von Akkordarbeiten an Maurer inkl. Bedienung zulässig sei, wurde vom Zentralschiedsgericht verneint; hiebei ging dasselbe vor allem von der Erwägung aus, daß bei der strittigen Vergebungsart auch die Bauhilfsarbeiter aus der vereinbarten Akkordsumme durch die Arbeitgeber bezahlt werden; ferner, daß aus einer Reihe vorgelegter Verträge ersichtlich ist, daß die Höhe der Abschlagszahlungen nicht bloß für die Maurer, sondern auch für die Bauhilfsarbeiter ausdrücklich in den Verträgen festgelegt ist; endlich, daß der Arbeitgeber die Löhne direkt an die Bauhilfsarbeiter zu zahlen pflegt. Unter diesen Umständen sind *auch die Bauhilfsarbeiter zu den Beteiligten* im Sinne des § 3, Abs. 3 des Hauptvertrages zu rechnen und muß *daher der Akkordüberschuß auch den Bauhilfsarbeitern* nach näherer Maßgabe der obengenannten Bestimmung des Hauptvertrages im Zusammenhang mit Nr. 145 der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts zukommen. Es rechtfertigt sich somit Ziffer II der Entscheidung.

Die Entscheidung unter Ziffer III findet ihre Begründung ohne weiteres im § 6 des Hauptvertrages.

Die Frage der Berechtigung *der Herausgabe eines Akkordtarifs an die Mitglieder der Bauarbeiterorganisation* wurde vom Zentralschiedsgericht einhellig durch den Hinweis darauf erledigt, daß hier die Begründung zu Nr. 179 *) des Zentralschiedsgerichts entsprechend Anwendung finde.

Der Antrag der Arbeitnehmerorganisation auf Einführung von Einrichtungen zur Durchführung einer geregelten Verteilung des Akkordüberschusses wurde zurückgezogen, nachdem vom Schiedsgericht betont worden war, daß hier Nr. 145**) der Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts zur Anwendung zu kommen hat.

*) Die betr. Stelle der Entscheidung Nr. 179 des Zentralschiedsgerichts lautet: „*Der Arbeitgeberbund ist nicht gehindert, für seine Mitglieder einen Akkordtarif aufzustellen* und es steht diesem frei, sich bei Vergebung von Akkordarbeiten hienach zu richten."

**) Die betr. Stelle der Entscheidung Nr. 145 lautet: „Der gemeinschaftliche *Akkordüberschuß* kann an die Beteiligten nach Verhältnis der *geleisteten Arbeitszeit* und nach diesem Verhältnis unter gleichzeitiger Berücksichtigung *des Stundenlohns* der Beteiligten verteilt werden."

Der Akkordtarif des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein München, von dem in diesen Entscheidungsgründen des Zentralschiedsgerichts die Rede ist, hat folgende Vorgeschichte:

Im April 1911 kam nach langwierigen Kommissionsverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgebung und dem Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München, eine provisorische Vereinbarung der Akkordpreise für einfaches Mauerwerk, Innenputz, Rabitzputz, Gewölbearbeiten und Fassadenarbeiten zustande; die beiderseitigen Kommissionen versprachen, diese provisorische Vereinbarung ihren Auftraggebern zu empfehlen.

Diese Akkordvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Provisorisch vereinbarte Akkordpreise.

I. Akkordpreise für einfaches Mauerwerk.

1. Preise für Maurer.

		Münchner-Format:	Reichs-Format:
Keller, Parterre, 1. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 3.10	Mk. 3.30
Keller, Parterre, 1. und 2. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 3.—	Mk. 3.20
Keller, Parterre, 1., 2., 3. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.90	Mk. 3.10
Keller, Parterre, 1., 2., 3. und 4. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.80	Mk. 3.—

Das Herstellen und Instandhalten der Umfassungs-Etagengerüste einschließlich der Schutzgerüste sowie der Laufbahnen sind in vorstehendem Preis nicht mitinbegriffen; ebenso das Umlegen der Standerbäume.

Dagegen haben die Maurer die erforderlichen Arbeitsgerüste vorschriftsmäßig herzustellen.

Die Maurer und Bauhilfsarbeiter haben gemeinschaftlich die Blindtürstöcke hinaufzuschaffen und zu versetzen; auch sind gemeinschaftlich die gewöhnlichen Fensterüberlagsträger zu transportieren und zu verlegen.

Das Verlegen jedweder Eisenkonstruktion ausschließlich der oben genannten Fensterüberlagsträger geschieht auf Kosten des Arbeitgebers.

2. Preise für Bedienung.

Keller, Parterre, 1. Stock	pro cbm	Mk. 1.90
Keller, Parterre, 2. und 3. Stock	pro cbm	Mk. 2.20
Keller, Parterre, 4. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.35

Wird das Material mit Kraftaufzügen befördert, so wird im Keller, Parterre und 1. Stock Mk. 1.90, für jedes höher gelegene Stockwerk inkl. Dachgeschoß Mk. 2.— pro cbm bezahlt.

In den Preisen ist der Lohn für Mörtelrührer und Wasserbuben nicht inbegriffen ebenso bei Kraftaufzügen die Entlohnung des Maschinisten.

Öffnungen unter 0,2 qm Ansichtsfläche werden mitgemessen. Im allgemeinen kommt bei Öffnungen die geringste Lichtweite in Abzug.

Abschlagszahlung: (Maurer und Bauhilfsarbeiter gleich). In der Regel werden alle zwei Etagen ausgemessen und 50 Prozent des Reinüberschusses ausbezahlt. Im übrigen muß der tarifliche Stundenlohn bei jeder Lohnzahlung nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt werden.

Die Preise haben nur dann Geltung, wenn der Akkord vertragsmäßig fertiggestellt wird.

Bei Verwendung von Betonstürzen, welche von der Akkordpartie hergestellt werden, wird der Inhalt mitgemessen; die Deckel werden vom Arbeitgeber geliefert, der auch die Anmachung des Betonmaterials auf seine Kosten besorgt.

II. Akkord-Preise für einfache Arbeiten bei Innenputz.

1. Preise für Maurer.

Wandputz pro qm	24 Pfg.
Deckenputz pro qm	56 Pfg.
Schalen und Rohren allein inkl Transport	32 Pfg.

Wird das Treppenhaus gleich mitgeputzt, dann wird kein Zuschlag bezahlt; wird das Treppenhaus gesondert geputzt, so ist bei Wandputz ein Zuschlag von 3 Pfg., bei Deckenputz ein solcher von 5 Pfg. pro qm zu bezahlen.

Bei Portlandzement wird ein Zuschlag von 10 Pfg. pro qm bezahlt.

Für rauh geputzte Flächen kommen pro qm 8 Pfg. in Abzug.

Die Preise erhöhen sich ab 1. April 1912 um 1 Pfg. pro qm und zwar einheitlich für Wand- und Deckenputz.

Für glatte Ausrundungen von Ecken an Decken und Wänden ohne Profil von 8—15 cm Radius wird ein Zuschlag von 10 Pfg. pro laufender Meter bezahlt.

Wand- und Deckenputz wird durchgemessen. Müssen die Eckenausrundungen gezogen werden, gilt freie Vereinbarung.

Die vorstehenden Preise verstehen sich für gewöhnlichen Kalk und Streckmörtelputz inkl. Rüstung, aber ausschließlich Bedienung.

Es werden nur die wirklich verputzten Flächen gemessen, Öffnungen mit geputzten Leibungen unter 2 qm werden nicht abgezogen.

Für Versetzen von Fensterstöcken bis zu 3 qm wird pro Stück 50 Pfg. bezahlt.

Etwa vorkommende Regiearbeiten werden zum Stundenlohn nach Tarifsatz vergütet.

Abschlagszahlung (Maurer und Bedienung): Wie beim Rohbau.

2. Preise für Bedienung.

Der Trägerlohn für alle Mörtelarten beträgt

im Keller, Parterre und 1. Stock	pro qm	8 Pfg.
im 2. Stock	pro qm	9 Pfg.
für die übrigen Etagen inkl. Dachgeschoß	pro qm	10 Pfg.

Bei Kraftaufzügen fällt der Zuschlag weg.
Die Preise erhöhen sich ab 1. April 1912 um je 1 Pfg. pro qm.
Ausmaß: wie bei den Maurern.

III. Akkordpreise für Rabitzarbeiten.

Wände mit beiderseitigem Putz in Gips bis zu 7 cm
Maurer Mk. 1.15 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.
In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also
Maurer Mk. 1.30 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.
In Gips und Sand bis zu 7 cm
Maurer Mk. 1.35 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.
In Sand und Zement bis zu 7 cm
Maurer Mk. 1.50 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.
Wände mit einseitigem Putz in Gips
Maurer Mk. 0.90 Spanner Mk. 0.45 Bedienung Mk. 0.40.
In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also
Maurer Mk. 1.05 Spanner Mk. 0.45 Bedienung Mk. 0.40.
Unterzüge und Ständer über 70 cm Abwicklung in Gips und Zement
Maurer Mk. 1.10 Spanner Mk. 0.60 Bedienung Mk. 0.45.
Plafond und Dachschrägen in Gips
Maurer Mk. 0.90 Spanner Mk. 0.55 Bedienung Mk. 0.40
In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also
Maurer Mk. 1.05 Spanner Mk. 0.55 Bedienung Mk. 0.40.

Die Spannerpreise verstehen sich auf Holz. Auf Beton usw. 5 Pfg. Zuschlag für jede Seite.

Türstöcke setzen bei Abzug der Lichten 50 Pfg.

Tonnengewölbe.
Maurer Mk. 1.10 Spanner Mk. 0.90 Bedienung Mk. 0.45.
Für jede Stichkappe 1 qm Zuschlag.
Kreuzgewölbe
Maurer Mk. 1.40 Spanner Mk. 1.10 Bedienung Mk. 0.45.

Die Spanner erhalten bei Gewölben auf Beton einen Zuschlag von 15 Pfg pro qm, wo die erforderlichen Dübel oder Aufhängedrähte nicht vorgesehen sind.

Abschlagszahlung (Maurer, Spanner und Bedienung) analog gewöhnliches Mauerwerk.

Alle Gewölbe werden abgewickelt gemessen.

Sämtliche Preise gelten von 50 bis 400 qm; bei Arbeiten über 400 qm tritt eine Ermäßigung von 5 Proz. ein. Werkzeug stellt der Spanner selbst einschließlich Schärfung der Meißel.

Das Ausmaß wird von den Maurern genommen und gilt für alle Beteiligten gleich.

Das Material wird ab 2. Stock auf die Etagen geliefert; dann freie Vereinbarung, wenn kein Aufzug vorhanden ist.

Alle nicht angeführten Arbeiten unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

IV. Preise der Gewölbearbeiten.

Für Schienen und böhmische Gewölbe wird bei Arbeiten bis zu 150 qm Flächeninhalt für Maurer 70 Pfg., für Hilfsarbeiter 30 Pfg. pro qm bezahlt.

Bei einer zu überwölbenden Fläche von mehr als 150 qm wird für Maurer 68 Pfg., für Hilfsarbeiter 29 Pfg. pro qm bezahlt.

Für Fensterkappen wird 1 qm mitgemessen, mit Bögen 1½ qm.

Für normale Kreuzgewölbe wird für Maurer Mk. 1.50, für Hilfsarbeiter 40 Pfg pro qm bezahlt. Für Fensterkappen wird 1 qm gemessen.

Bei böhmischen und Schienengewölben ist das Parterre-Plafond zuständig.

Das Material muß auf die Etagen gebracht werden.

Bei Kreuzgewölben wird die lange Seite horizontal gemessen. Die kurze Seite wird abgewickelt von der senkrechten bis zur senkrechten Wand.

Die Preise verstehen sich auf halbe Steinstärke.

Nicht angeführte Arbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

Widerlager muß der Unternehmer aussparen, andernfalls herrichten; das Auspappen müssen die Gewölbemaurer besorgen.

Abschlagszahlung: Das Ausmaß erfolgt wöchentlich und werden 80 Prozent des Überschusses ausbezahlt. Wenn nicht ausgemessen wird oder nicht ausgemessen werden kann, unterliegt die Abschlagszahlung der freien Vereinbarung.

V. Fassadenputz.

Fassadenarbeiten werden in Zukunft im Akkord ohne Bedienung vergeben Mit der Bedienung werden eigene Akkordpreise vereinbart.

Auf Verlangen ist dem Partieführer der Akkordpartie auf seine Kosten eine Lichtpause der verakkordierten Fassaden auszuhändigen.

Abschlagszahlung: In der Regel werden alle zwei Etagen ausgemessen und 50 Proz. des Reinüberschusses ausbezahlt. Im übrigen muß der tarifliche Stundenlohn bei jeder Lohnzahlung nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt werden.

Alles übrige unterliegt der freien Vereinbarung.

VI. Allgemeine Bestimmungen, welche für sämtliche vereinbarte Akkordpreise gelten.

(Mauerwerk, Innenputz, Rabitzputz, Fassadenputz, Gewölbearbeiten.)

1. Dem Arbeitgeber steht es frei, nach Belieben im Taglohn oder im Akkord arbeiten zu lassen.

2. Lehrlinge müssen zum Stundenlohn von der Akkordpartie übernommen werden.

3. Wird bei Akkordarbeit der Stundenlohn nicht verdient, so ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit zu lösen unter Zahlung der bis zur Lösung aufgelaufenen Tarifstundenlöhne.

4. Bei großen Arbeiten, bei welchen die Akkordsumme — Mauerwerk und Putz zusammen — Mk. 10 000 beträgt und bei welchen durch besondere maschinelle Anlage Arbeitserleichterungen geschaffen werden, bleibt freie Vereinbarung für alle Preise vorbehalten.

Die Hauptversammlung des Münchener Zweigvereins des Deutschen Bauarbeiterverbandes vom 19. März 1911 und die Vollversammlung des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München und Umgebung vom 25. März 1911 stimmten der Akkordvereinbarung zu.

Jedoch kam es zu einer endgültigen Redaktion des Akkordtarifs und zum formellen vertragsmäßigen Abschluß desselben nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Bestimmungen der Akkordvereinbarung über den Innenputz riefen den Widerspruch der Akkordmaurer hervor, da sie in der Akkordvereinbarung eine Lohnverschlechterung ihrer Sparten befürchteten: in einer Protestversammlung vom 2. April 1911 in den Zentralsälen lehnten die

Maurer den Akkordtarif ab und wählten eine neue zehngliedrige Kommission, die beauftragt war, für die Putzmaurer weitere Forderungen zu stellen und in erneute Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband einzutreten.

Andererseits hielten gleichzeitig auch die Bauhilfsarbeiter eine Sonderversammlung im Hackerkeller ab, in der folgende Resolution angenommen wurde:

„Die heutige Bauhilfsarbeiterversammlung beschließt, daß jeder Akkordtarif, der ab 19. März von den Maurern mit Bedienung übernommen wurde, oder noch abgeschlossen wird, bis aufs äußerste bekämpft wird. Die Hilfsarbeiter haben in allen Fällen das Recht, die Arbeit zu verweigern. Ferner beschließt die Versammlung, daß im Falle der Akkordtarif von den Unternehmern abgelehnt wird, kein Bauarbeiter unter den Unterhandlungspreisen Arbeiten in Akkord übernimmt. Außerdem wird der Beschluß, wonach jeder Akkordtarif vor endgültigem Abschluß der Verwaltung im Verbandsbureau vorgelegt werden muß; aufrecht erhalten. Kollegen, die diesen Beschluß nicht erfüllen, haben keinerlei Schutz vom Verband zu erwarten."

Die neuen Kommissionsverhandlungen zwischen dem Bauarbeiterverband und dem Arbeitgeberverband scheiterten an den geänderten Forderungen der Putzmaurer und an den Erklärungen der Arbeitervertreter, die vereinbarten Akkordpreise nur als Mindestpreise zu betrachten und den tariflichen Stundenlohn als Abschlagszahlung nicht anerkennen zu wollen.

Damit war auch die Zustimmung des Arbeitgeberverbandes vom 26. März 1911 zu der provisorischen Akkordvereinbarung hinfällig.

Siehe: „Hochbau", Amtsblatt der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft, 4. Jahrg. Nr. 7, Seite 57, „Akkordtarif im Münchener Baugewerbe", vom 13. Mai 1911.

Eine Verhandlung vor dem Gewerbegericht München als Einigungsamt in dieser Sache ist zwar eingeleitet worden, aber nicht zustande gekommen. Für das Nichtzustandekommen war insbesondere die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172 vom 14. März 1911 ausschlaggebend, wo es u. a. heißt:

Der Akkordtarif bildet eine Ergänzung der Ortsverträge und kann seiner Natur nach nur von den örtlichen Organisationen auf Grund der örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden. Die Tarifinstanzen sind hiefür im allgemeinen nicht zuständig und können auch nicht durch ihre Entscheidung etwa die fehlende Zustimmung einer Partei ergänzen. Anders liegt es, wenn die Tarifinstanzen auf Antrag beider Parteien angegangen werden.

Nachdem also die Akkordvereinbarung zwischen den Vertragsparteien des Münchener engeren Baugewerbes rückgängig gemacht wurde, gab der Münchener Zweigverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes an seine Mitglieder ein Verzeichnis der Akkordpreise heraus.

Dieses Verzeichnis der Akkordpreise bringen wir hier im Wortlaut. Seine Abweichungen von der provisorischen Vereinbarung sind hier durch Sperrdruck hervorgehoben. Ebenso sind in dem oben mitgeteilten Wortlaut der provisorischen Akkordvereinbarung diejenigen Stellen durch Sperrdruck hervorgehoben, die von diesem Akkordpreisverzeichnisse abweichen.

Deutscher Bauarbeiterverband

Zweigverein München.

Werte Kollegen!

Da in letzter Zeit sehr viele Anfragen an uns gestellt werden, wie hoch die Preise sind, die für Akkordarbeiten mit dem Arbeitgeberverband vereinbart waren, halten wir es für notwendig, die Preise im Druck an unsere Kollegen auszuhändigen.

I. Akkordpreise für einfaches Mauerwerk.

1. Preise für Maurer.

		Münchener Format:	Reichs-Format:
Keller, Parterre, 1. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 3.10	Mk. 3.30
Keller, Parterre, 1. und 2. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 3.—	Mk. 3.20
Keller, Parterre, 1., 2., 3. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.90	Mk. 3.10
Keller, Parterre, 1., 2., 3. und 4. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.80	Mk. 3.—

Das Herstellen und Instandhalten der Umfassungs-Etagengerüste einschließlich der Schutzgerüste sowie der Laufbahnen sind in vorstehendem Preis nicht mitinbegriffen; ebenso das Umlegen der Standerbäume.

Dagegen haben die Maurer die erforderlichen Arbeitsgerüste vorschriftsmäßig herzustellen.

Die Maurer und Bauhilfsarbeiter haben gemeinschaftlich die Blindtürstöcke hinaufzuschaffen und zu versetzen; auch sind gemeinschaftlich die gewöhnlichen Fensterüberlagsträger zu transportieren und zu verlegen.

Das Verlegen jedweder Eisenkonstruktion ausschließlich der obengenannten Fensterüberlagsträger geschieht auf Kosten des Arbeitgebers.

Öffnungen unter 0,2 qm Ansichtsfläche werden mitgemessen. Im allgemeinen kommt bei Öffnungen die geringste Lichtweite in Abzug.

Bei Verwendung von Betonstürzen, welche von der Akkordpartie hergestellt werden, wird der Inhalt mitgemessen; die Deckel werden vom Arbeitgeber geliefert, der auch die Anmachung des Betonmaterials auf seine Kosten besorgt.

2. Preise für Bedienung.

Keller, Parterre, 1. Stock	pro cbm	Mk. 1.90
2. und 3. Stock	pro cbm	Mk. 2.20
4. Stock und Dachgeschoß	pro cbm	Mk. 2.35

Wird das Material mit Kraftaufzügen befördert, so wird im Keller, Parterre und 1. Stock Mk. 1.90, für jedes höher gelegene Stockwerk inkl. Dachgeschoß Mk. 2.— pro cbm bezahlt.

In den Preisen ist der Lohn für Mörtelrührer und Wasserbuben nicht inbegriffen, ebenso bei Kraftaufzügen die Entlohnung des Maschinisten.

Das Ausmaß für Hilfsarbeiter richtet sich analog den Bestimmungen wie für die Maurer.

Sämtliche Preise der Maurer und Hilfsarbeiter werden ab 1. April 1912 um 10 Pfg. erhöht.

II. Akkord-Preise für einfache Arbeiten bei Innenputz.

1. Preise für Maurer.

Wandputz pro qm	24 Pfg.
Deckenputz pro qm	56 Pfg.

Schalen und Rohren allein inkl. Transport 32 Pf.

Bei Portlandzement wird ein Zuschlag von 10 Pfg. pro qm b z ahlt.

Für rauh geputzte Flächen kommen pro qm 8 Pfg. in Abzug.

Die Preise erhöhen sich ab 1. April 1912 um 1 Pfg. pro qm und zwar einheitlich für Wand- und Deckenputz.

Für glatte Ausrundungen von Ecken an Decken und Wänden ohne Profil von 8—15 cm Radius wird ein Zuschlag von 10 Pfg. pro laufender Meter bezahlt.

Wand- und Deckenputz wird durchgemessen. Müssen die Eckenausrundungen gezogen werden, gilt freie Vereinbarung.

Die vorstehenden Preise verstehen sich für gewöhnlichen Kalk und Streckenmörtelputz inkl. Rüstung, aber ausschließlich Bedienung.

Etwa vorkommende Regiearbeiten werden zum Stundenlohn vergütet.

2. Preise für Bedienung.

Der Trägerlohn für alle Mörtelarten beträgt

im Keller, Parterre und 1. Stock	pro qm	8 Pfg.
im 2. Stock	pro qm	9 Pfg.
für die übrigen Etagen inkl. Dachgeschoß	pro qm	10 Pfg.

Bei Kraftaufzügen fällt der Zuschlag weg.

Die Preise erhöhen sich ab 1. April 1912 um je 1 Pfg. pro qm.

Ausmaß: wie bei den Maurern.

III. Akkordpreise für Rabitzarbeiten.

Wände mit beiderseitigem Putz in Gips bis zu 7 cm

Maurer Mk. 1.15 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.

In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also

Maurer Mk. 1.30 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.

In Gips und Sand bis zu 7 cm

Maurer Mk. 1.35 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.

In Sand und Zement bis zu 7 cm

Maurer Mk. 1.50 Spanner Mk. 0.40 Bedienung Mk. 0.45.

Wände mit einseitigem Putz in Gips

Maurer Mk. 0.90 Spanner Mk. 0,45 Bedienung Mk. 0.40.

In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also

Maurer Mk. 1.05 Spanner Mk. 0.45 Bedienung Mk. 0.40.

Unterzüge und Ständer über 70 cm Abwicklung in Gips und Zement

Maurer Mk. 1.10 Spanner Mk. 0.60 Bedienung Mk. 0.45.

Plafond und Dachschrägen in Gips

Maurer Mk. 0.90 Spanner Mk. 0.55 Bedienung Mk. 0.40.

In Zement 15 Pfg. Zuschlag für Maurer, also

Maurer Mk. 1,05 Spanner Mk. 0.55 Bedienung Mk. 0.40.

Die Spannerpreise verstehen sich auf Holz. Auf Beton usw. 5 Pfg. Zuschlag für jede Seite.

Lärstöcke setzen bei Abzug der Lichten 50 Pfg.

Tonnengewölbe

Maurer Mk. 1.10 Spanner Mk. 0.90 Bedienung Mk. 0.45.

Für jede Stichkappe 1 qm Zuschlag.

Kreuzgewölbe

Maurer Mk. 1.40 Spanner Mk. 1.10 Bedienung Mk. 0.45.

Die Spanner erhalten bei Gewölben auf Beton einen Zuschlag von 15 Pfg. pro qm, wo die erforderlichen Dübel oder Aufhängedrähte nicht vorgesehen sind.

Alle Gewölbe werden abgewickelt gemessen.

Sämtliche Preise gelten vom 50—400 qm; bei Arbeiten über 400 qm tritt eine Ermäßigung von 5 Proz. ein. Werkzeug stellt der Spanner selbst einschließlich Schärfung der Meißel.

Das Ausmaß wird von den Maurern genommen und gilt für alle Beteiligten gleich.

Das Material wird ab 2. Stock auf die Etagen geliefert; dann freie Vereinbarung, wenn kein Aufzug vorhanden ist.

Alle nicht angeführten Arbeiten unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

IV. Preise der Gewölbearbeiten.

Für Schienen und böhmische Gewölbe wird bei Arbeiten bis zu 150 qm Flächeninhalt für Maurer 70 Pfg., für Hilfsarbeiter 30 Pfg. pro qm bezahlt.

Bei einer zu überwölbenden Fläche von mehr als 150 qm wird für Maurer 68 Pfg., für Hilfsarbeiter 29 Pfg. pro qm bezahlt.

Für Fensterkappen wird 1 qm mitgemessen, mit Bögen 1½ qm.

Für normale Kreuzgewölbe wird für Maurer Mk. 1.50, für Hilfsarbeiter 40 Pfg. pro qm bezahlt. Für Fensterkappen wird 1 qm gemessen.

Bei böhmischen und Schienengewölben ist das Parterre-Plafond zuständig.

Das Material muß auf die Etagen gebracht werden.

Bei Kreuzgewölben wird die lange Seite horizontal gemessen. Die kurze Seite wird abgewickelt von der senkrechten bis zur senkrechten Wand.

Die Preise verstehen sich auf halbe Steinstärke.

Nicht angeführte Arbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

Widerlager muß der Unternehmer aussparen, andernfalls herrichten; das Auspappen müssen die Gewölbemaurer besorgen.

V. Fassadenputz.

Fassadenarbeiten werden in Zukunft im Akkord ohne Bedienung vergeben. Mit der Bedienung werden eigene Akkordpreise vereinbart.

Auf Verlangen ist dem Partieführer der Akkordpartie auf seine Kosten eine Lichtpause der verakkordierten Fassaden auszuhändigen.

Alles übrige unterliegt der freien Vereinbarung.

VI. Feuerungsarbeiten und Kaminbauten.

Für Feuerungsarbeiten und Kaminbauten wurde vereinbart, daß sämtliche Arbeiten im Taglohn ausgeführt werden.

Versammlungsbeschlüsse.

Bei Abschluß von Akkordverträgen sind die Preise für Maurer und Hilfsarbeiter getrennt zu vereinbaren. Die Maurer haben kein Recht die Arbeiten mit Bedienung zu übernehmen, dasselbe trifft auch für die Hilfsarbeiter zu.

Alle abzuschließenden Akkordverträge müssen vor endgültigem Abschluß im Verbandsbureau, Palmstr. 12/I, zur Einsicht vorgelegt werden.

Jede Akkordpartie ist verpflichtet, dem auf der Baustelle aufgestellten Delegierten den Akkordvertrag zur Einsicht, ob derselbe im Verbandsbureau vorgelegt wurde, vorzuzeigen.

Kollegen, welche die Versammlungsbeschlüsse nicht einhalten, haben keinen Schutz von der Organisation.

Wir ersuchen alle Kollegen keine Akkordarbeit unter den vorher aufgeführten Preisen zu übernehmen und für die Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse Sorge zu tragen.

Die Ortsverwaltung.

Dieses Akkordverzeichnis des Bauarbeiterverbandes hat den Widerspruch des Arbeitgeberverbandes des Baugewerbes für München und dessen Einspruch beim Zentralschiedsgericht hervorgerufen und bildet einen der Gründe der oben im Wortlaut wiedergegebenen Entscheidung Nr. 207 des Zentralschiedsgerichts.

6. Maifeier.

In der Sitzung der Schlichtungskommission vom 21. Mai 1912 wurde u. a. folgender Antrag des Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung behandelt:

„Ist der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein München, vertragsbrüchig, nachdem er die Stillegung der Arbeitgeberbetriebe am 1. Mai gefördert und veranlaßt hat?"

Die Arbeitgebervertreter begründeten ihren Antrag folgendermaßen: Der 1. Mai ist ein Werktag, wie jeder andere Tag; es muß also an demselben gearbeitet und gegen den Willen des Arbeitgebers darf die Arbeit nicht eingestellt werden. In der Nr. 101 der „Münchener Post" hat aber der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein München, seine Mitglieder ersucht, „dafür zu sorgen, daß am 1. Mai die Arbeit auf sämtlichen Arbeitsplätzen unseres Berufs ruht". Eine solche Einwirkung bzw. kollektive Maßnahme ist mit unserem Tarifvertrag unvereinbar. Außerdem erwächst durch die Feier des 1. Mai ein Schaden nicht nur den Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes, sondern auch anderen Leuten, die nicht arbeiten können, beispielsweise den christlichen und nichtorganisierten.

Die Arbeitervertreter erklärten: Wir haben den 1. Mai immer gefeiert; infolgedessen ist er ortsüblich. Der 1. Mai hat mit dem Vertrag gar nichts zu tun. Wenn die Feier des 1. Mai abgeschafft wird, so bedeutet das eine Verschlechterung, die wir uns nicht gefallen lassen.

Darauf erwiderten die Arbeitgebervertreter: Früher ist der 1. Mai nicht in dem Umfang gefeiert worden und die einzelnen Arbeiter hatten gefragt. Nunmehr wurde aber kategorisch auf der Baustelle erklärt: morgen kommen wir nicht zur Arbeit — eine Folge der Einwirkung der Organisation. — Es gibt auch keine Ortsüblichkeit, die sich ein Kontrahent selbst schafft. — Mit dem Tarifvertrag hat die Maifeier insofern etwas zu tun, als zwar die

Ursache außerhalb des Vertrages liegt, die Wirkung aber sehr mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängt.

Da die Kommissionssitzung zu keinem positiven Ergebnisse geführt hat, so wurde am 24. Mai 1912 das Gewerbegericht München als Einigungsamt angerufen.

In der öffentlichen Sitzung des Gewerbegerichts München als Einigungsamt vom 26. Juli 1912 in dieser Sache verkündete der Vorsitzende folgende Entscheidung:

„Das Einigungsamt erachtet sich in dieser Angelegenheit für unzuständig und verweist die Sache an das Zentralschiedsgericht, da es sich um eine grundsätzliche den Inhalt des Hauptvertrags (§ 4) berührende Frage handelt."

Die Stellungnahme des Zentralschiedsgerichts zur Maifeierfrage ist aus seiner Entscheidung Nr. 219 vom 7. Dezember 1911 ersichtlich, die nebst Begründung folgenden Wortlaut hat:

Entscheidung Nr. 219 vom 7. Dezember 1911.

Das Zentralschiedsgericht lehnt die Entscheidung über die Frage, ob Arbeitnehmer, wenn sie einzeln oder geschlossen die Arbeit unterbrechen, ohne durch wirtschaftliche oder gesetzliche Gründe dazu genötigt zu sein, und ohne mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen zu haben, damit das Arbeitsverhältnis lösen, ab, da es sich nicht um eine Frage des Tarifvertrages, sondern um eine Frage des Einzelvertrages handle.

Gründe:

Die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung wird aus Anlaß des gegen den Willen des Arbeitgebers in Rostock am 1. Mai erfolgten Feierns verlangt.

Das Schiedsgericht für das Baugewerbe in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg hat sich in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1911 für unzuständig erklärt, da es sich um eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages berührende Angelegenheit handle, für die nach § 5, Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht zuständig sei.

Eine grundsätzliche Frage liegt allerdings insofern vor, als es sich um die Maifeier handelt. Diese Frage sollte aber, wie die Parteien bei Abschluß des Hauptvertrages zu erkennen gegeben haben, das Tarifverhältnis nicht berühren.

In der allgemeinen Fassung verlangte Entscheidung berührt aber lediglich die einzelnen Arbeitsverträge, über welche nach dem Tarifvertrage lediglich die zuständigen staatlichen Gerichte, das heißt die ordentlichen oder Gewerbegerichte, zu entscheiden haben.

VIII. Die Geschäftsordnungen der Schlichtungskommission für das Münchener engere Baugewerbe laut den Tarifverträgen von den Jahren 1905, 1908, 1910.

Die gewerbegerichtlichen Einigungsämter, an denen Tarifverträge abgeschlossen werden, und die Tarifvertragsparteien selbst legen den größten Wert darauf, durch eine klare und ausführliche Geschäftsordnung für die Schlichtungskommission das Verfahren vor den Schlichtungsinstanzen genau zu regeln.

Die Geschäftsordnungen für die Schlichtungskommission des Münchener engeren Baugewerbes sind, nach Auffassung des Arbeit-

geberverbandes des Baugewerbes für München, vorbildlich, ebenso vorbildlich, wie die Münchener Bautarife selbst.

Die Geschäftsordnung der Münchener baugewerblichen Schlichtungskommission für die Tarifperiode 1905—08 hat folgenden Wortlaut:

Geschäftsordnung

für die Schlichtungs-Kommission.

Die Schlichtungskommission, welche auf Grund der Bestimmungen des § 8 des zwischen dem Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung einerseits, dann dem Zentralverband der Maurer Deutschlands (Zweigverein München) dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (Zahlstelle München), dem Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands (Zweigverein München) und dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands (Verwaltungsstelle München) anderseits abgeschlossenen Vertrages gebildet worden ist, setzt folgende Geschäftsordnung fest. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen treu und unverbrüchlich im Sinne des am 11. April d. J. in Kraft getretenen Vertrages einzuhalten.

§ 1.

Aufgaben der Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommission hat gemäß § 8 Abs. 1 des Vertrages Streitigkeiten aus letzterem innerhalb des Geltungsbereiches zu schlichten.

§ 2.

Obmänner, Vorstand.

Jeder Vertragsteil, also sowohl der Verband der Arbeitgeber, als auch die vier Arbeitnehmer-Organisationen zusammen wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmannes, welcher im Behinderungsfalle des ersteren an dessen Stelle tritt. Die beiden Obmänner und der gemäß § 8 Abs. 3 zu wählende rechtskundige Vorsitzende bilden den Vorstand der Schlichtungskommission.

§ 3.

Vorsitzender.

Den Vorsitz in der Schlichtungskommission bei Sitzungen und Verhandlungen führt der von den Vertragsteilen zu wählende Rechtskundige. Er beruft nach Vereinbarung mit den Obmännern der beiden Parteien innerhalb längstens vier Tagen nach Anbringung der Beschwerde eine Sitzung der Schlichtungskommission ein und hat für die parlamentarische Führung der Verhandlungen Sorge zu tragen. Die Sitzungen finden in der Regel nach Feierabend im Bureau des Verbandes der Arbeitgeber oder einem von diesen bereit zu stellenden Lokale statt.

§ 4.

Schriftführer und Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll, welches kurz den Gang der Verhandlung, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthalten soll, wird von einem dazu bestimmten Beamten des Verbandes der Arbeitgeber geführt. Es unterliegt der Genehmigung der Schlichtungskommission und wird zum Zeichen des Einverständnisses vom Vorsitzenden und den beiden Obmännern unterzeichnet. Das Protokollbuch wird in dem Bureau des Verbandes der Arbeitgeber aufbewahrt, doch soll dem Obmann der Arbeitnehmer jedesmal Abschrift des genehmigten Protokolls ausgehändigt werden.

§ 5.

Unterkommission.

Um Streitigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schneller zu erledigen, wird von der Schlichtungskommission eine Unterkommission eingesetzt, welche aus den beiden Obmännern bzw. deren Stellvertretern (§ 2) gebildet wird. Diese Unterkommission ist in Streitfällen sofort anzurufen, sie soll die Ursachen der Streitigkeiten zu ergründen und diese selbst zu schlichten suchen. Die Unterkommission hat sogleich in Funktion zu treten, sobald sie von einem Beteiligten angerufen wird. Den Mitgliedern der Unterkommission werden Legitimationskarten ausgehändigt. Über die jeweilige gemeinsame Untersuchung in einem Streitfall ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern der Unterkommission und wenn eine Einigung erzielt wird, auch von den streitenden Parteien zu unterschreiben ist. Die beteiligten Organisationen erhalten von dem Protokoll Abschrift.

§ 6.

Verfahren.

Gelingt es der Unterkommission nicht, einen Streitfall zu schlichten, oder wünscht eine Vertragspartei zur Schlichtung einer prinzipiellen Frage die Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission, so ist dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Streitfalles (der Tagesordnung) vom Obmann bzw. der Unterkommission Anzeige zu machen. Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit den Obmännern der beiden Parteien spätestens innerhalb vier Tagen vom Tage des Anrufes eine Sitzung anzuberaumen. Die beiderseitigen Obmänner laden dann, jeder für sich, die Beisitzer ihrer Partei zur Sitzung ein.

Sind nach Ansicht des Vorsitzenden zur Klarstellung des Sachverhaltes Ermittlungen erforderlich, so sind dieselben von den Obmännern vorher anzustellen.

Die Parteien sind berechtigt, zu den Sitzungen der Schlichtungskommission Auskunftspersonen mitzubringen; etwa hiedurch entstehende Kosten tragen die beteiligten Organisationen für ihre Mitglieder.

§ 7.

Die Schlichtungskommission ist beschlußfähig, wenn von jeder Partei mindestens vier Vertreter anwesend sind. Auf Antrag kann unter beiderseitiger Zustimmung hievon Abstand genommen und die Beschlußfähigkeit auf je drei Vertreter herabgesetzt werden, jedoch nur von Fall zu Fall. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Bei Abstimmungen dürfen sich von einer Partei stets nur so viele Vertreter beteiligen als von der andern Partei anwesend sind. Wer bei der Abstimmung ausscheiden soll, entscheidet die betreffende Partei.

§ 9.

Vertagung.

Die Schlichtungskommission kann eine Sache zur weiteren Aufklärung, Beweiserhebung usw. vertagen; die Vertagungsfrist wird von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 10.

Lohndifferenzen.

Die Schlichtungskommission tritt nicht zusammen, wenn die Unterkommission Lohndifferenzen als Verfehlungen gegen den Vertrag vom 11. April 1908 festgestellt hat.

In diesem Falle sind Lohndifferenzen beim Gewerbegericht, ist der Arbeitgeber Innungsmitglied, beim Innungsschiedsgericht auszutragen. Die Schlichtungskommission tritt ferner nicht zusammen, wenn beide Obmänner übereinstimmend die Zuständigkeit der Schlichtungskommission verneinen. Besteht hinsichtlich der Kompetenz Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 11.

Berufung.

Gelingt der Schlichtungskommission eine Einigung nicht, oder ist eine der Vertragsparteien mit dem Entscheid der Schlichtungskommission nicht einverstanden, so muß auf Grund § 8 Abs. 5 des Vertrages das Einigungsamt des Gewerbegerichts innerhalb längstens vier Tagen nach dem Spruch der Schlichtungskommission angerufen werden, welches dann endgültig entscheidet.

Dem Gewerbegericht muß spätestens einen Tag vor der anberaumten Verhandlung ein Protokoll der Schlichtungskommissionssitzung übergeben werden.

§ 12.

Kostenpunkt.

Die Kosten für die Sitzung der Schlichtungskommission werden dann zu gleichen Teilen von den beiden Vertragsteilen, also einerseits dem Verband der Arbeitgeber, anderseits von den in Betracht kommenden vier Arbeiterorganisationen zusammen getragen, wenn gemeinschaftlich interessierende Fragen über Auslegung des Vertrages entschieden werden sollen. Findet aber eine Sitzung wegen Verstoßes gegen den Vertrag vom 11. April 1908 statt, dann hat der unterliegende Teil die Kosten allein zu tragen.

§ 13.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der Schlichtungskommission beschlossen werden.

München, den .....

Für die Tarifperiode 1908—10 ist dieselbe Geschäftsordnung mit ganz unwesentlichen redaktionellen Änderungen angenommen worden.

Für die Tarifperiode 1910—13 hat die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission folgende Änderungen erfahren:

Der § 1 lautet jetzt: „Der Schlichtungskommission obliegt gemäß § 8 Absatz 1 die Überwachung der im Jahre 1910 abgeschlossenen örtlichen Verträge (im Bereiche des Südbayerischen Bezirksverbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes) und die Schlichtung von Streitigkeiten aus diesen; die Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrags, des Vertragsmusters und der protokollarischen Erklärungen vom 31. Mai 1910 berührenden Angelegenheiten obliegt dem gemäß § 5 Absatz 3 einzusetzenden Zentralschiedsgericht."

Laut § 2 ist die Schlichtungskommission durch je drei von jeder Vertragspartei gewählte Beisitzer vergrößert worden. Den Vorsitz führt jetzt ein Arbeitgeber, früher führte ihn ein Rechtskundiger.

Gemäß § 3 muß der Vorsitzende eine Sitzung der Schlichtungskommission innerhalb drei (früher vier) Werktagen vom Tage der Anrufung anberaumen. Das „Einvernehmen mit den Obmännern" darüber ist jetzt nicht mehr notwendig.

Bei Beschlußfassung — § 5 — hat früher bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entschieden — jetzt nicht mehr.

Ebenso — § 6 — hat früher der Vorsitzende bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Schlichtungskommission entschieden — jetzt nicht mehr.

Der Kostenpunkt — § 12 der alten Geschäftsordnung — ist fallen gelassen worden.

In Bezug auf die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Münchener baugewerbliche Schlichtungskommission für die Tarifperiode 1910—13 hat das Zentralschiedsgericht folgende Entscheidung gefällt:

Entscheidung 134 vom 15. März 1911.

In München ist die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission unter Mitwirkung der örtlichen Organisation des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter festzustellen.

Gründe.

In München ist die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission zwischen dem Arbeitgeberverband und den örtlichen Arbeiterorganisationen ohne Mitwirkung der örtlichen Organisation des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter festgesetzt worden. Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beantragt, die Geschäftsordnung für ungültig zu erklären.

Nach § 8 des Vertragsmusters wird für jede Schlichtungskommission durch die örtlichen Organisationen eine Geschäftsordnung festgestellt. Danach sind alle örtlich vorhandenen Organisationen zu beteiligen, deren Zentralorganisationen an dem gesamten Vertragsschluß beteiligt waren. Da dies in München nicht geschehen ist, entspricht die dortige Geschäftsordnung nicht den Anforderungen des § 8. Das Zentralschiedsgericht hat von der Befugnis, selbst die Geschäftsordnung zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht, sondern hat es für zweckmäßig erachtet, diese Frage an die beteiligten örtlichen Organisationen zurückzuverweisen. Die Geschäftsordnung ist binnen drei Wochen fertigzustellen. (Siehe auch Nachtrag.)

IX. Mitgliederstand und Kassenwesen der Münchener baugewerblichen Organisationen am Schluß des Jahres 1911.

Bevor wir zum Schluß unserer Abhandlung gelangen, wollen wir, auf Grund der uns direkt zugegangenen Mitteilungen und laut gedruckter Jahresberichte, einige zahlenmäßige Angaben über den Mitgliederstand und das Kassenwesen der für die Münchener Bautarife in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen am Schluß des Jahres 1911 machen.

A. Die Arbeitgeberorganisationen.

1. Der Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgegend hat im Münchener engeren Baugewerbe eine Mitgliederzahl, die eine jährliche Lohnsumme von 14 Millionen Mark ausgibt. (Die in demselben Arbeitgeberverband organisierten Arbeitgeber des gesamten Münchener Baugewerbes zahlen eine jährliche Lohnsumme von 25 Millionen Mark.) Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfennig pro 1000 Mark Löhne, der Jahresbeitrag 2 Mark pro 1000 Mark Löhne. Mindestbeitrag 10 Mark.

2. Die Münchener freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister zählt jetzt ungefähr 96 Mitglieder, darunter auch Ehrenmitglieder und nicht mehr bauende Mitglieder. An bauenden Bau- und Zimmermeistern hat diese Innung zirka 60 Mitglieder, von denen 56 dem Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgegend angehören. Man kann also von einer Personalunion zwischen Bauinnung und Arbeitgeberverband im Münchener engeren Baugewerbe sprechen.

B. Die Arbeiterorganisationen.

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband ist am 1. Januar 1911 durch die Verschmelzung des Zentralverbands der Maurer und des Zentralverbands der Bauhilfsarbeiter entstanden. Der Münchener Zweigverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes weist am Jahresschluß 1911 eine Durchschnitts-Mitgliederzahl von 11 677 auf. Sein Kassenwesen gliedert sich in Hauptkasse und Lokalkasse. Die Bilanz der Hauptkasse beträgt rund 330 000 Mk. Der Lokalkassenbestand ist rund 106 000 Mk.

2. Die Münchener Zahlstelle des Zentralverbands der Zimmerer hatte im Jahre 1911 eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 1835 Mann. Ihre Einnahmen im Jahre 1911 betrugen rund 106 000 Mk., ihre Ausgaben rund 90 000 Mk. Ihr Kassenbestand war am Jahresschluß 1911 48 000 Mk.

3. Die Münchener Verwaltungsstelle des Zentralverbands christlicher Bauarbeiter hatte im Jahre 1911 eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 311 Mann. Ihre Einnahmen am Schluß des Jahres 1911 betrugen 14 600 Mk., ihre Ausgaben 13 600 Mk. Bestand für die Lokalkasse 1000 Mark.

Schlußbetrachtung.

Mit der größten Spannung schaut die volkswirtschaftlich und tarifvertraglich interessierte Welt dem 31. März 1913 entgegen, dem Tag, an dem die Tarifverträge des deutschen engeren Baugewerbes erneuert werden sollen.

Die großen Schwierigkeiten, mit denen das Vertragsmuster der Unparteiischen für den Bautarif vom Jahre 1908 zustande gekommen ist; die neunwöchentliche Aussperrung, die dem Abschluß des Tarifvertrags vom Jahre 1910 vorangegangen ist; (für München kommt noch die zweimonatliche Aussperrung hinzu, mit der das baugewerbliche Tarifverhältnis im Jahre 1905 eingeleitet worden ist) — alle diese Momente wecken in uns die Befürchtung, daß

die Tariferneuerungen im Jahre 1913

auch nicht ohne Aussperrungen und Streiks vor sich gehen; ja noch mehr, daß

der Baukrieg 1913

auf einem viel weiteren Kampfesfeld, mit mehr Geschlossenheit und mehr Wucht geführt werden wird.

So beschloß der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einen Wehrschatz von einer Million Mark zu sammeln („Soziale Praxis" XX, S. 338, 15. Dezember 1910).*) Er knüpft auch immer engere Beziehungen zu solchen Arbeitgeberverbänden an, die nur mittelbar das Baugewerbe betreffen — so mit dem Deutschen Betonverein, dem Verband deutscher Tiefbauunternehmer, dem Arbeitgeberverband für die Ziegeleiindustrie, dem Verband der Baumaterialienhändler u. a. m. („Soziale Praxis" XXI, S. 336, 14. Dezember 1911). Ja, nach dem „Grundstein" vom 6. Juli 1912 soll am 28. Juni 1912 ein „Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände" gegründet worden sein, zum Zweck gemeinsamer Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen, insbesondere beim Abschluß von Tarifverträgen. Ihren Beitritt zum Reichsbund haben bereits erklärt: der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, der Arbeitgeberschutzverband für das Holzgewerbe, der Zentralverband deutscher Dachdeckermeister u. a. m.

Aber auch die baugewerblichen Arbeiterverbände arbeiten eifrig an der Stärkung ihrer finanziellen Macht, an der Vermehrung ihrer Mitgliederzahl und an dem Zusammenschluß mit den berufsverwandten Arbeiterverbänden, wie der Stukkateurverband, der Dachdeckerverband, der Verband der Asphalteure, der Verband der Steinholzleger u. a. m.

Angesichts dieser Sachlage müssen alle maßgebenden Kreise und Behörden schon jetzt mit der größten Kraft und Umsicht dieser gewaltigen Erschütterung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens entgegenarbeiten, die zur Ruinierung zahlloser Existenzen, zur Gefährdung des öffentlichen Wohls und zur Anarchie der Arbeits- und Vertragsverhältnisse führen würde.

Besonders ist es das Kollegium der Unparteiischen, das sich am 6. April 1912 bei der Friedensstiftung im deutschen Schneidergewerbe wieder so glänzend bewährt hat, dem die ehrenvolle und segensreiche Aufgabe zuteil wird, nicht nur, wie im Jahre 1910, dem Baukrieg ein Ende zu machen, sondern den Baufrieden von vornherein zu sichern.

Es ist unser lebhafter Wunsch, der baugewerbliche Tarifvertrag vom Jahre 1913 möge von vornherein auf dem Wege friedlicher Verhandlungen zustande kommen!

Insbesondere ist es dem Münchener engeren Baugewerbe zu wünschen!

---

*) In einem Rundschreiben des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 6. April 1912 („Zimmerer" Nr. 17 vom 27. April 1912), „wird den Verbänden, in deren Gebiet die Bautätigkeit im kommenden Sommerhalbjahre ungünstig zu werden verspricht, zur Erwägung gegeben, die Behörden, Architekten, Industriellen — im Falle durch die Zeitungen — darauf hinzuweisen, daß infolge des Ablaufs der baugewerblichen Tarifverträge im März 1913 möglicherweise mit längeren Arbeitseinstellungen im Sommerhalbjahr 1913 gerechnet werden muß, daß es sich also empfehlen dürfte, die beabsichtigten Bauten schon in diesem Baujahre vorzunehmen".

Nachtrag.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung 134 des Zentralschiedsgerichts (siehe S. 143) bringen wir dessen Entscheidung 266 vom 11. Juli 1912, die dem Münchener Zweigverein des Zentralverbands christlicher Bauarbeiter Deutschlands das Recht zuerkennt, zu jeder Sitzung des Einigungsamts einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.

Entscheidung 266 vom 11. Juli 1912.

In Sachen des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe dahin:

Der Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, hat das Recht, zu jeder Sitzung der II. Instanz einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.

Gründe.

In München besteht hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Instanz zwischen dem deutschen Bauarbeiter- bzw. Zimmererverband und dem christlichen Bauarbeiterverband Streit darüber, ob und inwieweit der letztere Verband berechtigt ist, einen vollberechtigten Vertreter zu stellen. Nachdem die örtliche Instanz sich zur Entscheidung dieser Frage für unzuständig erklärt hatte, beantragte der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beim Zentralschiedsgericht, es solle entschieden werden, daß die Verwaltungsstelle München des christlichen Bauarbeiterverbandes bei den Sitzungen des Einigungsamts, die sich mit Fragen beschäftigen, bei denen geschäftsordnungsgemäß dieselbe in den Sitzungen der Schlichtungskommission mitzuwirken hat, berechtigt ist, einen stimmberechtigten Vertrauensmann zu entsenden.

Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 I des Hauptvertrags zur Entscheidung der Frage zuständig.

In sachlicher Beziehung ist vor allem davon auszugehen, daß der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands vollberechtigter und vollverpflichteter Vertragsteil ist. Schon aus Gründen der Vertragstheorie muß er somit berechtigt sein, in den Schlichtungsinstanzen mitzuwirken.

Dazu kommt, daß in München vereinbarungsgemäß der christliche Verband in der Schlichtungskommission durch ein Mitglied vertreten ist. Es ist inkonsequent, dem christlichen Verband in der untersten und obersten Instanz eine Vertretung zuzubilligen, dagegen in der mittleren (zweiten) Instanz ihm dies zu versagen.

Es könnte sich höchstens noch darum fragen, ob sich diese Vertretung nur auf die Fälle erstrecken sollte, in denen ein Mitglied des christlichen Verbandes beteiligt ist. Das Zentralschiedsgericht glaubte jedoch auch von einer solchen Einschränkung mit Hinblick auf die Vertragstheorie und den weiteren Umstand, daß in der Praxis eine klare Ausscheidung der Fragen, welche nur den einen oder den andern Teil berühren, sehr schwierig ist, absehen zu müssen.

Quellenverzeichnis.

Nachweis der benutzten Quellen in chronologischer Reihenfolge. Kürzungen.

1. Geschäftsbericht des Gewerbegerichts München f. d. J. 1902.
2. „Die Maurerbewegung in München seit dem J. 1872 und die Aussperrung 1905", herausgegeben vom Zentralverband der Maurer Deutschlands, Gau München = „Maurerbewegung 1905".
3. „Bericht über .... die Aussperrung der Zimmerer in München im J. 1905", herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle München = „Zimmererbericht 1905".
4. „Geschäftsbericht über die Bewegung der Bauarbeiter bis zum J. 1906", herausgegeben vom Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter, Zweigverein München = „Bauhilfsarbeiterbericht 1906".
5. „Zur Entwicklungsgeschichte des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter", herausgegeben vom Zentralvorstand. Hamburg 1909 = „Zur Entwicklungsgeschichte".
6. Gerichtsrat Prenner „Zur volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrags" in Seufferts „Blätter für Rechtsanwendung", Jahrg. 72, Nr. 5 und 6 vom 15. März und 1. Mai 1907 = Dr. Prenner.
7. Dr. Günther „Der Tarifvertrag in München". Im Auftrage des statistischen Amts in München. München 1908 = Dr. Günther.
8. 9. „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich" Bd. III, 1906. „Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich" Bd. IV, 1908. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik = „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich" und „Weiterbildung des Tarifvertrags".
10. „Ein Kapitel aus dem Existenzkampf der Arbeiterorganisationen im Baugewerbe", Stenograph. Bericht über die einigungsamtlichen Verhandlungen vor dem Gewerbegericht am 9. und 10. März sowie am 1., 2., 3. und 4. April 1908 in München. München 1908 = „Ein Kapitel".
11. Geschäftsbericht für das Jahr 1909, herausgegeben wie Nr. 3 = „Zimmererbericht 1909".
12. „Zur Erneuerung der baugewerbligen Tarife im Jahre 1910", herausgegeben vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Berlin 1911 = „Zur Erneuerung".
13. A. Winnig „der große Kampf im deutschen Baugewerbe". Im Auftrage des Verbandsvorstands. Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverband. Hamburg 1911 = Winnig.
14. „Bericht über ... die Aussperrung der Zimmerer Münchens 1910", herausgegeben wie Nr. 3 = „Zimmererbericht 1910".
15. Geschäftsbericht des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts München für das Jahr 1910.
16. „Jahresbericht 1910" Deutscher Transportarbeiterverband. Ortsverwaltung I. München = „Transportarbeiterbericht 1910".
17. „Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe. Nr. 1—235. Herausgegeben in drei Lieferungen vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den Jahren 1911 und 1912.

Zeitschriften und Tageszeitungen.

1. „Reichsarbeitsblatt" Jahrg. IV, S. 39 ff.; S. 1055. VIII, S. 519 ff. IX S. 360 ff.; S. 612—13.
2. „Soziale Praxis" Jahrg. XIV, SS. 1026, 1058, 1111, 1161, 1193, 1237, 1262. XVII, S. 446. XVIII, S. 1059. XX, S. 338. XXI, S. 336.
3. „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht", Jahrg. 15, S. 2, vom 1. Oktober 1909.
4. „Bayerische Baugewerkszeitung", Jahr 1907, Nrn. 39—41 a mit der Beilage: „die Münchener Bauzeitung".
5. „Hochbau", Amtsblatt der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Jahrgang 4, Seite 57, vom 13. Mai 1911.
6. „Münchener Neueste Nachrichten", J. 1905, Nr. 277.
7. „Münchener Post", J. 1907, Nrn. 258—262.
8. „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", J. 1911, S. 142.
9. „Zimmerer", Nr. 17 vom 27. April 1912.
10. „Grundstein", offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Nr. 27 vom 6. Juli 1912.